

Akademie für Deutsches Recht 1933 – 1945 Protokolle der Ausschüsse

Herausgegeben von
Werner Schubert
Werner Schmid
Jürgen Regge

Band IV



1989

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Ausschuß für Genossenschaftsrecht

Herausgegeben
zusammen mit dem Entwurf
des Reichsjustizministeriums von 1938/39
zu einem Genossenschaftsgesetz
und mit einer Einleitung versehen
von
Werner Schubert



1989

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort, des
Wissenschaftsfonds der DG Bank, der Dr. Otto Bagge Gedächtnisstiftung (Kiel) und der
Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Kiel

© Gedruckt auf säurefreiem Papier

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Akademie für deutsches Recht (München):

Akademie für Deutsches Recht, 1933 – 1945, Protokolle der
Ausschüsse / hrsg. von Werner Schubert ... – Berlin ; New
York : de Gruyter.

ISBN 3-11-010671-X

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]; Akademie für Deutsches Recht,
neunzehnhundertdreiunddreißig bis 1945, Protokolle der
Ausschüsse

Bd. 4. Ausschuß für Genossenschaftsrecht / hrsg. zusammen
mit d. Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1938/39
zu einem Genossenschaftsgesetz u. mit e. Einl. vers. von
Werner Schubert. – 1989

ISBN 3-11-012016-X

NE: Akademie für Deutsches Recht (München) / Ausschuß
für Genossenschaftsrecht

Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30

Printed in Germany

Reproduktion, Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

Inhalt

Einleitung	1
I. Überblick über Quellen und Inhalt der Edition	1
II. Das Genossenschaftsgesetz von 1889/98 und die Änderungen bis 1936	6
III. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände und Zentralbanken	12
IV. Die Diskussion zur Reform des Genossenschaftsrechts (1933 – 1939)	17
V. Die Arbeiten des Genossenschaftsrechtsausschusses (1936 – 1940)	37
VI. Der amtliche Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes und Ausblick auf die Reformarbeiten nach 1949	42
VII. Die Mitglieder des Genossenschaftsrechtsausschusses und sonstige Sitzungsteilnehmer	47
Die Verhandlungen des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht	71
1. Protokoll der 1. Sitzung am 24. 2. 1936 (Berlin)	71
2. Protokoll der 2. Sitzung am 21. 4. 1936 (Berlin)	77
3 a. Protokoll der 3. Sitzung am 12. 5. 1936 (Berlin)	106
b. Referat von Johannes Rudolf Werner Werner-Meier: Das Prüfungswesen der Genossenschaften	124
c. Referat von Reinhold Letschert: Genossenschaftliches Prüfungswesen	132
4 a. Protokoll der 4. Sitzung am 23. 6. 1936 (Berlin)	143
b. Referat von Georg Schröder: Sanierung bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der eingetragenen Genossenschaft	160
c. Referat von Johannes Loest: Abwicklung einer Genossenschaft bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (Konkurs- und Vergleichsverfahren)	166
5. Protokoll der Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Genossenschaftsrecht am 23. 9. 1936 (Berlin): Zur Festsetzung der Stellungnahme des Ausschusses zu Fragen der genossenschaftlichen Organisation	177
6 a. Protokoll der 5. Sitzung am 22. 10. 1936 (München)	192
b. Referat von Reinhold Letschert: Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft	210
c. Referat von Johann Lang: Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft	226
7 a. Protokoll der 6. Sitzung am 1. 12. 1936 (Berlin)	234
b. Referat von Matthäus Dötsch: Stellungnahme zu den Berichten von Direktor Reinhold Letschert und Anwalt Dr. Lang: Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft	256
c. Referat von Hermann Reiner: Zum Bericht: „Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft“ von Reinhold Letschert	260
d. Referat von Arnold W. Trumpf: Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft	264
e. Referat von Ernst Heinrich Meyer: Zum Referat Letschert, Kassel, über „Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft“	268
8 a. Protokoll der 7. Sitzung am 19. 12. 1936 (Berlin)	270
b. Referat von Wilhelm Schaefer: Zur Vermögensgrundlage der Genossenschaft	294
9 a. Protokoll der 8. Sitzung am 22. 1. 1937 (Berlin)	299
b. Referat von Reinhold Henzler: Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder	318
c. Referat von Rudolf Ruth: Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder	325

d.	Referat von Reinhold Henzler: Die genossenschaftlichen Reserven und die genossenschaftliche Gewinnverteilung	328
e.	Referat von Rudolf Ruth: Reserven und Gewinnverteilung der eingetragenen Genossenschaft	334
10 a.	Protokoll der 9. Sitzung am 16. 3. 1937 (Berlin)	338
b.	Referat von Robert Deumer: Die Aufgaben der Verbände	351
11.	Protokoll der Redaktionssitzung des Ausschusses für Genossenschaftsrecht am 16. 4. 1937	358
12.	Protokoll der 10. Sitzung am 28. 4. 1937 (Berlin)	368
13.	Protokolle der 11. Sitzung am 24. und 25. 5. 1937 (Frankfurt am Main)	400
a.	Protokoll der Sitzung am 24. 5. 1937	400
b.	Protokoll der Sitzung am 25. 5. 1937	448
c.	Referat von Norbert Wolf: Das Verhältnis der ständischen Organisationen zu den Genossenschaften	468
d.	Referat von Ernst Heinrich Meyer: Die Notwendigkeit der Zerlegung der sogenannten großen Genossenschaften	476
e.	Referat von Matthias Dötsch: Teilung von Großgenossenschaften	486
14.	Protokolle der 12. Sitzung am 3. und 4. 9. 1937 (Hamburg)	491
a.	Protokoll der Sitzung am 3. 9. 1937	491
b.	Protokoll der Sitzung am 4. 9. 1937	518
c.	Referat von Ludwig Weidmüller: Die Vertreterversammlung als Organ der eingetragenen Genossenschaft	544
d.	Referat von Reinhold Henzler: Die Vertreterversammlung als Organ der eingetragenen Genossenschaft	558
e.	Referat von Hermann Reiner: Die Vertreterversammlung als Organ der eingetragenen Genossenschaft	563
15.	Protokolle der 13. Sitzung am 28. und 29. 10. 1937 (München)	569
a.	Protokoll der Sitzung am 28. 10. 1937	569
b.	Protokoll der Sitzung am 29. 10. 1937	614
c.	Referat von Johannes Loest: Entwurf zu §§ 43 a bis 43 i mit einer Begründung	639
d.	Referat von Ludwig Weidmüller: Stellungnahme zu dem Entwurf von Loest	644
e.	Referat von Rudolf Ruth: Die Mitgliedschaft in marktgebundenen Genossenschaften	647
f.	Referat von Heinz Bernhard Strub: Die Zwangsmitgliedschaft bei Genossenschaften	652
16 a.	Protokoll der 14. Sitzung am 3. 12. 1937 (Berlin)	656
b.	Referat von Arnold W. Trumpf: Die Aufgaben der Prüfungs- und Spitzenverbände	698
c.	Korreferat von Johann Lang: Die Aufgaben der Prüfungs- und Spitzenverbände	704
d.	§ 1 GenG in der Fassung des Entwurfs von 1935	710
17.	Protokolle der 15. Sitzung am 1. und 2. 3. 1938 (Eisenach)	711
a.	Protokoll der Sitzung am 1. 3. 1938	711
b.	Protokoll der Sitzung am 2. 3. 1938	725
c.	Referat von Max Richard Behm: Wesen und Aufgaben der Genossenschaften	740
d.	Referat von Wilhelm Friedrich: In welchem Umfang können die Neuerungen des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 als Vorbild für die Neugestaltung des Genossenschaftsrechts dienen?	744
e.	Referat von Friedrich Klausning: In welchem Umfang können die Neuerungen des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 als Vorbild für die Neugestaltung des Genossenschaftsrechts dienen?	761
18.	Protokolle der 16. Sitzung am 28. – 30. 4. 1938 (Berlin-Wannsee)	767
a.	Protokoll der Sitzung am 28. 4. 1938	767
b.	Protokoll der Sitzung am 29. 4. 1938	803
c.	Protokoll der Sitzung am 30. 4. 1938	828
d.	Referat von Johann Lang und Reinhold Henzler: Vorschläge zu einer Präambel und zu § 1	842
e.	Referat von Ludwig Weidmüller: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei Genossenschaften	845
f.	Referat von Heinz Bernhard Strub: Verschmelzung, Umwandlung und Auflösung von Genossenschaften	858

g. Referat von Johannes Loest: Entwurf für die Neufassung der genossenschaftlichen Bilanzierungsvorschriften in Angleichung an die Vorschriften der §§ 125 – 134, 143 und 144 des Aktiengesetzes mit Begründung	864
19. Materialien zur 17. Sitzung am 2. und 3. 6. 1938 (Bad Zippendorf bei Schwerin) Referat von Johannes Loest: Ausgleichspflicht zwischen den Genossen beim Ende des Konkurses	875
20. Materialien zur 18. Sitzung am 29. und 30. 11. 1938 (Würzburg)	880
a. Bericht von Robert Deumer: Grundzüge der Rechtsvergleichung zwischen dem deutschen und dem österreichischen Genossenschaftsrecht	880
b. Referat von Robert Deumer: Grundzüge der Rechtsvergleichung zwischen dem deutschen und dem österreichischen Genossenschaftsrecht	885
c. Referat von Otto Maresch: Welche Forderungen stellen die Genossenschaften der Ostmark an das neue Genossenschaftsrecht?	898
d. Referat von Otto Weipert: Ergibt sich aus den Erfahrungen der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Haftung des Vorstandes der eingetragenen Genossenschaft ein Bedürfnis zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes?	910
21. Materialien zur 19. Sitzung am 15. und 16. 12. 1938 (Essen)	924
a. Pressenotiz in den Blättern für Genossenschaftswesen 1939, S. 53	924
b. Referat von Ludwig Weidmüller: Empfiehlt sich die Schaffung einer Schiedsstelle bei Streitigkeiten zwischen Prüfungsverband und Genossenschaft?	925
c. Referat von Heinrich Drost: Das Sonderstrafrecht des Genossenschaftsgesetzes und die Frage seiner Umgestaltung	929
22. Materialien zur 20. Sitzung am 27. und 28. 6. 1939 (Frankfurt/Main)	941
a. Pressenotiz in den Blättern für Genossenschaftswesen 1939, S. 416	941
b. Referat von Ludwig Weidmüller: Rechtsfragen zur Einzahlungspflicht auf den Geschäftsanteil	942
23 a. Protokoll der 21. Sitzung am 21. 11. 1940 (München)	949
b. Referat von Reinhold Henzler: Mitgliedergeschäft, Marktrisiko, Rückvergütung	965

Anhang

I. Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht. Vorgelegt von dessen Vorsitzenden Ministerpräsidenten a. D. Walter Granzow, Berlin (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 16), Tübingen 1940	969
I. Allgemeiner Teil	969
1. Das deutsche Genossenschaftswesen	969
2. Das deutsche Genossenschaftsrecht	976
II. Besonderer Teil	981
1. Präambel	981
2. Begriffsbestimmung der Genossenschaft	985
3. Die Organe der Genossenschaft	991
a) Führerstellung des Vorstandes	992
Exkurs: Prokuraerteilung	998
b) Die Stellung des Aufsichtsrats	998
c) Die Mitgliederversammlung	1000
d) Die Vertreterversammlung	1003
4. Die Haftung des Vorstandes	1008
5. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	1015
6. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei Genossenschaften	1016
a) Erwerb der Mitgliedschaft	1017
b) Verlust der Mitgliedschaft (Ausscheiden)	1022
7. Die Kapitalgrundlage der Genossenschaft	1031
a) Der Geschäftsanteil	1032
b) Die Haftpflicht	1042
8. Rücklagenbildung und Gewinnverteilung der Genossenschaft	1044
a) Rücklagenbildung	1044
b) Gewinnverteilung	1045

9. Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder	1048
10. Genossenschaftliche Bilanzierungsvorschriften	1050
11. Verschmelzung von Genossenschaften	1057
12. Auflösung der Genossenschaft	1066
13. Genossenschaftliche Verbände und Prüfungswesen	1074
a) Die Spitzenverbände	1075
b) Die Prüfungsverbände	1079
c) Das Prüfungswesen	1085
d) Schiedsstelle für Streitigkeiten zwischen Prüfungsverband und Genossenschaft?	1091
II. Entwürfe des Reichsjustizministeriums	1094
1. Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes 1938/39	1094
2. Zweiter vorläufiger Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Genossenschaftsgesetz	1161
3. Begründung zum Gesetzentwurf von 1938/39 (Auswahl)	1167
Begründung zu den §§ 1–11 des Entwurfs	1169
Begründung zu den §§ 44–61 des Entwurfs	1171
Begründung zu den §§ 62–73 des Entwurfs	1175
Begründung zu den §§ 74–86 des Entwurfs	1177
Begründung zu den §§ 87–99 des Entwurfs	1180
Begründung zu den §§ 160–174 des Entwurfs	1183
Begründung zu den §§ 207–231 des Entwurfs	1186
Begründung zu den §§ 232–235 des Entwurfs	1190
Personenregister	1191
Sachregister	1194

Einleitung

I. ÜBERBLICK ÜBER QUELLEN UND INHALT DER EDITION

Die Schwierigkeiten, mit denen die Genossenschaften in den Jahren 1933 und 1934 zu kämpfen hatten, sind von Rudolf Ruth, einem der maßgebenden Mitglieder des Genossenschaftsrechtsausschusses und bekannter Genossenschaftsrechtler der dreißiger Jahre, Ende 1934 wie folgt umschrieben worden¹: „Der Genossenschaften hat sich nach der Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Regierung eine begreifliche Unsicherheit und Ängstlichkeit hinsichtlich ihres künftigen Schicksals bemächtigt. Der Platz, den die Genossenschaften im Neubau der Wirtschaft auf nationalsozialistischer Grundlage einzunehmen bestimmt sein sollten, stand bei Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Regierung noch kaum fest, noch weniger war klar ersichtlich, welche Veränderungen ihr Einbau in eine nationalsozialistische Wirtschaftsordnung – sofern dieser überhaupt in Frage kam – für ihre wirtschaftliche Betätigung und innere Struktur zur Folge haben mußte. Man beeilte sich zwar, die Führung der Genossenschaften gleichzuschalten. Daß es mit dieser äußeren Gleichschaltung nicht getan war und getan sein konnte, daß Größeres, Umwälzendes von den Genossenschaften zu verlangen sei, war auf diesem Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens ebenso sicher wie auf jedem anderen. Die Unsicherheit in den bisher führenden Kreisen des Genossenschaftswesens wurde erheblich gesteigert durch die alsbald einsetzenden Bestrebungen derjenigen Wirtschaftskreise, die von jeher in dem Dasein und der Ausbreitung der Genossenschaften eine unliebsame Einengung oder gar Bedrohung der eigenen Unternehmung erblickten, mit dem Ziel, bei Gelegenheit des bevorstehenden Neuaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens sich der unbequemen Konkurrenz der Genossenschaften zu entledigen. Einzelhandel und Banken waren stets die schärfsten Gegner des Genossenschaftswesens ... Auch stimmungsmäßig war die Lage im Jahr 1933 für die Genossenschaften nicht günstig. Zahlreiche Genossenschaften, insbesondere Konsumvereine schwammen im marxistischen Fahrwasser, waren zu Finanzierungsinstrumenten politischer Bestrebungen geworden, während der Wirtschaftszweck in den Hintergrund trat. Die Genossenschaften des Bürgertums waren, wenngleich sie grundsätzlich in Betonung der Ideen von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen die Politik als solche ablehnten, durchweg von dem liberalistischen Geist ihrer Zeit erfüllt. Soweit sie von der Preußenkasse abhängig waren, ergab sich schon dadurch eine gewisse Hörigkeit in Fragen der Politik. ... Die Genossenschaften hatten sich in der Vergangenheit gewiß nicht als Förderer für den Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung erwiesen. Auch wirtschaftlich verleugneten zahlreiche Genossenschaften weitgehend die Ideale, mit denen die Väter des deutschen Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch und Raiffeisen sie zu erfüllen getrachtet und die lange Zeit in der Entwicklung der Genossenschaften sich erhalten hatten, auch im Jahr 1933 bei gut geleiteten Genossenschaften durchaus noch nicht verschwunden waren. Zum Teil herrschte in den deutschen Genossenschaften ein engherziger, kleinbürgerlicher Krämergeist, nur darauf bedacht, die Genossenschaften selbst-

¹ Frank (Hrsg.), NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. (1935), S. 1175f.

süchtig zum eigenen Nutzen auszubeuten. Zum Teil, insbesondere in den größeren städtischen Vorschuß- und Kreditvereinen (Volksbanken) hatte man sich dem Kapitalismus ergeben, dessen Bekämpfung gerade das Ziel der Genossenschaften sein sollte, gefördert durch die Erfahrungen und Nachwirkungen der geschäftlichen Demoralisation in der Inflationszeit und durch die Großmannssucht mancher mit genossenschaftlicher Arbeit nicht mehr vertrauter Leiter. Ein besonders trübes Bild boten die zumeist als Genossenschaften organisierten Bausparkassen und Zwecksparunternehmungen ... Es ist verständlich, daß dieser Zustand der Genossenschaften, der hier nur in seinen größten Umrissen gekennzeichnet werden kann, nicht geeignet war, das Vertrauen und die Zuneigung der nationalsozialistischen Regierung zu den Genossenschaften zu erwecken, und keinen Anreiz bot, sich energisch für ihre Erhaltung und Förderung einzusetzen. Man stand in dieser Hinsicht vor einem ziemlich neuen Problem.“

Obwohl zumindest seit Mitte 1934 die Existenz der gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht mehr in Frage gestellt war, zeigt die Vielzahl der Veröffentlichungen, die bis Anfang 1936 zu Fragen einer Reform des Genossenschaftsrechts Stellung nahmen, daß die Grundlagen des Genossenschaftsgesetzes von 1889/98 keineswegs als gesichert galten. Große Beachtung fand deshalb die Entscheidung Franks, einen Akademieausschuß zur Reform des Genossenschaftsrechts einzusetzen unter dem Vorsitz des Nationalsozialisten Walter Granzow, des ehemaligen mecklenburgischen Ministerpräsidenten und damaligen Präsidenten der Deutschen Rentenbank, die mit dem Genossenschaftswesen sehr eng verbunden war. Hieraus folgerte die Öffentlichkeit, daß die Existenz der Genossenschaften zumindest für die unmittelbare Zukunft gesichert war und grundlegende Änderungen des Genossenschaftsrechts nicht bevorstanden. Hinzukam noch die in der Presse in Auszügen verbreitete Rede Franks vom 24. 2. 1936 zur Eröffnung der Ausschußberatungen², in der dieser die Genossenschaften als eine aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr hinweg zu denkende Einrichtung bezeichnet hatte. Dies änderte allerdings nichts an der Tatsache, daß das Verhältnis des nationalsozialistischen Staates zu den Genossenschaften weiterhin sehr prekär war³.

Die Protokolle des Genossenschaftsrechtsausschusses, die in der vorliegenden Edition in zwei Teilbänden vorgelegt werden, können über den engeren Rahmen der Geschichte des Genossenschaftsrechts hinaus besonderes Interesse beanspruchen. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände und Zentralkassen, deren Vertreter den Hauptteil der Diskussion im Genossenschaftsrechtsausschuß bestritten, sind, von den Konsumgenossenschaften abgesehen, trotz aller Gleichschaltungsmaßnahmen die einzige wirtschaftliche Organisation gewesen, deren vollständige Mediation und Eingliederung in die nationalsozialistischen Wirtschafts- und Berufsverbände nicht gelang. Ihre Grundstruktur aus der Zeit vor 1933 ist auch nach 1933 nicht wesentlich verändert worden. Auch die Kontinuität ist zumindest in den Rechtsabteilungen der Verbände zwischen der Weimarer Republik und der NS-Zeit weitgehend intakt geblieben. Die maßgebenden Verbandsjuristen im Akademieausschuß wie Deumer, Helferich, Lang, Letschert, Loest, Weidmüller und Wichtermann hatten sich in ihren Stellungen über die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hinaus halten können. Maßgebende Mitglieder des Akademieausschusses wie Henzler, König, Lang, Loest und Schröder stellten die Verbindung zwischen den Beratungen des Akademieausschusses und den Arbeiten der Sachverständigenkommission des Bundesministers der Justiz zur Überprüfung des Genossenschaftsrechts in den Jahren 1954 bis 1958 her.

² Vgl. unten S. 71f.

³ Vgl. hierzu das Protokoll über die Sitzung am 21. 11. 1940, unten S. 949 ff.

Die Protokolle des Genossenschaftsrechtsausschusses und die Referate der Ausschußmitglieder, die den Protokollen hinzugefügt wurden, sind für die 1. bis 16. Sitzung vollständig überliefert. Für die vier weiteren Sitzungen vom Juni 1938 bis Juni 1939 liegen einige Referate sowie kurze Inhaltsangaben aus der genossenschaftlichen Fachpresse vor. Der Verlust dieser Protokolle ist im Gesamtrahmen der Ausschußverhandlungen nicht sehr erheblich, da sämtliche wichtigen Themen bis Anfang 1938 bereits beraten worden waren. Gleichwohl ist er zu bedauern, weil auf diese Weise einmal die Beiträge der österreichischen Ausschußmitglieder, die erst seit der 18. Sitzung an den Verhandlungen teilnahmen, von dem erhalten gebliebenen Vortrag von Maresch abgesehen, undokumentiert bleiben mußten. Zum anderen ist es nicht mehr möglich, die Diskussion über die erste Fassung des Abschlußberichts, der dann 1940 in überarbeiteter Form veröffentlicht wurde, näher zu verfolgen.

Die Sitzung des Ausschusses am 21. 11. 1940, dessen Protokoll überliefert ist, betraf allgemeine Fragen des Genossenschaftswesens. Ob davor oder danach noch weitere Sitzungen stattfanden, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Die Edition gibt die im Bundesarchiv Koblenz überlieferten 15 Protokolle des Ausschusses und die Protokolle zweier Sitzungen des Unterausschusses⁴ sowie die separat verwahrten Referate und sonstigen Anträge von Ausschußmitgliedern vollständig wieder. Ein weiteres Protokoll, nämlich dasjenige der Sitzung vom 19. 12. 1936, stammt aus den Beständen der Universitätsbibliothek München. Die Sammlung der Referate im Bundesarchiv Koblenz wurde vervollständig durch die Überlieferungen des Reichswirtschaftsministeriums im Zentralen Staatsarchiv Potsdam. Auf diese Weise war es möglich, die Referate nahezu vollständig wiederzugeben. Bei den im Bundesarchiv Koblenz verwahrten Protokollen handelt es sich fast ausnahmslos um das Stenogramm der Verhandlungen. Darüber hinaus ist für zehn Sitzungen im Zentralen Staatsarchiv Potsdam die endgültige, an die Kommissionsmitglieder verteilte „Niederschrift“ erhalten geblieben. Ein Vergleich beider Fassungen ergibt folgendes Bild: Sämtliche „Niederschriften“ sind in indirekter Rede abgefaßt und bis zur 9. Sitzung gegenüber den stenographischen Protokollen in der Regel stark gekürzt. Die folgenden erhalten gebliebenen Niederschriften – eine Nachprüfung war bis zur 13. Sitzung möglich^{4a} – geben das stenographische Protokoll in indirekter Rede im wesentlichen vollständig wieder. Da mithin für über zwei Drittel der Sitzungen nur die Langfassung der Protokolle bzw. Niederschriften vorliegt, hat sich der Herausgeber dazu entschieden, grundsätzlich die in direkter Rede abgefaßten stenographischen Sitzungsprotokolle der Edition zugrunde zu legen. Einmal ist auf diese Weise die Einheitlichkeit der Quellenedition gewahrt und ein Wechsel zwischen kürzeren und längeren Niederschriften sowie zwischen indirekter und direkter Rede vermieden. Zum anderen vermitteln die stenographischen Protokolle ein lebendigeres Bild von den Sitzungen, von der besseren Lesbarkeit dieser Texte einmal abgesehen. Allerdings muß der Leser dabei einige stilistische Unebenheiten in Kauf nehmen, die sich in den teilweise gestrafften Niederschriften

⁴ Es dürften noch weitere Sitzungen von Unterausschüssen stattgefunden haben, von denen jedoch Protokolle nicht überliefert sind.

^{4a} Nach einem Brief des zuständigen Akademiereferenten Pankow vom 23. 9. 1938 an Lißbauer (Wien) lagen zu dieser Zeit nur Umdrucke bis zur 13. Sitzung (28./29. 10. 1937) einschließlich vor. Wie einem Vermerk von Lißbauer vom 11. 11. 1938 zu entnehmen ist, hatte sich hieran bis Mitte November 1938 nichts geändert (vgl. Karton Nr. 1479 im Österr. Allg. Verwaltungsarchiv in Wien, Bestand: Justizministerium). Es ist in Anbetracht der Tatsache, daß Umdrucke für die 14. bis 20. Sitzung bisher nicht aufgefunden werden konnten, wenig wahrscheinlich, daß Pankow in der Folgezeit die noch fehlenden Umdrucke der umfangreichen Protokolle hat fertigstellen können. Dies bedeutet, daß der Verlust der Protokolle der 17. bis 20. Sitzung durch Umdrucke der „Niederschriften“ wohl nicht mehr ausgeglichen werden kann.

nicht mehr finden. Im übrigen geht den Protokollen wie den Niederschriften jene stilistische Brillanz und straffe Gedankenführung ab, wie man sie in den Protokollen des Aktienrechtsausschusses und des Ausschusses für GmbH-Recht⁵ finden konnte. Zurückzuführen sein dürfte dies im wesentlichen auf die Person des Ausschußvorsitzenden Granzow, dem es nur selten gelang, der Verhandlungsführung und damit auch den Protokollen ein eigenes Gepräge zu geben. Dies zeigt sich allein schon daran, daß Granzow insgesamt zwanzig nicht sehr straff geführte Sitzungen benötigte, um den Verhandlungsstoff zu erschöpfen, wohingegen die Verhandlungen der beiden anderen gesellschaftsrechtlichen Akademieausschüsse erheblich kürzere Zeit in Anspruch nahmen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß ein wichtiger Teil der Verhandlungen aus den Referaten der Ausschußmitglieder besteht, die sprachlich erheblich besser durchgearbeitet sind als die Protokolle. Insgesamt soll mit diesen Feststellungen lediglich die rein formale Qualität der Protokolle allgemein gekennzeichnet werden. Inhalt und Ergebnis der Beratungen standen trotz der nicht immer gelungenen sprachlichen Präsentation auf einem sehr hohen Niveau, was sich allein schon darin zeigt, daß der Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Genossenschaftsgesetz von 1939 mit dem Ergebnis der Akademieberatungen fast vollständig übereinstimmt und die Ausschüßarbeiten bei den Beratungen der Sachverständigenkommission der fünfziger Jahre eine wichtige Rolle spielten.

Im Anhangsteil der Edition wird zunächst die im wesentlichen von Henzler stammende Denkschrift des Genossenschaftsrechtsausschusses vollständig wiedergegeben. Auf diese Weise soll die Lücke, die auf den Verlust der letzten vier Protokolle zurückzuführen ist, ausgefüllt und das abschließende Beratungsergebnis des Ausschusses dokumentiert werden. Der Abdruck der Denkschrift war um so mehr gerechtfertigt, als deren Inhalt sowohl in einem engeren Unterausschuß als auch im Vollausschuß beraten worden ist, mithin von letzterem zumindest inhaltlich gebilligt worden ist⁶.

Ferner wird im Anhang der Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Genossenschaftsgesetz aus den Jahren 1938/39 wiedergegeben. Dieser Entwurf war am 9. 6. 1939, also noch vor der Abschlusssitzung des Genossenschaftsrechtsausschusses, den zuständigen Reichsressorts, den genossenschaftlichen Spitzenverbänden und wohl auch dem Akademieausschuß übersandt worden. Auf der anderen Seite war dem Reichsjustizministerium bei der Abfassung des Entwurfs das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses und der Entwurf der Denkschrift bekannt. Der Entwurf stimmt mit der Mehrheitsmeinung im Ausschuß fast vollkommen überein, so daß sich die Denkschrift des Ausschusses wie ein Kommentar zum Entwurf liest bzw. umgekehrt der Entwurf nichts anderes als eine in Paragraphen gefaßte Zusammenstellung des Beratungsergebnisses darstellt. Diese enge Verknüpfung der Akademiearbeiten mit den Arbeiten des Reichsjustizministeriums rechtfertigt es, den Entwurf in der vorliegenden Edition vollständig wiederzugeben.

Neben dem hier abgedruckten Entwurf existiert noch eine die gleiche Paragraphenzahl umfassende Neufassung der Vorlage, die weder in den Akten des Reichsjustizministeriums noch in denen des Reichswirtschaftsministeriums aufzufinden war. Sie wird von der Bibliothek des Bundesministeriums der Justiz verwahrt und ist wohl von da aus in einige weitere Bibliotheken gelangt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese neue Fassung noch im Reichsjustizministerium entstanden ist. Denn sie berücksichtigt sowohl das Ergebnis der Verhandlungen vom Juni

⁵ Vgl. die Bände I und II der vorliegenden Reihe.

⁶ Vgl. S. VI der Einleitung der Denkschrift. Demgegenüber haben die Vorsitzenden der meisten anderen Ausschüsse, entsprechend dem Führerprinzip, in ihren Berichten, auch wenn sie sich dem Beratungsergebnis eng anlehnten, mitunter durchaus eigene Akzente gesetzt.

1939 im Akademieausschuß als auch der Besprechungen der Referenten des Reichsjustizministeriums mit Vertretern der genossenschaftlichen Spitzenverbände. Die letzte dieser Besprechungen fand am 2. und 7. 2. 1940 statt, so daß die Neufassung nach diesem Datum entstanden sein dürfte. Da sich über diese Neufassung kein Vermerk in den Generalakten des Reichsjustizministeriums zum Genossenschaftsrecht findet, kann allerdings nicht mehr entschieden werden, ob der in der äußeren Anordnung und Gliederung unveränderte Entwurf schon eine Neuvorlage des Ministeriums darstellt oder ob es sich dabei lediglich um eine vorbereitende Arbeit des Referenten handelt. Da diese Frage nach dem derzeitigen Quellenstand nicht mehr lösbar erscheint, hat sich der Herausgeber dazu entschieden, in der Edition die Fassung von 1939 wiederzugeben. Die Änderungen in der späteren Fassung sind in den Fußnoten mitgeteilt.

Die Einleitung des Herausgebers bringt zunächst einen Überblick über die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes von 1889 bis zum Beginn der Beratungen des Ausschusses für Genossenschaftsrecht. In einem weiteren Abschnitt wird auf die wichtigsten genossenschaftlichen Verbände und Zentralbanken hingewiesen, deren Vertreter den Großteil der Mitglieder des Genossenschaftsrechtsausschusses ausmachten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine umfassende Untersuchung über das Genossenschaftswesen unter dem Nationalsozialismus trotz der verdienstvollen, in erster Linie auf die Konsumgenossenschaften ausgerichtete Studie von Kuno *Bludau*: „Nationalsozialismus und Genossenschaften“ von 1969 noch immer aussteht. Sie dürfte auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da einmal die Berliner Verbandsarchive fast vollständig verlorengegangen sind⁷ und zum anderen die einzelnen Genossenschaftsgruppierungen in einer Gesamtschau erfaßt werden müßten, die bisherige auf einzelne Genossenschaftssparten spezialisierte Geschichtsschreibung also durchbrochen werden müßte. Die Werke von *Faust*⁸ und *Hasselmann*⁹ sind, soweit sie auf die Zeit des Nationalsozialismus eingehen, von der Sicht des Wiederaufbaus der Genossenschaften nach 1945 nicht geschrieben. Sie berücksichtigen nicht hinreichend die Strukturwandlungen des Genossenschaftswesens unter dem Nationalsozialismus, die auch für die Zeit nach 1945 nicht ohne Bedeutung gewesen sein dürften. Ferner werden sie wohl nicht immer der Gedankenwelt der nationalsozialistischen Genossenschaftsführer gerecht, denen man kaum pauschal ein „wirkliches Verständnis für das Wesen der Genossenschaften“ absprechen kann¹⁰. Eine wichtige Quelle nicht nur für die Geschichte des Genossenschaftsrechts, sondern in gleicher Weise auch für das Genossenschaftswesen unter dem Nationalsozialismus überhaupt dürften deshalb die Protokolle des Genossenschaftsrechtsausschusses sein. Hier hatten die Genossenschaften der verschiedenen Richtungen Gelegenheit, unbeeinflußt von der Öffentlichkeit ihre Standpunkte darzulegen und zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu finden. Hierbei ging es vor allem darum, die Einheitlichkeit des Genossenschaftsrechts aufrecht-

⁷ Auch das Archiv der konsumgenossenschaftlichen Zentralverbände in Hamburg ist weitgehend verlorengegangen. Um so bedauerlicher ist, daß in den 50er Jahren eine zumindest teilweise Rekonstruktion der Bestände nicht erfolgt ist. Dies wäre in beschränktem Umfang wohl noch möglich gewesen, da ein Großteil der Genossenschaftsjuristen usw. – erinnert sei nur an den DGV-Anwalt Johann Lang – den Zusammenbruch des Deutschen Reichs überlebt hat. – Wenig verständlich ist auch, daß noch 1966 Unterlagen von Hermann Reiner, des Leiters des Hamburger Konsumgenossenschaftsverbandes, von den Erben verbrannt worden sind (Mitteilung der Tochter Sigrid Ebbrecht vom 27. 7. 1986 an den Hrsg.).

⁸ Helmut *Faust*, *Geschichte der Genossenschaftsbewegung*, 3. Aufl. 1977, bes. S. 307 ff., 428 ff.

⁹ Erwin *Hasselmann*, *Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften*, 1971, bes. S. 456 ff.

¹⁰ So *Hasselmann*, aaO., S. 471.

zuerhalten, die unter dem Einfluß der öffentlichrechtlichen Bestimmungen gefährdet war. Allerdings wird man der Zeit zwischen 1933 und 1945 wohl nicht voll gerecht, wenn man sie primär unter dem Blickwinkel einer Fehlentwicklung sieht. Die Strukturwandlungen des Genossenschaftswesens unter dem Nationalsozialismus, die Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts und vor allem die genossenschaftsrechtliche Reformdiskussion haben weit über 1945 fortgewirkt. Wenn auch die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die nach 1945 wieder entstanden sind, Neugründungen darstellen, so stehen sie doch weitgehend in der Kontinuität der früheren Verbände.

Ein weiterer Abschnitt der Einleitung befaßt sich mit den Schriften und Aufsätzen der NS-Zeit zur Reform des Genossenschaftsrechts. Auch hierbei mußte aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen eine Auswahl getroffen werden, wobei Wert darauf gelegt wurde, die grundlegenden, oft nur schwer zugänglichen Stellungnahmen ausführlich zu Wort kommen zu lassen, während die rechtsdogmatischen Detailvorschläge nicht in voller Breite referiert zu werden brauchten, da diese im Ausschuß dann ausführlich zur Sprache kamen. Die weiteren Abschnitte der Einleitung befassen sich mit den Arbeiten des Genossenschaftsrechtsausschusses, dessen Zusammensetzung, der Biographie seiner Mitglieder und den Arbeiten des Reichsjustizministeriums bis zum Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes von 1939/40. Ein Ausblick auf die Reformdiskussion der fünfziger und sechziger Jahre schließt die Einleitung ab.

II. DAS GENOSSENSCHAFTSGESETZ VON 1889/98 UND DIE ÄNDERUNGEN BIS 1936

Ausgangspunkt der Beratungen des Genossenschaftsrechtsausschusses war das Genossenschaftsgesetz in der Fassung vom 20.5.1898¹¹ mit den hierzu ergangenen Novellen der zwanziger und dreißiger Jahre. Die Fassung von 1898 beruht weitgehend auf dem Genossenschaftsgesetz von 1889¹², welches das preußisch-norddeutsche Genossenschaftsgesetz von 1867/68¹³ abgelöst hatte. Das Gesetz von 1889 hatte folgende wesentliche Änderungen gebracht¹⁴. Zunächst wurden Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht zugelassen, so daß es insgesamt drei Haftpflichtformen gab, von denen die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht keine größere Bedeutung erlangte. Neu gestaltet wurde die Geltendmachung der Haftpflicht. Diese sollte nicht mehr durch den Vorstand, sondern den Konkursverwalter erfolgen, und zwar nicht mehr am Ende eines Konkursverfahrens, sondern mit Hilfe einer Vorschubberechnung sogleich zu

¹¹ RGBl. 1898, S. 810 ff.

¹² RGBl. 1889, S. 55 ff.

¹³ Hierzu Wolfgang *Klein*, *Schulze-Delitzschs Kampf um die Anerkennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Rechtssubjekt vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Preußen mit einer vergleichenden Darstellung der englischen und französischen Entwicklung*, Diss. Heidelberg 1972, S. 77 ff.; W. *Schubert*, *Zur Entstehung der Genossenschaftsgesetze Preußens und des Norddeutschen Bundes (1863–1868)*, in: *Sav. Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt., Bd. 105 (1988) S. 97 ff.

¹⁴ Vgl. *Hasselmann*, aaO., S. 229 ff.; 100 Jahre Deutscher Genossenschaftsverband. Festschrift zur 100-Jahrfeier des DGV (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn o. J. (1959), S. 104 f. – Eine Geschichte des Genossenschaftsrechts für die Zeit nach 1868 fehlt. Insbesondere wäre eine Monographie zur Novellengesetzgebung zwischen 1920 und 1935 erwünscht (vgl. hierzu die Quellen im Zentralen StA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3037–3046, 3067–3070; hierzu kommen noch die Parallelakten des Reichswirtschaftsministeriums, aaO., Nr. 10497–10500, 10504–10507).

Beginn eines Konkurses. Um die Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft auf eine sichere Grundlage zu stellen, wurde eine vom Registergericht zu führende Liste der Genossenschaffer eingeführt. Ferner wurde die obligatorische Revision geschaffen, die für die Schulze-Delitzschen Genossenschaften bereits Pflicht war. Nach § 53 mußte sich jede Genossenschaft mindestens jedes zweite Jahr „einer Prüfung durch einen Revisor“ unterwerfen. Der Revisor war vom Gericht zu bestellen, es sei denn, die Genossenschaft gehörte einem Revisionsverband an, über deren Organisation das Gesetz ausführliche Bestimmungen brachte. Ferner ermöglichte das Gesetz die Bildung von Zentralgenossenschaften, also den Zusammenschluß von Genossenschaften zu einer weiteren Genossenschaft. Während das Gesetz von 1868 Geschäfte mit Nichtmitgliedern ohne jede Einschränkung zuließ, verbot das neue Gesetz den Kredit- und weitgehend auch den Konsumgenossenschaften derartige Geschäfte. Den Interessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften trug § 20 Rechnung, wonach den Genossenschaften gestattet war, für zehn Jahre auf eine Gewinnverteilung zu verzichten.

Durch ein Gesetz vom 12.8.1896¹⁵ wurden auf Drängen des Mittelstandes Bestimmungen zur Sicherung des bislang sanktionslosen Verbots des Verkaufs an Nichtmitglieder geschaffen. Ferner wurde entsprechend den Wünschen der ländlichen Darlehnskassen des Raiffeisenschen Systems die Möglichkeit geschaffen, sowohl die Verteilung des Vermögens bei Auflösung einer Genossenschaft als auch diejenige des Gewinnes ganz auszuschließen.

Die in Art. 10 des Einführungsgesetzes zum HGB von 1897¹⁶ enthaltenen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes dienten vor allem dazu, das Genossenschaftsrecht an die Bestimmungen des BGB und des neuen HGB (Vereins-, Gesellschafts- und Aktienrechts) anzupassen. Wichtigste Neuerung war die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens wegen wesentlicher Mängel des Gesellschaftsvertrags entsprechend den Bestimmungen des Aktienrechts. Ferner wurde die Befugnis zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ausgedehnt.

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs ergingen drei Notgesetze¹⁷, die aber keinen bleibenden Einfluß auf das Genossenschaftsrecht gehabt haben¹⁸. Eine größere Änderung brachte erst die Verordnung über die Auflösung eingetragener Genossenschaften vom 25. 2. 1920¹⁹, die eine übereilte Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften oder deren Übernahme durch andere Kreditinstitute erschweren sollte. Die zunächst nur für eine kurze Zeit erlassenen Bestimmungen wurden durch ein Gesetz vom 1. 7. 1922 in verschärfter Form als §§ 78 a und 78 b in das Genossenschaftsgesetz übernommen.

1920 legte das Zentrum einen Antrag auf Änderung des Genossenschaftsgesetzes vor²⁰, der den Wünschen des Reichsverbandes der Konsumgenossenschaften Rechnung tragen sollte. Dies war für den „Freien Ausschuß“ der deutschen Genossenschaftsverbände Anlaß, in Zusammenarbeit mit den Konsumvereinen einen Änderungsentwurf aufzustellen, der im Herbst 1921 dem Reichsjustizministerium übermittelt wurde²¹. Da sich das Ministerium außerstande sah, eine durchgreifende

¹⁵ RGBl. 1896, S. 695.

¹⁶ RGBl. 1897, S. 439 ff.; Quellen hierzu bei W. Schubert/B. Schmiedel/Chr. Krampe, Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Bd. II 2, 1987.

¹⁷ Vgl. RGBl. 1914, S. 365 (8. 8. 1914), S. 400 (8. 9. 1914), S. 518 (17. 12. 1914).

¹⁸ Einen guten Überblick über die Änderungswünsche insbesondere von genossenschaftlicher Seite bringt H. Crüger, Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, Gruchot Beitr., Bd. 64 (1920), S. 129 – 161.

¹⁹ RGBl. 1920, S. 1082 (vgl. Aktenstück Nr. 2986 vom 19. 5. 1920 in Sten.Ber. RT, Bd. 343, S. 3402 f.; Bl. f. Gen. Wes. 1920, S. 201).

²⁰ Vgl. Drucksache Nr. 699 in den Sten.Ber. des Reichstags, Bd. 364, S. 507 ff.

²¹ Vgl. ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3040 und 3041.

Reform innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes abzuschließen, kam es mit den Verbänden im April 1922 überein, die Reform auf wenige Fragen zu beschränken. Eine bereits am 1. 7. 1922 ergangene Novelle, die auf einem interfraktionellen Initiativantrag beruhte²², brachte drei wichtige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes:²³ Durch eine Ergänzung des § 1 wurde die Beteiligung von Genossenschaften an anderen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichen Zwecken auch dann für zulässig erklärt, wenn hierdurch der Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder nicht oder nicht mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs gefördert wurde. Auf Wunsch der Konsumgenossenschaften, die mitunter mehr als einhunderttausend Mitglieder hatten, wurde für Genossenschaften mit mehr als zehntausend Mitgliedern die obligatorische, für Genossenschaften von mehr als dreitausend Mitgliedern die fakultative Vertreterversammlung eingeführt (§ 43 a GenG). Endlich wurde der Zusammenschluß von Genossenschaften durch die neuen Fusionsbestimmungen in den §§ 93 a – 93 d GenG ermöglicht. Eine Novelle vom 12. 5. 1923²⁴ brachte zusätzliche Neuerungen. § 1 Abs. 2 GenG (Beteiligung von Genossenschaften an anderen Personenvereinigungen) wurde auf Wunsch der Genossenschaftsverbände erweitert sowie die Verschmelzung von Genossenschaften nochmals erleichtert (vgl. § 93 a Abs. 2 Satz 2). Um kleineren Gesellschaften Kosten zu ersparen, wurde die Veröffentlichung von Eintragungen des Registergerichts eingeschränkt; bei kleinen Genossenschaften konnte eine Veröffentlichung der Bilanz und der sonstigen in § 33 Abs. 2 GenG genannten Rechnungen und Berichte unterbleiben. Weitere vorübergehende Änderungen des Genossenschaftsgesetzes brachte das Goldbilanzrecht, das die Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsumme auf Renten- oder Goldmark verlangte²⁵. – 1926 wurde § 43 a GenG dahin erweitert, daß bei Genossenschaften mit über 3000 Mitgliedern die Vertreterversammlung obligatorisch sein sollte²⁶. Ein weiteres Gesetz von 1929²⁷ erleichterte u.a. in den §§ 60 a bis 60 f die Verschmelzung von Revisionsverbänden durch privatschriftlichen Vertrag²⁸.

1933/34 wurde das Genossenschaftsgesetz durch mehrere Gesetze und Verordnungen teilweise erheblich umgestaltet. Die Novellen gingen im wesentlichen auf eine Initiative der preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom September 1932 zurück²⁹. Nachdem noch im Oktober 1932 eine Ermächtigung zur Änderung des Bilanz- und Revisionsrechts ergangen war, erließ das Reichsjustizministerium nach ausführlichen Beratungen mit den Spitzenverbänden und den Vertretern der beteiligten Ministerien am 30. 5. 1933 die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften³⁰, durch die § 33 GenG geändert und die §§ 33a bis 33h in das Gesetz eingefügt wurden. Nach § 33 hatte der Vorstand für jedes Geschäftsjahr neben einer Bilanz auch eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und anschließend mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Darüber hinaus mußte der gesamte Jahresab-

²² Sten.Ber. RT, Bd. 374, Aktenstück Nr. 4494, S. 4997 ff. (vgl. auch Bl. f. Gen. Wes. 1922, S. 391 f.).

²³ RGBl. 1922, S. 567 ff. (vgl. Bl. f. Gen. Wes. 1922, S. 523 f.).

²⁴ RGBl. I 1923, S. 288 f. (vgl. Drucksache Nr. 5769 vom 23. 4. 1923 in Sten.Ber. RT, Bd. 377, S. 6701 ff.; Bl. f. Gen. Wes. 1923, S. 203 ff.).

²⁵ Vgl. hierzu Bl. f. Gen. Wes. 1925, S. 18.

²⁶ Gesetz vom 19. 1. 1926 (RGBl. I 1926, S. 91).

²⁷ RGBl. I 1929, S. 219 ff. (vgl. Drucksache Nr. 1427 vom 21. 11. 1929 in Bd. 438 der Sten.Ber. RT).

²⁸ Durch das Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichs vom 25. 3. 1930 (RGBl. I 1930, S. 93) wurden die §§ 99, 118, 140, 142 und 148 GenG geändert (vgl. *Weidmüller*, Bl. f. Gen. Wes. 1930, S. 251 ff.).

²⁹ Vgl. hierzu die Akten des Reichsjustizministeriums im ZStA Potsdam, Nr. 3046.

³⁰ Vgl. RGBl. I 1933, S. 317 ff. (vgl. *Lisnik*, Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 381 ff.).

schluß, also auch die Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht werden. Die erforderlichen Bekanntmachungen sowie der Geschäftsbericht waren dem Registerrichter einzureichen. Die neuen Bewertungsbestimmungen lehnten sich eng an die aktienrechtliche Regelung an. Von großer Bedeutung waren vor allem die §§ 33 d bis f, die eine detaillierte Bilanzgliederung enthielten, die noch durch weitere Formblätter ergänzt werden konnte.

Eine Einzelfrage betraf ein Gesetz vom 18. 5. 1933³¹, das auf den Zusammenbruch einer Bremer Beamtenbankgenossenschaft zurückging. Nach dem bisherigen Recht konnten die Nachschüsse der Genossen an die Gläubiger erst zum Abschluß eines Konkurses verteilt werden. Da die restlose Verwertung der Masse sich meist mehrere Jahre hinzog und die Nachschüsse oft nur ratenweise eingingen, bedeutete dies, daß die Gläubiger erst sehr spät in den Genuß der ihnen zustehenden Gelder kamen. Der neu eingefügte § 115 a GenG gestattete eine abschlagsweise Verteilung der Nachschüsse.

Eine Novelle vom 20. 7. 1933³², die auf Anregungen der Genossenschaftsverbände beruhte, ließ die Möglichkeit zu, eine aufgelöste Genossenschaft unter gewissen Kautelen ohne formelle Neugründung fortzusetzen. Ein Bedürfnis hierfür hatte sich insbesondere bei Baugenossenschaften ergeben, deren völlige Liquidation sich damals als sehr schwierig und langwierig erwies, wobei es in der Zwischenzeit öfter dazu gekommen war, daß sich die Wirtschaftslage der aufgelösten Genossenschaft gebessert hatte.

Die Novelle vom 20. 7. 1933³³ beseitigte ferner eine durch die Judikatur geschaffene Unklarheit. Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 18. 10. 1932 war eine nach Auflösung einer Genossenschaft zur Vermeidung des Konkurses beschlossene Erhöhung des Geschäftsanteils bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nichtig³⁴, während die Obergerichte – insbesondere das Kammergericht und das Bayerische Oberste Landesgericht – einen solchen Beschluß als wirksam angesehen hatten. Nachdem das Landgericht Berlin in einem Urteil vom 6. 2. 1933 dem Reichsgericht die Gefolgschaft versagt hatte³⁵, forderten die Spitzenverbände eine Klarstellung durch den Gesetzgeber. Nach der Novelle vom 20. 7. 1933 war nunmehr auch eine Erhöhung des Geschäftsanteils noch im Liquidationsstadium möglich, und zwar bei der eGmbH bis zum Betrag der Haftsumme, die als solche unverändert bleiben mußte. Die Erhöhung war nur zulässig, wenn sie bezweckte, die Durchführung der Liquidation zur Abwendung des Konkurses zu sichern (vgl. § 87 a GenG).

Weitere Wünsche der Genossenschaftsverbände berücksichtigte eine Novelle vom 20. 12. 1933³⁶, die zunächst den im Konkurs befindlichen Genossenschaften die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs eröffnete. Im Zusammenhang damit wurde der Abschluß von Vergleichen zwischen dem Konkursverwalter und dem einzelnen Genossen über die Höhe des von diesem aufgrund seiner Haftpflicht zu leistenden Nachschusses zugelassen. Die bedeutsamste Neuerung betraf die Beseitigung des Einzelangriffs der Gläubiger, der allerdings keine große praktische Bedeutung mehr hatte. Die Mitglieder von Genossenschaften waren im Konkurs ihrer Gesellschaft hiernach nur noch verpflichtet, ihrer Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft nachzukommen. Eine Reihe weiterer Bestimmungen diente dem Schutze des einzelnen Genossen. So sollte ein Verzicht auf die Benachrichtigung von der Eintragung in die gerichtliche Liste und von der Eintragung des Ausscheidens als Genossenschafter

³¹ RGBl. I 1933, S. 275 (vgl. hierzu *Stolle*, Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 343 f.).

³² RGBl. I 1933, S. 520 (vgl. hierzu *Weidmüller*, Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 485 ff.).

³³ Vgl. § 87 a GenG.

³⁴ Vgl. Bl. f. Gen. Wes. 1932, S. 702 ff. (*Weidmüller*).

³⁵ Vgl. hierzu Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 192 ff.

³⁶ RGBl. I 1933, S. 1089 ff. (vgl. *Weidmüller*, Bl. f. Gen. Wes. 1934, S. 7 ff.; DJ 1934, S. 10 f.).

nicht mehr zulässig sein (vgl. § 15 Abs. 3 GenG). Die Beitrittserklärungen mußten einen ausdrücklichen Hinweis auf die Einzahlungs- und Haftpflicht enthalten (§ 120 GenG). Schließlich mußte hinfort die Generalversammlung entweder durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt, wozu eine Publikation im Reichsanzeiger nicht mehr ausreichen sollte, einberufen werden (vgl. § 6 Nr. 3 Abs. 2 GenG). Für sanierte Genossenschaften wurde die Möglichkeit geschaffen, den Geschäftsanteil und die Haftsumme in gleich große Teile zu zerlegen. Auf diese Weise wurde es erleichtert, neue Mitglieder zu gewinnen. Schließlich stellte die Neufassung des § 58 klar, daß nicht nur dem Vorstand, sondern auch dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen war.

Die wohl bedeutsamste Novelle erging am 30. 10. 1934³⁷. Sie gestaltete den 4. Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes, nunmehr unter der Überschrift: „Prüfung und Prüfungsverbände“, vollkommen um. Zunächst wurde das genossenschaftliche Prüfungssystem vereinheitlicht. Jede Genossenschaft mußte sich nunmehr einem Prüfungsverband anschließen, ohne daß allerdings, von Ausnahmen abgesehen, die Prüfungsverbände einem Aufnahmewang unterworfen wurden. Mit dieser Regelung waren die sogenannten wilden Genossenschaften beseitigt. Die Monopolstellung der Verbände machte Bestimmungen über die Verleihung und Entziehung des Prüfungsrechts, ihre Beaufsichtigung und den Pflichtinhalt der Verbandssatzungen notwendig. Nach § 63 verlieh die Reichsregierung dem Verband das Prüfungsrecht nach freiem Ermessen. Grundsätzlich durften Verbandsmitglieder nur eingetragene Genossenschaften sein. Nach § 64 unterlagen die Verbände der Aufsicht des zuständigen Reichsministers, der sie daraufhin überprüfen lassen konnte, „ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllten“; er konnte sie auch durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten (§ 64 GenG). In dem neugefaßten § 55 wurde klargestellt, daß der Verband als alleiniger Träger der Revision anzusehen war, zu deren Durchführung er sich der bei ihm angestellten Prüfer, in Sonderfällen auch der Hilfe von Prüfungsgesellschaften, bedienen konnte (§ 55 Abs. 2). Bei jedem Verband mußte mindestens ein „genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer“ angestellt sein, der die Prüfer zu überwachen und die Prüfungsberichte zu kontrollieren hatte. Über diesen „genossenschaftlichen Verbandsprüfer“ war es bei den Vorberatungen der Novelle zu erheblichen Kontroversen gekommen. Um die Einheitlichkeit des Wirtschaftsprüferberufs nicht zu gefährden, wurde in Art. IV der Novelle bestimmt, daß die „öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die öffentliche Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern“ „auf gemeinsamer Grundlage durch Vorschriften“ zu regeln war, „die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst zuständigen Reichsministern“ erließ. Nach längeren Vorbereitungen erging dann am 7. 7. 1936³⁸ die Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen.

Nach der Novelle war für alle Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von über 350.000 Mark eine jährliche Prüfung, die sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu erstrecken hatte, also über eine reine Bilanzprüfung hinausging, vorgeschrieben. Kleinere Gesellschaften unterlagen weiterhin nur einer zweijährigen Pflichtprüfung. Nach § 57 Abs. 3 GenG hatte der Prüfer den Aufsichtsratsvorsitzenden „von wichtigen Feststellungen“, nach denen ihm „sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats“ erforderlich erschienen, unverzüglich zu benachrichtigen. In § 57 Abs. 2 GenG waren weitere Maßnahmen vorgesehen. Weit über das bisherige Recht ging auch § 60 GenG hinaus. Hiernach konnte der Verband eine außerordentliche Generalversammlung bei ungewöhnlicher Verzögerung oder un-

³⁷ RGBI. I 1934, S. 1077 (vgl. Holz, Bl. f. Gen. Wes. 1934, S. 742 ff.; Letschert, Bl. f. Gen. Wes. 1934, S. 888 ff.; Suchon, DJ 1934, S. 1375 ff.).

³⁸ Vgl. RGBI. I 1936, S. 559 ff.

zulänglicher Berichterstattung des Vorstandes eine Generalversammlung selbständig einberufen.

Alles in allem beruhte auch die Novelle vom 30. 10. 1934 im wesentlichen auf den Vorschlägen der Genossenschaftsverbände aus den Jahren 1930 bis 1932. Lediglich die Verstärkung der Aufsichtsrechte des Staats über die Prüfungsverbände und letzterer über die einzelnen Genossenschaften bedeutete einige Konzessionen an die nationalsozialistische Wirtschaftsdoktrin. Weitere Eingriffe in die Autonomie der Genossenschaften, die sich aber außerhalb des Genossenschaftsgesetzes vollzogen, brachten die wirtschaftslenkenden und berufsständischen Gesetze und Verordnungen der frühen NS-Zeit. Im übrigen ist noch auf die Sondergesetze insbesondere für die Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften hinzuweisen³⁹.

Das Gesetz von 1934 ermächtigte den Justizminister, das Genossenschaftsgesetz im Reichsgesetzblatt in neuer Paragraphenzählung bekanntzugeben⁴⁰. Bei den vorbereitenden Arbeiten stellte sich heraus, daß eine Neuverkündung des Genossenschaftsgesetzes, zumal nachdem weitere Bestimmungen wegen des Neuerlasses der Vergleichsordnung⁴¹ erforderlich waren, ohne kleinere zusätzliche Modifikationen nicht möglich war. Deshalb arbeitete man im Justizministerium den Entwurf zu einem Genossenschaftsgesetz aus, dessen erste Fassung bereits im April 1935 vorlag⁴². Dieser Entwurf wurde nach mehreren Ressortsbesprechungen und aufgrund von weiteren Vorschlägen der Zentralgenossenschaftskasse umgearbeitet und in einem Umdruckexemplar am 20. 9. 1935 an die Reichsministerien übersandt⁴³. In den folgenden Monaten wurde die Vorlage nicht mehr weiterverfolgt, da man die Beratungsergebnisse des im Herbst 1935 von Frank angekündigten und alsbald eingesetzten Genossenschaftsrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht abwarten wollte. Der Entwurf beschränkte sich im wesentlichen darauf, den Zusammenhang einzelner Bestimmungen mit anderen Vorschriften des Gesetzes mehr als bisher zu verdeutlichen und insbesondere das Gesetz sprachlich zu verbessern, „um den Mitgliedern der Genossenschaften und auch allen anderen Volksgenossen das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern“⁴⁴. Anklänge an den neuen Zeitgeist, wie man sie teilweise in dem etwa gleichzeitig entstandenen Aktiengesetz finden kann, sucht man vergeblich. Möglicherweise wollte das Reichsjustizministerium mit der Neufassung des Genossenschaftsgesetzes einer grundlegenden Umformung des Genossenschaftsrechtes im nationalsozialistischen Geiste zuvorkommen. Das neue Genossenschaftsgesetz sollte folgende Gliederung haben:

Erster Abschnitt:	Errichtung der Genossenschaft (§§ 1–13)
Zweiter Abschnitt:	Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen (§§ 14–34)
Dritter Abschnitt:	Verfassung und Geschäftsführung (§§ 35–78)
Vierter Abschnitt:	Prüfung und Prüfungsverbände (§§ 79–103)
Fünfter Abschnitt:	Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft (§§ 104–125)
Sechster Abschnitt:	Verschmelzung von Genossenschaften (§§ 126–132)
Siebenter Abschnitt:	Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen (§§ 133–160)

³⁹ Vgl. unten S. 15f.

⁴⁰ Art. IV Abs. 3 des Gesetzes (RGBl. I 1934, S. 1081).

⁴¹ Vgl. RGBl. I 1935, S. 321 ff.

⁴² Vgl. hierzu und zum folgenden die Akten des ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10663, 10664 und die Parallelakten des Reichswirtschaftsministeriums, Nr. 10504 und 10505.

⁴³ Entwurf (198 Bestimmungen) mit Begründung in der Akte des ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10664, Bl. 35–114.

⁴⁴ Vgl. Weidmüller, Bl. f. Gen. Wes. 1935, S. 657 ff.; Zitat S. 658; vgl. auch Schröder, DJZ 1935, Sp. 948 ff.

Achter Abschnitt:	Besondere Bestimmungen
	I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (§§ 161 – 163)
	II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§§ 164 – 178)
	III. Für die Umwandlung von Genossenschaften (§§ 179 – 181)
Neunter Abschnitt:	Genossenschaftsregister (§§ 182 – 189)
Zehnter Abschnitt:	Strafbestimmungen (§§ 190 – 198).

Die wichtigste Änderung betraf die fakultative Zulassung des Einmann-Vorstandes⁴⁵. Weiterhin wurde das Verfahren bei der Herabsetzung des Geschäftsanteils, bei den auf einen Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen sowie bei Verlängerung der für die Einzahlungen festgesetzten Fristen einerseits und das Verfahren bei der Herabsetzung der Haftsumme andererseits aneinander stärker angeglichen⁴⁶. In Zukunft sollten Stimmenthaltungen in der Generalversammlung bei der Feststellung von Stimmenmehrheiten nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Gewinnverteilung sollte nicht mehr das Geschäftsguthaben des Vorjahres, sondern dasjenige des laufenden Geschäftsjahres maßgebend sein⁴⁷. Bei der Verlustverteilung sollten die rückständigen Zahlungen als geleistet gelten, um diejenigen Genossenschafter nicht ungerechtfertigt zu bevorzugen, die mit Einzahlungen im Rückstande waren⁴⁸. Schließlich wurden die Voraussetzungen für die Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses in Anlehnung an die aktienrechtliche Judikatur des Reichsgerichts klargestellt⁴⁹.

III. DIE GENOSSENSCHAFTLICHEN SPITZENVERBÄNDE UND ZENTRALBANKEN

Die Genossenschaften waren in der NS-Zeit in vier Spitzenverbänden zusammengefaßt⁵⁰: In dem Deutschen Genossenschaftsverband mit 3900 Genossenschaften, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen e. V. mit fast 40 000 Genossenschaften, dem Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. mit über 3100 Genossenschaften und dem Reichsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften mit 1068 Einzelgenossenschaften⁵¹.

⁴⁵ Vgl. § 36 Abs. 2: „Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Satzung kann eine andere Art der Bestellung vorsehen.“

⁴⁶ Ferner sollte der in den §§ 22 und 133 GenG vorgesehene Schutz in Zukunft nur den Gläubigern zukommen, die einer Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme ausdrücklich widersprochen hatten (vgl. §§ 18, 167 des Entwurfs). Ferner wurde die RG-Entscheidung vom 31. 3. 1933 (Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 471 f.) in den Entwurf eingearbeitet (vgl. § 18 des Entwurfs; Verpflichtung neu eingetretener Genossen nur zur Zahlung des herabgesetzten Geschäftsanteils).

⁴⁷ Vgl. § 19 des Entwurfs.

⁴⁸ Vgl. § 19 Abs. 2 des Entwurfs.

⁴⁹ Vgl. § 73 des Entwurfs; wegen weiterer kleinerer Änderungen vgl. *Weidmüller*, aaO., S. 658 f.; *Enskat*, Zeitschrift für WohnWes. 1935, S. 394 ff.

⁵⁰ Vgl. die Übersicht in der Denkschrift bei *Granzow*, aaO., S. 6 f.; ferner E. *Wehrle*, Deutsches Genossenschaftswesen, 1937; vgl. auch E. *Seer*, Das Genossenschaftswesen in dem ständischen Aufbau des nationalsozialistischen Staates, 1934.

⁵¹ Zum folgenden vgl. *Faust*, aaO., S. 273 ff.

Die beiden großen gewerblichen Genossenschaftsverbände⁵² hatten sich bereits 1920 zum Deutschen Genossenschaftsverband e. V. zusammengeschlossen. Zur Zeit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus standen dem Verband Karl Korthaus als Präsident und Johann Lang als Anwalt vor⁵³. Während sich Korthaus vorbehaltlos der nationalsozialistischen Bewegung anschloß, aber bereits 1933 starb, hielt Lang sich auf Distanz gegenüber der neuen Staatsführung. Er konnte zwar nicht verhindern, daß die gewerblichen Genossenschaften in die jeweiligen Wirtschafts- und Fachgruppen eingegliedert wurden. Es gelang ihm aber mit Unterstützung des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für das Kreditwesen, den Genossenschaften unter ihrem Spitzenverband die organisatorische Selbständigkeit zu erhalten. Für die Kreditgenossenschaften und für die handwerklichen Genossenschaften wurden besondere Fachgruppen gebildet. Am schwierigsten erwies sich die Eingliederung der Einkaufsgenossenschaften in die Reichsgruppe Handel, die unter ihrem Leiter Lürer⁵⁴ genossenschaftsfeindlich eingestellt war. 1936 konnte der DGV durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers seine Anerkennung als alleiniger oberster Prüfungsverband für sämtliche gewerblichen Genossenschaften durchsetzen⁵⁵, unabhängig davon, welcher Wirtschafts- oder Fachgruppe sie angehörten. Präsident des DGV war Dr. rer. pol. Adrian von Renteln (geb. 1897). Die Organisation des DGV wies zum 1. 7. 1937 neben dem Präsidenten v. Rinteln folgende Gliederung auf⁵⁶: Anwalt Dr. Johann Lang, stellvertretender Anwalt Dr. Kunze, Beirat: bestehend aus dem Präsidenten, dem Anwalt und dessen Stellvertreter, aus je zwei Mitgliedern der Reichsgruppe Banken, Handel und Handwerk sowie aus sechs weiteren Mitgliedern, die der Präsident aus den Reihen der Verbandsmitglieder auf zwei Jahre berief. Dem DGV waren 27 genossenschaftliche Prüfungsverbände angeschlossen. Wichtigstes Publikationsorgan des DGV waren das Jahrbuch des deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. und die „Blätter für Genossenschaftswesen“, die sich zwischen 1936 und 1939 verstärkt auch mit der Reform des Genossenschaftsrechts befaßten und einige Referate von Mitgliedern des Genossenschaftsrechtsausschusses wiedergaben.

Die zwei großen Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften⁵⁷ hatten sich erst 1930 zum „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V.“ (Sitz in Berlin) zusammengeschlossen⁵⁸. Noch kurz vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten war Georg Hermes zum Verbandespräsidenten gewählt, aber bereits am 31. 3. 1933 verhaftet worden⁵⁹. Unter massivem Druck seitens der Nationalsozialisten wählte der Hauptausschuß am 19. 4. 1933 Walter Darré, agrarpolitischer Sprecher des Reichskanzlers und Vorsitzender der Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernstandes, zum Präsidenten des Verbandes. Zu weiteren Präsidenten wurden Walter Granzow und Arnold W.

⁵² Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (vgl. *Faust*, aaO., S. 282 ff.).

⁵³ *Faust*, aaO., S. 307 ff.; vgl. auch K. *Lukas*, Der deutsche Genossenschaftsverband, 1972, S. 33 f.

⁵⁴ Über diesen Führerlexikon, 1934/35, S. 191; *Schubert*, in der vorliegenden Edition, Ausschuß für Aktienrecht, 1986, S. XX f.

⁵⁵ Vgl. *Bl. f. Gen. Wes.* 1936, S. 889 (Reichsanzeiger Nr. 250 vom 26. 10. 1936). Diese Entscheidung war in der Folgezeit wieder in Frage gestellt.

⁵⁶ Vgl. Jahrbuch des DGV 1936, 38. Jg., Berlin 1937, S. 58.

⁵⁷ Vgl. *Faust*, aaO., S. 417 ff. – Es handelt sich um den Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften und den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

⁵⁸ Vgl. H. *Lukas*, Der deutsche Raiffeisenverband, 1972, S. 34 f.

⁵⁹ Vgl. *Faust*, aaO., S. 425 ff.

Trumpf gewählt. Die ländlichen Genossenschaften wurden dann durch die Verordnung vom 8. 12. 1933 über den Aufbau des Reichsnährstandes⁶⁰ diesem voll eingegliedert. Die zweite Durchführungsverordnung vom 15. 1. 1934⁶¹ griff in die Autonomie der landwirtschaftlichen Genossenschaften ein. Nach § 3 der Verordnung konnte der Reichsbauernführer verlangen, „daß der Vorstand einer eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaft ... zur Beschlußfassung über von ihm bezeichnete Gegenstände die Generalversammlung beruft“. Nach § 4 konnte der Reichsbauernführer bestimmen, daß auch diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche einem Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften nicht angehörten, „der Revision durch den für ihren Bezirk bestehenden Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften unterliegen“. Ferner war im § 5 Abs. 2 bestimmt, daß die Satzung des Reichsnährstandes vorsehen konnte, „daß Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie leitenden Geschäftsführern einer eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaft, die sich einer groben Verletzung der den Organen und Geschäftsführern landwirtschaftlicher Genossenschaften obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben und von den berufenen genossenschaftlichen Organen nicht bereits ihrer Stellung enthoben worden sind, durch die Landesgerichte die Fähigkeit, Mitglied von Organen dieser Genossenschaft oder Geschäftsführer dieser Genossenschaft zu sein, aberkannt werden kann“. Der Reichsbauernführer Darré war gleichzeitig Führer des Reichsverbandes. „Dadurch war gewährleistet“, so heißt es in einer zeitgenössischen Darstellung⁶², „daß sich die Führung des Genossenschaftswesens in Einklang hält mit den großen Aufgaben des Reichsnährstandes. Der Reichsbauernführer hat seine Führungsaufgaben auf die von ihm Beauftragten übertragen. Der Reichsverband der dt. landw. G. – Raiffeisen ist organisatorisch der Reichshauptabteilung III unterstellt, die regionalen Prüfungsverbände den Hauptabteilungen III bei den Landesbauernschaften. Die Genossenschaftsverbände sind zwar rechtlich selbständig geblieben, aber in den Gesamtaufbau des Reichsnährstandes eingegliedert. Daraus ergibt sich, daß die landw. Genossenschaften die Verpflichtung haben, an dem Aufbau des Reichsnährstandes mit allen Kräften mitzuarbeiten. Umgekehrt kann sich der Reichsnährstand der Genossenschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bedienen, soweit er dies für zweckmäßig, nützlich oder für notwendig hält.“ Der Hauptverband und die Prüfungsverbände erhielten 1935 verwaltungsmäßig ihre Selbständigkeit wieder zurück, blieben aber weiterhin unter der Aufsicht des Reichsnährstandes. Die nicht unmittelbar mit der Erzeugung zusammenhängenden Genossenschaften wurden den Organen der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert. Präsident des reorganisierten Reichsverbandes war Trumpf, Geschäftsführer Heinz Bernhard Strub, beide im Genossenschaftsrechtsausschuß der ADR vertreten. Eine Darstellung des ländlichen Genossenschaftswesens während der NS-Zeit steht noch immer aus. Insbesondere bedarf die sehr knappe und negative Darstellung bei Faust⁶³ dringend einer Überprüfung.

Die in ihrer Mehrzahl den sozialdemokratischen Gewerkschaften nahestehenden Konsumgenossenschaften waren bereits vor 1933 vom Nationalsozialismus wegen ihrer politischen Einstellung, aber auch aus wettbewerbspolitischen Gründen scharf angegriffen worden. Da sich eine sofortige Zerschlagung der Konsumgenossenschaften aus arbeitsmarkt- und versorgungspolitischen Gründen verbot, begnügte sich die neue Staatsführung zunächst mit einer Neuorganisation der Konsumgenos-

⁶⁰ RGBl. I 1933, S. 626 f.

⁶¹ RGBl. I 1934, S. 32 f.

⁶² *Strub*, in: G. Jahn, *Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart*, 2. Aufl. 1937, S. 22.

⁶³ Vgl. *Faust*, aaO., S. 425 ff.

senschaften⁶⁴. Im August 1933 wurde der Reichsbund der deutschen Verbraucher-
genossenschaften GmbH (GEG) und gleichzeitig der Revisionsverband der deut-
schen Verbraucher-Genossenschaften e. V. gegründet. Die Geschäfte der Genossen-
schaften wurden durch das Rabattgesetz vom 25. 11. 1933⁶⁵, das die Rückvergütung
auf maximal 3% vom Umsatz beschränkte, erheblich beeinträchtigt. Durch das
Gesetz über die Verbraucher-Genossenschaften vom 21. 5. 1935⁶⁶ wurde die Auflö-
sung „lebensunfähiger Genossenschaften“ verfügt und zudem bestimmt, daß bis
zum 31. 12. 1940 alle Spareinrichtungen der Konsumgenossenschaften liquidiert sein
mußten. Im Juni 1935 kam es zu einer erneuten Umorganisation des „Reichsbundes“.
Die Interessenvertretung der Verbraucher-Genossenschaften oblag hinford dem
„Reichsbund der deutschen Verbraucher-Genossenschaften e. V.“, während das Wa-
ren- und Geldgeschäft auf die Deugro (Deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft mbH)
übergang. Der Reichsbund stand unter der Führung von Hermann Reiner, zugleich
Vorsitzender der Geschäftsleitung der Deugro und Mitglied des Genossenschafts-
rechtsausschusses. Nachdem Schacht das Wirtschaftsministerium aufgegeben hatte,
versuchte die DAF unter ihrem Führer Robert Ley erneut, die Konsumgenossen-
schaften in die Hand zu bekommen. Wohl um diesen Plänen zuvorzukommen,
entwickelte Reiner den Plan, die Konsumgenossenschaften in eine gemeinnützige
Stiftung einzubringen. Obwohl Reiner, der deswegen sogar vorübergehend sein Amt
verlor, starken Widerstand leistete⁶⁷, konnten dessen Gegner durch die „Verordnung
zur Anpassung der verbraucher-Genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegs-
wirtschaftlichen Verhältnisse“ vom 18. 2. 1941⁶⁸ die Auflösung der Verbraucher-
genossenschaften durchsetzen.

Die Wohnungs- und Baugenossenschaften hatten sich erst spät zusammenge-
schlossen⁶⁹. 1924 wurde der Hauptverband deutscher Baugenossenschaften gegrün-
det, der 1934 in „Hauptverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V.“ umbenannt
wurde. Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft organisierte sich zunächst im
„Reichsverband der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften e. V.“, seit 1933 „Reichsver-
band der deutschen Heimstätten e. V.“. Beide Spitzenverbände vereinigten sich 1938
zum „Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.“ unter
der Leitung von Dr. Julius Brecht. Im Gegensatz zu den anderen Genossenschafts-
gruppierungen blieben die Wohnungsgenossenschaften während des Nationalsozia-
lismus von größeren organisatorischen Umwandlungen und Eingriffen verschont,
wenn man einmal davon absieht, daß der Staatseinfluß auf die Geschäftspolitik der
Wohnungsgenossenschaften, und zwar schon seit der Weimarer Republik, ständig
zugenommen hatte. Richtungsweisend hierfür war die Gemeinnützigkeitsverordnung
von 1929/30⁷⁰, die 1940 durch das „Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungs-
wesen“⁷¹ abgelöst wurde. Neben diesem Gesetz waren für die Wohnungsgenossen-
schaften noch von Bedeutung das „Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter
Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften“ vom 20. 7. 1933⁷² und

⁶⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden *Faust*, aaO., S. 485 ff.; *Hasselmann*, aaO., S. 456 ff.; *Bludau*,
aaO., S. 107 ff.

⁶⁵ RGBl. I 1934, S. 1011 f.

⁶⁶ RGBl. I 1935, S. 68 ff.

⁶⁷ Eine vollständige Aufhellung dieser Vorgänge ist bisher nicht erfolgt (vgl. *Hasselmann*,
aaO., S. 492 ff.; *Bludau*, aaO., S. 125; 60 Jahre GEG, 1954, S. 142).

⁶⁸ RGBl. I 1941, S. 106.

⁶⁹ *Faust*, aaO., S. 525 ff.

⁷⁰ RGBl. I 1930, S. 517, 593.

⁷¹ RGBl. I 1940, S. 435 f., 437 ff.

⁷² RGBl. I 1933, S. 525; vgl. ferner die Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen
Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen
Genossenschaft betrieben werden, vom 7. 9. 1933 (RGBl. I, S. 622 f.).

das „Gesetz über die Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen“ vom 26. 3. 1934⁷³. Die Interessen der Wohnungsgenossenschaften waren im Akademieausschuß für Genossenschaftsrecht vertreten durch Matthias Dötsch, dem Geschäftsführer des Reichsverbandes, und durch Werner-Meier und Waldemar Draeger, die als Hauptredaktoren des Gemeinnützigkeitsgesetzes von 1940 gelten können, eines der besten und dauerhaftesten unter dem Nationalsozialismus ergangenen Gesetze.

Neben den Spitzenverbänden beteiligten sich an der genossenschaftsrechtlichen Reformdiskussion auch die genossenschaftlichen Zentralkreditorganisationen und der Edeka-Verband⁷⁴. Größte Kreditorganisation war die 1895 gegründete „Preußische Zentralgenossenschaftskasse“ (Preußenkasse)⁷⁵, deren Leitung noch Ende 1932 Hans Helferich, nach Faust eine „unpolitische, ausgesprochen sachliche Persönlichkeit“⁷⁶, übertragen worden war. Durch Verordnung vom 21. 10. 1932 war die Preußenkasse in eine Anstalt des Reichs unter der Bezeichnung „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse“ umgewandelt worden. Ihr oblag hinfort auch die Durchführung der Reichshilfe für die Landwirtschaft. Außer durch Helferich, der den stellvertretenden Vorsitz im Genossenschaftsrechtsausschuß führte, war die Zentralgenossenschaftskasse durch Johannes Loest im Ausschuß vertreten.

Die Deutsche Rentenbank⁷⁷, seit Ende 1933 unter der Leitung von Walter Granzow, war durch Verordnung vom 15. 10. 1923 als Trägerin der durch die Schaffung der Rentenmark eingeleiteten Reform der deutschen Währung gegründet worden. Nachdem die Rentenbank ihre Aufgaben als Währungsinstitut erfüllt hatte, diente sie seit 1925 ausschließlich der Abdeckung der von der Landwirtschaft im Rahmen der Währungsumstellung übernommenen Kredite. Die landwirtschaftlichen Körperschaften waren alleinige Trägerin der Rentenbank, die zu einer landwirtschaftlichen Kreditbank ausgebaut wurde. Zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Krediten wurde durch Gesetz vom 18. 7. 1925 mit den Mitteln der Rentenbank die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) gegründet. Auch diese Bank unterhielt keine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, sondern stellt ihre Kredite zu günstigen Zinssätzen über die regionalen und örtlichen, insbesondere genossenschaftlichen Bankinstitute der Landwirtschaft zur Verfügung. Unter dem Nationalsozialismus diente die Rentenbank vor allem zur Durchführung der Ziele des Reichsnährstandes. Die Rentenbank-Kreditanstalt war im Genossenschaftsrechtsausschuß der Akademie durch das Vorstandsmitglied Gustav Wichtermann vertreten.

Die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius u. Co. AG (1865 gegründet) war 1904 in die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank übernommen worden⁷⁸. Mit deren Publikationsorgan „Vertraulicher Bericht für unsere Genossenschaften. Mitteilungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank“

⁷³ RGBl. I 1934, S. 246 f.

⁷⁴ Zum Edekaverband, vertreten im Ausschuß durch Paul König, vgl. *Faust*, aaO., S. 287 ff.; Paul König, Die Organisation des gemeinschaftlichen Verkaufes im Deutschen Lebensmittel-Einzelhandel, 1932; weitere Literatur ist nachgewiesen im Bibliothekskatalog der DG, 1970, S. 202 ff.

⁷⁵ Zur Preußenkasse vgl. u.a. *Faust*, aaO., S. 543 ff.; weitere Literatur im Bibliothekskatalog der DG, S. 181 ff.

⁷⁶ RGBl. I 1932, S. 503 ff.

⁷⁷ Zur Geschichte der Rentenbank vgl. Die deutsche Rentenbank 1929 – 1933, S. 5 ff.

⁷⁸ Vgl. *Faust*, aaO., S. 278, 283, 540, 578; F. Thorwart, Die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius und Co., 1911; E. H. Meyer, 25 Jahre Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, Berlin 1929; E. Kosfeld, Das genossenschaftliche Zentralbankwesen im südwestlichen Deutschland in historischer Sicht, in: Aspekte bankwirtschaftlicher Forschung und Praxis, 1985, S. 397 ff.

beteiligte sich auch dieses Institut in der NS-Zeit an der Diskussion zur Reform des Genossenschaftsrechts. Der Leiter der Genossenschaftsabteilung, das Vorstandsmitglied Professor Ernst Heinrich Meyer, zugleich Verfasser eines angesehenen und noch heute bestehenden Kommentars zum Genossenschaftsgesetz, gehörte ebenfalls dem Genossenschaftsrechtsausschuß der Akademie an. 1939 übertrug auf Anregung und unter Vermittlung der Reichsregierung die Dresdner Bank den genossenschaftlichen Kundenstamm auf die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und löste ihre Genossenschaftsabteilung auf.

Eine weitere wichtige genossenschaftliche Kreditinstitution war die „Deutsche Genossenschaftshypothekenbank AG“⁷⁹. Sie war 1921 von der Preußenkasse gegründet worden, wobei das Pfandbriefprivileg einer Tochtergesellschaft der inzwischen in Liquidation getretenen Reichsgenossenschaftsbank verwertet wurde. Aufgabe der Hypothekenbank war es, die in den Genossenschaften zusammengeschlossenen Bevölkerungskreise mit langfristigem Kredit zu versorgen, die Genossenschaften selbst also von der Bereitstellung solcher Kredite zu befreien⁸⁰. Ein Vorstandsmitglied dieses Instituts, der ehemalige Reichsbankdirektor Robert Deumer, vertrat die Interessen seines Instituts im genossenschaftsrechtlichen Akademieausschuß.

IV. DIE DISKUSSION ZUR REFORM DES GENOSSENSCHAFTSRECHTS (1933 – 1939)

Im Programm der NSDAP war lediglich mit dem Hinweis auf die Förderung des gewerblichen Mittelstandes zugleich auch eine Stellungnahme zum Genossenschaftsproblem angedeutet⁸¹. Nach Feder, dem Wirtschaftstheoretiker des frühen Nationalsozialismus, waren Genossenschaften „vernünftig im Grundgedanken – sinnlos im Chaos des heutigen wirtschaftlichen Lebens“⁸². Das Genossenschaftswesen hatte in der Weimarer Republik, mit der es in vielfältiger Weise verbunden war, eine Blütezeit erlebt. So erreichten die Zahl der Konsumgenossenschaften als auch deren Umsatz und Mitgliederzahl in dieser Zeit ihren Höhepunkt. Von ihrem liberal-demokratischen Ursprung her dürften die Genossenschaften zu den wichtigsten Trägern der Weimarer Demokratie gezählt haben, auch wenn hierüber Detailuntersuchungen noch nicht vorliegen. Lediglich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen war in der Spätzeit der Weimarer Republik in einigen Regionen wohl nicht völlig frei von nationalsozialistischen Einflüssen geblieben⁸³.

Die Stellungnahme des Nationalsozialismus zum Genossenschaftswesen war vor der Machtübernahme nicht einheitlich. In hohem Maße suspekt war vor allem die demokratische Verfassung der Genossenschaften, die eine übergreifende Kontrolle unmöglich zu machen schien. Bereits in den zwanziger Jahren wandte sich der Nationalsozialismus gegen die sozialdemokratisch und gewerkschaftlich orientierten Konsumvereine. Diese seien, so Hans Buchner 1929, neben den Gewerkschaften und den Ortskrankenkassen die „finanziellen Hauptträger des Marxismus in Deutsch-

⁷⁹ Vgl. Faust, aaO., S. 602 f.

⁸⁰ Vgl. Faust, aaO., S. 603.

⁸¹ Punkt 16 des NSDAP-Programms; vgl. hierzu Ruth, in: H. Frank, NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. 1935, S. 1175 (Fn. 1); vgl. zum folgenden auch Bludau, aaO., S. 23 ff., 61 ff., 94 ff.

⁸² Zitiert nach Ruth, aaO., S. 1175 (aus Heft 1 der NS-Bibliothek).

⁸³ Dies gilt nicht für die Spitze des Deutschen Raiffeisenverbandes, dessen Präsident Andreas Hermes bereits Anfang 1933 sämtliche Ämter verlor (vgl. Faust, aaO., S. 427 f.; F. Reichardt, Andreas Hermes, 1953).

land“⁸⁴. Ziel dieser Vereine sei die „Sozialisierung des Verbrauches, d.h. Zerstörung des Mittelstandes, Ausschaltung jeder Konkurrenz, die auf Grund von Leistung möglich ist, um so im Konsum-Trust das Preisdiktat in die Faust zu bekommen“⁸⁵. Buchner lehnte jede Bevorzugung der Konsumvereine durch die öffentliche Hand auf Kosten des freien Mittelstandes ab, da diese ebenso kapitalistisch arbeiteten wie die freien Unternehmer und Warenhäuser. In dem noch kurz vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten erschienenen Jahrbuch des Zentralverbandes der Konsumvereine wurde die Situation wie folgt geschildert⁸⁶: „Die Kommunisten finden in den Konsumgenossenschaften alles ‚reformistisch‘ und unmarxistisch, die *Nationalsozialisten* aber bezeichnen sich als die Todfeinde der Konsumgenossenschaften, weil in ihnen der böse ‚Marxismus‘ stecke, der den gewerblichen Mittelstand total vernichten wolle. Aus dieser ihrer Todfeindschaft heraus führen sie mit den Kommunisten um die Wette gegen die Konsumgenossenschaften ein wahres Kesseltreiben. Mit den verschiedensten Behauptungen suchen die Nationalsozialisten die Konsumgenossenschaften zu schädigen, zum Segen der Interessen des privaten Kleinhandels, wie sie sagen. Eine soziale Einrichtung wollen sie ausrotten, die als soziales Selbsthilfewerk für notleidende Handwerker und Arbeiter in der Zeit des Absolutismus entstand und die mit der fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands oft auch mit Unterstützung der Industrie und der öffentlichen Verwaltung den Lohnarbeitern dienstbar gemacht wurde. Die Konsumgenossenschaften dienen der vom Gewinnstreben befreiten Bedarfsdeckung. Wie wohlthätig sie im Krieg und in der Inflation arbeiteten, davon wußten viele von denen ein Lied zu singen, die heute in der Front der Konsumgenossenschaftsgegner stehen.“

Demgegenüber war der Nationalsozialismus dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gegenüber positiv eingestellt, wie der Broschüre: „Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen“ von Eugen *Schach*, einem Zentralkassen-Direktor a.D. aus Berlin, zu entnehmen ist. Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen seien „zwei wesensgleiche Begriffe“⁸⁷. Beide seien bestrebt und berufen, „in echt deutschem Sinne dem ganzen deutschen Volke zu helfen, es aus der jetzigen traurigen Zeit hinauszuführen in eine bessere Zukunft.“ Sei auch das Genossenschaftswesen in seiner Grundeinstellung unpolitisch, solle es auch allen Volksschichten ohne Ansehen der Person dienen, so könne „doch nicht geleugnet werden, daß speziell im *landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen* überwiegend solche Kreise vereinigt sind, die man als ‚Patrioten‘ im besten Sinne des Wortes bezeichnen kann“. Die nationalsozialistische Formel „Gemeinnutz vor Eigennutz“ sei auch im wahrsten Sinne des Wortes die „*Kernformel* für ein *echtes Genossenschaftswesen*, seine wirtschaftlichen Aufgaben kommen in dem Satz ‚Einer für alle, alle für einen‘ zum Ausdruck, die wirtschaftlichen Ziele in dem Sprichwort: ‚Vereinter Kraft gar bald gelingt, was einer nicht zustande bringt!‘“ Erwachsen aus dem Streben heraus, „dem kleinen Landwirt vom Viehwucher, den deutschen Bauern aus den Krallen des zinswucherischen, aussaugenden jüdischen Händlers zu befreien, ist die Genossenschaftsbewegung schon seit Jahrzehnten Bannerträger von Kampfzielen unserer Bewegung. *Brechung der Geld- und Zinsknechtschaft, rücksichtslose Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums* waren immer der Genossenschaften Feldgeschrei.

⁸⁴ Hans *Buchner*, Die sozialistischen Konsumvereine (NS-Bibliothek, Heft 11), 1929, S. 11. Buchner war von 1933 – 1945 Chefsyndikus der IHK München (zur Biographie vgl. *Schubert*, aaO., [Fn. 54], S. LII).

⁸⁵ *Buchner*, aaO., S. 45 f.

⁸⁶ Jahrbuch, 31. Jg. (1933), S. 232 ff.; vgl. auch R. *Schloesser*/Walter *Breuer*, Nationalsozialismus und Konsumgenossenschaften, 1932.

⁸⁷ E. *Schach*, Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen (NS-Bibliothek, Heft 32), 1931, S. 3; hieraus auch die folgenden Zitate. Hervorhebungen vom Autor selbst.

Ihre Kämpfe und – unbestrittenen – Erfolge stellen eine nationale Tat dar. Entstanden aus der Bekämpfung Alljudas, ist die *Genossenschaft das rassenreinste Gesellschaftsgebilde, das es gibt*⁸⁸. Wenn die Genossenschaften auch ohne staatliche Hilfe nicht auskommen könnten, unterliege es keinem Zweifel, „daß die *Selbsthilfe*, aus der heraus sich in wirtschaftlichen Notzeiten das Genossenschaftswesen entwickelt hat, das A und O jeder wirtschaftlichen Handlung sein müsse“.⁸⁹

Kritischer setzte sich Hans *Maierhofer* aus München im „Deutschen Recht“ mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens auseinander:⁹⁰ Der Gedanke genossenschaftlicher Selbsthilfe im Sinne der Gründer der mittelständischen Genossenschaften sei eine Folge der liberalen Staats- und Wirtschaftsauffassung: „Der Mittelstand suchte auf dem Weg einer organisatorischen Zusammenfassung der wirtschaftlich Schwachen und mehr und mehr ins Hintertreffen geratenen selbständigen Existenzen einen Ausgleich gegenüber den ihm verloren gegangenen Sicherungen des Daseins durch die Hilfe des ganzen Standes zu schaffen. Dabei wählte man ein System mit ebenfalls liberal-demokratischem Charakter.“ Die Begründer wie die späteren Vertreter der Genossenschaftsbewegung hätten das liberale Wirtschaftssystem als etwas Bestehendes anerkannt und es abgelehnt, „die Ziele unter einem höheren Standpunkt von Staat und Nation zu vertreten“⁹¹. Die Folge sei gewesen, daß das Werk der idealistischen Gründer nicht den Erfolg gehabt habe, den es zur Erreichung der volkswirtschaftlich und einzelwirtschaftlich wünschenswerten Ziele hätte haben müssen. In dem „ungleichen Kampf gegen die feindlichen Mächte“ sei es zu „Kompromissen, zu direkter Zusammenarbeit mit den natürlichen Gegnern und damit zu einer Verflachung des Genossenschaftsgedankens“ gekommen.⁹² „Was geschaffen wurde, war halbe Arbeit. Wenn sich schon die Gründer damit begnügten, den bedrohten Ständen innerhalb der liberalen Wirtschaftsordnung lediglich eine Stütze werden zu wollen, so braucht es nicht Wunder zu nehmen, daß die Genossenschaften nicht fähig wurden, der deutschen Wirtschaft, im besonderen der Wirtschaft des Mittelstandes den Charakter zu verleihen, den sie ihr von der Größe der Idee nach hätten aufdrücken können.“ Diese Kritik griff der Völkische Beobachter auf, in dem man am 15. 3. 1932 lesen konnte:⁹³ „Die heutige Idee des Genossenschaftswesens wird mit der Zeit des sterbenden Kapitalismus selber ihr Ende finden; die Führer des Genossenschaftswesens werden die Schwingungen der neuen Zeit erkennen müssen, – einer Zeit, die nicht ausschließlich im Individuum, im ‚Ich‘ Genüge finden kann, sondern die Bindung an höhere Kräfte, an die Kräfte des Volkstums finden will und finden wird.“

Gegenüber diesen Drohgebärden nimmt es nicht Wunder, daß ein Großteil der allerdings bald gleichgeschalteten genossenschaftlichen Fachpresse den Versuch unternahm, die liberal-demokratische Genossenschaftsidee im nationalsozialistischen Sinne umzudeuten. So veröffentlichten die Blätter für Genossenschaftswesen bereits im Juli 1933 eine kurze Abhandlung von *Henzler*, einem der maßgeblichen Mitglieder des Genossenschaftsrechtsausschusses, mit der Überschrift:⁹⁴ „Genossenschaftliche Ideen regieren die Stunde“. *Henzler* stellte zunächst fest, „der genossenschaftliche Gedanke“ sei „im deutschen Volke – das zeigt sein Werdegang – zu allen Zeiten verwurzelt gewesen und hat, wenn auch unter verschiedenen Namen, im Laufe der Zeit in mannigfachen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen

⁸⁸ *Schacht*, aaO., S. 4. Hervorhebungen vom Autor selbst.

⁸⁹ *Schacht*, aaO., S. 39.

⁹⁰ H. *Maierhofer*, DR 1932, S. 131 ff.; das folgende Zitat S. 150 f.

⁹¹ *Maierhofer*, aaO., S. 133.

⁹² *Maierhofer*, aaO., S. 151.

⁹³ Zitiert nach *Bludau*, aaO., S. 26.

⁹⁴ *Henzler*, Bl. f. Gen. Wes. 1933, S. 433 f.; die folgenden Zitate ebenda.

Vereinigungen seinen Ausdruck gefunden.“ Deshalb werde mit Recht die auch den modernen Genossenschaften zugrunde liegende Idee „als etwas Naturgegebenes, als ein Urgedanke“ bezeichnet. Wenn das heutige deutsche Genossenschaftswesen sich nicht auf diesem alten und starken Fundament gründen würde, sondern wenn die Genossenschaftsidee von außen in das deutsche Volk hereingetragen worden wäre, so würde jede Erklärung für die großen Erfolge der deutschen Genossenschaften in den vergangenen acht Jahrzehnten fehlen. Man schmälere die Verdienste von Männern wie Schulze-Delitzsch, Raiffeisen, Haas u.a. nicht, wenn man darauf hinweise, „daß sie mit der Begründung und Förderung des modernen deutschen Genossenschaftswesens nichts in seinem Kern Neues geschaffen haben. Ihr bleibendes Verdienst ist, daß sie, in bewußter Abkehr von dem kapitalistischen Geist, der die wirtschaftenden Einzelpersönlichkeiten zu schrankenlosem, egoistischem Gewinnstreben antrieb, dem uralten Gedanken der Genossenschaft in der sich entfaltenden Marktwirtschaft die rechte Gestalt gegeben und ihn dadurch wieder zu neuem Leben erweckt haben.“ Für die Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes und seine Wirtschaft erhebe sich die Frage: „Können die tragenden Ideen des Genossenschaftswesens mit den Prinzipien, nach denen die deutsche Wirtschaft neu geordnet werden soll, in Einklang gebracht werden?“ Unter Hinweis auf den genossenschaftlichen Leitsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ stellte Henzler fest: „Un-erläßliche Voraussetzung für die Erzielung eines solchen ‚gemeinsamen‘ Nutzens ist einmal Einordnung und Hingabe jedes einzelnen an diese wirtschaftliche Gemeinschaft, ist ‚genossenschaftliche Treue‘ und zum anderen ein starker, von dem Vertrauen des Volkes der Genossen getragener *Führer*, der sich in allen seinen Handlungen als verantwortlicher *Diener* der Gemeinschaft fühlt.“ Bei einer neuen Ordnung der deutschen Wirtschaft besteht ein Hauptproblem darin, „die Wirtschaft zu einem *dienenden* Glied des Volksganzen umzugestalten, denn ‚das Volk lebt nicht für die Wirtschaft und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk‘ (Hitler). Eine von solcher Gesinnung getragene Wirtschaft ist hinsichtlich Aufgaben und Grenzen in hohem Grade einer genossenschaftlichen Wirtschaft vergleichbar: auch der Geschäftsbetrieb einer echten Genossenschaft kann niemals Selbstzweck, sondern immer nur dienendes Organ, Mittel zur Förderung des Wohles der Gesamtheit der Genossen sein. Und für eine echte Genossenschaft gilt ebenso wie für den deutschen Staat der Zukunft das Wort Hitlers: Erst über den Umweg der Allgemeinheit erhält der einzelne seinen Teil wieder zurück.“ Im einzelnen versuchte Henzler den „strengen Parallelismus“ aufzuzeigen, „der zwischen den Leitideen des deutschen Genossenschaftswesens und den für eine nationale Wirtschaftspolitik richtungsweisenden Gedanken besteht“. Die Mission, die der Wirtschaft einer Nation und einer genossenschaftlichen Wirtschaft zufalle, sei „im innersten Kern dieselbe: *durch Weckung der eigenen tätigen Kräfte eine dem Gemeinwohl dienende Gemeinschaftsarbeit zu entfalten*.“ Damit sei zugleich die „große *sittliche* Bedeutung des im Genossenschaftswesen verkörperten Selbsthilfegedankens charakterisiert“. Die deutschen Genossenschaften hätten „seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für Standeserhaltung und ständische Gestaltung das geleistet, was sie unter den gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihrer Leistungskraft schlechterdings dafür tun konnten.“ Sie hätten seit ihrem Bestehen Vorarbeit für den „ständischen Staat der Zukunft“ geleistet: „Die deutschen Genossenschaften haben sich stets als ‚wahrhaft nationale Institution‘ bewährt. Deshalb besitzt auch die Charakterisierung einer Volksgemeinschaft als einer Volksgenossenschaft eine große innere Berechtigung. In der Zeit einer nationalen Wirtschaftspolitik sind für die Genossenschaften die besten Voraussetzungen gegeben, ihre volle gemeinschaftsbildende Kraft zum Segen des ganzen deutschen Volkes zur höchsten Entfaltung zu bringen.“

Zum Jahresgedenken der Machtübernahme stellt *Kunze* in den Blättern für Genossenschaftswesen fest, das deutsche gewerbliche Genossenschaftswesen habe sich der neuen Bewegung restlos angeschlossen: „Der Deutsche Genossenschaftsverband sieht in dem Nationalsozialismus die Verwirklichung all der Bestrebungen, die die einzelne Genossenschaft in ihrem Bereich seit Jahr und Tag verfolgt. Da der genossenschaftliche Gedanke dem nationalsozialistischen Denken und Fühlen sehr eng verwandt ist, konnte die Eingliederung der gewerblichen Genossenschaften im allgemeinen reibungslos und ohne Schwierigkeiten vollzogen werden. Gerade beim Vollzug dieser Umschichtung zeigte sich, daß die Genossenschaft als das lebendige Glied einer sozialen und nationalen Kräfteordnung eine typische Form in der wirtschaftlichen Ausdrucksweise des Nationalsozialismus ist.“⁹⁵

Nach *Ruth* hatte die nationalsozialistische Regierung „sehr bald den richtigen Weg gefunden und eingeschlagen“⁹⁶: „Der gewaltige Aufbau des deutschen Genossenschaftswesens mit seinen vielen Millionen von Mitgliedern, die ungeheuren, dort investierten Werte des Volksvermögens sowie die Tatsache, daß die Genossenschaft hauptsächlich gerade nichtbesitzende und nichtkapitalistische Kreise in sich vereinigte, geboten von vornherein ein vorsichtiges Vorgehen.“ Nach den Maßnahmen gegen die Verbrauchergenossenschaften dürfte die „Überzeugung wohl wieder feststehen, daß die Genossenschaften ein nicht mehr wegzudenkendes Glied des deutschen Volkskörpers sind und bleiben werden, daß sie im Gegenteil bei richtiger Leitung und nach Reinigung von allen ihr Wesen verfälschenden Elementen, wieder zurückgeführt auf ihre ursprünglichen Prinzipien, geradezu unentbehrlich im Neubau des deutschen Wirtschaftslebens sind. Dies nicht nur in Anbetracht der wirtschaftlichen Funktionen, denen die Genossenschaft zu dienen hat, sondern noch mehr im Hinblick auf die in ihr lebendigen Triebkräfte“.

Ähnlich wie bereits *Henzler* 1933 ausgeführt hatte, waren nach *Ruth* die „ideenmäßigen Grundlagen“, auf denen die Genossenschaft in reiner Ausprägung ruht⁹⁷, „bestes deutsches Geistes- und Rechtsgut, dessen Erhaltung gerade der nationalsozialistische Staat sich angelegen sein läßt.“ Es sei vor allem der Gedanke der Selbsthilfe aus eigener Kraft und der Selbstverantwortlichkeit, dem die Genossenschaften ihre Entstehung verdanken. Bestehe auch historisch gesehen kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den schon früher verschwundenen oder wenigstens innerlich abgestorbenen Genossenschaften der deutschen Rechtsvergangenheit, so sei es doch immer wieder die „gleiche Idee in dieser oder jener Ausprägung und Verwendung, die das Entstehen der Genossenschaften in älterer und neuerer Zeit hervorrief.“ Die Genossenschaften hätten das „große Verdienst, zu ihrem Teil tatkräftig dem Verfall der Wirtschaftsordnung und der Diktatur des Großkapitals entgegengewirkt zu haben“.⁹⁸ Ihre Aufgabe sei auch heute noch nicht beendet. Solange es Aktiengesellschaften und Konzerne gebe, „können auch die Genossenschaften aus der Struktur des Wirtschaftslebens nicht gestrichen werden. Sie verwirklichen, soweit sie nicht der Entartung anheimgefallen sind, gerade jenen Gemeinschaftsgeist, dessen Belebung zu den wichtigsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staats gehört. Sie verkörpern in sich ungeheuere ideelle und materielle Kräfte, deren zielbewußte Ausrichtung und Verwendung im Kampf gegen den Kapitalismus Wunder zu wirken vermag.“ Eine nationalsozialistische Regierung werde niemals in den Fehler der marxistischen Parteien verfallen, „die – in blindem Glauben an das unsinnige einfache ‚eherne Lohngesetz‘ – sich keinerlei Besserung der Lage arbeitender Volksgenossen von der Aufnahme und Verwendung des Ge-

⁹⁵ *Kunze*, Bl. f. Gen. Wes. 1934, S. 53 f.; *Kunze* war stellvertretender Anwalt beim DGV.

⁹⁶ *Ruth*, aaO. (Fn. 1), S. 1177.

⁹⁷ *Ruth*, aaO., S. 1177 f.

⁹⁸ *Ruth*, aaO., S. 1178 f.; hieraus auch die folgenden Zitate.

nossenschaftsgedankens versprochen und daher lange Zeit unterließen, sich dieses Hilfsmittels für ihre Bestrebungen zu bedienen – nur zu gut begreiflich von Parteien, die in Wirklichkeit sich zu Dienern des Kapitalismus erniedrigten, dessen Bekämpfung sie vorgaben.“ Die Vorschläge, die Ruth im einzelnen unterbreitete, waren, wie er in einer späteren Abhandlung klarstellte⁹⁹, auf eine „erst in Zukunft zu schaffende Idealform der Genossenschaft mit kleinerem, leicht übersehbarem und in sich, sei es örtlich oder beruflich, geschlossenen Kreis wirtschaftlich gleich interessierter Mitglieder gerichtet.“ Radikale gesetzliche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels lagen ihm fern. Vielmehr war er davon überzeugt, „daß nur eine organische Fortentwicklung im Wirtschaftsleben, ganz besonders wo große wirtschaftliche Werte auf dem Spiel stehen“, auf die Dauer erträglich sei: „Man schneidert das Kleid nach dem Körper und soll sich nicht darauf verlassen, daß der Körper in das verschnittene Gewand allmählich hineinwächst.“ Aber innerhalb einer vom Staat gesteuerten Wirtschaft sei „Zielstrebigkeit und Zielbewußtsein“ unentbehrlich. Es sei also keineswegs angebracht, „der Genossenschaft eine nach jeder Richtung dehnbare Rechtsform zu geben bzw. zu belassen in ängstlicher Besorgnis, daß irgendeine Entwicklungsmöglichkeit verbaut werden könnte, sondern es ist Aufgabe des Gesetzgebers, zum mindesten klarzulegen, nach welcher Richtung und in welcher äußeren Form er die weitere Entfaltung des Genossenschaftswesens wünscht.“ Hierzu stellte Ruth eine Reihe von Programmsätzen auf, die seiner Ansicht nach für die Weiterentwicklung der Genossenschaft richtunggebend sein mußten und deren Nichtbeachtung zu einem Verfall genossenschaftlichen Wesens führen würde und die Grenzen zur Kapitalgesellschaft völlig zu verwischen geeignet sei.¹⁰⁰ Die Organisation und der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften sollten wie folgt eingerichtet werden:¹⁰¹ „Leistungs- statt Kapitaldividende, Beschränkung des Geschäftsbetriebs, soweit es sich um Nutzungsgeschäfte handelt, auf die Genossen; dafür andererseits Pflicht jedes Genossen, seinen Bedarf in nennenswertem Umfang bei der Genossenschaft zu decken; Aufnahmepflicht der Genossenschaft gegenüber allen Volksgenossen, die den statutarischen Anforderungen genügen.“

Auf diesem „wirtschaftlichen Unterbau“ waren nach Ruth dann weitere Reformen denkbar und möglich:¹⁰² „Beschränkte Mitgliederzahl; Beseitigung des Kollektivvertretungsprinzips und des obligatorischen Aufsichtsrats zwecks Stärkung der Führerstellung des Vorstandes.“ Statt des Aufsichtsrats könne man einen Führerrat schaffen, der zur stärkeren Aktivierung der Genossen beitragen würde.¹⁰³ Auf jeden Fall sollte man dem Aufsichtsrat das Recht entziehen, Vorstandsmitglieder zu berufen und abzusetzen. Die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern sollte zugleich auch die normale Höchstziffer des Aufsichtsrats werden. Mit diesen Reformen mußte, so Ruth, das Schwergewicht sich wieder mehr auf die Mitgliederversammlung konzentrieren. In einem späteren Aufsatz stellte Ruth jedoch klar, daß ihm die obligatorische Einführung eines Einmannvorstandes und die Beseitigung des Aufsichtsrats fernlägen¹⁰⁴. Im Endergebnis bedeuteten, so Ruth, seine Vorschläge „keine umstürzlerische Reform, sondern lediglich die Hinwegräumung von gesetzlichen Hindernissen für den Fall, daß die organische Entwicklung der einzelnen Genossenschaft und die Bewährung ihrer leitenden Personen die Genossenschaft für einen Systemwechsel reif“ gemacht hätten. Es entspreche das „zugleich dem richtigen Prinzip, daß eine Führerstellung nicht verliehen, sondern durch Leistung errungen

⁹⁹ *Ruth*, JW 1936, S. 1341; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁰⁰ Vgl. *Ruth*, im NS-Handbuch, bes. S. 1206 ff.

¹⁰¹ *Ruth*, JW 1936, S. 1341.

¹⁰² *Ruth*, JW 1936, S. 1341.

¹⁰³ Vgl. *Ruth*, NS-Handbuch, S. 1207 f.

¹⁰⁴ *Ruth*, JW 1936, S. 1341; hieraus auch das folgende Zitat.

werden soll“. Auch einen Zwang der von ihm befürworteten Zerlegung der großen Kreditgenossenschaften lehnte er entschieden ab.

Wie Ruth befaßte sich auch *Henzler* schon früh mit der Verfassung der Genossenschaften. In der Abhandlung: „Der Führergedanke im deutschen Genossenschaftswesen“¹⁰⁵ sprach sich *Henzler* dafür aus, die Position des Vorstandes dadurch zu stärken, daß der Revisionsverband bei seiner Bestellung und Abberufung mitzuwirken hatte. Dagegen lehnte er es ab, den Grundsatz der Selbstverwaltung der Genossenschaft zu beseitigen und der Generalversammlung die Vorstandswahl vollständig zu entziehen. In einem weiteren Aufsatz lehnte *Henzler* die Beseitigung des Aufsichtsrats ab¹⁰⁶, da der Vorstand trotz der verstärkten Aufsicht durch die Spitzenverbände nach wie vor einer Kontrolle durch die Genossen selbst bedürfe. Dies schloß nach *Henzler* nicht aus, den Aufsichtsrat zu einem Führerrat auszubauen, dem zusätzlich und vielleicht sogar in erster Linie Beratungspflichten obliegen sollten. – Keine Zustimmung fand Ruth mit seinem Vorschlag, die Großgenossenschaften in Genossenschaften mit maximal 1000 Mitgliedern zu zerlegen. *Bredenknecht* wies im „Vertraulichen Bericht“ der Dresdner Bank¹⁰⁷ nach, daß dies zumindest bei den Kreditgenossenschaften zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen müßte, wie vor allem zu einer Vermehrung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Stärkung des Genossenschaftsgedankens in der Öffentlichkeit hatte die Banken-Enquête von 1933/34¹⁰⁸. In dem Referat über die Kreditgenossenschaften¹⁰⁹ stellte Robert *Deumer*, einer der wichtigsten Genossenschaftsrechtler der Weimarer Zeit, fest, nirgends habe sich feststellen lassen, „daß der eigentliche genossenschaftliche Gedanke oder die *genossenschaftliche Unternehmungsform* als solche versagt hat. Wo Verluste oder Fehlleitungen festzustellen waren, lag es an den *Personen*, die sich in Verkennung der eigentlichen genossenschaftlichen Aufgabe in Geschäfte eingelassen hatten, die eine ihnen anvertraute Genossenschaft in Gefahr brachte, welche bei richtiger Enthaltung zu vermeiden gewesen wäre“. Im einzelnen kam *Deumer* zu folgenden Schlußfolgerungen:¹¹⁰

1. „Wir glauben, daß die genossenschaftlichen Organisationen in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, natürlich nach völliger Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen, gegenüber den Problemen ausreichen, die uns die wirtschaftliche und nationale Umwälzung gebracht hat.“

2. „Wir glauben ferner, daß eine *Umgestaltung* der genossenschaftlichen Grundsätze oder reorganisatorische Maßnahmen nicht erforderlich sind. Das gleiche gilt für irgendwelche *Verstaatlichungsbestrebungen*.“ ...

3. „Die *Genossenschaft* ist an sich schon Ausfluß eines *sozialen Wirtschaftsprinzips*. Eine Genossenschaft, die sich fernhält von kapitalistischen Entartungserscheinungen, dient vermöge ihrer gemeinnützigen Tendenz dem Wohle des einzelnen und damit der Gesamtheit. Das deutsche Genossenschaftswesen gibt daher bereits den Geist des neuen Staates wieder; in ihm ist vermöge der Grundsätze der

¹⁰⁵ *Henzler*, in: Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens, 1934, S. 36 ff.

¹⁰⁶ *Henzler*: Kann der Aufsichtsrat der Genossenschaft entbehrt werden?, in: Vertraulicher Bericht ... der Dresdner Bank, 35. Jg. (1935), S. 378 ff.

¹⁰⁷ Jg. 1935, S. 372 ff.

¹⁰⁸ Zu dieser Enquête vgl. E. *Wandel*, Das deutsche Bankwesen im Dritten Reich (1933 – 1945), in: Deutsche Bankengeschichte, Bd. 3, 1983, S. 149 ff.

¹⁰⁹ Wiedergegeben in: Untersuchung des Bankwesens 1933, II. Teil: Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 1. Band, 1933, Referat I 5, S. 245 ff.

¹¹⁰ Das folgende zitiert nach dem in Fn. 109 nachgewiesenen Referat, S. 314 ff.

Gemeinnützigkeit, der Selbsthilfe und Selbstverwaltung bereits alles das verankert, was weltanschaulich und politisch den Anschauungen des neuen Staates entspricht.“

4. „... Als Institution der Landbevölkerung und des städtischen Bürgerstandes ist sie (d.h. die Genossenschaft) von eminent weittragender nationalwirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Die genossenschaftliche Kreditorganisation ist für Millionen von Volksgenossen meistens die einzig in Betracht kommende Kreditquelle.“

5. „So wenig wir trotz dieser weittragenden Bedeutung des Genossenschaftswesens eine positive Förderung der Genossenschaftsbewegung für nötig halten, so sehr ist es geboten, daß alle maßgebenden Stellen, Gesetzgebung und Regierung sich einer Beeinflussung enthalten, die geeignet ist, die ruhige, wirtschaftliche Funktion und Entwicklung des Genossenschaftswesens oder die Struktur ihrer Haftungsgrundlagen zu beeinträchtigen.“

6. „Die Genossenschaften sind ohne Zweifel das beste dezentralisierte Bankensystem der mittelständischen Kreditwirtschaft.“

Abschließend stellte Deumer fest, die „genossenschaftlich verbundene *persönliche* Grundlage dieser Kreditorganisationen“ bringe „in unserer Zeit der Versachlichung und Entpersönlichung aller Beziehungen wieder das in den Vordergrund, um dessentwillen alles Wirtschaftsleben besteht, – die Person – den *Menschen*.“

Im Mai 1936 meldete sich Friedrich *Klausing*, der den Kapitalgesellschaften zunächst sehr kritisch gegenübergestanden hatte,¹¹¹ mit dem Vortrag: „Rechts- und Wirtschaftsauffassung im neuen Staat und die ‚Reform‘ des Genossenschaftsrechts“. Im Gegensatz zu der Meinung seines Frankfurter Fakultätskollegen Ruth brauchte seiner „persönlichen Auffassung“ nach die „Grundstruktur in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ nicht geändert zu werden;¹¹² es würde sogar „durchaus verfehlt“ sein, „eine vollkommene Umstellung oder Neuorientierung des Genossenschaftsgesetzes durchzuführen“. Die „eigenartige Struktur“ des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften habe sich „in jahrzehntelanger Praxis herausgebildet und bewährt“.¹¹³ Genossenschaftliche Selbsthilfe sei im völkischen Führerstaat ebensowenig entbehrlich wie unter der Herrschaft des liberalistisch-parlamentarischen Systems, wenngleich sich Aufgabe und Funktion solcher Selbsthilfe in entscheidenden Punkten geändert“ hätten und noch weitere Änderungen erfahren müßten. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seien zwar in vielen Beziehungen Kinder ihrer Zeit gewesen. Es wäre deshalb falsch, wenn man sagen wollte, daß „die Genossenschaftsbewegung gewissermaßen den Nationalsozialismus auf einem bestimmten Lebensgebiet vorweggenommen“ habe. Das hieße Sinn und Bedeutung der nationalsozialistischen Bewegung gründlich verkennen: „Unbestreitbar“ aber sei, „daß sich hier beachtliche Ansätze für eine überindividuelle Auffassung und Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Fragen und Gegebenheiten herausgebildet haben. Die Gründer und Führer des Genossenschaftswesens und alle, die seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in diese Bewegung eingetreten sind, dürfen für sich in Anspruch nehmen, daß sie, unabhängig von ihren eigenen erklärlicher Weise zeitbedingten politischen Anschauungen, auf der einen Seite gegenüber der Entfesselung des wirtschaftlichen Individualismus das Prinzip der Bindung an die Gemeinschaft und auf der anderen Seite gegenüber dem Materialismus marxistischer und anderer Prägung den idealistischen Gedanken des Gemeinwohls auf den Schild erhoben haben. Freilich mußte man sich damals wohl oder übel namentlich auch im Hinblick auf die mannigfaltigen Widerstände, die den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei den gesetzgebenden Faktoren und

¹¹¹ Vgl. hierzu *Schubert*, aaO. (Fn. 54), S. XXVII, XXXVII ff.

¹¹² *Klausing*, aaO., S. 3f.; die zahlreichen Hervorhebungen von *Klausing* sind weggelassen worden.

¹¹³ Vgl. *Klausing*, S. 12; hieraus auch die folgenden Zitate.

der Verwaltungsbürokratie erwachsen, im Rahmen derjenigen Organisationsformen halten, die für vereinsmäßige Zusammenschlüsse zur Verfügung standen. Hieraus erklärt sich wesentlich die äußerlich demokratische Verfassung der einzelnen Genossenschaften und der Genossenschaftsverbände.“ Im weiteren wies Klausning darauf hin,¹¹⁴ daß sich „im Gesamtbereich des Genossenschaftswesens“ trotz der vereinsmäßigen Form echtes Führertum immer wieder erfolgreich“ durchgesetzt habe. Die Genossenschaften und ihre Verbände hätten aus eigenen, bitteren Erfahrungen gelernt, wohin „ungezügelter Demokratie“ führe. Die Wirklichkeit des Genossenschaftswesens sei, „ungeachtet aller liberalistischen und demokratischen Zutaten“ im Grunde genommen eine einzige Absage an dieses System gewesen. Materiell habe letzten Endes immer der Gemeinschaftsgedanke den Sieg davongetragen und „aus sich heraus, in einem scheinbar auffallenden, aber sozialpsychologisch ohne weiteres erklärlichen, allerdings nicht durchweg klar erkannten, sondern mehr instinktmäßig begründeten Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen das Führerprinzip tatsächlich zu breiter und nachhaltiger Entfaltung gelangen lassen“.

Nach dieser allgemeinen Analyse warnte Klausning davor, an den Organisations- und Gestaltungsformen umstürzende Veränderungen vorzunehmen:¹¹⁵ „Wir müssen auf der einen Seite die Genossenschaftsverbände mit ihren verhältnismäßig starken Einflußmöglichkeiten, auf der anderen Seite aber ebenso sehr die Eigenverantwortlichkeit der Untergliederungen und schließlich jeder einzelnen Genossenschaft, mag sie zahlenmäßig groß oder klein sein, unter allen Umständen erhalten. Es darf nicht dahin kommen, daß irgendeine Genossenschaft auch nur den Anschein einer moralischen Berechtigung für sich in Anspruch nehmen kann, die Verantwortung für das, was sich in ihren Reihen abspielt, auf einen übergeordneten Verband abzuwälzen. Das Gesetz, nach welchem die deutsche Genossenschaftsbewegung angetreten sei,¹¹⁶ habe auch bei den mehr oder weniger, niemals aber vollkommen unter sozialistisch-marxistische Botmäßigkeit geratenen Genossenschaften dem Internationalismus, wie auch der proletarischen Klassenkampfform einen rational nur schwer begreifbaren Widerstand zu leisten vermocht. Auch die ‚sozialistischen Konsumvereine‘ usw. sind in vieler Hinsicht, den programmatischen Absichten und Erklärungen zuwider, Genossenschaften im Geiste der übrigen Genossenschaften geblieben. Infolgedessen konnte die Ausrichtung des Genossenschaftswesens auf die neuen Rechtsanschauungen durchgängig viel leichter und in einer die Gesamtheit der Mitglieder weiter und tiefer erfassenden Weise vollzogen werden, als dies in manchen anderen Lebensbereichen unseres Volkes der Fall gewesen ist.“ Die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung habe von vornherein darauf angelegt werden müssen,¹¹⁷ „den organisatorischen Rahmen für Einzelgenossenschaften und verbandsmäßige Zusammenschlüsse zu schaffen, die trotz der Einheitlichkeit ihrer großen Aufgaben und Ziele im einzelnen nach Zusammensetzung ihres Mitgliederkreises, ihres unmittelbaren Zweckes und ihrer konkreten Gestaltung beträchtliche Unterschiede“ aufgewiesen hätten und auch künftig aufweisen würden. Hieraus ergebe sich, daß die gesetzliche Regelung einer „gewissen Elastizität nicht wohl entraten“ könne, zumal sich der „Kern“ der Genossenschaftsbewegung als so gesund und widerstandsfähig erwiesen habe, „daß sich schon in der Vergangenheit u. a. auch die Freiheit in der Bildung von Genossenschaftsverbänden nicht übermäßig ungünstig auszuwirken vermochte“. Gerade weil die Genossenschaftsbewegung und ihre naturgemäß zeitbedingte gesetzliche Regelung das Licht der Kritik nicht zu scheuen hätten, könne eine den Dingen auf den Grund gehende Auseinandersetzung

¹¹⁴ Klausning, aaO., S. 13.

¹¹⁵ Klausning, aaO., S. 14.

¹¹⁶ Klausning, aaO., S. 15.

¹¹⁷ Klausning, aaO., S. 15f.

über Bewährung und zukünftige Gestaltung der Genossenschaftsbewegung nur erwünscht sein. Was man aber vermeiden müsse, sei nicht ein noch so radikales „In-Frage-stellen“ des gegenwärtigen Rechtszustandes als vielmehr der Versuch, nur um „doktrinärer und dogmatischer Erwägungen“ willen „Reformen“ zu verlangen, deren Notwendigkeit einer klaren und nüchternen Beurteilung nicht standhalte und deren Brauchbarkeit für die Genossenschaftspraxis mehr oder weniger fragwürdig erscheine.¹¹⁸ Dies dürfte vornehmlich für die „begreiflicherweise zu allererst diskutierte Frage einer Verankerung oder stärkeren Betonung des Führerprinzips im Genossenschaftswesen“ zutreffen.¹¹⁹

Von nationalsozialistischer Seite veröffentlichte Werner *Bachmann*, nachdem er in den Jahren zuvor zur Reform des Aktienrechts und GmbH-Rechts Stellung genommen hatte,¹²⁰ 1936 in: „Die Deutsche Volkswirtschaft“ den Beitrag: „Den Weg der Genossenschaftsreform“. „Wurde auch“, so heißt es gleich zu Beginn des Beitrags,¹²¹ „der genossenschaftliche Gedanke zeitweilig durch politische Zweckbestrebungen der Vergangenheit verdunkelt, so fügt sich doch die Genossenschaftsidee in ihrer vollsten Reinheit in den Rahmen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung ein. Dem ländlichen und gewerblichen Mittelstand haben die Genossenschaften auf dem Gebiete der Produktion, der Verteilung und des Kredites wertvolle Arbeit geleistet.“ Eine Reform des Genossenschaftsrechts könne nur so vorgehen, daß die Eigenart der Genossenschaften und ihr Charakter gewahrt blieben: „Die Zeiten sind vorbei, in denen marxistische Schwärmer aus bürgerlichen Kreisen in den Genossenschaften die Lösung des Verteilungsproblems und die neue Gesellschaftsordnung sahen. Die Genossenschaft ist eine Unternehmensform, die nur *wirtschaftliche Zwecke* zu verfolgen hat und auf *ganz besondere Bedürfnisse* zugeschnitten ist. Diese Grundgedanken muß man sich vor Augen halten, wenn eine klare Stellungnahme zu einzelnen Fragen der Rechtserneuerung erreicht werden soll.“ *Bachmann* warnte vor einer „sklavischen Nachahmung aktienrechtlicher Tatbestände“ und schlug im einzelnen vor, die Möglichkeit einer „unbegründeten fristlosen Abberufung“ des Vorstandes zu beseitigen. Wie *Ruth* und der Entwurf des Reichsjustizministeriums trat er für den fakultativen Einmannvorstand ein. Das Schwergewicht der Aufsichtsratsstätigkeit sollte in Zukunft in der Beratung liegen. Im übrigen schloß er sich den Vorschlägen *Ruths* weitgehend an und fügte hinzu, daß

¹¹⁸ *Klausing*, aaO., S. 16 f.

¹¹⁹ Zum Abschluß zitierte *Klausing* den Schlußteil eines Vortrags, den er am 8. 2. 1929 auf dem 5. Giro-Verbandstag der Genossenschafts-Abteilungen der Dresdner Bank über das Thema „Genossenschaft und Recht“ gehalten hat: „Die rechtliche Ordnung des Genossenschaftswesens ... wird immer nur den allgemeinen Rahmen abgeben können für die Heranbildung und Betätigung des Gemeinsinnes. Sie kann ihre Aufgabe, der durch die Unvollkommenheit alles Menschlichen verhältnismäßig enge Wirksamkeitsgrenzen gesetzt sind, nur dann gerecht werden, wenn die Organe jeder einzelnen Genossenschaft, und hier vornehmlich eben der Vorstand, jenes von Haus aus tote Gefüge rechtlicher Normen und Bindungen in unablässigen Bemühen durch einen Ansporn eigenen vorbildlichen Wirkens, mit jenem begrifflich sehr schwer faßbaren, aber doch nun einmal tief in die Brust des Menschen gepflanzten genossenschaftlichen Geist zu erfüllen verstehen. In der ewigen Erneuerung dieser gemeinschaftsbildenden Kräfte wurzeln auch die deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die genossenschaftliche Rechtsordnung kann als ‚geprägte Form‘ dem opferbereiten, lebendigen Gemeinschaftswillen die allgemeine Richtung, und in gewissem Umfange auch Erfüllung geben, bedarf aber seiner stets aufs neue um ihres eigenen Bestandes willen.“ (Veröffentlichungen des Genossenschaftlichen Giro-Verbandes der Dresdner Bank, Heft 10, 1929, S. 120).

¹²⁰ *Bachmann*, in: Die deutsche Volkswirtschaft, 1934, S. 277 ff., 264 ff., 619 f., 1131 ff. (zum Aktienrecht); 1935, S. 1120 ff. (zum GmbH-Recht).

¹²¹ *Bachmann*, in: Die Deutsche Volkswirtschaft, 1936, S. 369 ff.; hieraus auch die folgenden Zitate.

nur die Umsatzdividende eine gerechte Belohnung für die Genossenschaftstreue darstelle. Im übrigen solle man erwägen, ob die Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nicht entbehrlich sei. Die Vertreterversammlung, ein „künstlicher Notbehelf“, solle man beseitigen und die Dezentralisation der Genossenschaft fördern.

Diese grundsätzlichen Stellungnahmen wurden von zahlreichen Einzelaufsätzen begleitet. 1936 meldete sich August Müller, einer der maßgebenden Genossenschafts- und Wirtschaftstheoretiker der Weimarer Republik.¹²² Er riet zur Zurückhaltung gegenüber dem aktienrechtlichen Führerprinzip und einer eventuellen Begrenzung der Mitgliederzahl insbesondere von Konsumgenossenschaften:¹²³ „Wenn man der Genossenschaft das Recht einräumt, innerhalb des Gesetzesrahmens ihr Eigenleben unter Beachtung elementarer Genossenschaftsgrundsätze auf die Notwendigkeiten einzustellen, die der Charakter einer Volkswirtschaft für das Wirken der Genossenschaften bedingt, so würde das wohl das zweckentsprechendste Verhalten des Gesetzgebers gegenüber der Genossenschaft sein.“ Wichtiger als ein nach formalen Grundsätzen vorgeschriebenes Führerprinzip sei ein sich entwickelndes. Eine genossenschaftliche Gesetzgebung sollte als „elastische Rahmengesetzgebung ins Leben treten, die im einzelnen die Entwicklung des Führergedankens und der Formen, in der er sich im Genossenschaftswesen durchsetzt, einen gewissen Spielraum läßt.“ Im ganzen erscheine ihm das Genossenschaftsgesetz „als das beste, das den natürlichen Wachstumsbedingungen der Genossenschaften die erforderliche Bewegungsmöglichkeit läßt und die Eigengesetzlichkeit des genossenschaftlichen Organismus respektiert.“ „Führerprinzip und gemeinnütziges Wirken entspringen echter, wesentlicher Genossenschaftsarbeit von selbst.“

Zirwas,¹²⁴ obwohl Nationalsozialist, lehnte ebenfalls 1936 die Zwangsauflösung oder Teilung von großen Genossenschaften sowie die Einführung selbst des fakultativen Einmannvorstandes ab. Solange der „Führertyp“, den man in den Genossenschaften benötige,¹²⁵ nicht „in genügender Zahl“ vorhanden sei, dürfe man auch nicht „künstlich durch Gesetzesmaßnahmen die Herausstellung vermeintlicher Führer“ fördern. Hierbei müsse berücksichtigt werden, daß das Handeln solcher Führer „bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gleichzeitig über das Wohl und Wehe ganzer Familien entscheiden würde“. Es scheine ihm überhaupt eine Frage, ob das Genossenschaftsrecht eine derartige unabhängige Führerstellung begünstigen dürfe, solange es überhaupt noch die Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung gebe. Wenn er selbst auch Anhänger des Führerprinzips sei, könne er es doch nicht so weit vertreten, „daß an die Einsicht oder an das Versagen kleiner oder kleinerer Führer das Wohl und Wehe von ganzen Familien gebunden ist“. Führer könnten sich nicht auf bestehende Gesetzesvorschriften, sondern nur auf wirkliche Führerqualitäten gründen:¹²⁶ „Unbeschadet einer künftigen Gesetzesreform und einer künftigen grundlegenden Umgestaltung der Genossenschaften nach dem Führerprinzip wird sich im Verlauf dieses Umbruchs auch in den

¹²² August Müller (1873–1946) kam aus der sozialdemokratischen Konsumgenossenschaftsbewegung. Als Vorgänger von Wissell war er von Nov. 1918 bis Anfang 1919 Staatssekretär des neu geschaffenen Reichswirtschaftsamts und damit der erste deutsche Wirtschaftsminister. Über Müller vgl. Schubert, in: Schubert/Hommelhoff, Die Aktienrechtsreform am Ende der Weimarer Republik. Die Protokolle der Verhandlungen im Aktienrechtsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter dem Vorsitz von Max Hachenburg, 1986, S. 994 f.

¹²³ Die Rundschau, 1936, S. 40; hieraus auch die Zitate. – Vgl. auch Müller, in: Weltwirtschaft, Jg. 20 (1932), S. 210 ff.; Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen, 12. Jg. (1935), S. 85 ff.

¹²⁴ Über Zirwas, zugleich Mitarbeiter im Genossenschaftsrechtsausschuß vgl. unten S. 69 f.

¹²⁵ Zirwas, Die Rundschau, 1936, S. 54; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹²⁶ Zirwas, aaO., S. 55.

Genossenschaften ein Führertum im Laufe der Jahre heranbilden, dem auch die Führung anvertraut werden kann.“ – Demgegenüber schloß sich Rudolf *Lägel*,¹²⁷ Rechtsanwalt in Chemnitz, in seinem Beitrag: „Die Verwirklichung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht“ den Forderungen Ruths weitgehend an. Die Einführung des Einmannvorstandes sollte von der Genehmigung des Prüfungsverbandes abhängig sein. Der Aufsichtsrat sollte zwar nicht abgeschafft, aber so beschränkt werden, daß er nicht zum Leitungsorgan werden konnte. Auch die Generalversammlung sollte nicht die Möglichkeit haben, gewisse geschäftsführende Befugnisse zu übernehmen. Wie Ruth lehnte auch *Lägel* die Großgenossenschaften und Vertreterversammlungen ab. – Oberlandesgerichtsrat *Münzel* aus Kassel bejahte ebenfalls den fakultativen Einmannvorstand. Im übrigen trat er für eine solidere Kapitalbasis der Genossenschaft ein (u. a. durch eine höhere Einzahlungsquote auf den Geschäftsanteil).¹²⁸ Weiterhin setzte sich *Münzel* mit den Mißständen auseinander, die darauf zurückzuführen waren, daß ein Vorstand es unterließ, den Eintritt oder Austritt eines Genossen aus der Genossenschaft zum Handelsregister anzumelden. Nach *Münzels* Vorschlag sollte der Vorstand hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Kurz bevor der Genossenschaftsrechtsausschuß seine Arbeiten begann, veröffentlichte *Henzler* in der „Rundschau des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften“ erneut eine Abhandlung zur „Neuordnung des Genossenschaftsrechts“. Gleich zu Beginn des Aufsatzes wies er darauf hin,¹²⁹ daß, wenn „in den letzten Jahren immer wieder mit besonderer Eindringlichkeit auf den allen Genossenschaften gemeinsamen ideologischen Kern und ihre historischen, insbesondere rechtshistorischen Grundlagen“ hingewiesen worden sei, dies geschehen sei „zur Abwehr der Angriffe, die letztlich eine Zurückdrängung der Genossenschaften bzw. ihre Beseitigung in der deutschen Wirtschaft zum Ziele“ gehabt hätten. Mit der „steten Herausstellung“ des ideologischen Fundaments sollten zudem alle „genossenschaftlich Tätigen und mit Genossenschaften Verbundenen“ davon überzeugt werden, daß die Genossenschaften auf die Dauer ihre Leistungsfähigkeit nicht erhalten und steigern könnten, wenn sie nicht so zusammenstehen und zusammenhalten, wie es zum Wesen der Genossenschaft gehöre. Die beiden Forderungen, deren Erfüllung nicht von einem nur genossenschaftlichen, sondern auch von einem übergeordneten volkswirtschaftlichen Standpunkt von einer künftigen Neuordnung unseres Genossenschaftsrechts zu erhoffen seien, beträfen die Setzung eines „rechtlichen Rahmens“,¹³⁰ „1. der es allen deutschen Genossenschaften ermöglicht, die ihnen gemeinsame genossenschaftliche Idee in möglichst reiner Weise Wirklichkeit werden zu lassen, d. h. *Bewahrung und Sicherung der genossenschaftlichen Eigenart*; und der 2. es den Genossenschaften ermöglicht, ihre Leistungsfähigkeit in jeder Hinsicht voll zur Entfaltung zu bringen.“ Der Stand der deutschen Genossenschaftspraxis, die Notwendigkeit einer pfleglichen Behandlung des darin gebundenen Volksvermögens sowie die Erhaltung und Steigerung der genossenschaftlichen Leistungsfähigkeit ließen eine „organische Entwicklung des Rechts der genossenschaftlichen Bewegung“ geboten erscheinen.¹³¹ Der Sinn neuer rechtlicher Normen für die Genossenschaften werde „nicht der sein, gleichsam einen in der Wirklichkeit von den Genossenschaften beschrittenen Weg zu legalisieren, sondern den Genossenschaften die Richtung zu weisen, die sie einschlagen müssen, um notwendige Aufgaben unter Wahrung ihrer Eigenart am besten erfüllen zu können.“ Dann werde auch

¹²⁷ JW 1936, S. 1337 ff.

¹²⁸ *Münzel*, ZADR 1935, S. 680 ff.

¹²⁹ *Henzler*, Die Rundschau 1936, S. 72.

¹³⁰ *Henzler*, aaO., S. 72.

¹³¹ *Henzler*, aaO., S. 73.

genossenschaftliche Gesetzgebung zu einem „Akt politischer Führung“. Im einzelnen lehnte Henzler erneut die fakultative Einführung des Ein-Mannvorstandes ab und fragte in diesem Zusammenhang:¹³² „Muß das, was unter ‚Führungsprinzip‘ im Wirtschaftsleben zu verstehen ist, stets identisch sein mit ‚Führung durch einen Mann‘? Ist unter einer Führung im Aufbau eines vorwiegend wirtschaftlichen Gebildes wie der Genossenschaft nicht in erster Linie das Vorhandensein einer Instanz zu verstehen, die in der Lage ist, ihren Willen auf Grund ihrer Souveränität gegenüber den übrigen Instanzen und, wenn notwendig, gegen diese Instanzen Geltung zu verschaffen? Muß nach dieser Auffassung bei den Erörterungen über die Einführung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht die Frage, ob Einzel- oder Kollektivführung, nicht hinter die andere Frage treten: Wie ist dem Vorstand die im Interesse der gesamten Genossenschaft erforderliche Souveränität zu verschaffen?“ Auch wenn zukünftig die „immer stärkere Durchdringung unseres Volkes mit dem Geiste der Gemeinschaft und seine Erziehung zu größerer Selbstdisziplin in dieser Hinsicht reinigend und bessernd“ wirken werde, so werde man von einer „angemessenen Steigerung der Souveränität des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung“ dann nichts Nachteiliges erwarten dürfen, wenn zugleich der mehrgliedrige Vorstand beibehalten und zugleich der „Kontakt zwischen Genossenschaft und Gesamtheit der Genossen verstärkt wird“. Der Aufsichtsrat war nach Henzler als „dauernde Vertretung der Genossen, die die Geschäftsführung des Vorstandes im Interesse der Gesamtheit der Genossen überwacht“, nicht zu entbehren.¹³³ Hinzu kam noch, daß der Aufsichtsrat in der Praxis zahlreiche beratende Funktionen übernommen hatte.

In mehreren Beiträgen¹³⁴ äußerte sich schließlich auch Georg Schröder, der für das Genossenschaftsrecht zuständige Referent im Reichsjustizministerium, zu den Reformfragen. Nach Schröder war bei allen Reformfragen die „Vorfrage“ zu klären,¹³⁵ „ob die gegenwärtige Rechtslage innerlich nicht gerechtfertigt ist und den Bedürfnissen des praktischen genossenschaftlichen Lebens nicht gerecht wird“. Denn eine Reform nur um eines Schemas willen laufe „auf ein Experiment hinaus“, bei dem niemand absehen könne, „wie es ausläuft und sich in der Praxis bewährt“. Die Gesetzgebung aber habe nicht die „Aufgaben eines Versuchslaboratoriums“. „Wenn der bestehende Rechtszustand im Genossenschaftsrecht durch eine neue gesetzliche Regelung geändert werden soll, so darf der Anstoß für die Änderung nicht ein Schema sein, sondern nur die Tatsache, daß die bestehende Regelung den Bedürfnissen von Staat und Wirtschaft nicht genügt, und die auf dieser Tatsache beruhende Erkenntnis, daß die bestehende mangelhafte Regelung durch eine andere, von der eine Abstellung bestehender Unzuträglichkeiten mit Aussicht auf Erfolg zu erwarten ist, ersetzt werden muß.“ Erhoffe man zwar von einer anderen Regelung auch ein reibungsloses Arbeiten in der Praxis, müsse man aber andererseits feststellen, daß die bestehende gesetzliche Regelung sich ebenfalls in der Praxis gut bewährt habe, so war dies seiner Ansicht nach kein „zwingender Grund für eine Änderung des bestehenden Zustandes durch die Einführung einer Neuregelung“.

Ende 1935 stellte Schröder in der DJZ den amtlichen Entwurf einer Neufassung des Genossenschaftsgesetzes vor.¹³⁶ Wichtigste Änderung war nach Schröder die Einführung des fakultativen Einmannvorstandes, zu dessen Rechtfertigung er sich vor allem auf die Regelung im Genossenschaftsgesetz von 1868 bezog. Dagegen lehnte er es mit dem Entwurf ab, den Eintritt und das Ausscheiden eines Genossenschafters aus einer Genossenschaft nicht mehr ausschließlich von der bisherigen

¹³² Henzler, aaO., S. 74.

¹³³ Henzler, aaO., S. 74.

¹³⁴ Nachweise im einzelnen unten S. 65 bei der Kurzbiographie.

¹³⁵ Schröder, DJZ 1936, Sp. 293.

¹³⁶ Schröder, DJZ 1935, Sp. 948 ff.

konstitutiven Wirkung des Handelsregistereintrags abhängen zu lassen. In weiteren Abhandlungen sprach Schröder sich gegen eine Stärkung des Vorstandes auf Kosten der Generalversammlung aus.¹³⁷ Niemals werde ein Verwaltungsorgan einer privatwirtschaftlichen Gemeinschaft sich allein dadurch durchsetzen können, „daß ihm die Rechtsordnung eine der Gesamtheit der zu dieser privatwirtschaftlichen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Personen gegenüber beherrschende Rechtsstellung einräumt. Jedes dieser Verwaltungsorgane wird letzten Endes scheitern, wenn es nicht vom Vertrauen der Gemeinschaft getragen ist und auch versteht, sich dieses Vertrauen zu erhalten.“¹³⁸ Die Bestellung des Vorstandes sollte nach der bisherigen Art und Weise erfolgen, d.h. nicht generell den Prüfungsverbänden übertragen werden. Lediglich die Abberufung des Vorstandes sollte auch von der Stelle erfolgen dürfen, die ihn eingesetzt hatte. Der Aufsichtsrat sollte als Überwachungsorgan ebenso bestehen bleiben wie die Vertreterversammlung. Entgegen Ruth stellte Schröder die Existenzberechtigung der Großgenossenschaften nicht generell in Frage. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von Genossenschaften in einen Prüfungsverband lehnte er ab; jedoch sollte für die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus einem solchen Verband und dem Wiedereintritt in einen anderen Prüfungsverband eine gesetzliche Regelung getroffen werden.¹³⁹ Ferner sollte entgegen den weitergehenden Vorschlägen von Münzel eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach ein Kredit der Genossenschaft zur Bewirkung geschuldeter Einzahlungen ausgeschlossen sein sollte.¹⁴⁰

Nach einer kürzeren Pause setzte Ende 1937 eine zweite Welle von Schriften und Aufsätzen zur Reform des Genossenschaftsrechts und Genossenschaftswesens ein, die bis zur Veröffentlichung des Ausschußberichts 1940 anhielt. *Behm, Deumer, Drost, Henzler, Weidmüller und Weipert* veröffentlichten Teile ihrer im Genossenschaftsrechtsausschuß gehaltenen Referate.¹⁴¹ 1939 kam die Habilitationsschrift von *Henzler*: „Betriebswirtschaftliche Hauptfragen des Genossenschaftswesens“ heraus. Nach *Henzler* hatten die Genossenschaften seit 1933 einen gewissen Funktionsverlust erlitten:¹⁴² Die marktordnende Wirkung, die die deutschen Genossenschaften durch ihre Tätigkeit erstrebt und sehr häufig auch erzielt hätten, sei „zu einer in der gesamten deutschen Wirtschaft dauernd zu lösenden Aufgabe der Wirtschaftspolitik geworden“. Dadurch sei „die ursprüngliche wirtschaftliche Sonderstellung genossenschaftlicher Betriebe, die ihnen zur Zeit einer weitgehend freien Wirtschaft in Deutschland zukam, verblaßt bzw. verändert worden. Die Gesamtheit der marktordnenden und marktregelnden Maßnahmen hat bewirkt, daß der finanziellen Förderung der Betriebe der Mitglieder mittelst genossenschaftlicher Betriebe zumindest eine wesentlich geringere Bedeutung zukommt als ehemals.“ Dies alles habe dazu geführt, „daß die deutschen genossenschaftlichen Betriebe durch den Übergang von einer weitgehend freien Wirtschaft zu einer staatlich gelenkten einem radikalen

¹³⁷ *Schröder*, *Der Deutsche Justizbeamte*, 1936, S. 245 ff.

¹³⁸ *Schröder*, aaO., S. 248.

¹³⁹ *Schröder*, DJ 1935, S. 1670 ff.; DJ 1936, S. 1920 ff.

¹⁴⁰ *Schröder*, JW 1936, S. 20. – Vgl. auch *Hans Roesler*, *Die weltanschauliche Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Stellung zum Nationalsozialismus*, Diss. rer. pol. Berlin 1936.

¹⁴¹ Vgl. *Bl. f. Gen. Wes.* 1938, S. 28 ff. (*Weidmüller* über die Vertreterversammlung); S. 161 ff. (*Behm* über Wesen und Aufgaben der Genossenschaften); S. 393 ff. (*Weidmüller* über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft); S. 525 ff. (*Henzler* über Reform der Vertreterversammlung); *Jg.* 1939, S. 46 ff., S. 277 ff. (*Drost* über das Genossenschaftsstrafrecht); S. 369 ff., 412 ff. (*Weipert* über Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrats); S. 307 ff. (*Deumer* über Rechtsvergleichung mit dem österreichischen Genossenschaftsrecht).

¹⁴² *Henzler*, aaO., S. 143.

Funktionswandel unterworfen worden sind.“ In einer Wirtschaft mit gebundenen und vielfach festen Preisen müßten „die genossenschaftlichen Betriebe das Schwergewicht ihres Wirkens“ auf die „Förderung der Betriebe der Mitglieder verlegen, die als betriebsleistungsmäßige“ zu bezeichnen sei.

Stärker ideologisch geprägt war das 1939 veröffentlichte Werk von Max-Richard Behm: „Die Wirtschaftsgenossenschaften im Dienste deutscher Wirtschaftsgestaltung.“ Unter dem Nationalsozialismus sei man zu dem Ergebnis gelangt, daß die Genossenschaften seit Mitte des vorigen Jahrhunderts im bescheidenen Umfang das zu verwirklichen getrachtet hätten, was dem Nationalsozialismus im Bereich der Wirtschaft als Idealbild gelte:¹⁴³ „die Wirtschaftsgenossenschaften wollten durch Bildung von Gemeinschaften ein organisches, wirtschaftsfriedliches Neben- und Miteinander herbeiführen; allerdings zum Teil in einem dem damaligen kosmopolitischen Denken des deutschen Bürgers entspringenden Sinne, im wesentlichen aber, und zwar überwiegend, in einem die nationale Bodenständigkeit des deutschen Menschen verteidigenden und damit die heimatliche Scholle, den heimatlichen Berufsstand schützenden Sinn“. Die Genossenschaften seien allerdings mitunter gezwungen gewesen, „liberal-kapitalistische Wirtschaftsmethoden um ihrer Zielsetzung willen anzuwenden“.¹⁴⁴ Nunmehr nähere sich die Genossenschaft der öffentlichrechtlichen Sphäre immer mehr „auf Grund der Eingliederung der Wirtschaftsgenossenschaften in den Organismus der wirtschaftlichen Selbstverwaltung“.¹⁴⁵ Sie werde so vom „rechtlichen Standpunkt her betrachtet zum Idealtypus für die Lösung bestimmter nationalwirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben. Ohne die Existenz der gesellschaftlichen Unternehmung des privaten Rechts oder der öffentlichrechtlichen Unternehmung zu gefährden, löst die eingetragene Genossenschaft die äußerst bedeutsame Aufgabe, die wirtschaftspolitischen Ziele der öffentlichen Hand mit jenen der privaten Hand in Einklang zu bringen. Indem sie die wirtschaftliche Selbständigkeit ihrer Mitglieder ermöglicht und sichert, den Weg zur Entfaltung der privaten Initiative in Kleinbetrieben oder bei der eigenen Lebensgestaltung ebnet, fördert sie den organischen Aufbau der Wirtschaft. Würde die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft noch nicht bestehen, so wäre es Aufgabe des nationalsozialistischen Rechtswahrers, sie zu schaffen.“ Die Gegner der Genossenschaft hätten noch immer nicht begriffen, „daß im Kollektiv der einzelne ein unselbständiges Glied der Masse wird, während die Wirtschaftsgenossenschaft die Selbständigkeit und damit das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen ermöglicht, erhält und fördert.“¹⁴⁶ Lediglich die Verbrauchergenossenschaften hätten ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt. Vom Standpunkt der organischen Wirtschaft aus bestehe keine „zwingende Notwendigkeit“ mehr, die Verbrauchergenossenschaften als Verteilungsorgane beizubehalten. Sie seien „kein Instrument“ mehr, „um dem Arbeiter seine Mitarbeit und Verantwortung am volkswirtschaftlichen Geschehen bewußt zu machen“.¹⁴⁷

Ebenfalls stark nationalsozialistisch ausgerichtet war die Stellungnahme von Werner Ziegenfuß zum Problem der „Führung und Gemeinschaft in der Genossenschaft“. Im Gegensatz zu einer „falsch aufgefaßten Demokratie“¹⁴⁸ der vornationalsozialistischen Zeit sollte der Führer einer Genossenschaft nunmehr unabhängig sein von „zufälligen Mehrheitsbeschlüssen“, ohne daß er allerdings die Möglichkeit haben sollte, sich „deshalb im ganzen gesehen und grundsätzlich von dem Willen

¹⁴³ Behm, aaO., S. 6.

¹⁴⁴ Behm, aaO., S. 6 f.

¹⁴⁵ Behm, aaO., S. 8.

¹⁴⁶ Behm, aaO., S. 36.

¹⁴⁷ Behm, aaO., S. 54.

¹⁴⁸ W. Ziegenfuß, Deutsches Genossenschaftswesen. Eine Einführung, Leipzig 1938, S. 37.

der Mitglieder ablösen zu können“.¹⁴⁹ Die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Unternehmen begründete nach Ziegenfuß in der nationalsozialistischen Wirtschaft niemals nur Rechte, sondern immer auch zugleich Pflichten. Der Führer einer Genossenschaft sollte sich keineswegs nur als Ausführer des Willens der Mitglieder betrachten. Vielmehr sei er „der Träger der Gesamtverantwortung, die diese Mitglieder als Inhaber des genossenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens gegenüber der Volkswirtschaft und Volksgemeinschaft tragen.“¹⁵⁰

Aus dem genossenschaftlichen Schrifttum dieser Jahre ragt die Monographie von Ruth: „Die Genossenschaft in der Marktordnung“ heraus. Ruth fragte ohne ideologische Verbrämung,¹⁵¹ ob die Genossenschaft als „Organisation der Selbsthilfe noch eine Existenzberechtigung“ habe, „wenn sie nur noch als Instrument der Marktordnung funktioniert und hierfür lediglich die Kapitalgrundlage zur Verfügung stellt.“ Eine Synthese zwischen Genossenschaft und Marktordnung sei noch nicht gefunden, da hier zwei Prinzipien miteinander im Widerstreit lägen. Die „notwendige Angleichung zwischen genossenschaftlichem Betrieb und den Anforderungen der Marktordnung“ sei von beiden Seiten her theoretisch denkbar:¹⁵² „Entweder durch Rücksichtnahme der öffentlichen Marktordnung auf die besondere Wirtschaftsform der Genossenschaften oder durch privatrechtliche Ausweitung des Genossenschaftsgesetzes und der auf ihm beruhenden Satzungen.“ Vorzuziehen sei die „Belassung eines genossenschaftlichen Bewegungsraumes für die betreffenden Genossenschaften im Namen der Marktordnung“, was nach Ruth allerdings voraussetzte, daß das Rabattgesetz so flexibel gehandhabt wurde, damit die Genossenschaften ihren Mitgliedern Sondervorteile gewähren dürften. Die von der Marktordnung unmittelbar erfaßten Genossenschaften waren nach Ruth „trotz ihres grundsätzlich erhaltenen privatwirtschaftlichen Charakters stark in die Nähe öffentlich-rechtlicher Genossenschaften gerückt“ worden;¹⁵³ sie bildeten gewissermaßen „Vorstufen auf dem Weg zur Entwicklung zur Genossenschaft öffentlichen Rechts“. Genossenschaften, die ganz zum Organ der Marktordnung geworden seien, bezeichnete er „vom Standpunkt der Marktordnung aus kaum minder unbefriedigend wie in privatrechtlicher Beziehung“.¹⁵⁴ Es bedeute dann nur eine „Konsequenz aus der schon bestehenden Pflichtgemeinschaft aller zum Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft verbundenen Personen und eine wesentliche Klärung der z. B. recht komplizierten Rechtsbeziehung zur Genossenschaft“, wenn solche Genossenschaften zu echten Zwangsgenossenschaften umgewandelt würden. Im Ergebnis befürwortete Ruth die Umwandlung von Genossenschaften, „die infolge der Einwirkungen durch die Marktordnung zur Erfüllung ihrer besonderen genossenschaftlichen Funktionen unfähig geworden seien, in „Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts“, einen Vorschlag, mit dem sich auch der Genossenschaftsrechtsausschuß der ADR näher befaßt hat.

Auch 1937 und 1938 erschienen in der genossenschaftlichen Verbandspresse und den Wirtschaftszeitungen mehrere programmatische Äußerungen zur Reform des Genossenschaftsrechts. 1937 veröffentlichte „Der Deutsche Volkswirt“ ein Sonderheft¹⁵⁵ über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in dem allein zwölf Mitglieder des Genossenschaftsrechtsausschusses Fragen des Genossenschafts-

¹⁴⁹ Ziegenfuß, aaO., S. 140.

¹⁵⁰ Ziegenfuß, aaO., S. 145.

¹⁵¹ Vgl. Ruth, aaO., S. 17; vgl. auch unten S. 403 ff.

¹⁵² Ruth, aaO., S. 18.

¹⁵³ Ruth, aaO., S. 82.

¹⁵⁴ Ruth, aaO., S. 97 f.; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁵⁵ 11. Jg. (1936/37), Bd. 4, S. 7 ff. (2. 7. 1937).

wesens behandelten.¹⁵⁶ Während Loest in: „Stand und Entwicklung des Genossenschaftsrechts“ eine im wesentlichen neutrale Darstellung des aktuellen Stands des Genossenschaftsrechts brachte,¹⁵⁷ versuchten *Klausing* und *Henzler* erneut nachzuweisen, daß das moderne Genossenschaftswesen in vielfältiger Weise mit den „altgermanischen Genossenschaftsverbänden“¹⁵⁸ zusammenhing und im vorigen Jahrhundert entstanden sei als „Gegenmaßnahme gegen die Auswüchse des sich entfaltenden, gemeinschaftsauflösenden Wirtschaftsliberalismus“:¹⁵⁹ „Die Wirtschaft erschien dieser Zeit und diesen Zeitgenossen als etwas gleich der Natur Eigengesetzliches, als ein Kosmos eigener Art. Und in den Menschen dieser Zeit vermögen wir nicht volle Menschen, sondern gleichsam nur Destillate solcher, nämlich Träger rational-egoistischer Erwägungen zu erblicken. Die Menschen dieser Zeit lösten sich immer mehr aus allen natürlichen und sittlichen Verbänden.“ Das Wagnis der Gründer des heutigen Genossenschaftswesens habe darin bestanden, einzelne Menschen auf einem begrenzten Gebiet ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu gemeinsamem Handeln zu erziehen. Sie dürften „für sich in Anspruch nehmen, daß sie, unabhängig von ihren eigenen, erklärlicherweise zeitbedingten politischen Anschauungen, auf der einen Seite gegenüber der Entfesselung des wirtschaftlichen Individualismus das Prinzip der *Bindung an die Gemeinschaft* und auf der anderen Seite gegenüber dem Materialismus marxistischer und anderer Prägung den idealistischen Gedanken des *Gemeinwohls* auf den Schild“ erhoben hätten. Darin beruhe die Bedeutung der „echten, deutschen Genossenschaften“ in der Gegenwart:¹⁶⁰ „ursprünglich auseinander und gegeneinander gerichtete ökonomische Einzelwillen gleichzurichten und ein Gemeinschaftswollen zu bewirken.“ So gesehen verkörpere das Genossenschaftswesen eine „der extremen liberalen Wirtschaftsweise entgegengesetzte Wirtschaftsgesinnung“. Wenn die „genossenschaftliche Rechtsordnung als ‚geprägte Form‘ dem ‚opferbereiten lebendigen Gemeinschaftswillen‘, wie er der reinen genossenschaftlichen Idee entspricht, die allgemeine Richtung und in gewissem Umfang auch die Erfüllung geben kann,“¹⁶¹ dann werde jede einzelne Genossenschaft in der Lage sein, „die wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Anforderungen zu erfüllen, die nach der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung hier, ebenso wie in anderen Bereichen unserer völkischen Gemeinschaft gestellt werden müssen“.

Mit den Reformfragen im einzelnen setzte sich *Henzler* 1938 in einem weiterem Aufsatz: „Beziehungen zwischen Praxis und Recht des deutschen Genossenschafts-

¹⁵⁶ Vgl. die Aufsätze von E. H. Meyer (Genossenschaftliche Betriebsgemeinschaft), *Klausing/Henzler* (Von der Idee und dem Recht des deutschen Genossenschaftswesens), *Lang* (Gewerbliche Kreditgenossenschaften), *Strub* (ländliche Kreditgenossenschaften), *König* (genossenschaftlicher Einkauf), *Wolf* (Handwerkergenossenschaften), *Reiner* (Verbraucher-genossenschaften), *Doetsch* (Baugenossenschaften), *Loest* (Stand und Entwicklung des Genossenschaftsrechts), *Letschert* (Genossenschaftliches Prüfungswesen), *Deumer* (Real-kredit in der kreditgenossenschaftlichen Organisation). – Ausführlichere Darstellungen von Kommissionsmitgliedern finden sich in: *Jahn*, Georg (Hrsg.), Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, 2. Aufl. Leipzig 1937: S. 21 ff. (*Strub* über die landwirtschaftlichen Genossenschaften), S. 48 ff. (*Helferich* über die landwirtschaftlichen Kreditorganisationen), S. 77 ff. (*Lang* über die gewerblichen Kreditgenossenschaften), S. 92 ff. (*Wolf* über die Handwerkergenossenschaften), S. 111 ff. (*König* über die Einkaufsgenossenschaften), S. 150 ff. (*Reiner* über die Verbrauchergenossenschaften), S. 166 ff. (*Draege* über die Baugenossenschaften).

¹⁵⁷ *Loest*, aaO., S. 40 ff.

¹⁵⁸ Vgl. *Klausing/Henzler*, aaO., S. 15.

¹⁵⁹ *Klausing/Henzler*, aaO., S. 16.

¹⁶⁰ *Klausing/Henzler*, aaO., S. 16.

¹⁶¹ *Klausing/Henzler*, aaO., S. 17.

wesens“¹⁶² auseinander. Seit Bestehen des Genossenschaftsgesetzes werde darüber geklagt, daß dieses zu weit gefaßt sei, daß es nicht genügend eingehend das genossenschaftliche Leben regele und daß dadurch die Gefahr der Entartung einzelner Genossenschaften stets gegeben sei. So wenig man diesen Klagen eine gewisse Berechtigung absprechen könne, so müsse man „doch auch stets daran erinnern, daß das Genossenschaftsgesetz Normen für eine wirtschaftliche Vereinigungsform setzen soll, die nicht nur in einer großen Zahl in Deutschland verbreitet ist, sondern die auch von Anfang an in der Praxis so große Unterschiede aufwies, wie kaum eine andere erwerbswirtschaftliche Gesellschaftsform“.¹⁶³ Hieraus ergaben sich für Henzler zwei Folgerungen: Selbst bei engster Verbindung der genossenschaftlichen Gesetzgebung mit der Praxis werde sich der Gesetzgeber im Genossenschaftsgesetz immer nur auf eine rechtliche Regelung von Grundfragen beschränken müssen, insbesondere dann, wenn man den Weg für zukünftige Entwicklungen freihalten wolle. Zweitens habe die Zurückhaltung des Gesetzgebers zu einer „außerordentlich starken Rechtsschöpfung durch die genossenschaftlichen Spitzenverbände geführt“.¹⁶⁴ Dieses von der genossenschaftlichen Wirtschaft selbst geschaffene Recht habe namentlich in den „Mustersatzungen“ der Spitzenverbände seinen Niederschlag gefunden. Die Möglichkeit, eigenes Recht für die einzelnen Genossenschaftsgruppen durch ihre Spitzenverbände zu schaffen, werde auch künftig unentbehrlich sein, wobei Henzler allerdings hinzufügte, daß „nach dem nationalsozialistischen Umbruch“ eine „Überprüfung des Genossenschaftsgesetzes von einem übergengenossenschaftlichen, volklichen Standpunkt angeordnet und begonnen“ worden sei. Auch wenn man dabei die Beratung und Mitwirkung der Praxis nicht entbehren könne, müsse „Gesetzgebung solcher Art“ im „höchsten Sinne ein Akt politischer Führung“ sein. Im einzelnen unterbreitete Henzler allerdings nur sehr wenige detaillierte Änderungsvorschläge. Da die Zahl der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Genossen immer mehr zurückging, sollte man seiner Ansicht nach eine verstärkte Eigenkapitalbildung fördern, etwa durch obligatorische Bildung von Reserven oder Rücklagen, und das genossenschaftliche Prüfungswesen weiter verfeinern. Bei der Neuordnung der genossenschaftlichen Organisation sollte man sich „ausschließlich von dem Gedanken der Leistungsfähigkeit des genossenschaftlichen Betriebes“ leiten lassen.¹⁶⁵ Vor allem sei zu berücksichtigen, daß die Mitglieder das Eigenkapital der Genossenschaft aufbrächten, daß sie Haftsummen und das damit verbundene Risiko übernähmen und daß der genossenschaftliche Betrieb ihren wirtschaftlichen Zwecken dienen solle. Bei dieser „engen und ganz eigenartigen Verbindung der Mitglieder einer Genossenschaft mit ihrem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb“ sollten der Generalversammlung auch künftig besondere Rechte verbleiben, ohne die eine weitere „Entfaltung der genossenschaftlichen Leistung“ gefährdet sei.

1937 gaben die „Blätter für Genossenschaftswesen“ das Referat von Robert Deumer: „Das Genossenschaftswesen und seine rechtliche Ordnung im nationalsozialistischen Staat“¹⁶⁶ ausführlich wieder. Bereits zu Beginn seines Referats stellte Deumer fest,¹⁶⁷ daß der „eigentliche genossenschaftliche Gedanke oder die genossenschaftliche Unternehmungsform“ als solche zu Ende der Weimarer Republik nicht versagt habe. Wo Verluste oder Fehlleitungen festzustellen gewesen seien, habe es an den Personen gelegen, die sich in Verkennung der eigentlichen genos-

¹⁶² Henzler, ZADR 1938, S. 264 ff.

¹⁶³ Henzler, ZADR 1938, S. 265.

¹⁶⁴ Henzler, ZADR 1938, S. 265; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁶⁵ Henzler, aaO., S. 266.

¹⁶⁶ Gehalten auf dem 47. Rheinischen Genossenschaftstag in Solingen am 19. 9. 1937.

¹⁶⁷ Deumer, Bl. f. Gen. Wes. 1937, S. 678.

senschaftlichen Aufgaben in Geschäfte eingelassen hätten, die die ihnen anvertraute Genossenschaft in Gefahren gebracht hätten, die bei richtiger Enthaltung zu vermeiden gewesen wären. Zweitens stellte Deumer zu Beginn seiner Rede fest, daß das Genossenschaftsrecht „gut war und in seinen Hauptgrundzügen auch noch gut ist“. Je tiefer und länger man in die Geheimnisse des Genossenschaftsrechts eindringe, werde man erkennen, „daß man nur mit äußerster Vorsicht und in weisester Selbstbeschränkung an eine Reform herantreten“ könne. Eine solche Reform werde man überall da für unnötig erachten, wo die genossenschaftliche Idee mit dem Ziel der nationalsozialistischen Bewegung auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik bereits übereinstimme, wobei auch Deumer es nicht unterließ hervorzuheben, daß sich die Genossenschaft mit dem Gedanken der Selbsthilfe „in ihrer vollsten Reinheit in den Rahmen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung“ einfüge.¹⁶⁸ Im einzelnen befaßte sich Deumer besonders ausführlich mit der Frage des Führerprinzips, dessen Übernahme er für das Genossenschaftsrecht, vom fakultativen Einmannvorstand einmal abgesehen, ablehnte.¹⁶⁹

1938 konnte man unter anderem in der „*Zeitschrift für Wohnungswesen*“ über ein Referat von Friedrich *Klausing* lesen,¹⁷⁰ daß bei der Änderung der gesetzlichen Formen des Gesellschaftsrechts „wohl nicht alle Erwartungen in Erfüllung gingen und nicht in Erfüllung gehen könnten, die einstmals von gewissen Kreisen gehegt worden seien. Bei dem Gesellschaftsrecht dürfe man nicht die Form mit dem Inhalt verwechseln. Frühere Mißstände seien nicht so sehr eine Folge der Form des Gesellschaftsrechts, als eine Folge seines Inhalts, also ein Fehler der mit seiner Erfüllung beauftragten Menschen gewesen.“ Das Genossenschaftsrecht aber weise viele Gedanken auf, die gerade der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung entsprächen, „so daß man fast sagen könne, wenn die Genossenschaften noch nicht bestanden hätten, dann müßten sie gegründet werden.“ Das Genossenschaftswesen stärke gerade die Verantwortung des einzelnen und knüpfe deshalb an wertvollstes Geistesgut der Gemeinschaft an. An den Beziehungen zwischen Staat und Genossenschaft werde sich im wesentlichen nichts ändern.

In mehreren genossenschaftlichen Zeitschriften¹⁷¹ wurde auch ausführlich über eine „sehr stark besuchte öffentliche Vorlesung des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität Halle“¹⁷² berichtet, die Professor *Meyer* gehalten hatte. Bei der Neugestaltung des deutschen Genossenschaftsrechts, so konnte man in der *Zeitschrift für Wohnungswesen* lesen, „ist davon ausgegangen worden, daß – nach

¹⁶⁸ *Deumer*, aaO., S. 678 f. – Die Neuausrichtung des Genossenschaftsrechts kam nach Deumer in folgenden Gebieten in Betracht: „1. Hinsichtlich der genossenschaftlichen Organisation als solche, wozu man die eigentlichen Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) rechnet.

2. Hinsichtlich ihrer Kapitalbildung, wozu man die Haftformen und den Aufbau des Vermögens, Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftsummen rechnet.

3. Hinsichtlich ihrer Geschäftspolitik, wozu Dividenden- und Reservenpolitik, Aufstellung von Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung gehören, ferner aber auch Größe und Umfang einer Genossenschaft, Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder.

4. Das Prüfungs- (Revisions-) wesen.

5. Stellung und Aufgabe der Prüfungsverbände.

6. Konkurs- und Zwangsvergleichsverfahren.“

¹⁶⁹ Der Vorstand sollte weiterhin von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Dies entspreche dem Selbstverwaltungsprinzip, aber auch dem Haftungsgedanken.

¹⁷⁰ 36. Jg. (1938), S. 195.

¹⁷¹ Vgl. Die Rundschau 1938, S. 137 f.; *Zeitschrift für Wohnungswesen* 1939, S. 60; Bl. f. Gen. Wes. 1938, S. 107.

¹⁷² *Meyer*, *Zeitschrift für Wohnungswesen*, S. 60; hieraus auch die folgenden Zitate.

den Worten des Reichsministers Dr. Frank – die Genossenschaften aus dem deutschen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind, daß sie nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben in die Wirtschaft und Gemeinschaft des Volkes voll einzugliedern seien. Durch zweckmäßige Gestaltung des Rechtes muß den Genossenschaften die Möglichkeit gegeben werden, daß sie ihre wirtschaftliche Aufgabe im Dienste der Volksgemeinschaft erfüllen können.“ Das Genossenschaftswesen werde und solle durch das neue Genossenschaftsgesetz einen „Auftrieb“ erfahren. Der Gesetzgeber sei darauf bedacht, das Genossenschaftswesen in seiner Gesamtheit zu erfassen; das Genossenschaftsrecht müsse auf eine Gemeinschaftsarbeit bei freier Entfaltung der Persönlichkeit gerichtet sein. Nach diesen Vorbemerkungen war Meyer ausführlich auf die Entstehungsgründe des deutschen Genossenschaftswesens eingegangen: Während der liberal-kapitalistischen Zeit sei die Genossenschaft die „einzige Unternehmungsform mit ethischer Einstellung und Haltung“ gewesen. Mit den Genossenschaften habe man der „klassenmäßigen Aufspaltung des Volkes und damit dem Marxismus“ entgegenwirken wollen. Infolge ihres „ethischen Charakters“ hätten die Genossenschaften auch am leichtesten in die neue Wirtschaft des Nationalsozialismus eingegliedert werden können. Die frühere rein genossenschaftliche Aufgabe sei heute eine wirtschaftspolitische Forderung des Staates geworden. Die Aufgaben der Genossenschaften, die zu ihrer Entstehung geführt hätten, seien durch die Marktordnung und Fachgruppenorganisationen in die Hand der Staats- und Wirtschaftsführung übergegangen. Gleichwohl verzichte der Staat nicht auf die Genossenschaften, weil durch sie eine größere Gruppe von wirtschaftlich Schwachen in den Produktionsapparat eingeschaltet werde. Das Genossenschaftsgesetz sei den Bedürfnissen der Praxis angepaßt und entspreche ihnen weitgehend, was sich an der Verbreitung der Genossenschaften in Deutschland zeige. Das deutsche Genossenschaftsgesetz sei immer „wirklichkeitsnahe“ gewesen. Der Genossenschaftsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht werde deshalb keine nennenswerten Änderungen vornehmen. Es werden „gewisse Änderungen in der Anpassung an die neue Zeit und die neuen Aufgaben“ erfolgen, „in der Struktur aber werden keine Änderungen vorgenommen werden“. Dies bedeutete nach Meyer: „Die Organe der Genossenschaft, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung werden grundsätzlich beibehalten werden“, wobei in gewissen Fällen der Einmannvorstand zulässig sein sollte.

Außer diesen mehr grundsätzlichen Stellungnahmen erschienen zwischen 1937 und 1941 zahlreiche Aufsätze und Abhandlungen zu einzelnen Reformfragen. Sehr häufig wurden die Vertreterversammlung und die mit dem Erwerb bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft verbundenen Probleme behandelt. Wichtige Beiträge stammen wiederum von *Georg Schröder*, der in der „Sozialen Praxis“ und der „Deutschen Justiz“ folgende Fragen meist jeweils *de lege lata* und *de lege ferenda* behandelte:¹⁷³ Abtretbarkeit des genossenschaftlichen Einzahlungsanspruchs nach Konkurseröffnung, Schicksal des Geschäftsguthabens bei Anteilsübertragung und Verschmelzung von Genossenschaften, Erhöhung genossenschaftlicher Verpflichtungen, Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Vertreterversammlung, Verschmelzung von Genossenschaften, Absetzung von Vorstandsmitgliedern und Grenzen der Einflußmöglichkeiten der Prüfungsverbände auf die einzelnen Genossenschaften. Dissertationen, die zu Fragen der Reform des Genossenschaftsrechts Stellung nahmen, sind im Gegensatz zur Aktien- und GmbH-Rechtsreform sehr spärlich geblieben. Neben *Dubberstein*: „Die Einführung des Führergedankens in das Aktien- und in das Genossenschaftswesen“¹⁷⁴ befaßte sich vor allem der Dipl.-Volkswirt *Ewald Loyal* in seiner

¹⁷³ Vgl. unten S. 65 die Nachweise beim Kurzlebenslauf.

¹⁷⁴ Diss. Frankfurt/Main 1937. Vgl. auch die Diss. rer. pol. von *Joseph Kroll*: „Der Wandel des Genossenschaftsgedankens“, Diss. Breslau 1940.

unter Henzler und Ruth entstandenen Frankfurter Dissertation von 1941 mit dem „Führerprinzip im deutschen Genossenschaftswesen“.¹⁷⁵ Wie bereits die Literatur vor ihm, kam er zu dem Ergebnis, daß das Genossenschaftswesen dem Führerprinzip bereits in hohem Maße Rechnung trage.¹⁷⁶ In der Einzelgenossenschaft brauchten nur die Hemmungen beseitigt zu werden, die die bisherigen Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats einer selbständigen und persönlichen Geschäftsführung des Vorstandes bereitet hätten. Eine Ausdehnung der Befugnisse des Vorstandes werde allerdings durch den Charakter der Genossenschaft als wirtschaftlicher Vermögens- und Haftungsverband begrenzt. Loyal fügte hinzu, daß „von seiten der Verbände, der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper und des Staates“ die „Führungsbestrebungen gegenüber den Genossenschaften ohnehin ständig“ zunehmen, „so daß bereits die Frage der Erhaltung der freien genossenschaftlichen Gemeinschaftsorganisation aufgeworfen wird.“ Weniger als auf Änderungen der Organisation, komme es daher im Genossenschaftswesen darauf an, „die richtigen Führerpersönlichkeiten in die Leitung der Einzelgenossenschaften und Verbände zu bringen und, damit solche verfügbar sind, sie zielbewußt heranzuziehen. So ist auch das Problem der genossenschaftlichen Menschenführung letzten Endes eine Frage der Persönlichkeit und ihrer Erziehung“.

V. DIE ARBEITEN DES GENOSSENSCHAFTSRECHTSAUSSCHUSSES (1936 – 1940)

Nachdem das Reichsjustizministerium im September 1935 die Neufassung des Genossenschaftsgesetzes an die Reichsressorts und die genossenschaftlichen Spitzenverbände gesandt hatte, ließ Frank am 29. 10. 1935 durch Loyal, einen Referenten der Akademie, dem Justizministerium mitteilen, daß er alsbald einen Genossenschaftsrechtsausschuß einsetzen werde.¹⁷⁷ Mitte November 1935 fand dann eine Aussprache zwischen Vertretern des Justizministeriums mit den zuständigen Referenten des Finanz-, Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Arbeitsministeriums über das weitere Schicksal des Entwurfs vom September 1935 statt. Bei dieser Besprechung kam man wohl überein, den Entwurf zunächst auf sich beruhen zu lassen und der Einsetzung des neuen Akademieausschusses nicht entgegenzutreten. Nachdem dies der Akademie mitgeteilt worden war, ließ Loyal Anfang Januar 1936 das Justizministerium wissen, daß man Helferich als Vorsitzenden des Genossenschaftsrechtsausschusses in Aussicht genommen habe. Weshalb dann statt dessen Granzow den Vorsitz übernahm, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Korrespondenz des Genossenschaftsrechtsausschusses verschollen ist.

Die Ernennung von Walter Granzow zum Ausschußvorsitzenden erwies sich als außerordentlich glücklich, da Granzow als frühes Mitglied der NSDAP und Schwager Görings über einigen politischen Einfluß verfügt haben dürfte, auch wenn er 1937 vorübergehend in innerparteiliche Auseinandersetzungen geriet.¹⁷⁸ Als Präsident der Deutschen Rentenbank und Leiter der Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften dürfte er einer der wenigen Nationalsozialisten gewesen sein, die sich offen für die Erhaltung der Genossenschaften eingesetzt haben. Obwohl kein Kenner des Genossenschaftsrechts, hat er sich doch so weit in die Rechtsmaterie eingearbeitet,

¹⁷⁵ Diese Diss. kann besonderes Interesse beanspruchen, da sie die Diskussion über die innere Verfassung der Genossenschaft gut zusammenfaßt (S. 53 ff. reichhaltiges Literaturverzeichnis).

¹⁷⁶ Loyal, aaO., S. 52.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu und zum folgenden die Akte des Reichsjustizministeriums im ZStA Potsdam, Nr. 10664.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu die im Berlin Document Center überlieferten Vorgänge.

daß er die Verhandlungen des Ausschusses mit Erfolg leiten konnte. Darüber hinaus ist hervorzuheben, daß er offensichtlich ein gutes Verhältnis zu den maßgebenden im Ausschuß vertretenen Genossenschaftsrechtlern hatte, von denen unter der Gesamtedaktion von Henzler die abschließende Denkschrift des Ausschusses stammt.

Der Genossenschaftsrechtsausschuß vereinigte außer den zuständigen Referenten des Justiz-, des Landwirtschafts-, des Wirtschafts- und des Arbeitsministeriums die maßgebenden Juristen der genossenschaftlichen Spitzenverbände und der Zentralkassen. Die Hochschullehrerschaft war durch *Henzler*, *Klausing* und *Ruth*, alle aus Frankfurt und dem dortigen Institut für Genossenschaftswesen eng verbunden, und durch den Leipziger Dozenten *Behm* vertreten. Nicht wenige der Genossenschaftsrechtler des Ausschusses, wie *Klausing*, *Deumer*, *Letschert*, *Meyer* und *Johann Lang*, hatten sich bereits in der Weimarer Republik einen Namen gemacht und stellten die Kontinuität mit den Reformbestrebungen der zwanziger und beginnenden dreißiger Jahre her. Ein Großteil der Ministerialreferenten und fast alle Verbandsjuristen sowie die Hochschullehrer sind während der NS-Zeit durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen hervorgetreten, so daß sich unter Einbeziehung der Debattenbeiträge ein hinreichend detailliertes Bild ihrer Persönlichkeit gewinnen läßt, vor allem wenn man im Vergleich dazu auch noch die zahlreichen Gutachten und Veröffentlichungen von Ausschußmitgliedern aus der Zeit nach 1945 mitheranzieht.

Seit Mitte 1938 waren auch mehrere österreichische Ministerialbeamte und Genossenschaftsreferenten an den Ausschußverhandlungen beteiligt.¹⁷⁹ In diesen Sitzungen spielten deshalb das österreichische Genossenschaftsrecht und die Wünsche der österreichischen Juristen bei der Reform des deutschen Genossenschaftsrechts eine erhebliche Rolle. Das österreichische Genossenschaftsrecht stammte von 1873¹⁸⁰ und stand mit dem deutschen Genossenschaftsgesetz von 1868 in engem Zusammenhang. Nachdem durch eine Novelle von 1903¹⁸¹ die Pflichtrevision eingeführt worden war, stand im Jahre 1911 eine Neufassung des Gesetzes von 1873 zur Debatte. Der dem Parlament vorgelegte Gesetzentwurf wurde dort zwar nicht behandelt, war aber für die vier Genossenschaftsnovellen aus den Jahren 1918, 1920, 1934 und 1936¹⁸² von erheblicher Bedeutung. 1934 legten die österreichischen Genossenschaftsverbände einen umfassenden Novellenentwurf vor, der dem Bundesministerium der Justiz als Vorarbeit zu einem Referentenentwurf diente, der im

¹⁷⁹ Da Protokolle nicht vorliegen, ist auf die Angaben in der Denkschrift und der Mitgliederliste im Bundesarchiv Koblenz R 61/108 zurückzugreifen. Hiernach nahmen aus Österreich und dem Sudetenland an den letzten Sitzungen des Ausschusses teil: Oberdirektor *Kiesewetter*, Reichenberg; Ministerialrat *Lißbauer*, Wien (später RG-Rat); Verbandsgeschäftsführer Dr. *Pucher*; Abteilungsleiter *Schirer*, Wien; Verbandssyndikus Dr. *Bukowitsch*, Wien; Verbandssyndikus *Maresch*, Wien; Verbandssyndikus *Zahn*, Wien.

¹⁸⁰ RGBl. 1873, S. 273 ff. (Materialien bei *Kaserer*, Josef, Das Gesetz vom 9. 4. 1873 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1873).

¹⁸¹ RGBl. 1903, S. 409 ff. Vorausgegangen war 1897 der Versuch einer Neukodifizierung des Genossenschaftsrechts (vgl. Nr. 197 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichstages; 115 Bestimmungen mit Begründung; Protokolle einer Enquête vom 28. – 29. 10. 1895).

¹⁸² Die Novellen finden sich im RGBl. 1918, S. 264 ff.; Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1920, S. 1387 f.; Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1934, S. 447 ff., 521; 1936, S. 920 f. Der Entwurf von 1911 ist enthalten in der Drucksache Nr. 823, in: Beilagen zu den Protokollen des Hauses der Abgeordneten, 21. Session, Bd. 5 (360 Seiten, umfassend den Entwurf mit 180 Bestimmungen, die Begründung, einen Vorentwurf vom März 1908 und Protokolle einer Enquête vom April/Mai 1908). Zum Inhalt der Novellen vgl. *Demelius*, ZHR, Bd. 106 (1939), S. 234 ff.

Mai 1937 fertiggestellt war.¹⁸³ Dieser 230 Bestimmungen umfassende Entwurf war auch in den Ausschußverhandlungen bekannt und findet sich auch in den Akten des Reichsjustizministeriums,¹⁸⁴ so daß davon ausgegangen werden kann, daß er bei der Aufstellung des RJM-Entwurfs berücksichtigt wurde. Es ist deshalb bedauerlich, daß gerade die Protokolle der 18., 19. und 20. Sitzung nicht mehr auffindbar sind, in der die österreichischen Genossenschaftsjuristen ihre Wünsche ausführlich vorgebracht haben dürften.¹⁸⁵ Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird, um diese Lücke zu füllen, die Denkschrift in der vorliegenden Edition vollständig wiedergegeben, da hier wiederholt auf die österreichischen Belange näher eingegangen wird.¹⁸⁶

Die Verhandlungen des Genossenschaftsrechtsausschusses wurden am 24. 2. 1936 mit einer Ansprache Franks eröffnet, über die sowohl in der Tagespresse als auch in der genossenschaftlichen Fachpresse berichtet wurde. Mit dieser Rede war vor allem von hoher nationalsozialistischer Seite die Existenzberechtigung der Genossenschaften voll anerkannt worden. Die Genossenschaften seien, so Frank, für eine „breite Schicht von Volksgenossen nützliche und wertvolle, aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr hinweg zu denkende Einrichtungen“¹⁸⁷ geworden. Hinzu kommt noch, daß Frank in besonders deutlicher Weise an die freie Meinungsäußerung innerhalb der Akademieausschüsse appellierte. Der Genossenschaftsrechtsausschuß befaßte sich in zwanzig Sitzungen mit allen wichtigen Problemen der Genossenschaftsrechtsreform wie der inneren Organisation, der Vertreterversammlung, dem Prüfungswesen, dem genossenschaftlichen Konkurs- und Vergleichsver-

¹⁸³ Der Entwurf von 1934 war vom Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, nach vorheriger Beratung mit dem österreichischen Genossenschaftsverband und der Arbeitsgemeinschaft österreichischer Konsumverbände, dem Justizministerium vorgelegt worden. Nach *Lißbauer*, dem zuständigen Referenten im Justizministerium, gingen die Vorschläge weit über eine bloße Novellierung hinaus. Der Allg. Verband zog, nachdem ihm die Meinung des Ministeriums bekanntgeworden war, seine Vorschläge zurück und überreichte statt dessen 1936 neue, weniger umfangreiche Änderungswünsche. Mitte 1936 machte sich dann Lißbauer an die Neufassung des Genossenschaftsgesetzes, die im Mai 1937 als Manuskript gedruckt vorlag. Dieser Entwurf wurde unter dem Vorsitz von Lißbauer zwischen dem 5. und 15. 7. 1937 (6 Sitzungen) von einer interministeriellen Kommission beraten. Im Februar 1938 lag eine Neufassung der Abschnitte I–VII des Entwurfs (§§ 1–115) vor, die Lißbauer in Abstimmung mit dem Finanzministerium (zuständiger Referent *Walter Kastner* statt *Klucki*) zusammen mit einer Begründung aufgestellt hatte. Die Quellen zu den Entwürfen von 1934 bis 1938 finden sich im Karton Nr. 1478 des Österreichischen Staatsarchivs (Allg. Verwaltungsarchiv), Bestand Justizministerium.

¹⁸⁴ Vgl. die Akte des Reichsjustizministeriums im BA Koblenz R 22/586, Bl. 31 ff., 72 ff.

¹⁸⁵ Es liegt lediglich das Referat von *Maresch* über die Forderungen der österreichischen Genossenschaften an das neue Genossenschaftsgesetz (unten S. 898 ff.) vor; vgl. auch das Referat von *Deumer* und dessen kurze Zusammenfassung der Diskussion im Ausschuß unten S. 880 ff. Das Referat von *Maresch* beruhte auf vier Besprechungen, die *Maresch* mit Lißbauer und Vertretern des Donauländischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes, des Donauländischen Genossenschaftsverbandes und des Verbandes österreichischer Konsumvereine abgehalten hatte. Der Verband Donauländischer Wohnungsunternehmen hat nur an der vierten Sitzung teilgenommen und eine Beteiligung an dem Gutachten von *Maresch* abgelehnt (Österr. Staatsarchiv, aaO., Karton 1479).

¹⁸⁶ Wichtige Wünsche der österreichischen Genossenschaftsrechtler betrafen: Einschränkung der genossenschaftlichen Duldungspflicht (vgl. hierzu *Granzow*, Denkschrift, S. 68 f.), Zulassung von Mehrstimmrechten (vgl. hierzu *Granzow*, Denkschrift, S. 33 f.), Begrenzung der Haftsumme auf das Zehnfache des Geschäftsanteils (vgl. § 163 des Entwurfs), Zulassung einer Teilkündigung (vgl. hierzu *Granzow*, Denkschrift, S. 71 f.), Verzicht auf eine gerichtlich geführte Mitgliederliste, größere Freiheit in der Einrichtung und Ausgestaltung der Vertreterversammlungen (vgl. hierzu unten S. 880 ff. den Bericht von *Deumer* und den Vermerk von *Lißbauer*).

¹⁸⁷ Vgl. auch unten S. 72 das Sitzungsprotokoll.

fahren, der Vermögensgrundlage, der Gewinnverteilung und Reservenbildung, der Angleichung an das Aktiengesetz, der Verschmelzung von Genossenschaften, der Vereinheitlichung mit dem österreichischen Recht sowie mit dem genossenschaftlichen Sonderstrafrecht. Daneben kamen auch wiederholt öffentlichrechtliche Probleme zur Sprache: die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaften auf den Kreis ihrer Mitglieder, das Verhältnis der ständischen Organisationen zu den Genossenschaften, der Einfluß der Marktordnung auf das Genossenschaftswesen sowie die Zwangsmitgliedschaft bei marktgebundenen Genossenschaften. Insgesamt gesehen wies der Ausschuß nur wenige überzeugte Nationalsozialisten, wie Granzow, Trumpf, Dötsch und Reiner auf. Ihr Einfluß auf den Verlauf der Verhandlungen war bis auf den des Vorsitzenden relativ gering, ganz abgesehen davon, daß auch die nationalsozialistischen Genossenschaffer das überkommene Genossenschaftswesen meist verteidigten, auch wenn ihnen, wie zu vermuten ist, ein tieferes Verständnis der ideengeschichtlichen Grundlagen der Genossenschaftsbewegung gefehlt haben dürfte.

Die Verhandlungen erreichten nicht ganz den hohen Standard der Beratungen der anderen gesellschaftsrechtlichen Akademieausschüsse. Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß es dem Vorsitzenden Granzow nicht gelang, die Verhandlungen straff und konzentriert zu führen. Allerdings hatte die Breite, die für die Verhandlungen des Genossenschaftsrechtsausschusses kennzeichnend sind, auch den Vorzug, daß die heute nur noch wenig bekannte Praxis des Genossenschaftsrechts in dieser Zeit einen großen Raum einnimmt. Hingewiesen sei auch noch darauf, daß die stenographischen Protokolle inhaltlich und sprachlich nicht annähernd so gut durchgearbeitet sind wie etwa die Protokolle des Ausschusses für GmbH-Recht, wohl weil sie weder für den Druck noch zur unmittelbaren Vervielfältigung bestimmt waren.

Die Verhandlungen wurden im Juni 1939 abgeschlossen mit der Verabschiedung einer Denkschrift, die unter dem Namen des Vorsitzenden Granzow 1940 veröffentlicht wurde. Die einzelnen Teile der Denkschrift sind von Mitgliedern des Ausschusses entworfen worden.¹⁸⁸ Mit der Zusammenfassung der Teilberichte und einheitlichen Darlegung des gesamten Arbeitsergebnisses wurde von Granzow der Direktor des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Frankfurt a. M. Reinhold Henzler betraut. Die Denkschrift war sowohl von einem Unterausschuß als auch vom Vollausschuß in „mehreren Lesungen“ beraten und geprüft worden.¹⁸⁹ Da die Protokolle dieser abschließenden Sitzungen bislang nicht aufgefunden werden konnten, läßt sich nicht mehr feststellen, welche Gründe für eventuelle Abänderungen des Berichtsentwurfs durch die Ausschlußmehrheit maßgebend waren.

Der „Allgemeine Teil“ des Berichts dürfte im wesentlichen von Henzler stammen. In einem geschichtlichen Rückblick stelle Henzler „als die hervorstechendsten Wesenszüge des ganzen deutschen Genossenschaftswesens“ heraus: Den „Willen zur Selbsthilfe“ und den „Willen zur Gemeinschaftsarbeit“. Für alle Genossenschaftsarten gelte, daß sie bei richtiger Aufgabenerfüllung in der Lage seien, ein „versöhnendes Element im Wirtschaftsleben zu bilden“:¹⁹⁰ „Betrachtet man den Unter-, Mittel- und Oberbau der einzelnen deutschen Genossenschaftszweige als Einheiten“, so werde deutlich, „warum das Genossenschaftswesen trotz seiner starken Dezentralisation für umfassende und neue Aufgaben wie der Erzeugungsschlacht oder des Vierjahresplans wirksam eingesetzt wird. Nur eine Organisation, die einerseits eine starke Leitung besitzt und auf der anderen Seite weitgehend dezentralisiert ist,

¹⁸⁸ Vgl. das Vorwort zur Denkschrift.

¹⁸⁹ Vgl. das Vorwort der Denkschrift, S. VI. Die Protokolle bzw. sonstige Aufzeichnungen über diese Beratungen sind verlorengegangen.

¹⁹⁰ Granzow, Denkschrift, S. 2 f.

vermag den verschiedenartigen örtlichen und regionalen Besonderheiten gerecht zu werden und dabei den größten Erfolg für die Gesamtwirtschaft zu erzielen. Einer solchen schlagkräftigen und zugleich höchst elastischen wirtschaftlichen Organisation kommt auch unter dem Gesichtspunkt wehrwirtschaftlicher Erfordernisse Bedeutung zu.“

In dem Abschnitt über das „deutsche Genossenschaftsrecht“ im allgemeinen¹⁹¹ unterschied Henzler drei Phasen der Rechtsentwicklung. Die beiden ersten Genossenschaftsgesetze beruhten auf den Erfahrungen und Vorschlägen von Schulze-Delitzsch. Nach dessen Tode sei der starke Einfluß einer Einzelpersönlichkeit auf die Beziehung zwischen Gesetz und Praxis des deutschen Genossenschaftswesens verschwunden. In der Folgezeit hätte sich dann das Schwergewicht der gesetzgeberischen Initiative auf die immer bedeutungsvoller werdenden genossenschaftlichen Spitzenverbände und auf die frühere Preußische, die jetzige „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse“ verlagert. Diese enge Verbindung zur genossenschaftlichen Praxis hätte zu einer „weitgehenden Bewährung“ des deutschen Genossenschaftsgesetzes geführt.¹⁹² Nach dem „nationalsozialistischen Umbruch“ seien die Beziehungen zwischen Recht und Praxis des Genossenschaftswesens in ein drittes Stadium getreten. Die Fragen, deren gesetzliche Regelung vordringlich gewesen sei, seien durch die Initiative der politischen Führung unverzüglich einer Lösung entgegengeführt worden.¹⁹³ Abschließend zitierte Henzler die dem Ausschuß von Frank übertragene Aufgabe, „die Genossenschaften ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben entsprechend in die Wirtschaft und Gemeinschaft des Volkes voll einzugliedern und ihnen durch zweckmäßige rechtliche Gestaltung die Möglichkeit zu geben, ihre wirtschaftlichen Aufgaben im Dienste des Ganzen zu erfüllen“.¹⁹⁴ Die nach eingehender Prüfung durch den Ausschuß „festgestellte weitgehende Bewährung des seitherigen Genossenschaftsgesetzes in der Praxis“, ferner der Umstand, daß Fragen des deutschen Genossenschaftsrechts bereits durch Novellen geklärt worden seien, schließlich die „Ausbildung einiger für die einzelnen Märkte gültigen Sonderrechte“ seien Ursache dafür, daß das Genossenschaftsgesetz in materieller Hinsicht keine völlige Umgestaltung erfordere: „Die Hauptaufgabe eines neuen Genossenschaftsgesetzes liegt für das Altreich darin, im geltenden Genossenschaftsgesetz enthaltene Unklarheiten zu beseitigen, die gesetzliche Regelung bestimmter Einzelfragen zu verfeinern und das ganze Gesetz einer gründlichen Neuordnung in formeller Hinsicht zu unterziehen. Darüber hinaus liegt die Bedeutung der Neuordnung des Genossenschaftsrechts in der Notwendigkeit, für die Genossenschaften des Altreichs, der Ostmark, des Sudetenlandes und für die Genossenschaften in den von Polen zum Reich gekommenen Gebieten eine einheitliche Rechtsordnung zu schaffen“.¹⁹⁵

Ausführlich behandelte die Denkschrift die einem neuen Genossenschaftsgesetz voranzustellende Präambel, die im Ausschuß wiederholt und eingehend beraten worden war und vom Reichsjustizministerium in den amtlichen Entwurf von 1939 übernommen wurde. Die Detailvorschläge sind in zwölf Abschnitten im besonderen Teil der Denkschrift niedergelegt. Eine detaillierte Inhaltsangabe erübrigt sich, da die Denkschrift vollständig in die vorliegende Edition aufgenommen worden ist und der ebenfalls hier wiedergegebene Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1939/40 nahezu vollständig mit den Ergebnissen der Ausschüßberatungen übereinstimmt. Insgesamt gesehen war der Bericht bemüht hervorzuheben, daß das überkommene

¹⁹¹ Granzow, aaO., S. 8 ff.

¹⁹² Granzow, aaO., S. 10.

¹⁹³ Granzow, aaO., S. 10f.

¹⁹⁴ Granzow, aaO., S. 11f.

¹⁹⁵ Granzow, aaO., S. 17.

Genossenschaftsrecht sich „bewährt und im allgemeinen befriedigend funktioniert habe“.¹⁹⁶ Wo sich Mängel in dieser Hinsicht gezeigt hätten, „lag die Ursache in der Regel nicht in einem Versagen der Organisation, sondern in einem Versagen der verantwortlichen Personen sowie in Entartungserscheinungen des Genossenschaftswesens, namentlich in der Inflationszeit, die sich durch die beste Organisation nicht völlig ausschalten lassen“. Ähnlich hatte übrigens der GmbH-Rechtsausschuß bereits 1938 argumentiert.¹⁹⁷ Es bestand „nach Meinung des Ausschusses insbesondere kein Grund, von der üblichen Dreiteilung der Organe – Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung – und ihrer Funktionen, wie sie bei allen Körperschaften die gesetzliche Regel bildet und bei der Reform des Aktienrechts nicht angetastet wurde, abzugehen.“ Die Ausschlußmehrheit war gegenüber Reformvorschlägen äußerst zurückhaltend, wohl um Erschütterungen und eventuelle ideologisch bedingte Eingriffe wie durch das Führerprinzip vom Genossenschaftsrecht fernzuhalten. Insoweit waren die Diskussionen im Ausschuß zum Teil sicher auch von taktischen Überlegungen bestimmt, was ihren Wert aber kaum mindert, da ähnliche Erwägungen, wenn auch unter anderen ideologischen Vorzeichen, bei der Abwehr eingreifender Reformvorschläge in den fünfziger und sechziger Jahren wiederum eine erhebliche Rolle spielten.

VI. DER AMTLICHE ENTWURF EINES GENOSSENSCHAFTSGESETZES UND AUSBLICK AUF DIE REFORMARBEITEN NACH 1949

Als die Beratungen im Akademieausschuß nahezu abgeschlossen waren, stellte das Reichsjustizministerium 1938/39 den Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes mit einer ausführlichen Begründung fertig.¹⁹⁸ Die Referentenvorlage stammte von Quassowski, Friedrich und Schröder und wurde am 9. 6. 1939 an die interessierten Reichsministerien sowie andere Institutionen und an die genossenschaftlichen Spitzenverbände und Zentralbanken versandt. Der Entwurf wurde, wie bereits eingangs näher ausgeführt, Anfang 1940 überarbeitet, ohne daß sich hierüber in den Generalakten des Reichsjustizministeriums ein Aktenvermerk findet. Die Änderungen beruhen im wesentlichen auf dem Ergebnis der abschließenden Verhandlungen des Genossenschaftsrechtsausschusses im Juli 1939, auf einer Besprechung vom 22. und 23. 8. 1939 mit Vertretern der Zentralkasse, (der Deutschlandkasse), des Deutschen Genossenschaftsverbandes und des Raiffeisenverbandes¹⁹⁹ sowie einer Besprechung vom 2. und 7. 2. 1940 zwischen Quassowski, Friedrich und Schröder einerseits und Loest, Duesberg, Weidmüller, Enskat, Maasch und Strub andererseits²⁰⁰ sowie auf weiteren beim Reichsjustizministerium eingegangenen Kritiken.²⁰¹ Die Änderungen, die in der vorliegenden Edition in den Fußnoten zur ursprünglichen Fassung des Entwurfs vermerkt sind, ließen die ursprüngliche Vorlage in allen

¹⁹⁶ Granzow, aaO., S. 23; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁹⁷ Vgl. Klausung, Die Neuordnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2. Arbeitsbericht, 1940, S. 104 ff.

¹⁹⁸ Vorarbeiten zu diesem Entwurf, der unten S. 1094 ff. vollständig wiedergegeben wird, sind nicht erhalten (vgl. die Ministerialakten im ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10664 ff.).

¹⁹⁹ ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10665, Bl. 50–63. Für das Reichsjustizministerium führte Schröder die Verhandlungen.

²⁰⁰ ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10665, Bl. 258–273.

²⁰¹ Diese Kritiken, insbesondere der Deutschlandkasse, des Reichskommissars für das Kreditwesen, des DGV, des Raiffeisenverbandes und der Wohnungsgenossenschaften, sind in der Akte des Reichsjustizministeriums im ZStA Potsdam, Nr. 10665 enthalten.

wesentlichen Fragen unberührt. Von nur wenigen Ausnahmen abgesehen, stimmen die Entwürfe mit dem Ergebnis der Akademieberatungen, so wie es in der Denkschrift von 1940 zum Ausdruck kommt, überein.²⁰²

Der Entwurf brachte im ganzen gesehen eine nur behutsame Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts, so wie es sich bis zu den Novellen von 1933/34 entwickelt hatte. Die Verfasser waren dabei in weitgehendem Maße auf die Wünsche des Genossenschaftsrechtsausschusses und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sowie Zentralkassen eingegangen, wie etwa die Neufassung der §§ 207 und 208 des Entwurfs von 1939 zeigt. Wie den Generalakten des Reichsjustizministeriums zu entnehmen ist, wurden Ende 1940 aus kriegsbedingten Gründen die Arbeiten an einer Gesamtreform des Genossenschaftsrechts eingestellt. Bis Mitte 1940 wurde lediglich eine weitere Fassung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes fertiggestellt, dessen erste Fassung bereits Ende 1939 abgeschlossen war.²⁰³ Eine wichtige Rolle spielten in der Schlußphase die Wünsche der österreichischen Genossenschaftsrechtler, die zumindest im Einführungsgesetz teilweise berücksichtigt wurden.

Am 7. 1. 1941, am 19. 12. 1942 und am 13. 4. 1943²⁰⁴ ergingen Verordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts, die, von kriegsbedingten Eingriffen abgesehen, im wesentlichen auf den Arbeiten des Genossenschaftsrechtsausschusses und dem RJM-Entwurf von 1939/40 beruhen und noch heute in Kraft sind. Dies gilt insbesondere für die Novelle von 1942, welche die Abtretbarkeit von Ansprüchen der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil während einer Liquidation oder während eines Konkurses ermöglichte.²⁰⁵ Die Novelle von 1943 vereinfachte das Verschmelzungsrecht und erleichterte die in diesem Zusammenhang oft notwendige Herabsetzung des Geschäftsanteils.²⁰⁶ Auch diese Neuregelungen gehen im wesentlichen auf die Vorschläge des Akademieausschusses zurück.

Mit der Veröffentlichung der Denkschrift des Genossenschaftsrechtsausschusses war die reichhaltige Diskussion zur Reform des Genossenschaftsrechts nahezu abgeschlossen. Eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Denkschrift hat, soweit ersichtlich, allenfalls in Ansätzen stattgefunden. Die meisten Rezensionen und Anzeigen beschränken sich auf eine reine Inhaltsangabe.²⁰⁷ Gewisse eigene Akzente setzte Johannes Loest in dem in Schmollers Jahrbuch 1943 veröffentlichten Aufsatz: „Ein Zehnjahresabschnitt organisatorischer und ideenmäßiger Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens.“²⁰⁸ Nachdem Loest darauf hingewiesen hatte, daß „mancherorts“ die „parlamentarische Form der Willensbildung in den Organen der Genossenschaft“ Anstoß erregt habe und „unvereinbar mit dem Ziel

²⁰² Zum Vergleich der Denkschrift mit dem Entwurf vgl. auch den vom Bundesjustizministerium ausgearbeiteten „Überblick über schwebende Reformfragen“, in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien, hrsg. vom Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 9 ff.

²⁰³ Vgl. die einzelnen Fassungen des EG-Entwurfs in den Akten des ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 10665 und 10666.

²⁰⁴ RGBl. I 1941, S. 482 (Änderung bzw. Einfügung der §§ 114, 115, 115 b GenG; vgl. hierzu *Menard*, DJ 1941, S. 865 f.); RGBl. I 1942, S. 792 (Einfügung bzw. Änderung der §§ 64 b, 88 a, 108 a entsprechend §§ 221 und 191 des Entwurfs); RGBl. I 1943, S. 251 ff. (Einfügung bzw. Änderung der §§ 22, 93 a–93 r, 133, 143 entsprechend §§ 27 und 236 ff. des Entwurfs). Zu den Novellen vgl. E. H. Meyer, ZADR 1943, S. 241 ff.

²⁰⁵ Amtliche Begründung im Reichsanzeiger vom 19. 12. 1942 (Nr. 302, S. 2).

²⁰⁶ Amtliche Begründung in DJ 1943, S. 248; vgl. auch *Weidmüller*, Bl. f. Gen. Wes. 1943, S. 287 f.

²⁰⁷ Vgl. *Weidmüller*, in: Bl. f. Gen. Wes. 1940, S. 81 ff., 101 ff.; *Henzler*, Die Neuordnung des deutschen Genossenschaftsrechts, in: Archiv für Genossenschaftswesen, Bd. I (1940), S. 161 ff.; *Granzow*, JbADR, 6./7. Jg. (1940), S. 144 ff.

²⁰⁸ *Loest*, in: Schmollers Jahrbuch des Deutschen Reichs, 67. Jg. (1943), Bd. 1, S. 99 ff.

der einheitlich ausgerichteten starken Führung“ erschienen sei,²⁰⁹ stellte er fest, daß, nachdem Frank dem Genossenschaftsrechtsausschuß eine grundlegende Überprüfung des deutschen Genossenschaftsrechts übertragen habe, „in der damit eröffneten Möglichkeit objektiver Prüfung ein befreiendes Moment“ gegenüber den von Loest im einzelnen aufgezeigten Spannungen gelegen habe.²¹⁰ Er wies dann auf die vom Ausschuß vorgeschlagene Präambel²¹¹ hin. Die „Betonung der Freiwilligkeit der EntschlieÙung, die bei dem Erwerb und der Aufgabe der Mitgliedschaft für den einzelnen Genossenschafter statuiert“ werde und auch „bei der Gründung und der Auflösung der Genossenschaften Geltung behalten“ sollte, führe zurück auf das Problem der „Grenzziehung zwischen Selbstbestimmung und Führung nach außen“. Es müsse „eine Synthese gefunden werden zwischen der Erkenntnis, daß das Zusammenwirken in einer Gemeinschaft dann die besten Früchte trägt, wenn der einzelne sich freiwillig in diese Gemeinschaft begeben hat, sich aus freiem Herzen zu ihr bekennt und von sich aus mitarbeitet, und der Notwendigkeit, von zentraler Stelle aus auf die Wirtschaftsführung der angeschlossenen Unternehmungen Einfluß auszuüben und sie geschäfts- und wirtschaftspolitisch nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten. Die Grenzen zwischen der Selbstverwaltung und den Einflußmöglichkeiten außerhalb der einzelnen Genossenschaft stehender Stellen richtig abzustecken, ist vielleicht die schwierigste und für die künftige Entwicklung bedeutungsvollste Aufgabe einer gesetzlichen Neugestaltung des Genossenschaftsbereichs wie auch der künftigen Wirtschaftsgestaltung.“ Die Folgen des Fehlens einer organischen Lenkung hätten die Genossenschaften hinreichend zu fühlen bekommen. Es gelte aber auch die Gefahr zu vermeiden, daß durch „Überorganisation das geistige Leben, das Produktive und das Ursprüngliche im Genossenschaftswesen“ erdrückt würden. Ob die Gefahren, die „in einer falschen Kompetenzabgrenzung im Verhältnis der staatlichen Organe und der genossenschaftlichen Selbstverwaltung liegen“, in der Gegenwart richtig eingeschätzt seien, könne nur die Zukunft lehren; sehr viel werde „naturgemäß bei der künftigen Entwicklung auch davon abhängen, in welchen Händen jeweils die vom Gesetz statuierten Befugnisse liegen und welcher Gebrauch“ von ihnen gemacht werde.²¹²

Auch Reinhold *Henzler* veröffentlichte eine erstaunlich nüchterne Bestandsaufnahme des Genossenschaftswesens unter dem Nationalsozialismus und wies dabei vor allem auf den Verlust der eigenständigen Funktion der Genossenschaften hin, welche diesen im liberalen Wirtschaftssystem zugekommen sei, nämlich die „nachteiligen, zum Teil existenzvernichtenden Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaft auf die Betriebe ihrer Mitglieder abzuwehren“.²¹³ Neben die „ehedem fast ausschließliche Förderung der Mitgliederbetriebe durch Marktätigkeit“ sei „mit steigender Intensität bei verschiedenen Genossenschaftszweigen die Tendenz der unmittelbaren Einflußnahme auf die betriebliche Tätigkeit der vorwiegend kleineren und mittleren Wirtschaften der Mitglieder“ getreten. Die Notwendigkeit, diese Tendenz „künftig noch zu verstärken“, ergebe sich aus der „wachsenden Bedeutung des anlageintensiven Betriebs in der deutschen Wirtschaft“.²¹⁴ Alles in allem läßt sich sagen, daß die genossenschaftliche Literatur die Eingriffe der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsdoktrin in das Genossenschaftswesen sehr wohl gesehen und auch zur Sprache gebracht hat. Das Beharren des Genossen-

²⁰⁹ Loest, aaO., S. 109.

²¹⁰ Loest, aaO., S. 111.

²¹¹ Vgl. Loest, aaO., S. 112 f.; hieraus auch die folgenden Zitate.

²¹² Loest, aaO., S. 114.

²¹³ *Henzler*, *Entwicklungsepochen und Entwicklungstendenzen der deutschen Genossenschaften*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 101 (1941), S. 692 ff.; Zitat S. 699.

²¹⁴ *Henzler*, aaO., S. 722.

schaftsrechtsausschusses zumindest in seiner überwiegenden Mehrheit auf den Grundlagen des überkommenen Genossenschaftsrechts ist ein nicht zu übersehender Beitrag in dieser Auseinandersetzung.²¹⁵

Die Arbeiten des Akademieausschusses und des Reichsjustizministeriums spielten in den fünfziger Jahren in der genossenschaftsrechtlichen Reformdiskussion eine erhebliche Rolle. Bereits 1951 erinnerte Georg *Schröder*, der Hauptautor der Entwürfe von 1939 und 1940, an die Arbeiten des Reichsjustizministeriums,²¹⁶ ohne in diesem Zusammenhang allerdings den Akademieausschuß ausdrücklich zu erwähnen. Vom Herbst 1954 an bis 1958 arbeitete eine „Sachverständigenkommission“ des Bundesministeriums der Justiz zur Überprüfung des Genossenschaftsrechts Vorschläge zur Reform des Genossenschaftsgesetzes aus. Dieser Kommission gehörten fünf Herren an, die bereits im Akademieausschuß vertreten waren, so vor allem Reinhold *Henzler*, von dem die Endredaktion der Denkschrift von 1940 stammt, Johann *Lang*, Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes, und vor allem Georg *Schröder*.²¹⁷ Wie die zwischen 1956 und 1959 in drei Bänden veröffentlichten Referate der Kommissionsmitglieder zeigen,²¹⁸ waren der Akademiebericht und der Entwurf des Reichsjustizministeriums die wichtigsten Beratungsgrundlagen, so daß es nachträglich überraschen muß, weshalb damals der Entwurf, ohne dessen Kenntnis ein Großteil der Referate nicht voll verständlich ist, unveröffentlicht blieb. Der einleitende „Überblick über schwebende Reformfragen“ im ersten Referatsband zählt die wichtigsten Vorschläge der Akademie und des Reichsjustizministeriums im einzelnen auf. Ein vollständiges Bild über den Einfluß der Arbeiten des Akademieausschusses und des RJM-Entwurfs ließe sich allerdings erst gewinnen, wenn auch die Verhandlungsprotokolle der Sachverständigenkommission allgemein zugänglich wären. Daß dies bis heute noch nicht der Fall ist, ist um so bedauerlicher, als der vom Bundesministerium der Justiz im Februar 1962 vorgelegte Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes²¹⁹ mit den Vorschlägen der Sachverständigenkommission wohl nur teilweise übereinstimmt.

Dieser Entwurf schlug u. a. vor, die Pflichtmitgliedschaft der Genossenschaften bei den Prüfungsverbänden zu beseitigen, deren Wirkungskreis ebenso wie derjenige der Spitzenverbände eingeschränkt werden sollte. Ferner beabsichtigte der Entwurf wohl eine Einengung des Geschäftsbereichs der Genossenschaften. Die Nichtmitgliedergeschäfte sollten zurückgedrängt werden. Zahlreiche Detailregelungen wie etwa zur Rückvergütung und zum Geschäftsanteil enthielten eine erhebliche Einschränkung der Satzungsautonomie. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 29. 3. 1963 lehnten die vier genossenschaftlichen Spitzenverbände den Entwurf ab.²²⁰ Andere Institutionen schlossen sich diesem Votum, wenn auch zum Teil aus anderen

²¹⁵ Vgl. hierzu auch das Protokoll der Sitzung vom 21. 11. 1940 (unten S. 949 ff.).

²¹⁶ *Schröder*, Der Stand der Reformbestrebungen auf dem Gebiet des deutschen Genossenschaftsrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 1 (1951), S. 224 ff.

²¹⁷ Ferner Paul *König* und Johannes *Loest*. Vgl. hierzu das Mitgliederverzeichnis, in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien, hrsg. vom Bundesjustizministerium, Bd. 3, 1959, S. 397 ff.

²¹⁸ Vgl. in „Zur Reform ...“, 1956: die Referate von *Henzler*, S. 51 ff., *Schröder*, S. 307 ff. und von *Loest*, S. 361 ff., in Bd. 2, 1958: die Referate von *Henzler*, S. 7 ff. und 149 ff. sowie von *Schröder*, S. 179 ff. und in Bd. 3, 1959: die Referate von *Lang*, S. 195 ff. und von Paul *König*, S. 275 ff.

²¹⁹ Dieser Entwurf ist bislang ebenfalls unveröffentlicht. Die maschinenschriftliche Fassung umfaßt 244 Bestimmungen (193 Seiten einschließlich zweier Konkordanzen) und Erläuterungen (408 Seiten).

²²⁰ Vgl. „Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes“, o. O., o. J. (1963).

Gründen, an.²²¹ Kernpunkt der Kritik seitens der Genossenschaftsverbände waren die hinter dem Entwurf stehenden ordnungs- und wirtschaftspolitischen Vorstellungen und die im Vergleich zum überkommenen Genossenschaftsrecht erheblich stärkere Reglementierung. Im Gegensatz zu den zwanziger und dreißiger Jahren war der Referentenentwurf, wie die scharfe Ablehnung vermuten läßt, ohne die Mitwirkung der Spitzenverbände zustande gekommen, auf deren Wünsche der Gesetzgeber bisher immer sehr wohlwollend eingegangen war. Der Referentenentwurf brach nach dem Urteil der Genossenschaftsverbände mit der Kontinuität des bisherigen Genossenschaftsrechts.²²²

Wohl wegen der allgemein ablehnenden Haltung verzichtete der Gesetzgeber auf eine Gesamtreform und legte dem Bundestag 1973 den Entwurf zu einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes vor, die noch im gleichen Jahre verabschiedet wurde und zum 1. 1. 1974 in Kraft trat.²²³ Diese Novelle steht in der durch die Akademieberatungen begründeten und durch die Sachverständigenkommission des Bundesministeriums der Justiz fortgesetzten Tradition einer behutsamen Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts. Einige Regelungen sind gegenüber dem RJM-Entwurf und den Akademieverhandlungen neu, so etwa die Aufhebung des Verbots der Kreditgewährung an Nichtmitglieder von Kreditgenossenschaften, die Stärkung des Vorstandes und die Möglichkeit einer Prokuraerteilung. Auf der anderen Seite überrascht es nicht, daß die Novelle auf zahlreiche Fragen einging, zu denen bereits der Akademieausschuß ausführliche Vorschläge unterbreitet hatte (Einschränkung der genossenschaftlichen Duldungspflicht durch Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, ausführlichere Regelung der Vertreterversammlung sowie die Möglichkeit der Kündigung einzelner Geschäftsanteile).²²⁴

Insgesamt gesehen fügen sich die Verhandlungen des Genossenschaftsrechtsausschusses nahezu bruchlos in die Geschichte des deutschen Genossenschaftsrechts ein, ohne daß damit übersehen werden soll, daß das auf Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gegründete überkommene Genossenschaftswesen mit der Gemeinschaftsideologie und der Planwirtschaft des Nationalsozialismus nicht oder nur schwer vereinbar war. Die Verhandlungen im Genossenschaftsrechtsausschuß haben mit dazu beigetragen, daß die Strukturen des überkommenen Genossenschaftsrechts während der NS-Zeit, von einigen wenigen kriegsbedingten Einwirkungen abgesehen, unverändert bestehenblieben. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat das deutsche Genossenschaftswesen die ihm durch den Nationalsozialismus drohenden Gefahren „ohne nachhaltige Schädigung“²²⁵ überstanden. Die weit über die NS-Zeit reichenden Wirkungen der Arbeiten des Genossenschaftsrechtsausschusses und des RJM-Entwurfs rechtfertigen es, diese Arbeiten trotz ihres Umfangs ungekürzt zu veröffentlichen. Es mindert den Wert der Beratungen des Genossenschaftsrechtsausschusses nicht, wenn man zugleich feststellt, daß das Reichsjustizministerium in der Lage gewesen wäre, einen ähnlichen Reformentwurf auch ohne

²²¹ Vgl. vor allem die Stellungnahme des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. zum Referentenentwurf, Bonn 1963 (Heft 16 der Schriftenreihe des Instituts für Handelsfragen, Bad Godesberg).

²²² Auch die Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen veröffentlichte ablehnende Stellungnahmen: vgl. *Paulick*, Bd. 12 (1963), S. 272 ff.; *ders.*, Bd. 13 (1964), S. 1 ff.

²²³ Der Entwurf findet sich in der Drucksache 7/97 vom 5. 2. 1973 (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Bd. 169 [38 Seiten]). – Bericht und Antrag des Rechtsausschusses vom 30. 5. 1973 in Drucksache 7/659 (Bd. 170 der Verhandl. des Deutschen Bundestages; 40 Seiten). Text der Novelle im BGBl. I 1973, S. 1451 ff.

²²⁴ Diese Regelung hat ihr Vorbild im österreichischen Genossenschaftsrecht (vgl. § 77 des Öst. GenG von 1873; *Demelius*, aaO., S. 264).

²²⁵ Vgl. *Meyer/Meulenbergh/Beuthien*, Genossenschaftsgesetz (Kurzkommentar), 12. Aufl. 1983, Einl. S. XXV.

die Mithilfe des Ausschusses, dessen Einrichtung es Ende 1935 sicherlich nicht mit Begeisterung gesehen hat, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsverbänden und den Zentralkassen aufzustellen. Die Arbeiten des Akademieausschusses ermöglichten aber, wie auch auf anderen Rechtsgebieten, eine offenere Diskussion der Genossenschaftsrechtsreform, als dies ohne die Existenz der Akademie für Deutsches Recht der Fall gewesen wäre.²²⁶

Wenn die Genossenschaften und deren Spitzenverbände unter dem Nationalsozialismus nach außen hin nahezu unverändert bestehen blieben, so ist dies vor allem auf die weitgehende „Selbstgleichschaltung“ insbesondere des Mittelstandes und der Landwirtschaft zurückzuführen.²²⁷ Es gelang den Genossenschaftsführern und Genossenschaftsrechtlern, den Gegensatz zwischen der überkommenen liberaldemokratischen Genossenschaftsidee und dem Nationalsozialismus zu verschleiern oder „genossenschaftliche Prinzipien und tradierte Denkhaltungen“ im nationalsozialistischen Sinne umzudeuten,²²⁸ so daß es zunächst nicht entscheidend darauf ankam, ob und inwieweit das Genossenschaftsrecht nach nationalsozialistischen Grundsätzen umgestaltet wurde. Wie die genossenschaftsrechtliche Literatur und die Diskussionen in der Akademie zeigen, war ein gewisses Maß an Selbstanpassung der Preis dafür, daß das überkommene Genossenschaftsrecht in den Grundstrukturen beibehalten wurde und nach den Vorschlägen des Genossenschaftsrechtsausschusses auch bestehenbleiben sollte. Allerdings blieb den Beteiligten nicht verborgen,²²⁹ daß trotz Beibehaltung der alten Institutionen sich ein Funktionswandel der Genossenschaftsidee vollzogen hatte, der wohl auf Dauer auch das Genossenschaftsrecht nicht unberührt gelassen hätte.

VII. DIE MITGLIEDER DES GENOSSENSCHAFTSRECHTSAUSSCHUSSES UND SONSTIGE SITZUNGSTEILNEHMER²³⁰

Adrian, Heinz (geb. 24. 8. 1908 in Gotha als Sohn eines Oberfinanzsekretärs; Todesdatum unbekannt). 1927 Abitur in Gotha. Lehre bei der Reichskreditgesellschaft AG in Berlin, anschließend bis 30. 6. 1934 kaufmännischer Angestellter ebd. Von Juli 1934 an bei der DAF (Reichsgruppenwaller Banken; Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen). Mitglied der NSDAP seit Dezember 1930, der SS seit Januar 1933. – *Werke*: Reichstarifordnung für das Bankgewerbe, 1. Aufl. 1938 (2. Aufl. 1940). – *Quellen*: Berlin Document Center.

Behm, Max Richard (geb. 21. 6. 1895 in Karlsruhe; 1953 mit Wirkung zum 31. 12. 1945 für tot erklärt). 1912–1914 Lehre als Bau- und Möbeltischler (Vorbereitung auf den Beruf als Architekt), 1914–18 Kriegsdienst, 1919–22 Studium (zugleich 2 Jahre Hilfsassistent bei Prof. v. Zwiedineck und Prof. v. Beckerath an der TH Karlsruhe), 1922 Dr. oec. publ. an der Universität München, 1922–23 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im badischen Arbeitsministerium (Landesarbeitsamt für Arbeitsvermittlung), 1923/24 Volontär im Bankhaus Kroch jr. (Leipzig), anschließend ein halbes Jahr ohne

²²⁶ Vgl. hierzu unten S. 964 die Ausführungen *Granzows* am Ende der Ausschußsitzung am 21. 11. 1940.

²²⁷ Vgl. *Bludau*, aaO., S. 28 ff., 68 ff.

²²⁸ *Bludau*, aaO., S. 137; Zitat S. 40.

²²⁹ Vgl. hierzu etwa die oben S. 43 ff. erwähnten Abhandlungen von Henzler und Loest.

²³⁰ Die Kurzbiographien beruhen, außer auf den einschlägigen biographischen Handbüchern, auf Auskünften insbesondere der Genossenschaftsverbände und der Deutschen Genossenschaftsbank (Frankfurt/Main) sowie auf den Unterlagen des Document Center Berlin. Die Kurzbiographien beschränken sich auf die äußeren Lebensdaten und auf Hinweise auf die wichtigsten Veröffentlichungen.

Stellung (freiberuflicher Mitarbeiter bei Zeitungen); 1925/26 Privatassistent bei Prof. Dr. Wiedenfeld, 1926 – 31 Hilfsassistent bzw. Assistent am volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Leipzig. 18. 2. 1931: Habilitation für Nationalökonomie; Privatdozent an der Universität Leipzig; 1. 4. 1940: Übernahme als „Dozent neuer Ordnung“; vom Wintersemester 1933 an Verwaltung mehrerer unbesetzter Lehrstühle für Nationalökonomie an der Universität Leipzig und an der TH Dresden, ab Sommersemester 1942 ao. Prof. an der deutschen Universität Prag (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät). – *Werke*: Ertragsgestaltung im modernen Industriestaat, Jena 1932. – Die Lehren der Valuta – Sanierungsversuche in Österreich in den Jahren 1848–1867, Diss. masch. 1922 (1924), München; Die Wirtschaftsgenossenschaften im Dienste der Wirtschaftsgestaltung, Stuttgart 1939. – Die Kreditgenossenschaft als Typus der an Volk und Raum gebundenen Regionalbank. Dargestellt am Beispiel der Kreditanstalt der Deutschen, Prag 1943; ZADR 1938, S. 267 ff. (Wesen und Aufgaben der Genossenschaften). – *Quellen*: Auskunft des Archivs der Karl-Marx-Universität in Leipzig; Die wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer, 1938, S. 15 f., 312 f.

Bieberitz, Erich, Dr. iur. (geb. 13. 4. 1905 in Berlin als Sohn eines Handwerkers). 1923 Abitur am Luisen-Gymnasium in Berlin. 1923–26 Studium der Volkswirtschaft a. d. Universität Berlin. 1937 beim Reichsbund der Verbrauchergenossenschaften e. V. in Hamburg beschäftigt. – *Quellen*: Lebenslauf in der Diss. phil. Berlin 1929: Die Finanzen der Stadt Potsdam vor und nach dem Weltkrieg.

Bloedorn, Willi (geb. 6. 4. 1887 in Kuckloff; gest. Juli 1945 in Neubrandenburg). Nach Ausbildung zum praktischen Landwirt und schwerer Kriegsverwundung übernahm Bloedorn den großelterlichen Hof in Wusternitz (Kreis Cammin). Mitglied des preuß. Landtags 1932/33; Mitglied des Reichstags 1933. Landesbauernführer in Stettin für Pommern. 1943 SA-Brigadeführer. – *Quellen*: Berlin Document Center; Auskunft der Pommerschen Landsmannschaft in Lübeck; Reichstagshandbuch 1933.

Bredenbreuker, Heinrich (geb. 20. 4. 1884 in Winz/Hattingen; gest. 14. 10. 1965 in Bonn); Sohn eines Kaufmanns. Gymnasium in Essen-Steele bis Obersekunda, anschließend Besuch der Höheren Handelsschule in Dortmund. 1901 Eintritt in den Bankberuf, 1907 bis 1909 Studium an der Handelshochschule in Berlin (Schüler u. a. von C. Krüger). Auf dessen Empfehlung trat B. 1909 in den Vorstand der Vereinsbank Cottbus e.G.m.b.H. ein. 1919 im Vorstand der Bank für Handel und Gewerbe e.G.m.b.H. (Lübeck), 1922 Leiter der genossenschaftlichen Abteilung der Dresdner Bank in Frankfurt/Main. Seit 1930 Lehrbeauftragter a. d. Universität Frankfurt (Genossenschaftsinstitut); 1939 – 1942 im Auftrag der Dresdner Bank leitender Direktor bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-GmbH (Berlin), 1942 – 1945 Direktor der Dresdner Bank in Kattowitz. 1946 – 1953 Tätigkeit im Genossenschaftswesen in Dresden. 1954 – 1958 Berater bei der Volksbank für die Landkreise Köln, Bergheim und Brühl. – *Werke*: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband e. V., Berlin 1930 (Diss. rer. pol. Frankfurt 1930). – Das neue Bilanzrecht der gewerblichen und ländlichen Kredit-Genossenschaften (aus: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb; zus. mit H. B. Strub), Berlin 1934. – Die Prüfung der Genossenschaften gemäß der Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 30. 10. 1934 (Vortrag), Berlin 1935. – Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in der Ostzone Deutschlands. – Die Deutsche Bauern-Bank als zentrale Bank der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in der Ostzone Deutschlands, Frankfurt 1954. – Zahlreiche Aufsätze in der genossenschaftlichen Fachpresse, u. a. in: Vertraulicher Bericht 1935, S. 372 ff. (Bem. zu neuen Reformvorschlägen zum Genossenschaftsgesetz). – *Quellen*: Blätter für Genossenschaftswesen, 1934, S. 275; Auskunft der DG-Bank in Frankfurt/Main; Lebenslauf mit Schriftenverzeichnis im Bundesarchiv Koblenz, R 61/55; Die wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer, 1931, S. 26 f., 329 f.

Dr. Brenken, Teilnehmer der Sitzung am 12. 5. 1936 (nicht nachweisbar).

Buchholz, Paul-Ludwig, Dr. iur. (geb. 28. 7. 1898 in Hindenburg/Oberschlesien; gefallen am 26. 11. 1943). Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, später Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (später: Institut für Wirtschaftstreuhand) bis zu seinem Tod. Verf. eines Werkes über das genossenschaftliche Prüfungswesen, 1938. *Quelle*: Auskunft des IDW in Düsseldorf.

Bukowitsch, Dr. iur. Wien. Angaben zur Biographie waren nicht aufzufinden.

Coste, Carl-Wolfgang, Dr. iur. (geb. 14. 9. 1900 in Köln). Studium von 1919–1921 in Jena und Breslau zunächst der Medizin (5 Semester; wegen Krankheit aufgegeben), anschließend der Rechtswissenschaft (1926 erstes, 1930 zweites Staatsexamen). 1931 nach Ausbildung in der Zollverwaltung Regierungsassessor, 1934 Regierungsrat beim Landesfinanzamt Düsseldorf. August 1934 in das Reichswirtschaftsministerium einberufen, hier im Juni 1939 Oberregierungsrat, im Mai 1943 Ministerialrat. 1948 Zulassung zum Rechtsanwalt, 1951 auch zum Notar in Beverungen/Westfalen. – *Quelle*: Auskunft von Dr. Carl-Wolfgang Coste, dem Hrsg. für die Mitarbeit dankt.

Deumer, Robert (geb. 13. 8. 1882 in Leipzig als Sohn eines Finanzrats; gest. 5. 5. 1956 in Karlstein bei Bad Reichenhall). Nach Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums und juristischer Tätigkeit in Sachsen 1913 Eintritt in den Hamburger Justizdienst (Hanseatisches OLG; Senatskommission für die Justizverwaltung), gleichzeitig Dozent in Leipzig (Handelshochschule), in Hamburg (Kolonialinstitut) und in Berlin, wo er Vorlesungen über das Genossenschaftswesen durchsetzte. 1922–35 Direktor im Reichsbankdirektorium (Sachbearbeiter u. a. für Aufwertungsangelegenheiten, Dezernent für das Realkreditwesen, insbesondere für das Genossenschaftswesen). 1933 Referent im Untersuchungsausschuß für das Kreditwesen. – 1936–45 Mitglied des Vorstandes der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG in Berlin (u. a. Verwaltung des anglo-amerikanischen Bankvermögens bis nach 1945). 1936 Habilitation an der Universität Marburg für Genossenschaftswesen, Geld-, Bank- und Börsenwesen. – Nach 1945: Erster Vorsitzender des Landesverbandes Bayern der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz in München, gleichzeitig Beiratsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (Düsseldorf), daneben u. a. Dozent an der Universität München mit Vorlesungen über das Genossenschaftswesen. Nach einer Würdigung in den „Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz“, 1952 (September, Nr. 33) sah D. seine Lebensaufgabe in „einem unermüdlichen Kampf um die Wiedergutmachung des Währungsunrechts, die Wiederherstellung der Rechte der Reichsbankanteilseigner und die Anerkennung der Anleihen der Deutschen Reichsbahn und Reichspost durch die Bundesbahn und Bundespost.“ – *Werke* (u. a.): Die Geldvollstreckung in Wertpapiere. – Das Recht der eingetragenen Genossenschaften, 1912. – Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl. von Bonschab/Deumer, München 1921. – Genossenschaftliche Kriegshilfe, 1914 (2. Aufl. 1940). – Kriegsinvaliden-Gesellschaften – Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden als neues Genossenschaftsprogramm, 1915. – Der private Kriegskredit und seine Organisation, 1916. – Das Hamburgische Hypothekenkreditwesen, 1917. – Das deutsche Genossenschaftswesen, 1919 (2. Aufl. 1926/27). – Industrielle Genossenschaften, 1920. – Der Jurist, 1920. – Die Verstaatlichung des Kredits, 1926. – Bankenquête-Bericht (Referat I 15), 1933. – Die Finanzierung des Wiederaufbaues, 1947. – Die Wiedergutmachung des Währungsunrechts bei Pfandbriefen und Obligationen, 1950. – Neue Wege zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (zusammen mit Siemes), 1948. – Das Aufwertungsproblem, 1951. – Die Stimme der Währungsgeschädigten und der Vernunft zur Wiedergutmachung des Währungsunrechts, 1951. – Ferner Verfasser zahlreicher weiterer Monographien und Abhandlungen in der genossenschaftlichen und bankrechtlichen Verbandspresse. – *Quellen*: Internationales Handbuch

des Genossenschaftswesens (hrsg. von v. Totomianz), 1929, S. 968 f.; Wer ist's? 1935, S. 287; Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz, September 1952; Nachruf in: Das Wertpapier 1956, S. 141.

Dötsch, Matthäus (geb. 22. 8. 1891 in Fürth/Bayern; Todesdatum unbekannt). Nach Besuch der Realschule (vier Jahre) Absolvierung einer dreijährigen Kaufmannsschule und einer kaufmännischen Lehre. Von 1912–1918 Militärdienst. Bis 1923 selbständiger Fabrikant. Seit 1919 in der nationalen Bewegung tätig (Reichsflagge), zunächst als Bezirksleiter in Nordbayern. Anfang 1929 Eintritt in die NSDAP mit hauptberuflicher Tätigkeit ebd. Nach der Machtübernahme widmete Dötsch sich der Neuorganisierung und Eingliederung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und übernahm die Leitung der größten bayerischen Bauvereinigung und betrieb den Ausbau der Bayr. Bauvereinsbank und des Verbandes bayr. Wohnungsunternehmen (gesetzlicher Prüfungsverband). 1934 stellvertretender Verbandsführer des Landesverbandes bayr. gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. (München). 1935 Hauptverbandsführer des Hauptverbandes Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) in Berlin. – *Werke*: Verf. mehrerer Aufsätze in den Zeitschriften für Wohnungswesen, u. a. Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern 1934, S. 217 (Die Baugenossenschaften im Deutschen Siedlungswerk), S. 272 ff. (Zur Jahreswende Die Aufgaben der deutschen Baugenossenschaften); Zeitschrift für Wohnungswesen 1935, S. 27 ff. (Die Aufgaben der deutschen Baugenossenschaft); S. 230 ff. (Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues im Rahmen nationalsozialistischer Wohnungspolitik); S. 472 ff. (Die Baugenossenschaftsbewegung im Dritten Reich als Trägerin der praktischen Wohnungsreform); Die Baugenossenschaft im Dienste der Wohnungsreform, in: Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg. 1937, Bd. IV, S. 35 ff.; Reform des Wohnungsbaues im Zeichen der deutschen Volkswirtschaft (zus. mit M. Wolf), 1937; Die Siedlung im nationalsozialistischen Städtebau, 1937; Wesen und Bedeutung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, 1937; Zur Frage der Betreuung des Siedlungs- und Wohnungswesens (Vortrag), 1937. – *Quellen*: Berlin Document Center; Auskunft von Prof. Dr. Helmut W. Jenkis, Hannover; Zeitschrift für Wohnungswesen 1935, S. 26 (mit Bild).

Draeger, Waldemar (geb. 11. 12. 1896 in Margonin/Krs. Kolmar [Posen]; gest. 20. 12. 1974 in Hannover). Besuch des Joachimthalschen Gymnasiums in Berlin; anschließend Kriegsdienst. Nach Entlassung aus der britischen Kriegsgefangenschaft Ende 1919 begann er 1920 an der Universität Berlin das Studium der Staatswissenschaften und war nebenbei im Bank- und Siedlungswesen tätig. In der Inflationszeit Eintritt in den Reichsbankdienst (Reichsbankankwärter), den Draeger nach Bestehen des Reichsbankexamens verließ, um sein Studium abzuschließen (1926 Promotion über das Thema: „Die Stabilisierung der deutschen Währung“). 1927 Eintritt in den Hauptverband Deutscher Baugenossenschaften und -gesellschaften e. V. (Berlin), zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, später stellvertretender Verbandsdirektor. 1931–41 sachkundiger Beisitzer in dem für Gemeinnützigkeitsangelegenheiten als Revisionsinstanz zuständigen Senat des Reichswirtschaftsgerichts sowie in dem Senat für Kartellsachen (Reichswirtschaftsrichter). 1936–41 Leiter des Verbandes Ostdeutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften e. V.) in Berlin-Lichterfelde. Von Juni 1941–45 zur Wehrmacht eingezogen. Nach dem Kriege freiberufliche Tätigkeit auf wohnungsbaugenossenschaftlichem Gebiet. – *Werke*: „Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen“ (zusammen mit Werner Meier), 1930 (2. Aufl. 1941). Draeger kann als der geistige Vater des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes von 1940 gelten. – *Quellen*: Auskunft von Frau Draeger und Dr. Reinhard Daniel in Hannover.

Drost, Heinrich (geb. 20. 6. 1898 in Birkenfeld/Rheinland; gest. 19. 1. 1956 in Frankfurt/Main). 1929 Habilitation bei Dohna (Bonn) für Strafrecht, Prozeßrecht, Rechtsphilosophie und Völkerrecht. 1931–37 Professor für Strafrecht in Münster.

1937 freiwillige Aufgabe des Lehramts; danach als Justitiar und Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin tätig, 1945 Rechtsanwalt am OLG Hamm; 1946 Honorarprofessor in Münster, 1948 in Frankfurt/Main. 1953 o. Professor in Darmstadt. *Werke*: Das Verwaltungsrecht des deutschen Reiches, Diss. jur. Göttingen 1923; Das Ermessen des Strafrichters, 1930. – Das Problem einer Individualisierung des Strafrechts, 1930. – Grundlagen des Völkerrechts, 1936. – Die Rechtshilfe des Richters, 1940. – Kommentar zum Wirtschaftsstrafgesetz (zusammen mit G. Erbs), 1941. – Kriegsschädenersatz (zus. mit W. Reuß), 1941. – Sonstige Aufsätze und Abhandlungen: Beitrag in der Festschrift für Radbruch; NJW 1955, 1255: „Das Ermessen des Strafrichters als Problem der Strafrechtsreform“. – *Quellen*: *Class*, NJW 1956, S. 293; *Peters*, JZ 1956, S. 230.

Eichhorn, Wilhelm, Dr. iur. (geb. 5. 7. 1879 in Kleinhaslach; gest. 20. 3. 1957 in München). Studium der Theologie und Rechtswissenschaft in Berlin und Erlangen nach Abschluß des Gymnasiums in Ansbach (1899). Diss. iur. Erlangen 1909: „Die einstweiligen Verfügungen im Verhältnis zum Arrest“. Nach Bestehen der 2. juristischen Staatsprüfung zunächst Rechtsanwalt in Ansbach (1907/08); dann ab November 1908 Regierungsassessor bei der Regierung von Oberbayern; 1911: Bezirksamts-assessor in Obermannstadt; inzwischen zum Regierungsrat 1. Kl. (Oberregierungsrat) im Staatsministerium für Landwirtschaft befördert, wurde E. 1921 Vorstandsmitglied der bayerischen Landwirtschaftsbank e.G.m.b.H. (1. Direktor; Vorsitzender des Vorstandes) gewählt. Nach dreißigjähriger Tätigkeit als geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei dieser Bank. Eintritt in den Ruhestand zum 1. 1. 1952 und gleichzeitig Eintritt in den Aufsichtsrat dieser Bank (1954 Vorsitzender des Aufsichtsrates). Zum 1.1. 1957 Austritt aus dem Aufsichtsrat aus Alters- und Gesundheitsgründen. – *Quelle*: Auskunft der Münchener Hypothekenbank eG, München.

Feldmann, Gustav: Hauptgeschäftsführer der Reichsgruppe Handel.

Foag, Anton (geb. 16. 2. 1907 in München als Sohn eines Polizeibeamten; gest. 25. 6. 1983 ebd.). Abitur am Ludwigs-Gymnasium in München, anschließend Studium der Rechtswissenschaften ebd. (1929 erste Staatsprüfung). 1932 Promotion in Erlangen über das Thema: „Die strafrechtliche Bedeutung der Astrologie in Vergangenheit und Gegenwart“. 1933 zweite jur. Staatsprüfung. Juni 1933 – März 1934 beim Bezirksamt Grafenau (Abt. Osthilfeentschuldung); März 1934 – Februar 1935 Kreditreferent beim Kommissariat für die Osthilfe in Stettin; ab März 1935 Sachbearbeiter beim Reichsbauernführer in Berlin, Hauptabteilung III (Entschuldungs- und Kreditfragen); ab März 1936 Abteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers, zuständig für Siedlungs-, Kredit-, Entschuldungs-, Betriebs- und Vollstreckungsrecht; Mai 1937 Referent im Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium, zuständig für Kreditwesen; 1942 – März 1943 Kriegsdienst; von da an bis Mai 1945 abgeordnet vom Landwirtschaftsministerium in die Zivilverwaltung nach Riga (dem Reichskommissar für das Ostland unterstellt); Mitte 1945 bis Mai 1948 Tätigkeit bei der „Landwirtschaftlichen Landesbuchstelle“ in München (Steuerberatungs- und Revisionsgesellschaft); Juni 1948 bis Mitte 1970 Leiter der Rechtsabteilung im Bayerischen Bauernverband. – *Werke*: 7. DVO zum Schuldenregelungsgesetz (Kommentar), 1935; Das Nachbarrecht, BLV-Verlagsgesellschaft, 1953 (2. Aufl. 1961); Bayerisches Forstrechtsgesetz, 1960. Zahlreiche Aufsätze und Buchbesprechungen sowie Rundfunkmanuskripte und in-nerdienstliche Denkschriften, u. a. in: Recht des Reichsnährstandes, Recht der Landwirtschaft, Deutsche Bauernzeitung, Agrarpolitische Revue (Basel), Bayr. Bürgermeister. Dem Hrsg. liegt eine Aufstellung der wichtigsten Aufsatztitel vor. – *Quellen*: Auskunft des Bayr. Bauernverbandes und von Frau Gertrud Foag, denen Hrsg. für ihre Mithilfe dankt.

Frank, Hans, Dr. iur. (Kiel 1924) (geb. 23. 5. 1900 in Karlsruhe; hingerichtet 16. 10. 1946 in Nürnberg). Sohn eines Rechtsanwalts. 1918 Abitur am Max-Gymnasium in München. Juni 1918 Eintritt in ein Infanterieregiment, 1919 Zugehörigkeit zum Frei-

korps Epp, zur Thule-Gesellschaft sowie zur Deutschen Arbeiterpartei. 1919–23 Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. Nov. 1923 Teilnahme am Hitler-Putsch. 1923–27 Referendardienst. Nach dem Assessorexamen von 1927 bis 1933 Rechtsanwalt in München, zugleich von 1927–29 Assistent an der Technischen Hochschule in München bei Prof. F. van Calker. 1927 Eintritt in die NSDAP, Leiter der Rechtsabteilung im Herbst 1929, Begründer der BNSDJ. 1930 Reichstagsabgeordneter, 1933/34 bayr. Justizminister, April 1933 Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtspflege, Sommer 1933 Gründung der Akademie für Deutsches Recht, dessen Präsident er nach Übernahme der Akademie durch das Reich wurde; von Ende 1934 an Reichsminister ohne Geschäftsbereich; Reichsleiter des Rechtsamts der NSDAP und Reichsführer des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. 1939–45 Generalgouverneur für das Generalgouvernement. 1945 Anklageerhebung vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg; 1. 10. 1946 zum Tode durch den Strang verurteilt. – Herausgeber zahlreicher Schriften (insbesondere des NS-Handbuchs für Recht und Gesetzgebung, 1934/35), Aufsätze und Reden (unvollständiges Schriftenverzeichnis im Bundesarchiv Koblenz R 61/27); Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, Neuhaus bei Schliersee, 2. Aufl. 1955 (Eigenverlag Brigitte Frank). – *Quellen*: Führerlexikon, S. 129; G. Schulz, NDB, Bd. 5 (1961), S. 361; W. Präg/W. Jacobmenz, Das Dienstaufgebot des deutschen Gouverneurs in Polen 1939–1945, 1975; J. Fest, Das Gesicht des Dritten Reichs, 1963, S. 286 ff.; Chr. Klessmann, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 19 (1971), S. 245 ff.

Friedrich, Wilhelm (geb. 11. 4. 1897 in Griesheim bei Darmstadt; gest. 30. 5. 1942 in Paris). Sohn eines prakt. Arztes in Darmstadt. Noch vor dem Abitur, das er 1915 ablegte, meldete Friedrich sich Anfang September 1914 als Kriegsfreiwilliger und blieb bis zum Kriegsende im aktiven Dienst bei der Kraftfahrtruppe. 1919/21 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Marburg, Berlin und Gießen. 2. Staatsprüfung 1923, anschließend drei Jahre in der Wirtschaft und in der Anwaltssozietät von Alsbach in Berlin tätig. Ab Juli 1927 erneut im hessischen Justizdienst tätig (Dezember 1927 Amtsgerichtsrat); nahm zunächst vornehmlich Vertretungen wahr. 1930 Ernennung zum LG-Rat und stellvertretender Vorsitzender des Landesoberlandesgerichts Darmstadt, ab September 1933 Hilfsrichter am OLG Darmstadt (1936 OLG-Rat), ab Mai 1937 Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium (am 1. 4. 1939 Ernennung zum Ministerialrat); Betreuung insb. der Reform des GmbH- und des Genossenschaftsrechts. Veröffentlichungen u. a. in der DJ 1938: S. 1298 ff., 1939: S. 1162 ff., 1194 ff. – *Quellen*: Nachruf in DJ 1942, 317; Personalakte im BA Koblenz.

Granzow, Walter (geb. 13. 8. 1887 in Schönhagen/Ostprignitz [Brandenburg] als Sohn eines Landwirts; gest. 3. 12. 1952 in Bad Schwartau) Besuch der höheren Landwirtschaftsschule in Dahme (Mark); nach der praktischen Ausbildung 1907/08 Studium am landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle, danach Bewirtschaftung mehrerer Landgüter. 1910 Übernahme des väterlichen Hofes in Geest-Gottberg, Kreis Osterburg/Altmark. 1922 Übernahme des Landgutes Severin in Mecklenburg. Nach längerer Tätigkeit in der nationalen Bauernbewegung Norddeutschlands (u. a. Kreistagsabgeordneter), 1930 Eintritt in die NSDAP (landwirtschaftlicher Gaubereiter für Mecklenburg/Lübeck). 13. 7. 1932 – Sommer 1933 Ministerpräsident von Mecklenburg-Schwerin, gleichzeitig auch Verwaltung des Landwirtschafts- und Finanzministeriums. Im Juli 1933 zum Landesbauernführer ernannt, legte G. seine Ämter nieder, als er zum 1. 8. zum Reichssiedlungskommissar von Darré berufen wurde. November 1933–1945 Präsident der Deutschen Rentenbank; zweiter Präsident des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Mitglied des Reichstags. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deutschen Siedlungsbank, des Aufsichtsrates der Deutschen Pachtbank und des Aufsichtsrates der Getreide-

Kreditbank. Vorsitzender des Genossenschaftsrechtsausschusses und eines Unterausschusses für das landwirtschaftliche Pachtrecht der Akademie für Deutsches Recht. Sonderbeauftragter für das Siedlungswesen bis Dezember 1934. Mitglied des Reichsbauernrates (Sprecher bis 1937); bis 1938 auch zuständig für Agrarpolitik bei der Reichsleitung der NSDAP. Leiter der Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften. – *Werke*: Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht (Arbeitsbericht Nr. 16), 1940. *Quellen*: Berlin Document Center; Führerlexikon, S. 52 f.; Auskunft des Staatsarchivs Schwerin (Mitteilung des Todesdatums).

Hallstein, Walter (geb. 17. 11. 1901 in Mainz; gest. 29. 3. 1982 in Stuttgart), 1925 Universitätsassistent in Berlin, 1927/30 Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1929/30 Privat-Dozent, 1930/41 o. Professor in Rostock, von 1941 an in Frankfurt/Main. 1950/51 Staatssekretär im Bundeskanzleramt, im Auswärtigen Amt 1951 – 58, Präsident der EWG-Kommission von 1958 bis 1967, Mitglied des Bundestags von 1969/72, Präsident der Europäischen Bewegung von 1968 – 74. *Schriften* u. a.: Die Aktienrechte der Gegenwart (1931); Die GmbH in den Auslandsrechten, verglichen mit dem deutschen Recht, in: Zeitschrift für ausländisches und inländisches Privatrecht, 12. Jg. (1938/39), S. 341 ff.; Von der Sozialisierung des Privatrechts, ZStW Bd. 102 (1942), S. 530 ff.; Die Berechnung des Gesellschaftskapitals (Mithrsg.; 1942). – Zur Biographie (einschließlich Schriftenverzeichnisse): W. H., Bibliographie seiner Veröffentlichungen, Löwen 1965; Festschrift: Probleme des Europäischen Rechts, 1966, S. 571 ff.; Gelehrtenkalender (1980), S. 1318. Würdigungen und Nachrufe u. a. in: JZ 1971, S. 738 (*Strauss*); JZ 1981, S. 757 f. (*Kilian*); JZ 1982, S. 435 f. (*Oppermann*).

Heichlinger, Otto Bruno, Dr. rer. pol. (1928) (geb. 10. 1. 1900 in Ergoldsbach; gest. 2. 3. 1957 in Starnberg). 1923 – 28 Studium der Wirtschaftswissenschaften a. d. Universität München. 1928 – 1935 Prüfer; 1935 – 37 Prüfer und Vorstandsmitglied; von 1937 an Wirtschaftsprüfer und Geschäftsführer bei der Allgemeinen Treuhandgesellschaft in Hamburg; seit 1942 auch in der Steuerberatung tätig. Während des Krieges u. a. beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete tätig. – *Quellen*: Berlin Document Center.

Helferich, Hans (geb. 13. 12. 1891 in Greifswald als Sohn des Medizinalprofessors Helferich; gest. Herbst 1945 in Posen). Besuch der Gymnasien in Kiel und Eisenach (1910 Abitur). Studium der Rechtswissenschaften in Lausanne, Straßburg und Berlin. 1914 – 18 Kriegsdienst. Nach Bestehen der Assessorprüfung Promotion in Greifswald, anschließend Eintritt in das Finanzministerium. 1925 Landrat in Harburg/Elbe. 1929 Direktor der Raiffeisenzentalkasse und der Raiffeisenhandelsgesellschaft Danzig und Leitung der dortigen Landwirtschaftlichen Bank. 1932 Oberregierungsrat im Reichsernährungsministerium (Siedlungsabteilung; Verfasser des im Zusammenhang mit der Osthilfe stehenden Siedlungsgesetzentwurfs). Ende 1932 – 1945 Präsident der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Deutsche Zentral-Genossenschaftskasse), Berlin. Ohne sein Zutun wurde H. in die Ereignisse des 20. Juli 1944 verwickelt, da sein Name auf eine Regierungsliste gesetzt wurde. H. kann als einer der bedeutendsten Genossenschaftsbankfachleute gelten. Als Präsident der Preußenkasse führte er die Sanierung des landwirtschaftlichen, insbesondere östlichen Genossenschaftswesens sowie die Reichsgenossenschaftshilfe von 1932/33 durch. Politisch ungebunden verstand es H. „schädliche Eingriffe der nationalsozialistischen Partei und Regierungsstellen in das Genossenschaftswesen abzuwenden“ (*Faust*, S. 580). – *Werke*: Die Bedeutung von Zahlungseinstellung und Konkursöffnung in den Strafbestimmungen der Konkursordnung, 1920. – Die Kreditgenossenschaften in der deutschen Kreditwirtschaft, ihre Aufgaben in Gegenwart und Zukunft, 1930. – *Quellen*: *Achterberg, E.*, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 5. Jg. (1968), Beilage zu Heft 1 vom 1. 1. 1968; Genossenschaftliche Mitteilungen des Verbandes

ländlicher Genossenschaften Hannover/Braunschweig e. V., Folge 137 (20. 5. 1985); Faust, H., Geschichte der Genossenschaftsbewegung, 3. Aufl., 1977, S. 574 ff.

Hennig, Werner (nach Auskunft von Dr. Heinrich Hassmann, Holzminden, im Kriege gefallen). Gerichtsassessor in der Abteilung V des Reichswirtschaftsministeriums, zuständig für Handwerk, Handel und Gewerbe unter dem Ministerialrat Zee-Heraeus, der u. a. allgemeine Fragen des Genossenschaftswesens und Genossenschaftsrechts betreute. Eine genaue Identifizierung von Herrn Dr. Hennig ist nicht möglich, da Ende der dreißiger Jahre zwei Referenten unter dem Namen Hennig im Reichswirtschaftsministerium beschäftigt waren und außerdem zwei Juristen mit dem Namen Werner Hennig ungefähr gleichzeitig promoviert haben. Werner Hennig ist Verfasser eines Aufsatzes in Bl. für Genossenschaftswesen 1938, S. 619 ff. (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Haftung der Genossenschaffer).

Henzler, Reinhold (geb. 18. 10. 1902 in Stuttgart, gest. 19. 10. 1968 in Hamburg). Studium der Betriebswirtschaftslehre (1927 Diplom-Handelslehrerexamen in Frankfurt/Main). 1927/34 Assistent bei Prof. Hellauer, Frankfurt); 1929 Promotion, 1934 Habilitation. 1937 planmäßiger ao. Professor, 1940 o. Professor in Frankfurt/Main. 1946/52 freier Mitarbeiter verschiedener Unternehmen, zugleich von 1948 an Redakteur der Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung und von 1949 an Dozent an der Akademie für Welthandel in Frankfurt/Main. 1952 bis 1978 o. Professor in Hamburg (hier u. a. Direktor des Seminars für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und des von ihm gegründeten Instituts für Genossenschaftswesen). Mitglied der Sachverständigenkommission des Bundesjustizministeriums zur Reform des Genossenschaftsrechts. 1966 Ausrichtung der V. internationalen genossenschaftswissenschaftlichen Tagung in Hamburg. Das Genossenschaftswesen gehörte zu Henzlers bezugtem Forschungsgebiet: „Hier fanden sich sein großer ökonomischer Sachverstand und seine metaökonomischen und metaphysischen Vorstellungen in einer großartigen Weise zusammen, aus der auch seine Ausstrahlungen auf die genossenschaftliche Praxis und Henzlers Reformwillen zu verstehen sind“ (J. Fettel, in: Ges. Abhandlg., S. 17). Ferner ist es als sein Verdienst anzusehen, daß die Betriebswirtschaftslehre universitätsreif geworden ist. – *Werke*: Die Rückvergütung der Konsumvereine, 1929; Betriebswirtschaftliche Hauptfragen des Genossenschaftswesens, 1939. Genossenschaftswesen, in: Die Handelshochschule (41./42. Lfg.), 1952; Genossenschaftswesen, 2. Aufl. 1953; Die Genossenschaft – eine fördernde Betriebswirtschaft, 1957; Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, 1962, in: Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von E. Gutenberg. – Weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Hauptwerke: Die Marktunion. Eine betriebswirtschaftliche Wende, 1958, Außenhandel – Betriebswirtschaftliche Hauptfragen von Export und Import, 1961; Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels, I. Teil, 1962. *Aufsätze zum Genossenschaftswesen bis 1945*: Aktuelle Fragen und Bestrebungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Revisionswesens in der neueren Literatur, in: Zeitschrift für Bankwissenschaft, 1930; Garantiegemeinschaften der Kreditgenossenschaften, in: Bankwissenschaft 1931, S. 385 ff.; Genossenschaftliche Werbung, Grundsätzliches über ihre Eigenart, in: Vierteljahresschrift für Genossenschaftswesen, 1931, Nr. 1; Kartellgericht und Genossenschaften, in: Betriebswirtschaftliche Blätter 1931, Nr. 1; Zielbewußte Konsumentenorganisation, in: Annalen der Gemeinwirtschaft 1931, S. 206 ff.; Zur Konsumvereins-Enquête, in: Vierteljahresschrift für Genossenschaftswesen, 1931, Nr. 2; Zur Sparerwerbung in der Gegenwart, in: Blätter für Genossenschaftswesen (BIGW) 1931, S. 804 ff.; Die Wirtschaftlichkeit von Warengenossenschaften und ihre Messung, in: BIGW 1932, S. 658 ff.; Gefährliche Genossenschaftsentwicklung, in: BIGW 1932, S. 642 ff.; Raiffeisen unter chinesischen Bauern, in: Raiffeisen-Bote 1932, Nr. 1; Zur Ausbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses, in: BIGW 1932, S. 239 ff.; Genossenschaftliche Ideen regieren die Stunde!, in: BIGW 1933, S. 433 f.; Das Genossenschaftswesen im Rhein-Main-Gebiet, in: Die Wirtschaft

im Rhein-Main-Gebiet, Frankfurt (Main) 1933; Die Rentabilität der Kreditgenossenschaften in Stadt und Land, in: Bankwirtschaft 1933, S. 161 ff.; Gerechte Gewinnverteilung bei den Volksbanken, in: Bankwirtschaft 1933, S. 506 ff.; Handwerk und Warengenossenschaften, in: Frankfurter Zeitung vom 21. 10. 1933; Kurzfristige Erfolgsrechnung bei Warengenossenschaften, in: BIGW 1933, S. 210, 227; Neues Bilanzrecht für Genossenschaften, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre 1933, S. 555 ff.; Über die Verwaltung von Kreditgenossenschaften, in: Rheinisch-Trierisches Genossenschaftsblatt 1933, S. 107 f.; Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens (7 Aufsätze), Berlin 1934; Rentabilität und volkswirtschaftlicher Wert der Genossenschaften, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, 1934, S. 97 ff.; Handel und Genossenschaften, in: Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung 1934, Nr. 8; Der Genossenschaftsgedanke im deutschen Handel, insbesondere im Einzelhandel, in: Edeka-Rundschau (Sondernummer zum 28. Edeka-Verbandstag 1935 in Aachen), S. 70 ff.; Über Reserven und Überschußausschüttung bei Genossenschaften verschiedener Länder, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, 1935, Nr. 4; Kann der Aufsichtsrat der Genossenschaften entbehrt werden?, in: Vertraulicher Bericht für unsere Genossenschaften, Hrsg. Dresdner Bank, Berlin und Frankfurt 1935, S. 378 – 382; Reform der genossenschaftlichen Revision, in: Die Betriebswirtschaft 1935, S. 59 ff.; Fragen kreditgenossenschaftlicher Kreditpolitik, in: Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschafts-Kasse, Beilage zur Folge 25, 1936; Handwerk und Kreditgenossenschaften, in: Deutsche Bäcker- und Konditor-Rundschau, 1936, Nr. 6; Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechts, in: Die Rundschau 1936, S. 72 ff.; Hochschulen und Genossenschaftswesen, in: Rundschau des Reichsbundes der deutschen Verbraucher-Genossenschaften e. V. 1936, S. 409 ff.; Tagung der internationalen Vereinigung zum Studium des Genossenschaftswesens, in: Rundschau des Reichsbundes der deutschen Verbraucher-Genossenschaften e. V. 1936, S. 605 ff.; Vom Eigenkapital der Genossenschaften, in: Der Wirtschaftstreuhandler, 1936, S. 20 ff.; Vom Wesen der Warengenossenschaft, von ihrem Erfolg und ihrer Erfolgsrechnung, in: Festgabe für J. Hellauer zum 65. Geburtstag, Frankfurt 1936; Einheitlicher Aufbau des Geschäftsberichts von Baugenossenschaften, in: Zeitschrift für Wohnungswesen, 1937, S. 369 ff.; Über die genossenschaftliche Reservenbildung und Überschußausschüttung in Gesetz und Praxis verschiedener Länder, in: BIGW 1937, S. 149 ff.; Von der Idee und dem Recht des deutschen Genossenschaftswesens (zus. mit Klausing), in: Der deutsche Volkswirt 1937, 11. Jg., Bd. 4, S. 15 ff.; Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder, in: Rundschau 1938, S. 532 ff., 638 ff.; F.W. Raiffeisen zum Gedächtnis (wissenschaftliche Bearb.), Neuwied/Rhein 1938; Beziehungen zwischen Praxis und Recht des deutschen Genossenschaftswesens, in: ZADR 1938, S. 264 ff.; Die deutschen Baugenossenschaften, in: Vom deutschen Baugenossenschaftswesen, 1939; Mitverfasser der ADR-Denkschrift: Das Recht der deutschen Genossenschaften, vorgelegt von W. Granzow; Die Neuordnung des deutschen Genossenschaftsrechts, in: Archiv für Genossenschaftswesen, 1940, Bd. I, S. 161 ff.; ZADR 1940, S. 221 ff.; Mitgliedergeschäft, Marktrisiko, Rückvergütung, in: BIGW 1940, S. 421; Gewinn und Leistung im Genossenschaftswesen, in: Archiv für Genossenschaftswesen, 1940, Bd. I, S. 29 ff.; Entwicklungsepochen und Entwicklungstendenzen der deutschen Genossenschaften, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1941, S. 692 ff.; Die deutschen Genossenschaften seit 1933 – Stellungs- und Aufgabenwandlungen, in: Archiv für Genossenschaftswesen, 1942, Bd. II, S. 108 ff.; Nachweis der weiteren über 300 Aufsätze von Henzler, in: Karl Alewell (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Strukturen, Festschrift für R. Henzler, 1967, S. 383 ff.; und Henzler, Der genossenschaftliche Grundauftrag, Förderung der Mitglieder, gesammelte Abhandlungen und Beiträge, 1970, S. 323 – 331 (unvollständig). – *Quellen:* Karl Alewell, Festschrift für Henzler, 1967, S. 7 ff.; Dülfer, Zeitschrift

für Genossenschaftswesen, Jg. 19 (1969), S. 1 ff.; Auskunft von Frau Grete Henzler, Hamburg.

Kiesewetter, Anton (geb. 27. 8. 1888 in Jauernig/Östl. Sudetenland). Oberdirektor der Kreditanstalt der Deutschen GmbH, Reichenberg/Sudetenland sowie Verbandsdirektor des Sudetendeutschen Genossenschaftsverbandes (Aussig).

Klausing, Friedrich (geb. 19. 8. 1887 in Mönchengladbach als Sohn eines Oberrealschuldirektors; gest. 6. 8. 1944 in Prag). Nach Absolvierung des Referendariats im Bezirk des OLG Kassel 1913 Habilitation an der Universität Marburg, 1914 Dozent (1920 Professor und Direktor) an der TH München. Kriegsteilnehmer an der Westfront von 1914 – 18. 1921 – 32 o. Professor an der Universität Frankfurt (Nachfolge Planitz), 1932/33 Universität Marburg, 1933/40 Universität Frankfurt, danach Universität Prag, dessen Rektorat er zeitweise wahrnahm. Seit 1906 in der völkischen Bewegung tätig, 1931 Eintritt in den Stahlhelm, 1. 5. 1933 in die NSDAP, 1934 SA-Obergruppenführer. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Handels-, Wirtschafts- und Genossenschaftsrecht. Das 1933 erschienene Werk: „Reform des Aktienrechts“ war bereits Ende 1932 abgeschlossen. Vorsitz im Ausschuß der ADR zur Reform des GmbH-Rechts (1937/39; Arbeitsberichte von 1938, 1940). Stellungnahmen von Klausing zum Gesellschaftsrecht u. a.: Einleitung in: Reichsgesetz betreffend die GmbH, 2. Aufl. 1934, 3. Aufl. 1936; DJZ 1935, Sp. 1135 ff.; WPD 1935/Folge 162 vom 16. 7. 1935; Bankarchiv, Jg. 1934, S. 469 ff.; 1935, Heft 21/22; Ziel und Weg der deutschen Aktienrechtsreform, in: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1936, S. 2 ff.; Rechts- und Wirtschaftsauffassung im neuen Staat und die „Reform“ des Genossenschaftsrechts, 1936; Treupflicht des Aktionärs, in: Festschrift für F. Schlegelberger, 1936, S. 405 ff.; Einleitung, in: Gesetz über Aktiengesellschaften, 1937; vgl. auch ZADR 1939, S. 79 ff., 112 ff., 505 ff. – *Quellen*: Führerlexikon 1935, S. 233 f. (hier auch Werkeverzeichniss); Personalakte von 1921 an im BA Koblenz (R 31/592).

Kohlbrügge, Werner (geb. 23. 11. 1899 in Königsberg/Neumark; gest. 16. 4. 1968 in Berlin). Reifeprüfung 1917; Kriegsdienst 1917 – 1919; erste jur. Staatsprüfung 1925, zweite Staatsprüfung 1930. 1930 – 1932 Richter an verschiedenen Amtsgerichten in Berlin; 15. 3. 1932 Einberufung zum Reichskommissar für das Bankgewerbe (später: Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen), Juni 1935 Ernennung zum Regierungsrat, Juli 1938 zum Oberregierungsrat. 1944/45 Kriegsdienst. 1945 – 48 Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes. 1. 4. 1950 Referent im Bundesministerium der Justiz; hier März 1951 Regierungsdirektor. Von April 1953 bis zum 30. 11. 1967 Richter beim Bundesverwaltungsgericht (5. Senat). – *Quellen*: Auskunft des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts; Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung (Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts), 1978, S. 655 unter Nr. 8.

Köhler, Oberregierungsrat. Eine nähere Identifizierung war nicht möglich.

König, Paul (geb. 17. 10. 1891 in Eberswalde als Sohn eines Eisenbahningenieurs; gest. am 24. 9. 1968 in Hamburg). Nach Besuch der Bürger- und Realschule in Greifswald/Pommern und der Hohenzollern-Oberrealschule in Berlin-Schöneberg mit anschließendem Abitur 1910 – 12 kaufmännische Lehre beim Verband Deutscher kaufmännischer Genossenschaften (heute Edeka-Verband) in der Zentraleinkaufsgenossenschaft dieses Verbandes und der Einkaufszentrale der Kolonialwarenhändler e.G.m.b.H. (heute Edeka Berlin). 1912 – 14 Hauptbuchhalter und Vorstandsassistent in der Edeka Dortmund; 1914 – 20 Teilnahme am Weltkrieg als Kriegsfreiwilliger; Kriegsgefangenschaft in Frankreich. 1920 Wiederaufnahme der Tätigkeit beim Edeka-Verband als Revisions-Assistent, 1921 stellvertretender Verbandsdirektor. 1927 Mitbegründer der Internationalen Vereinigung des Lebensmitteleinzelhandels (Sitz Bern) in Berlin, 1929 Vorstandsmitglied der Edekazentrale, Gründung der Spar- und Arbeitsgemeinschaft der Jungkaufleute des Lebensmittel- und Feinkost-Einzelhandels e. V. (Spara; Wahl zum 1. Vorsitzenden). – 1931 Vorstandsmitglied der Edeka-

bank. – Nach Studien an den Universitäten Berlin und Innsbruck Promotion über das Thema: „Die Organisation des gemeinschaftlichen Verkaufes im deutschen Lebensmittel-Einzelhandel (Edeka-Bewegung)“, Berlin 1932. – 1. 1. 1938: Bestellung zum Edeka-Verbandsdirektor. 1947 Vorstandsmitglied der Edeka-Import eGmbH und als solcher maßgeblich am Wiederaufbau der Edeka eGmbH beteiligt. 1954/58 Mitglied der Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Genossenschaftsrechts beim Bundesjustizministerium. – *Werke*: Die Spar- und Arbeitsgemeinschaft der Jungkaufleute des deutschen Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels, 1931; Die Organisation des gemeinschaftlichen Verkaufes im Deutschen Lebensmittel-Einzelhandel, 1932; Die Durchführung des Leistungsprinzips in den Warengenossenschaften, 1935; Die Einkaufsgenossenschaften der Einzelhändler und der Handwerker, in: G. Jahn, Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, 2. Aufl. 1937, S. 111 ff. (gekürzt auch in: Der Deutsche Volkswirt, 1937, Bd. 4, S. 25 ff.); Durch Selbsthilfe zur Selbständigkeit, 1938; Der Wareneinkauf bei den Einzelhandelsgenossenschaften, 1938; Selbsthilfe im Wettbewerb. Die Einkaufsverbände des Lebensmitteleinzelhandels in internationaler Sicht, 1956. – Verfasser zahlreicher Aufsätze u. a. in der Deutschen Handelsrundschau. – *Quellen*: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe, Festschrift für Paul König, Hamburg 1960, S. 7 ff., 15 f., 17 ff.; Edeka-Handels-Rundschau, Nr. 10 a (15. 10. 1968).

Kunze, Walter, Dr. rer. pol. (geb. 8. 8. 1896 in Dux/Böhmen; Todesdatum nicht bekannt). Bis 1933 Direktor der Bauwerker-genossenschaften in Sachsen. Mai 1933 Eintritt in die NSDAP. Stellvertretender Anwalt des DGV. Leiter des Reichsverbandes der Bauhandwerker- und Bauproduktiv-Genossenschaften e. V. in Berlin. – *Werke*: Die Gegenwartsfragen und Aufgaben der Bauhandwerks- und Bauproduktivgenossenschaften, 1937; Die Deutsche Bankwirtschaft (Mithrsg.), 1935/38; Aus der Praxis für die Praxis, 1938. – *Quellen*: Berlin Document Center.

Lang, Johann (geb. 23. 12. 1880 in Kell bei Trier als Sohn eines Landwirts; gest. 9. 5. 1961). Nach Besuch des humanistischen Gymnasiums Trier Studium der Rechtswissenschaft (1914 erste jur. Staatsprüfung). Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg Promotion und Assessorexamen. 1922 – 26 Referent im Reichswirtschaftsministerium (Mittelstandsreferat). 1926 Eintritt in die Anwaltschaft des DGV. L. setzte sich schon früh für eine jährliche materielle Prüfung der Genossenschaften und eine Stärkung der Prüfungsverbände ein. Mitwirkung an zahlreichen Genossenschaftssanierungen (1929 – 32). August 1932 Wahl zum Anwalt des DGV. Setzte sich nach 1933 besonders für die Beibehaltung der Einkaufsgenossenschaften ein. Nach 1945 Beteiligung am Wiederaufbau der Genossenschaften in der sowjetischen Besatzungszone. 1948 Übersiedlung nach Wiesbaden, Sitz der Arbeitsgemeinschaft gewerblicher Genossenschaften, aus welcher der am 14. 6. 1949 neu gegründete, 1952 endgültig konstituierte Deutsche Genossenschaftsverband (Bonn) hervorgegangen ist. Am Wiederaufbau des gewerblichen Genossenschaftswesens war Lang führend beteiligt. Mitglied der Genossenschaftsrechts-Reformkommission des Bundesjustizministeriums (1954 – 58). – *Werke*: Die Praxis der Volksbanken (zus. mit F. Bünthe), Berlin 1930; Die Stellung der gewerblichen Kreditanstalten in der heutigen Bankwirtschaft, Leipzig 1936; Genossenschaftsgesetz (Kommentar), zus. mit Weidmüller, 22. Aufl. 1936, 25. Aufl. 1943, 27. Aufl. 1959. – *Quellen*: Die Gewerbliche Genossenschaft, Jg. 1 (1948), Nr. 3, S. 1 f.; Empfang anlässlich des 70. Geburtstags von Herrn Anwalt Dr. Johann Lang (15. 1. 1959), Manuskriptdruck (55 Seiten); Nachruf von D. *Albrecht*, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 11 (1961), S. 97 ff.

Lange, Wolfgang Kurt, Dr. iur., Dr. phil. (geb. 29. 11. 1907 in Ströbnitz/Kreis Cottbus). Besuch des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Cottbus, das er mit der Reife für Obersekunda verließ. Nach längerer Tätigkeit in der Wirtschaft Bestehen des externen Abiturientenexamens in Cottbus, anschließend Studium der Rechtswissenschaften in Jena, Heidelberg und Berlin. 1934 Promotion in Jena unter Prof. Hede-

mann und zugleich Bestehen des Referendarexamens (OLG Jena), 1935–37 Ass. bei Prof. Hedemann in Jena und Berlin. 1938–45 Abteilungsleiter in Ministerien und öffentlichrechtlichen Körperschaften. 1945–49 Geschäftsführer mehrerer Industrieunternehmen. Seit 1949 Inhaber des Marktforschungsinstituts Wihak GmbH Düsseldorf. *Quellen*: Lebenslauf in der Diss.; Who is Who 1985, S. 739.

Lencer, Rudolf (geb. 10. 8. 1901 in Schönborn/Niederlausitz als Sohn eines Kaufmanns; Todesdatum unbekannt). Oberrealschule der Franckeschen Stiftung in Halle bis Prima; Lehrzeit bei der Commerz- und Privatbank in Kirchhain (Niederlausitz); danach in verschiedenen Bank- und Industriefirmen tätig. Nach längerer Tätigkeit in der Völkischen Bewegung 1930 Eintritt in die NSDAP. Mitglied des Aufsichtsrats als Angestelltenvertreter in der Deutsch-Südamerikanischen Bank AG. 1933 (12. 3.) zum Stadt- und Bezirksverordneten in Berlin gewählt und Stadtrat im Bezirksamt Treptow. Mitglied des Sachverständigenbeirats der NSBO-Leitung. April 1933 Vorsitzender des Deutschen Bankbeamtenvereins und zum NSBO-Beauftragten für die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften bestimmt; später Leiter der Organisationsabteilung des Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiter und von Schuhmann in die Oberste Leitung der Parteiorganisation (NSBO) berufen. Bei der Neuordnung der deutschen Arbeitsfront zum Reichsbetriebszellenleiter Banken und Versicherungen ernannt. – *Werke*: Betriebliche Sozialpolitik in den Versicherungsunternehmungen, 1936; Handbuch der Versicherungen (Mitverf.), 1938; Mitherausgeber von: Deutsche Versicherungswirtschaft; Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Verfasser mehrerer Aufsätze. – *Quellen*: Berlin Document Center; Führerlexikon, S. 274.

Letschert, Reinhold (geb. 27. 5. 1882 in Grenzhausen; gest. 3. 7. 1961 in Kassel). Nach Besuch der Oberrealschule Wiesbaden Absolvierung einer Banklehre, mit 22 Jahren bereits 3. Vorstandsmitglied des Vorschuß- und Kreditvereins in Geisenheim (jetzt Rheingauer Volksbank), 1911–17 Verbandsprüfer bei verschiedenen Genossenschaftsverbänden, 1918 erstes Vorstandsmitglied der Volksbank Kassel, die er zu einer der größten Kreditgenossenschaften Westdeutschlands ausbaute (jetzt Volksbank Kassel). 1954–57 Mitglied des Aufsichtsrats der Volksbank Kassel. Nach 1918 bald Direktor des Verbandes hessischer Vorschuß- und Kreditvereine; auch in zahlreichen anderen Spitzengremien vertreten. – *Werke*: Die Durchführung der Verbandsrevision im deutschen Genossenschaftsverband, 2. Aufl. (1921). – Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken, 9. Aufl. des Werkes von H. Crüger, 1926. Die Revision der Genossenschaft, 3. Aufl. 1927; Kreditgenossenschaft und Handwerk, 1934; Der Aufsichtsrat der Genossenschaft, 1949; Die genossenschaftliche Pflichtprüfung, 5. Aufl. 1951; zahlreiche Aufsätze in der genossenschaftlichen Verbandspresse, vgl. auch: „Das genossenschaftliche Prüfungswesen“, in: Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1936/37), IV, S. 45 ff. – *Quellen*: Auskunft der Volksbank Kassel e. G.; Zeitungsausschnittsammlung des Stadtarchivs Kassel; Auskunft des Sohnes Dr. Günter Letschert in Wiesbaden.

Lißbauer, Karl, Dr. iur. (geb. 13. 11. 1882 als Sohn eines Prokuristen der Union-Bank; gest. 28. 12. 1941). 1905 juristische Staatsprüfung, 1910 Richteramtprüfung, 1911 Richter in Bad Ischl; 1918 Bezirksrichter ebd. unter Verwendung im Justizministerium; 5. 9. 1918 Ministerialvizesekretär im Justizministerium (1919 Ministerialsekretär), 1920 Sektionsrat, 1923 Ministerialrat (Ernennung 1927). Verf. u. a. eines Entwurfs zu einem Genossenschaftsgesetz; 1. 4. 1939 Ernennung zum Senatspräsidenten am Reichsgericht. – *Quellen*: Auskunft des Österreichischen Staatsarchivs Wien (Allgemeines Verwaltungsarchiv); F. H. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1933–1945), Berlin 1971, S. 280.

Löbe, Dr. Eine nähere Identifizierung von Herrn Dr. Löbe war nicht möglich.

Loest, Johannes (geb. 8. 5. 1895 in Berlin; gest. 3. 4. 1981). Nach Teilnahme am 1. Weltkrieg Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften und der Nationalökonomie an den Universitäten Berlin und Breslau sowie Promotion an der Univer-

sität Breslau zunächst drei Jahre als Rechtsanwalt und Notar in Ostpreußen tätig. 1928 Eintritt in den Dienst der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (DG; Leitung der Rechtsabteilung, 1929 stellvertretendes, 1932–45 ordentliches Mitglied des Direktoriums und zugleich Stellvertreter des Präsidenten). Nach dem Ende des 2. Weltkrieges Leiter der Ausweichstelle Gotha der DG. Nach deren Verlegung nach Marburg im Juni 1945 trat Loest 1946 in die Geschäftsführung der in Hamburg errichteten Zweigniederlassung der DG ein und betrieb von dort aus die Neugründung eines genossenschaftlichen Spitzenkreditinstituts, das dann als Deutsche Genossenschaftskasse aufgrund eines Gesetzes vom 11. 5. 1949 in Frankfurt/Main errichtet wurde. 1949–1964 ordentliches Mitglied des Vorstandes und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der DG. – 1941 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG, deren Vermögen er für die britische Besatzungszone seit 1947 treuhänderisch verwaltete. L. hat dann die ersten 2 Jahre nach der Währungsreform als Vorstandsmitglied und von 1950–1964 als Vorsitzender des Aufsichtsrates am Wiederaufstieg der „Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank“ entscheidend mitgewirkt (vgl. *Faust*, S. 596). – *Werke*: Das Verpackungsmaterial, Diss. Breslau 1922. – Die Deutsche Genossenschaftskasse, 1952. – Zahlreiche Aufsätze in der genossenschaftlichen Verbandspresse über die genossenschaftliche Kreditorganisation und den Agrarkredit u. a.: Stand und Entwicklung des Genossenschaftsrechts, in: *Der deutsche Volkswirt* 1937, 11. Jg., IV, S. 40 ff.; Ein Jahrzehnt organisatorischer und ideenmäßiger Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens, in: *Schmollers Jb. etc. des Deutschen Reichs*, 67. Jg. (1943), S. 99 ff. – *Quellen*: H. *Faust*, *Geschichte der Genossenschaftsbewegung*, 3. Aufl. 1977, S. 595 f.; *Blätter für Genossenschaftswesen* 1960, S. 201; 1965, S. 370; *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 8 vom 15. 4. 1981.

Loyal, Walter (geb. 8. 10. 1901 in Preußisch Holland als Sohn eines Konrektors; Todesdatum nicht bekannt). 1921 Abitur am Realgymnasium in Elbing. Studium der Volkswirtschaft und Rechtswissenschaften in Königsberg; kaufmännische und volkswirtschaftliche Diplomprüfung 1924/26. Anschließend Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und bei der Presse. Von 1935 an Referent bei der Akademie für Deutsches Recht. 1940 Promotion unter Professor F. Henzler und Ruth über: „Das Führerprinzip im deutschen Genossenschaftswesen“. – *Quellen*: Berlin Document Center.

Lübkes, Fritz (geb. 1. 5. 1901 in Rudersdorf; gest. 28. 3. 1981). 1931 Eintritt in die 1925 gegründete Deutsche Rentenbank – Kreditanstalt, deren volkswirtschaftliche Abteilung Lübkes von 1934–45 leitete. 1937 stellvertretender Abteilungsdirektor, 1939 Abteilungsdirektor, 1942 Direktor bei der RKA. 1934 Übernahme der Geschäftsführung der Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften der damaligen berufsständischen Selbstverwaltung der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft (1950) alsbald Direktor bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank, 1954–1966 Mitglied des Vorstandes dieser Gesellschaft. – *Werke*: *Die Entwicklung der sozialen Bewegung in Frankreich von 1914–1924*, Diss. phil. Berlin 1926 (1927); *Kreditlage der deutschen Landwirtschaft* (Mitverf.), 1934 ff. – *Quellen*: *Auskunft der DG-Bank* vom 28. 2. 1986; *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 7. 5. 1971.

Maasch, Karl Theodor (geb. 7. 5. 1899 in Oberschöneweide/Kreis Niederbarnim; Todesdatum nicht bekannt). Besuch des Gymnasiums in Berlin-Friedenau bis 1917 (Abitur). Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Erlangen (1918–21). Referendarausbildung in Bayern und Promotion in Erlangen 1922 über das Thema: „Die gesetzlichen Vermächtnisse“ (Diss. iur. Erlangen 7. 4. 1922). In den dreißiger Jahren beim Reichsverband der deutschen ländlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. beschäftigt. M. veröffentlichte 1937 eine Schrift über: „Die Besteuerung der ländlichen Kreditgenossenschaften“ (in: *Die ländliche Kreditgenossenschaft*, Bd. 8, 5; 24 Seiten). – *Quellen*: Lebenslauf in der Dissertation.

Maresch, Otto, Dr. iur. (geb. 22. 6. 1886 in Wien; gest. 18. 6. 1945 in Wien). Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie a. d. Universität Wien, 1910 Promotion. Mitarbeiter von Carl Sonnenschein. 1911 – 17 Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, anschließend bei landwirtschaftlichen Konsumvereinen. In den zwanziger Jahren übernahm er die Leitung des Ersten Wiener Consumvereins, der Mitglied des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ in Österreich (ab 1930: Österreichischer Genossenschaftsverband) war. Als 1932 dieser Konsumverein, zusammen mit anderen sog. Beamtenwirtschaftsvereinen, aus diesem Verband ausgeschlossen wurde, entstand unter der Führung von Maresch 1933 der Schutzverband Österreichischer Konsumentenvereinigungen, dem die überwiegende Zahl der vom Österreichischen Genossenschaftsverband ausgeschlossenen Konsumvereine und der Verband der Vorarlberger Konsumvereine angehörte. Enge Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Österreichischer Konsumgenossenschaften, dem fast alle übrigen Konsumgenossenschaften angehörten. 1914 – 1932 auch Dozent an der Lehrerakademie Wien. Unter Führung von Maresch trat der „Schutzverband“ dem Zentralverband Österreichischer Konsumvereine (hier von 1936 – 1938 Rechtskonsulent) als Mitglied bei. – Verfasser mehrerer Broschüren und Aufsätze sozialen, pädagogischen und volkswirtschaftlichen Inhalts. – *Quellen*: Wer ist Wer in Österreich?, 1937; Auskunft des Konsumverbandes (Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften) vom 14. 10. 1986; Österr. Biographisches Lexikon, Bd. 6 (1975).

Mayer, Dr. Trat im Ausschuß für den Bayr. Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. auf. Biographische Daten waren vom Bayr. Raiffeisenverband e. V. bzw. vom Stadtarchiv München nicht zu erlangen.

Merkel, Hans, Dr. iur. (geb. 3. 11. 1902 in Fürth/Bayern als Sohn eines LG- und späteren OLG-Rats; Todesdatum nicht bekannt). Nach der 2. Staatsprüfung 1928 – 33 Rechtsanwalt in Augsburg, daneben schriftstellerisch tätig (Aufsätze zum Wirtschaftsrecht und zur landwirtschaftlichen Marktregelung). 1934 vom Stabsamtsführer Reichle in das Stabsamt des Reichsbauernführers berufen (1935 Leitung der Hauptabteilung Recht, 1935 auch der Hauptabteilung Wirtschaft). Seit Ende April 1936 zugleich Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Recht beim Stab des Rasse- und Siedlungshauptamtes – SS. – *Werke*: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, 1. u. 2. Aufl. 1936. – Der Reichsnährstand und die Marktordnung, 1936. – Allgemeine Volkswirtschaft (zus. mit H. Buwert) 1937; Neues Wirtschaftsrecht, 1938; Deutsches Bauernrecht (zus. mit U. Wöhrmann), 1. Aufl. 1936, 6. Aufl. 1944; Agrarpolitik (1. Aufl. 1942, 2. Aufl. 1944); Kartei des Reichsnährstandes, 1940; Die Marktordnung und ihr Recht, 1942; Verfasser zahlreicher Aufsätze, u. a. ZADR 1937, S. 493; Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 437; Soziale Praxis 1938, Sp. 135. – *Quellen*: Berlin Document Center.

Mey, Gustav (geb. 12. 7. 1892 in Schmolainen/Heilsberg-Ostpreußen; gest. vermutlich 20. 5. 1946 in Königsberg/Preußen). Besuch des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg. Studium der Theologie und Germanistik bis zum theologischen Staatsexamen. Nach dem 1. Weltkrieg Lehrzeit bei Textil-en gros in Braunschweig; bis März 1920 Mitglied der braunschweigischen Landeswehr zur Bekämpfung der Kommunisten; Mai 1920 Eintritt in die Dresdner Bank (Filiale Königsberg), ab August 1922 Prokurist ebd.; 1. 2. 1928 – 1945 (Direktor der Deutschen Raiffeisenbank AG (Filiale Königsberg). 1933 – 45: Verbandsdirektor des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften – Raiffeisen e. V. (Königsberg i. Pr.); seit November 1931 Mitglied der NSDAP, tätig im Agrarpolitischen Apparat. – *Quellen*: Führerlexikon S. 309; Auskunft der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. in Hamburg.

Meyer, Emil Heinrich (geb. 6. 5. 1886 in Wiesbaden als Sohn eines Reichsbankdirektors; gest. 9. 5. 1945). Abitur in Wiesbaden. Studium der Rechtswissenschaft

und Volkswirtschaft in Lausanne, Berlin, München und Hamburg. 1913 Assessorprüfung. 1914 Eintritt in den Deutschen Genossenschaftsverband (stellvertretender Anwalt). 1924 Eintritt in die Dresdner Bank (Genossenschaftsabteilung). Juli 1933 stellvertretender Direktor bei der Dresdner Bank, September 1934 stellvertretendes Vorstandsmitglied, 1935–45 ordentliches Vorstandsmitglied der Dresdner Bank (zuständig für: Personalien, Genossenschaftswesen, Depositenkassen, Rechtsabteilung). Zugleich war er als Mitglied der NSDAP Verbindungsmann des reichseigenen Instituts zu den höchsten Verwaltungs- und Parteidienststellen. 1935 Honorarprofessor für Steuerrecht und Genossenschaftswesen a. d. Handelshochschule Berlin. — *Werke*: Die Arbeitsvermittlung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, 1911. — Genossenschaften und Kriegsstatistik (Zeit- und Streitfragen, Heft 15), 1917. — Steuerrecht und Genossenschaften (3 Teile), 1920. — Die Umsatz- und Luxussteuer im Handwerk nach dem Umsatzsteuer-Gesetz von 1919, 2. Aufl. 1921. — Gesetzgebung über Steuer- und Kapitalflucht, 2. Aufl. 1921. — Die Reichssteuern, 1922. — Die neuen Reichssteuern von 1922 (2 Hefte), 1922. — Die Gestaltung der Betriebsgenossenschaft im gewerblichen Kreditgenossenschaftswesen, 1937. — Genossenschaftsgesetz (Kommentar), 1. Aufl. 1934, 4. Aufl. 1937, 5. Aufl. 1939, 6. Aufl. 1942. Verfasser zahlreicher Abhandlungen, u. a.: Die kreditgenossenschaftliche Unternehmung (Veröffentlichungen der Dresdner Bank, Heft 11, 1931); Abhandlung in: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1937), Bd. IV, S. 13 f. (Genossenschaftliche Betriebsgemeinschaft); Bericht über einen Vortrag in Halle am 7. 2. 1939, in: Zeitschrift für Wohnungswesen 1939, S. 60 f. und in: Die Rundschau 1939, S. 137. — *Quellen*: Auskunft der Dresdner Bank vom 1. 2. 1986; Rheinische Landeszeitung vom 3. 8. 1935; Die wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer, 1938, S. 155, 596 f.

Müller, Franz Erich (geb. 21. 2. 1898 in Berlin; gest. 17. 9. 1984). Abitur am Luisengymnasium 1916 in Berlin. Nach Absolvierung des Heeresdienstes und Studium der Rechtswissenschaften und Nationalökonomie Promotion zum Dr. iur. und rer. pol. (1921). 1937 Bestellung als Wirtschaftsprüfer. — 1921/22 Revisor bei der „Aufsicht-Revisions-AG“, Berlin, 1922/23 Direktor der Ermländischen Revisions- und Treuhand AG (Wormditt); 1923/25 Direktor der Ermländischen Bank Schumacher u. Dittrich AG (Wormditt); 1925–30 Bankdirektor bei der Giro-Zentrale (Kommunalbank) für die Ostmark in Gumbinnen, Marienwerder und Königsberg/Pr.; 1930 bis 1932 Revisor bei der Deutschen Genossenschafts-Revisions-Treuhand-Gesellschaft mbH (Berlin); 1932–35 Prüfungsdienstleiter bei dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. (Königsberg/Pr.). 1935–1945 Geschäftsführer, Prüfungsdienstleiter und Wirtschaftsprüfer beim Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. (Berlin). 1945–47: Prüfer beim Verband ländlicher Genossenschaften Hannover-Braunschweig e. V.; 1947–1950 Übernahme der Prüfungsabteilung sowie des Kredit- und Steuerreferats bei der Arbeitsgemeinschaft der deutschen ländlichen Genossenschaften – Raiffeisen – (später: Deutscher Raiffeisenverband e. V.). — 1950–1965 Vorsitzender des Vorstandes des dem Deutschen Genossenschaftsverband angeschlossenen Großverkaufsverbandes Nürnberger Bund eGmbH (Essen). — *Werke*: Meineid und falsches Zeugnis, Diss. iur. Würzburg unter Oetker, 1921. — Hefte 4,1 und 7,1 u. 2 des Werkes: „Die ländliche Kreditgenossenschaft.“; Beitrag zu einem maßgebenden Kommentar zur Gesetzgebung über die Währungsneuordnung; ferner zahlreiche weitere Beiträge in der genossenschaftlichen Fachpresse; vgl. auch DJ 1938, S. 821 ff. — *Quellen*: Auskunft des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e. V.; Blätter für Genossenschaftswesen 1958, S. 47.

Neumerkel, Hans (geb. 4. 3. 1886 in Meerane; Todesdatum unbekannt). Besuch der Schulen in Nikolaisch und Leipzig (1904 Abitur); Studium der Rechtswissenschaft in Lausanne und Leipzig: Diss. Leipzig 1910 über das Thema „Die Anfechtung von Gesellschafts-Versammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften“. 1912 sächs. Ge-

richtsassessor; 1917 Amtsgerichtsrat in Oelsnitz, 1920 in Hohenstein-Ernstthal; 1929 OLG-Rat, 1936 RG-Rat im Senat von Weipert. – *Quellen*: Lebenslauf in der Dissertation; Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, 1938.

Pankow, Walter (geb. 27. 6. 1906 in Rom; Todesdatum nicht bekannt). Langjähriger Referent für die Ausschüßarbeiten in der Akademie für Deutsches Recht; Amtsgerichtsrat. Weitere Daten waren nicht zu ermitteln.

Pelletier, Walter (geb. 9. 7. 1900 in Nürnberg; gest. 23. 4. 1982). 1919 Abitur am Realgymnasium in Nürnberg. 1919–22 Studium der Volkswirtschaft in Erlangen und München (1922: Dr. rer. pol. bei Prof. v. Eheberg). 1922–26 Lehre, zuletzt Syndikus beim Bankhaus M. Harbauer (Nürnberg). 1926–46 Tätigkeit beim Großeinkaufsverband Nürnberger Bund eGmbH (Nürnberg/Essen/Berlin; 1934 erstes Vorstandsmitglied; 1935 Generaldirektor, Vorsitzender des Vorstandes). – Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1947/48 Wiederaufbau des zerstörten Familienvermögens in Mülheim/Ruhr; 1948/49 Geschäftsführer des Landesverbandes des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels für Nahrungs- und Genußmittel in Nordrhein-Westfalen. – 1949–68 Generaldirektor der Nord-West-Schuhwaren-Einkaufsgenossenschaft GmbH, Hamburg (später Frankfurt/Main). Mitglied zahlreicher deutscher und internationaler Firmen und Vereinigungen. Als stellvertretender Leiter der Fachgruppe Gemeinschaftseinkauf der gewerblichen Wirtschaft stand P. in den dreißiger Jahren inmitten des Abwehrkampfes gegen die Auflösungsbestrebungen, der damals das gewerbliche Genossenschaftswesen bedrohte und insbesondere von der Wirtschaftsgruppe Groß- und Einfuhrhandel betrieben wurde. Nach 1949 eroberte Pelletier mit der Nord-West-Ring Schuheinkaufsgenossenschaft unter den Schuheinkaufsvereinigungen einen Spitzenplatz, indem er schon frühzeitig über die Grenzen hinausging und Landesgruppen in den skandinavischen Ländern sowie in Holland und Österreich gründete. – *Werke*: Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die bayerische Landesferdezucht, Diss. Erlangen 1922. – Studienreise des Großeinkaufsverbandes Nürnberger Bund ... nach den Vereinigten Staaten, 1927. – Die Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels, 1935. – Tradition, Fortschritt und Zukunftsgedanken der Genossenschaften des Handels und ihres Nachwuchses, 1952. – Einzelhandelserfahrungen auf dem Schuhwarenmarkt der USA, 1953. – Gesagt und Geschrieben, Heidelberg 1960. – *Quellen*: Auskunft der Nord-West-Ring Schuheinkaufsgenossenschaft e. G. in Frankfurt/Main vom 26. 2. 1986; Blätter für Genossenschaftswesen 1956, S. 59 f.; 1960, S. 217; 1965, S. 175; 1970, S. 223.

Quassowski, Leo (geb. 18. 10. 1884 in Gumbinnen/Ostpreußen; gest. 22. 6. 1946 in Berlin). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg und Königsberg erste Staatsprüfung 1905, zweite Staatsprüfung mit „gut“ 1911. Nach Übernahme einiger Rechtsanwaltsvertretungen 1911 Gerichtsassessor am Amtsgericht Gumbinnen, von 1912 an am Amtsgericht Königsberg. 1. 4. 1912 Amtsgerichtsrat in Labiau. 1914/18 Teilnahme an mehreren großen Feldzügen zunächst im Osten, dann im Westen. Zum 8. 1. 1919 in das Reichsjustizministerium einberufen: 1920 Oberregierungsrat, 1. 7. 1921 Ministerialrat (zuständig vorzugsweise für Gesellschafts- und Aufwertungsrecht), 1. 10. 1936 Ministerialdirigent, 1. 4. 1939 Ministerialdirektor (Leiter der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums), 31. 5. 1943 Versetzung in den Wartestand mit der Begründung, daß im Zuge des Neuaufbaues einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege die Besetzung der Position mit einer jüngeren Kraft notwendig sei. Statt die ihm zugewiesene Stelle als Senatspräsident am Kammergericht anzutreten, wechselte Quassowski zu Osram über. Quassowski nahm wiederholt zu Fragen der Aktien- und GmbH-Rechtsreform Stellung (vgl. JW 1930, S. 2618 ff.; 1931, S. 2914 ff.; ZADR 1935, S. 726 ff.); Festschrift für Schlegelberger, 1936, S. 377 ff.; Deutsche Volkswirtschaft, 1938, S. 79 ff.; Soziale Praxis 1940, Sp. 611 ff. [zur Einmann-Gesellschaft]; Recht der Wirtschaft 1942, S. 123 ff. [Gedanken zum Aufstieg der GmbH aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens]; vgl. auch seine

zahlreichen Beiträge in den Beratungen des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrats“ (Sept. 1932 – Jan. 1933) über den Aktiengesetzentwurf von 1931, als dessen Mitautor er gelten kann. Regelmäßige Teilnahme an den Ausschußsitzungen der ADR zur Reform des Rechts der Personengesellschaften, des Genossenschaftsrechts und des GmbH-Rechts mit zahlreichen Diskussionsbeiträgen. Mitautor eines Kommentars zur Aktienrechtsnovelle von 1931 und zum Aktiengesetz von 1937 sowie Autor/Mitautor von Kommentaren zum Aufwertungsgesetz, zur Goldbilanzverordnung, zum Wechselgesetz, zur VO über die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger und zum Bankdepotgesetz. Abhandlungen u. a. in der Deutschen Justiz und der Sozialen Praxis. – *Quelle*: Personalakte im BA Koblenz.

Quassowski, William (geb. 10. 8. 1876 in Darkehmen/Ostprenen als Sohn eines Kreisrichters; gest. 1. 7. 1942). 1894 Abitur am Friedrich-Gymnasium Gumbinnen. Studium der Rechte in Jena, Heidelberg, Berlin und Königsberg (1897 erste jur. Staatsprüfung). 1897 – 99 Gerichtsreferendar, Sept. 1899 – 1902 Regierungsreferendar; 28. 6. 1902 Regierungsassessor, 1908 kommissarischer Landrat, 1909 Landrat in der Provinz Hannover. 1918 Referent im Kriegsernährungsamt (später im Reichsministerium für Landwirtschaft und Ernährung), 1921 Ministerialrat, zuletzt Ministerialdirigent. – *Werke*: Irrtum bei Erbschaftsantritt (Diss. Königsberg 1900). – *Quelle*: RMinBl. der landwirtschaftl. Vw (A), 1942, Sp. 733 f.; BA Koblenz / R 14/410 (Personalbogen).

Reiner, Jacob Hermann (geb. 14. 3. 1897 in Heilbronn als Sohn eines Kaufmanns; gest. 3. 9. 1966 in Köln). Realgymnasium in Heilbronn (7 Jahre), anschließend Besuch der Handelsschule ebd. Nach Abschluß der kaufmännischen Lehre Meldung zum Kriegsdienst 1914; nach 1918 erneut kaufmännisch tätig. R. trat Anfang der zwanziger Jahre der NSDAP bei. 1929 Umzug nach Ludwigsburg (Vertretung der Teppichfirma Maak/Mühlacker), 1934 nach Stuttgart. 1932 Mitglied des württembergischen Landtags für die NSDAP. Mai 1933 Kommissar für die württembergischen Konsumvereine und Vorstandsmitglied des Spar- und Konsumvereins Stuttgart. 1935 bis 1941 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Deugro, zugleich nebenamtliche Leitung des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften. R. war 1938/39 in interne, bislang nicht vollständig aufgeklärte Auseinandersetzungen verwickelt, die vorübergehend zum Verlust seiner Ämter führten. Im Zweiten Weltkrieg Major bei der Luftwaffe. Erst 1949 gelang es Reiner, bei Firmen in Solingen, Karlsruhe und Köln in der Zuckerwarenindustrie Fuß zu fassen. – Verfasser von Aufsätzen in der konsumgenossenschaftlichen Verbandspresse (u. a.: Die deutschen Verbrauchergenossenschaften nach der deutschen Revolution, in: Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg. [1937], Bd. 4, S. 33 f.; vgl. auch Die Rundschau 1938, S. 733; 1939, S. 737). – *Quellen*: Auskunft des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und der Tochter Sigrid Ebbrecht (Neu Isenburg 2); Erwin *Hasselmann*, Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, 1972, S. 470 f., 492, 495, 498; H. *Faust*, Geschichte der Genossenschaftsbewegung, 3. Aufl. 1977, S. 488 ff.; Sechzig Jahre GEG, 1894 – 1954, S. 442; Auskunft der Bibliothek des Bundes deutscher Konsumgenossenschaften GmbH (Coop).

Ruth, Rudolf (geb. 21. 7. 1888 in Büdingen; gefallen am 16. 8. 1942). Nach Ablegung der Reifeprüfung am Gymnasium in Büdingen Studium der Rechtswissenschaften a. d. Universitäten Freiburg, Berlin und Gießen. Erstes Staatsexamen 1909, Promotion 1910, 1913 zweites Staatsexamen. Ab Oktober 1913 Assessor und Assistent a. d. jur. Fakultät der Universität Gießen. Teilnahme am 1. Weltkrieg. 1920 Staatsanwalt in Gießen, 1921 Amtsgerichtsrat in Offenbach/Main; Nov. 1921 Habilitation mit dem Werk „Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters“ (1922), 1924 ao. Professor in Frankfurt/Main, 1925 ord. Professor in Halle, 1936 bis zu seinem Tode erneut in Frankfurt. – *Werke*: Das Mietrecht über Wohn- und Geschäftsräume, 1926; Eigene Aktien und Verwaltungsaktien, 1928 (zus. mit K. Schmaltz); Das Depotgesetz und seine Reform, 1930; Die neue Bilanz der Aktien-

gesellschaften, Berlin 1932; Die Genossenschaft in der Marktordnung, 1938. – *Abhandlungen und Gutachten*: AcP Bd. 121 (1923), S. 310 ff. (zum Mietgesetz von 1923); Verh. 33 DJT von 1924, S. 165 ff., 170 ff. (Reform des Mietrechts); ZHR Bd. 88 (1926), S. 454 ff. (Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Eine Studie zum Körperschaftsrecht); AcP Bd. 124 (1925), S. 333 ff. (Miete und Pacht im tschechischen BGB-Entwurf); Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, 1929, Bd. 3, S. 1 ff. (Mietrecht); NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, S. 1175 ff. (Genossenschaftsrecht); Vierteljahresschrift für Genossenschaftswesen, 1935, S. 3 ff. (Neuere Entwicklungen des Genossenschaftsrechts); ZADR 1935, S. 730 ff. (Aktienrechtsreform und Genossenschaft); JW 1936, S. 1341 (Führerprinzip im Genossenschaftsrecht). – Die rechtshistorischen Arbeiten von Ruth befassen sich mit dem mittelalterlichen Prozeßrecht und dem kanonischen Zinsverbot. – *Quellen*: Universitätsarchiv Frankfurt, Abt. 1, Nr. 39 (IV – a); Nachruf von A. Erler in der Frankfurter Zeitung vom 27. 9. 1942; BA Koblenz, R 61/63 (Lebenslauf).

Schäfer (auch Schaefer), Wilhelm (geb. 3. 3. 1885 in Kesselstadt/Kreis Hanau; gest. 24. 3. 1966 in Wolfenbüttel). Seit 1906 in Kassel bei der dortigen Kreditbank tätig (seit 1911 wohl als Vorstandsmitglied Blankovollmacht). 1931–52 Leiter der Gewerbebank (später: Volksbank) in Wolfenbüttel. – *Quellen*: Die gewerbliche Genossenschaft, Jg. 2, Nr. 7 (10. 4. 1959); Auskunft des Stadtarchivs Kassel und der Volksbank Wolfenbüttel eG.

Schinkel, Julius (geb. 18. 7. 1880 in Lehe; gest. 16. 9. 1943 in Hannover). Nach Abschluß einer Banklehre bei einem hann. Privatbankgeschäft tätig. Von 1906–1943 Leitung der Lindener Creditbank (später Volksbank). 1918–1938 (ehrenamtlicher) Vorsitzender des „Niedersächsischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Deletzsch) e.V. zu Hannover“. – *Quellen*: Auskunft des Genossenschaftsverbandes Niedersachsens e.V. in Hannover; Auskunft des Stadtarchivs Hannover; 75 Jahre Lindener Volksbank, 1965, S. 36 ff.

Schirer, Leopold (geb. 19. 7. 1891 in Wien; gest. 30. 1. 1973 ebd.). Abschluß des Jurastudiums 1920 mit der Promotion. Zunächst in der Industrie tätig war Schirer seit 1928 in landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden beschäftigt. 1934 Berufung in den Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich (1938: Verband der donauländischen landwirtschaftlichen Genossenschaften/Donauländischer Raiffeisenverband), in dem Schirer vom 1. 1. 1939 an Sachbearbeiter der Rechtsabteilung wurde. Bei der Wiedererrichtung des „Allgemeinen Verbandes für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich“ (heute: Österreichischer Raiffeisenverband) im Jahre 1945 wurde Schirer zum 1. 5. 1946 zum Generalsekretär bestellt (1958 Eintritt in den Ruhestand) und hat als solcher maßgebend an der Reorganisation des ländlichen Genossenschaftswesens mitgearbeitet. – *Quellen*: Auskunft des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Wien.

Schlegelberger, Franz (geb. 23. 10. 1876 in Königsberg als Sohn eines Kaufmanns; gest. 14. 12. 1970 in Flensburg). Studium an den Universitäten in Königsberg und Berlin. 1897 Referendar, 1899 Dr. iur., 1901 Gerichtsassessor, 1904 Landrichter in Lyck, 1908 Hilfsrichter am Kammergericht, 1914 Kammergerichtsrat, 1918 zunächst kommissarischer Hilfsarbeiter, dann Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichsjustizministerium, 1922 ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, 1927 Ministerialdirektor in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums, 1931 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Nach dem Tode des Justizministers Gürtner leitete Schlegelberger vom 29. 1. 1941 bis 20. 8. 1942 das Reichsjustizministerium. 1947 zu lebenslänglicher Haft im Nürnberger Juristenprozeß verurteilt, 1950 wegen Krankheit entlassen. Vorsitzender des FGG-Ausschusses der ADR. Schriften zum Aktien- und GmbH-Recht: Probleme des Aktienrechts, 1926; Entwicklungslinien des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren, 1930, S. 25 ff., 87 ff.; Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reichs, 1935, S. 26 ff.; Die Erneuerung des

deutschen Aktienrechts (Vortrag vom 15. 8. 1935), 1935; vgl. ferner JW 1930, S. 2617 ff.; 1931, S. 2913 f.; DJ 1935, S. 1226 ff.; 1937, S. 182 ff. – *Quellen*: Brockhaus-Enzyklopädie Bd. 16 (1973), S. 700; Führerlexikon 1935, S. 416 (hier auch Werkeverzeichnis); *Kuhn/Hattenhauer*, Deutsche Justizminister, 1977, S. 85.

Schraut, Rudolf (geb. 9. 4. 1899 in Kulmbach als Sohn eines Zollrats; gest. 19. 10. 1970 in München). April 1924 Referendar am Amtsgericht München; 1927 bis April 1933 Rechtsanwalt in München. Mitglied der NSDAP von 1925–27 und von 1929 an. 28. 4. 1933 Ernennung zum Regierungsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz; 1. 5. 1933 Beurlaubung zur Verwendung im Reichsjustizministerium (Verbindungsmann von Frank); Juli 1933 Oberregierungsrat; Dez. 1934 wegen Differenzen mit Frank Entlassung aus dem bayr. Staatsdienst auf eigenen Antrag. Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP, stellvertretender Geschäftsführer des BNSDJ; 1935–1944 Direktor in der Personalabteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes; u. a. auch Mitglied des Genossenschaftsrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht; 1944 gehörte Schraut dem Hauptamt für Kommunalpolitik (bei der Reichsleitung der NSDAP) als Stabsleiter an. – *Aufsätze*: JW 1933, 2092: Die Akademie für Deutsches Recht; S. 2417: Mit Adolf Hitler zu Gleichberechtigung und Frieden!; DR 1934, 73: Blutgebundenes Recht; S. 97: Die Notwendigkeit der Erneuerung des Rechtslebens; S. 169: Ein Jahr Reichsjustizkommissariat; Jugend und Recht 1934, 74: Die Aufgabe der deutschen Rechts-erneuerung. – *Quellen*: Auskunft des BA Koblenz aus der bis 1934 reichenden Personalakte; Document Center; Sophie Schraut, München.

Schröder, Georg (geb. 13. 10. 1905 in Berlin-Schöneberg; gest. 6. 3. 1983). 1928 Referendarexamen, 1931 zweite Staatsprüfung, 1932 Promotion in Halle über das Thema: „Die Zuständigkeit zur Bestreitung bei den Arbeitsgerichtsbehörden.“ 1934 Hilfsarbeiter, später ständiger Referent im Reichsjustizministerium (Amts- und Landrichter, 1935 Landgerichtsrat in Stettin, 1940 Kammergerichtsrat). Nach dem Krieg zunächst OLG-Rat in Braunschweig. 1957–69 Richter am Bundesarbeitsgericht in Kassel, 1969–73 Vorsitzender Richter ebd. – *Werke*: Die Zuständigkeitsüberschreitung bei den Arbeitsgerichtsbehörden, Diss. jur. Halle 1932; Mitarbeit am HGB-Kommentar von Schlegelberger, 1939 (Kommentierung der §§ 59–104); 2. Aufl. 1950 (hier auch Kommentierung der §§ 407–424); 3. Aufl. 1955 (4. u. 5. Aufl. 1969/73); separate Ausgabe unter dem Titel: „Recht der Handelsvertreter“, 1953 (weitere Aufl. 1961, 1969 und 1973). – *Aufsätze* (Auswahl): DJZ 1935, Sp. 292 ff. (Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organe); Sp. 948 ff. (Zum kommenden Genossenschaftsrecht); DJ 1935, S. 1670 ff. (Prüfung und Prüfungsverbände); JW 1936, S. 20 ff. (Ablehnung der Vorschläge von Münzel); S. 3159 ff. (Verbrauchergenossenschaften); DJ 1936, S. 283 ff. (Auflösung von Verbrauchergenossenschaften); S. 1114 ff. (Verbrauchergenossenschaften); S. 1922 ff. (Anschlußzwang für eingetragene Genossenschaften); ZADR 1936, S. 717 ff. (Sanierung zahlungsunfähiger Genossenschaften); DJ 1937, S. 227 ff., 506 ff., 657 ff. (Bankdepotgesetz); S. 1109 ff. (Auflösung von Verbrauchergenossenschaften); ZADR 1937, S. 169 ff. (Bankdepotgesetz); S. 745 ff. (Vertreterversammlung); DJ 1938, S. 214 ff. (Abtretbarkeit des Einzahlungsanspruchs); S. 824 ff. (Geschäftsguthaben bei Übertragung usw.); Soz. Pr. 1938, Sp. 605 ff. (Prüfungsverbände); Sp. 1433 ff. (Kündigung des Anstellungsvertrags von Vorstandsmitgliedern); Soz. Pr. 1939, S. 345 ff. (Vertreterversammlung); 791 ff. (Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Vertreterversammlungsbeschlüssen); Soz. Pr. 1940, Sp. 239 ff. (Erhöhung genossenschaftlicher Verpflichtungen). – Zahlreiche Aufsätze in: Der deutsche Justizbeamte, 1935, S. 202 ff., 275 ff., 340 ff., 631 ff., 679 ff., 802 ff.; 1936, S. 76 ff., 180 f., 245 ff. (Organe der eingetragenen Genossenschaft); S. 298 ff., 420 ff., 482 ff., 599 ff., 663 ff.; 1937, S. 13 f., 35 ff. (Neue Aufgaben der Registergerichte im Genossenschaftsrecht), 80 ff., 276 ff., 362 ff. (Recht der Verbrauchergenossenschaft); 1938, S. 36 ff., 317 f. (Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossen-

schaften), 377 f.; 1939, S. 592 ff. (Genossenschaftliches Verschmelzungsrecht in der Ostmark und im Sudetengau). – *Quellen*: Auskunft des Sohnes Dr. Detlef Schröder, Wienhausen bei Celle.

Steckhan, Willy, Dr. iur. (Göttingen 1927) (geb. 16. 7. 1887 in Westerode bei Bad Harzburg; gest. 20. 5. 1976 in Sehnde), Sohn eines Gast- und Landwirts. 1915 Reifeprüfung am Gymnasium Martino-Katharineum in Braunschweig. Nach dem Militärdienst (bis November 1918) Studium der Rechtswissenschaft in Marburg und Halle (1921 erste, 1924 zweite Staatsprüfung). Promotion in Göttingen 1928 über das Thema: „Ausverkauf und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen nach deutschem Recht“ (77 S.). Syndikus mehrerer Wirtschaftsverbände des Einzelhandels; später Rechtsanwalt in Berlin; stellvertretender Geschäftsführer der Reichsgruppe Handel (Berlin). – *Quellen u. a.*: Lebenslauf in der Dissertation.

Strub, Heinz Bernhard (geb. 29. 10. 1896 in Mainz; gest. 29. 6. 1969 in Frankfurt/Main). Sohn eines Postsekretärs. Wehrdienst 1914 – 18. Januar 1919; bis Herbst 1920 Studium der Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt/Main mit Abschlußdiplom und Promotion. 1920/21 Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Darmstadt. 1921 – 30 Revisor, Kreissekretär, Verbandssekretär, Generalsekretär bei dem Verband der Hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 1930 – 33 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der genossenschaftlichen Zentralbank eGmbH Frankfurt a. M.; 1. 7. 1933 Sachbearbeiter für das Genossenschaftliche Geld- und Kreditwesen im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V., zugleich von 1934 – 45 Geschäftsführer bei der Reichsgruppe der Landwirtschaftlichen Genossenschaften in Berlin; daneben Geschäftsführer einer Revisions- und Treuhand-Gesellschaft sowie Aufsichtsratsvorsitzender verschiedener zentraler Unternehmungen des Genossenschaftsverbandes. 1946 – 50 als selbständiger Unternehmer tätig; 1951 – 54 Fachberater eines Privat-Bankunternehmens; von 1954 an im Vorstand der Schlieper u. Baum AG, Wuppertal/Elberfeld, die er reorganisierte und rationalisierte und deren Werke er von Elberfeld nach Laaken verlegte. – *Werke*: Das neue Bilanzrecht (zus. mit H. Bredenbreuker), 1934; Neubildung des genossenschaftlichen Führertums, 1934; Gesetz über das Kreditwesen, 1935, 3. Aufl. 1941; Der Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftswesens, 1936; 3 Hefte der Sammlung: Die ländliche Kreditgenossenschaft, 1936/37. – Mehrere Aufsätze in der genossenschaftlichen Verbandspresse und im Wirtschaftstreuhand (vgl. Wirtschaftstreuhand 1936: Aufbau des genossenschaftlichen Prüfungswesens); Die Aufgaben der ländlichen Kreditgenossenschaften, in: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1937), Bd. IV, S. 22 f. – *Quellen*: Auskunft der Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid vom 28. 2. 1986; Auskunft der Stadt Frankfurt.

Struck, Dr. Als Teilnehmer der Sitzung vom 12. 5. 1936 im Protokoll genannt. Es dürfte sich um eine Verwechslung mit Strub handeln.

Tönnesmann, Paul August (geb. 30. 1. 1886 in Düsseldorf; gest. 6. 6. 1955 in Neuss). 1908 Gerichtsreferendar, 1913 Assessor, 1914 im Landeskulturdienst, 1915 Regierungsassessor, 1918 etatmäßiger Spezialkommissar, 1919 Regierungsrat beim Kulturredamt Altenkirchen, 1924 beim Kulturredamt Düsseldorf. Seit 1925 im preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigt. 1927 Oberregierungsrat und Landeskulturrat, 1932 der Regierung in Magdeburg zugewiesen, 1. 3. 1933 Ministerialrat; später Ministerialdirigent. Seit Ende der dreißiger Jahre Schriftleiter der Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht (Berlin). – *Werke*: Das Recht der Bodenkulturgenossenschaften in Preußen, 1933; Wasserverbandsverordnungen, 1938 (2. Aufl. 1941). – *Quellen*: Auskunft des Bundesarchivs Koblenz vom 20. 5. 1986 und der Paul-Parey-Verlagsbuchhandlung Hamburg und Berlin vom 8. 7. 1986.

Trumpf, Arnold W. (geb. 27. 10. 1892 in Gifhorn; gest. 7. 1. 1985 in Garmisch-Partenkirchen). Nach Abschluß des Realgymnasiums in Aachen zunächst praktische

landwirtschaftliche Ausbildung, danach Studium der Landwirtschaft in Bonn und Halle (dort nach Teilnahme am 1. Weltkrieg Examen im Lehramt für die Landwirtschaft und Diplomexamen). Von 1920 an leitende Stellungen im hannoverschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen (1920: Zentralgenossenschaft für Viehverwertung Hannover); 1921/22 Geschäftsführer im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Hannover, Sonderausschuß für Viehverwertung; 1923 Geschäftsführung einer Zuchtviehorganisation in Langenhagen bei Hannover, anschließend Übertritt zum Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften (1932 dessen Generalsekretär). Nach eigenen Angaben Teilnahme am Kampf um die Niederwerfung des kommunistischen Aufstandes in Halle 1919; 1925 Eintritt in die NSDAP, für die er sich in Wort und Schrift einsetzte; 1932 Fachreferent beim agrarpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP. Vom Reichsbauernführer Darré als Reichshauptabteilungsleiter III des Reichsnährstandes bestätigt; April 1933 Eintritt in das Präsidium des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften; 1934–45 dessen Präsident. 1934 SS-Oberführer; 1945–November 1947 interniert; 1948–65 Vertretungstätigkeit beim Raiffeisen-Genossenschaftsverband Niedersachsen. – *Werke*: Einrichtung und Geschäftsbetrieb des genossenschaftlichen Schlachtviehabsatzes im Aufgabenbereich der Centralgenossenschaften für Viehverwertung eGmbH, Hannover, 1929; mehrere Aufsätze in der genossenschaftlichen Fachpresse und in der Parteipresse. – *Quellen*: Führerlexikon; Deutsche landwirtschaftliche Genossenschafts-Zeitung, 1942, S. 201; Brandenburgisches Genossenschaftsblatt, 30. 4. 1933 (Nr. 8); Auskunft der Tochter Heike Marschall in Oberau.

Veesenmayer, Edmund (geb. 12. 1. 1904 in Bad Kissingen als Sohn eines Oberstudienrats; Todesdatum nicht bekannt). 1923 Abitur in München, 1923–1926 Studium der Volkswirtschaft a. d. Universität München mit Diplom-Prüfung, 1928 Dr. rer. pol., bis 1933 Assistent am Technisch-Wirtschaftlichen Institut der TH München. Februar 1932 Eintritt in die NSDAP, Juni 1933 in die SS. Oktober 1933 Wirtschaftsreferent im Verbindungsstab der NSDAP. 1934 Referent beim Wirtschaftsbeauftragten Keppler, 1937 Mitglied des Deutsch-Österreichischen Regierungsausschusses, 1938 Referent beim Reichsbeauftragten für Österreich, 1939–43 Sonderbeauftragter beim Staatssekretär zur besonderen Verwendung Keppler, 1942 SS-Oberführer, 1944 SS-Brigadeführer und „Gesandter und Bevollmächtigter des Großdeutschen Reiches in Ungarn“ mit unbeschränkten Vollmachten. April 1949 in Nürnberg zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, 1952 freigelassen. – *Quellen*: *Michaelis/Schraepfer*, Bd. 2, S. 753; H.-J. Döscher, Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung“, 1987, S. 178 f.

Weidmüller, Ludwig (geb. 9. 10. 1899 in Sulzbach/Bayern als Sohn eines Postinspektors; gest. 12. 5. 1965 in Stuttgart). Abitur am humanistischen Gymnasium in Landshut; Studium der Rechtswissenschaften in München (1923 Referendarprüfung); 1924 Promotion. 1925 zweite jur. Staatsprüfung. 1926 Sachbearbeiter für Aufwerfungsfragen bei der Bayerischen Volksbank München. 1927–1945 Justitiar bei dem Deutschen Genossenschaftsverband (Berlin). 1945–49 Tätigkeit in einer Zementfabrik in Göschwitz/Thüringen. 1949–50 Tätigkeit bei der Bayerischen Nähmaschinen GmbH, anschließend bei der Zentralkasse Bayerischer Volksbanken eGmbH. 1951 Wiedereintritt in den neu gegründeten Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. als Referent. – *Werke*: Das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze nach dem Entwurf von 1910, Diss. iur. Göttingen 1925; Mitautor (zus. mit J. Lang) des von Parisius/Crüger begründeten Kommentars zum Genossenschaftsgesetz, 22. Aufl. 1936 bis 27. Aufl. 1959. – *Quellen*: Auskunft des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e. V.

Weipert, Otto, Dr. iur. (geb. 14. 4. 1874; gest. 29. 7. 1961 in Rot bei Heidelberg). 1896 erstes Staatsexamen, 1899 zweites Staatsexamen. 1902 Amtsrichter in Waal-

dürn/Baden; 1907 LG-Rat in Mannheim, 1919 in Karlsruhe, 1923 OLG-Rat in Karlsruhe, 1927 Ministerialrat im badischen Justizministerium, 1928 – 1939 RG-Rat. 1. 5. 1939 Versetzung in den Ruhestand. 15. 1. bis April 1948 Präsident des Verwaltungsgerichts in Karlsruhe. – *Werke*: Kommentar zum HGB (Mitautor), Bd. 2 (Gesellschaftsrecht), 1. Aufl. 1942, 2. Aufl. 1950; Aktiengesetz, Kommentar (zus. mit W. Gadow u. a.), 1939. – *Quellen*: Auskunft des Generallandesarchivs Karlsruhe vom 19. 9. 1986.

Werner-Meier, Johannes Rudolf Werner (vor 1935: Johannes Rudolf Werner *Meier*) (geb. 18. 8. 1890 in Parchim/Mecklenburg; vermißt März/April 1945 in Berlin, 1946 für tot erklärt). Schulzeit in Berlin, Görlitz und Colmar, hier 1909 Abitur. Studium der Rechtswissenschaften in Berlin bis 1913. 1913 erste Staatsprüfung, 1914–18 Militärdienst, 1921 zweite Staatsprüfung. 1921 Regierungsassessor beim Hauptversorgungsamt Brandenburg, 1922 Regierungsrat, 1924 zur Reichsarbeitsverwaltung abgeordnet, 1925 Hilfsrichter beim Reichsversorgungsgericht, 1926 Mitglied dieses Gerichts, 1928 Regierungsrat (1929 Oberregierungsrat) im Reichsarbeitsministerium. 1934 Überstellung zum Reichswirtschaftsministerium mit tatsächlicher Weiterbeschäftigung im Reichsarbeitsministerium, zuständig für das Wohnungswesen (Genossenschaftsrecht, Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht). 1939 Ministerialrat beim Reichsarbeitsministerium, 1941 Überstellung an den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, 1944 Ernennung zum Ministerialdirigenten. – 1936 Ernennung zum Mitglied des Genossenschaftsrechtsausschusses der ADR, 1937 Mitglied der Deutschen Akademie für Bauforschung, 1939 Richter für Streitsachen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht beim Reichswirtschaftsgericht. – *Werke*: Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Bausparkassen (zus. mit V. Gruner), 1931; Beamtenheimstätten, 1937 (2. Aufl. 1942); Trägerschaft und Staatsaufsicht im Wohnungswesen, in: Zur Siedlungs- und Wohnungspolitik der Gegenwart (hrsg. von Berkenkopf), 1937; Das Bausparwesen, 1938; Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Gesetz von 1940, 2. Aufl. 1941 (zus. mit W. Draeger). Ferner Verfasser von Aufsätzen in den Zeitschriften der Wohnungswirtschaft. – *Quellen*: Auskunft von Gerhard Peter *Werner-Meier*, Koblenz, dem Hrsg. dankt; Auskunft von Prof. Dr. H. W. *Jenkis*, Hannover.

Wichtermann, Gustav (geb. 25. 10. 1899 in Hohenhaslach; gest. 10. 11. 1981 in Stuttgart). Nach Teilnahme am 1. Weltkrieg und Abschluß des Studiums der Volkswirtschaft (Promotion: Mitteleuropa im Weltkriege, Diss. Freiburg 1922) und der Rechtswissenschaft (Promotion: Der preuß.-schweizerische Konflikt um Neuenburg 1856/57, Tübingen 1927) kurze Tätigkeit als Rechtsanwalt. 1929 Eintritt in die Deutsche Pachtbank (Domänenbank), Berlin, kurz danach Übernahme der Leitung dieses Instituts. 1932–45 Mitglied des Vorstandes der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank Kreditanstalt (hier Befassung mit den Problemen des landwirtschaftlichen Kreditgeschäftes). 1948 Eintritt in den Vorstand (zuletzt Vorstandsvorsitzender) der Württembergischen Wirtschaftsbank GmbH (später: Südwestdeutsche Landwirtschaftsbank, 1964: Südwestbank AG). Nach Eintritt in den Ruhestand Mitglied der Aufsichtsräte der Südwestbank AG und der genossenschaftlichen Zentralbank AG. Mitglied zahlreicher regionaler und überregionaler Verbände. Lehrbeauftragter an der Universität Hohenheim für das landwirtschaftliche Kreditwesen. – *Quellen*: Auskunft der Südwestbank AG (Stuttgart) und des Sohnes Klaus-Peter Wichtermann, Stuttgart.

Wolf, Norbert (geb. 1. 10. 1900 in Magdeburg; gest. 23. 4. 1980). Abitur 1918. 1919/22 Studium der Volkswirtschaft (1922: Promotion zum Dr. rer. pol.). 1922–24 wissenschaftlicher Assistent beim Wirtschafts- und Arbeitgeberverband Mittelelbe in Magdeburg. 1925–29 Geschäftsführer des Innungsausschusses und Handwerkerbundes Magdeburg. 1929–34 Syndikus der Handwerkskammer Magdeburg. 1934, 1. 6.: Referent für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms beim Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt Berlin. 1935, 30. 8.: vom Leiter des Kammer-

tages als Oberregierungsrat in das Beamtenverhältnis berufen (mittelbarer Reichsbeamter). 1944, 1. 2.: Versetzung in den Ruhestand wegen Auflösung des Kammertages, anschließend geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Reichszentrale für Handwerkerlieferungen GmbH. – 1948–50 freiberufliche Tätigkeit als Steuer- und Wirtschaftsberater. 1951–53: Beauftragter für die Handwerks- und Gewerbekammer in Berlin. – 1953–57 Leiter der Abteilung öffentliches Auftragswesen beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (Bonn). 1957–60 Oberregierungsrat beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung BWB in Koblenz. – *Werke*: Revisionsmus und Gewerkschaften (Diss. Freiburg 1922); Die Neugestaltung der handwerklichen Organisation in Mitteldeutschland (1932); Die Stellung der Handwerksgenossenschaften in der Handwerkswirtschaft, in: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg. (1937), Bd. IV, S. 29 ff.; Beitrag in: Das Deutsche Genossenschaftswesen, 1937, S. 80 ff. – *Quellen*: Auskunft des Wehrbereichsgebührensamtes V in Stuttgart und der Tochter Frau Diedrich in Vallendar.

Zahn, Edler von Josef (geb. 1893 als Sohn einer altösterreichischen Offiziersfamilie; gest. 27. 7. 1965). Jugend und Bildungsjahre in Prag, St. Pölten, Innsbruck und Wien. Nach Kriegsdienst 1918 Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften in Innsbruck (Dr. iur.). Bankkaufmann. 1924 Eintritt als Sekretär in den Österr. Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), hier Aufbau der Zentralkasse (zunächst Prokurist, später Vorstandsmitglied), zeitweise Verbandsanwalt. Schriftleiter von: „Die Genossenschaft“ (heute: Die gewerbliche Genossenschaft). Während des 2. Weltkrieges zum Verbandsgeschäftsführer bestellt, 1949 Verbandssyndikus. 1957 Verleihung des Hofratstitels. – *Werke*: Bank und Börse, 1951; Handbuch für Genossenschaften, 1957. Zahlreiche Beiträge in der genossenschaftlichen Fachpresse. – *Quelle*: Nachruf in: Die Gewerbliche Genossenschaft, 10. Jg. (Juli/August 1965), Nr. 4/5.

Zee-Heraeus, Carl Bernhard (geb. 10. 9. 1888 in Hanau a. M.; gest. 21. 5. 1967 in Wiesbaden). 1920 Bestehen der 2. jur. Staatsprüfung; 1921 Eintritt in das Reichswirtschaftsministerium, hier 1926 Übernahme des genossenschaftlichen Referats von J. Lang (zuletzt Ministerialrat). Zee-Heraeus erwarb sich große Verdienste um die Erhaltung des überkommenen Genossenschaftswesens unter dem Nationalsozialismus. Nach dem 2. Weltkrieg zunächst Richter am Landgericht Hanau, 1947 Abteilungsleiter im Hessischen Wirtschaftsministerium, danach Präsident des Landwirtschaftsamtes Hessen, Mai 1951 Ruf ins Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden, Leitung der Hauptabteilung Wirtschaft; 1952 Ministerialdirigent. 1955 Pensionierung. – *Werke*: Die Revision der Regiebetriebe, 1933 (zus. mit H. Rasch). – Das Handwerk und seine Verfassung, 1937 (zus. mit Fr. Homann); Prüfung und Sanierung der Genossenschaften, 1938. – Das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsrechts, 1949 (zus. mit W. Schneider). – *Quellen*: Bl. f. Gen. Wes. 1955, S. 89; 1956, S. 9; 1958, S. 351; Wiesbadener Kurier vom 23. 5. 1967; Auskunft des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 20. 3. 1986.

Zirwas, Reinhold (geb. 31. 3. 1900 in Danzig; gest. 3. 8. 1946 in Freiburg i. Br.). Bankfachlehre; mehrere Jahre freiberuflich tätig. Studium der Betriebswirtschaft (1929 Dipl.-Kaufm.); 1937 Promotion in Königsberg mit dem Thema: „Die Entwicklung der deutschen Verbrauchergenossenschaften in den Jahren 1924–1935“ (bereits 1936 in Hamburg erschienen). Oktober 1932 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer; Oktober 1932 Eintritt in die NSDAP. 1933–1939 führende Stellung im Prüfungsverband der Verbrauchergenossenschaften in Hamburg. 1939–41 Kriegsteilnahme. Nach Kriegsverwundung von 1941 an Wirtschaftsprüfer in Freiburg i. Br., u. a. für den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und für Genossenschaften. – *Werke*: Verordnung über die Bilanzierung der Genossenschaften vom 30. 5. 1933 und ihre Anwendung auf die Verbrauchergenossenschaften, 1934; Aufsatz im Wirtschaftstreuhand 1936, S. 13 ff. (Zur Stellung der Verbrauchergenossenschaften); Zur Reform des Genossen-

schaftsrechts, in: Die Rundschau 1936, S. 53 ff.; Das genossenschaftliche Prüfungswesen (zus. mit P. Buchholz), 1938. – *Quellen*: Berlin Document Center; Auskunft des Stadtarchivs Freiburg.

BEMERKUNGEN ZU DER EDITION

Die Edition gibt die stenographischen Protokolle, nicht die für die 4. – 13. Sitzung ebenfalls erhalten gebliebene „Niederschrift“ (in indirekter Rede abgefaßt und oft verkürzt) vollständig wieder. Die unter Nr. 1–7 und Nr. 9–18 und 22 abgedruckten Protokolle stammen aus dem *Bundesarchiv Koblenz* (R 61/Nr. 180–193, 474–476). Das unter Nr. 8 wiedergegebene Protokoll vom 19. 12. 1936 hat die *Universitätsbibliothek München* zur Verfügung gestellt.

Die Referate stammen teils aus dem *Bundesarchiv Koblenz* (R 61/Nr. 477–478), und zwar die unter Nr. 4 b, c, 6 a, b, 7 b–e, 9 c–e, 14 d, 15 e, f, 16 c, d, 17 d, e, 20 b–d und 21 c abgedruckten Texte, teils aus dem *Zentralen Staatsarchiv Potsdam*, Reichswirtschaftsministerium Nr. 10497–10499 (Referate unter Nr. 3 b, c, 8 b, 9 b, 13 c–e, 14 c und e, 15 c, d, 16 b, 17 c, 18 d–h, 19, 21 b und 22 b).

Folgende Referate sind archivalisch nicht überliefert (vgl. das Gesamtverzeichnis in der Denkschrift von *Granzow*, S. 126–129):

Dr. *Mayer* (München): Die Vermögensgrundlage der Genossenschaft (Stellungnahme des Bayr. Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften – Raiffeisen – e. V. zu den Verhandlungen des Ausschusses).

Johannes *Loest*: Errichtung der Genossenschaft, Entwurf zu § 1 GenG.

Johann *Lang*: Zulässigkeit und Beteiligung von Genossenschaften an Gesellschaften usw.

Heinz Bernhard *Strub*: Empfiehlt sich die Schaffung einer Schiedsstelle bei Streitigkeiten zwischen Prüfungsverband und Genossenschaft? (Korreferat).

Waldemar *Draeger*: Das Sonderstrafrecht des Genossenschaftsgesetzes und die Folgen seiner Umgestaltung (Korreferat).

Die Texte werden grundsätzlich unverändert wiedergegeben. Offensichtliche Schreibfehler wurden berichtigt. Ungenaue und fehlende Namensangaben sind anhand der „Niederschriften“ verbessert bzw. hinzugefügt.

Die Verhandlungen des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht

1. Protokoll der 1. Sitzung vom 24. 2. 1936

Beginn der Sitzung 11 Uhr 13 Minuten.

Vorsitzender, Ministerpräsident a. D. Granzow: Meine Herren, ich eröffne die erste Sitzung des von Herrn Reichsminister Frank einberufenen Ausschusses für Genossenschaftsrecht. Ich erteile zuerst Herrn Reichsminister Frank das Wort.

Präsident Reichsminister Dr. Frank: (Die Rede ist von dem Stenographen der Rechtsfront aufgenommen und im Akademiegebäude abdiktiert worden.)

Rede des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsministers Dr. Frank anlässlich der ersten Sitzung des Ausschusses für Genossenschaftsrecht in der Akademie für Deutsches Recht am 24. Februar 1936:

Lieber Parteigenosse Granzow! Herr Staatssekretär Dr. Schlegelberger! Meine Herren!

Die Akademie für Deutsches Recht hat vom Führer die Aufgabe erhalten, in Zusammenarbeit mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts und der Wirtschaft zu verwirklichen.

Der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, der, auf das Gebiet des Rechts übertragen, die Umformung aller Rechtsbegriffe im nationalsozialistischen Sinne bedeutet, zeigt die große Verantwortung und Bedeutung der Akademie für Deutsches Recht.

Mit dem heiligen Eifer des Dienstes an der Idee des Nationalsozialismus, aber auch mit aller Ruhe und sachlicher Überlegung, die ein großes, praktisch wirksames Aufbauwerk erfordert, ist die Akademie für Deutsches Recht an diese Aufgabe herangegangen. Grundlegende Probleme des Rechtslebens, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege sind von zahlreichen Arbeitsgemeinschaften, in denen die hervorragendsten Persönlichkeiten und Sachkenner zusammenwirken – der Rechtswahrer mit den Gelehrten, der Praktiker mit den Ministerialbeamten – in Angriff genommen worden, und die Akademie kann behaupten, in den zwei Jahren ihres Bestehens bereits wichtigste Vorarbeiten für die Neugestaltung des gesamten deutschen Rechts geleistet zu haben.

Im Rahmen ihrer Aufgabe der Rechtserneuerung hat die Akademie insbesondere auch die Neugestaltung des Wirtschaftsrechts in Angriff genommen. Der Nationalsozialismus hat der Wirtschaft den liberalistischen Charakter genommen und an die Stelle des persönlichen Eigennutzens und Gewinnstrebens den Dienst an der Volksgemeinschaft und den Gemeinnutzen gesetzt. Die heutige Wirtschaftspolitik hat sich zum Ziel gesetzt, die deutsche Wirtschaft in all ihren Teilen in Volksgemeinschaft und Staat sinnvoll einzuordnen und sie damit der materiellen Bedarfsdeckung des deutschen Volkes dienstbar zu machen. Diesen wesentlichen Veränderungen des deutschen Lebens und Wirtschaftens muß auch das deutsche Recht Rechnung tragen. Das Wirtschaftsrecht muß so gestaltet werden, daß es Ausdruck und Verankerung dieser sinnvollen Einordnung wird.

In diesem Sinne ist die Akademie für Deutsches Recht auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts zunächst an die Neuordnung des Gesellschaftsrechts herangegangen, an die Vorbereitung einer Reform des Aktienrechts, an die Klärung der bei den Kartellen und Konzernen auftretenden Fragen. In diesem Sinne will sie nunmehr im Einvernehmen mit den zuständigen Reichs- und Parteidienststellen auch an eine Neuordnung des Genossenschaftsrechts herangehen.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben in der deutschen Wirtschaft von jeher eine bedeutende Rolle gespielt. Seit jeher auf dem deutschen Gemeinschaftsgedanken und dem Grundsatz der Selbsthilfe aufgebaut, sind sie für eine breite Schicht von Volksgenossen, den Bauern, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden, nützliche und wertvolle, aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr hinwegzudenkende Einrichtungen geworden.

Trotzdem ist zu prüfen, inwieweit die derzeitige Ausgestaltung dieser Einrichtung den Forderungen des Nationalsozialismus entspricht. Es gilt insbesondere, die Genossenschaften ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Wirtschaftsleben entsprechend, in die Wirtschaft und Gemeinschaft des Volkes voll einzugliedern und ihnen durch zweckmäßige rechtliche Gestaltung die Möglichkeit zu geben, ihre wirtschaftlichen Aufgaben im Dienste des Ganzen zu erfüllen. Dabei wird neben wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen, wie der Vermögensgrundlage, des Umfanges, der Prüfungsverbände, der Stellung innerhalb der Organisation der Wirtschaft, das Problem der persönlichen und verantwortlichen Führung der Genossenschaft und die Bindung und Treuepflicht aller ihrer Mitglieder untereinander gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Volk und Staat im Vordergrund stehen.

Ihnen, meine Herren, die Sie hier zur Begründung eines Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht zusammengerufen sind, erwächst daraus die Aufgabe und die Pflicht, Ihre Sachkenntnis und die Autorität, die die Akademie Ihren Arbeiten geben wird, zum Nutzen der Genossenschaften, der Deutschen Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft einzusetzen. In diesem Sinne begrüße ich Sie hier und wünsche Ihren Arbeiten einen vollen Erfolg.

Meine Herren! Ich möchte ganz kurz noch auf die Methode der Arbeiten unserer Akademie hinweisen, die vielleicht bedeutsam ist für jene Herren, die im Bereich unserer Akademie noch nicht gearbeitet haben. Sie, meine Herren, stehen hier auf dem Boden der Akademie für Deutsches Recht auf einem freien Boden, das heißt, Sie sind hier weder in dem Gesamtbild Ihrer Entscheidungen an die Bindungen Ihrer vorgesetzten Dienststellen, noch an Bindungen irgendwelcher parteilicher Dienststellen gebunden. Was Reich und Partei, was Ministerium und Reichsregierung insgesamt, was Reichsleitung der NSDAP und Wirtschaft von diesem Ausschuß verlangen, ist das völlige Abklingenlassen jeder sachlichen Meinung zum Nutzen der Gemeinschaft. Sie wollen daher hier in diesem Ausschuß als Methode die der besten deutschen Gelehrsamkeit anwenden: daß man lediglich im Dienste der Wahrheit das zweckmäßig Nächste zu erreichen trachtet. In diesem Sinne hat der Begriff der Objektivität der wissenschaftlichen Forschung und der Objektivität der sachlichen Arbeit einen neuen Wert bekommen: Indem wir nämlich dieser letzten Wahrheit auch der kleinsten Probleme des Lebens nachstreben, dienen wir am besten der Verewigung unseres Nationalsozialismus, der im Grunde genommen nichts anderes ist als die Verwirklichung der ewigen Wahrheiten unseres Volkes.

Vorsitzender: Lieber Parteigenosse Frank, im Namen aller Mitglieder des Ausschusses darf ich Ihnen für das Vertrauen danken, das Sie uns allen durch die Berufung in diesen Ausschuß erwiesen haben. Wir werden sogleich an die Arbeit gehen und Ihnen alsbald Änderungsvorschläge vorlegen, die geeignet sind, das Genossenschaftswesen in seinem ganzen Umfange und in der Vielseitigkeit seiner Aufgaben dem neuen Staat und seiner Zielsetzung nun so einzuordnen, daß es als ein vollgültiges Glied mit an den großen Aufgaben arbeiten kann, die sich der Führer gestellt hat.

Wenn man die Geschichte des Genossenschaftswesens rückschauend betrachtet, dann muß man einmal feststellen, daß neben dem ständigen Abwehrkampf, in dem sich die

verschiedenen Teile und Organisationen des Genossenschaftswesens befanden, auch immer wieder Krisenzeiten, Krisenzustände von besonderer Härte aufgetreten sind, die immer erst unter großen Opfern wieder überwunden werden konnten. Wir haben in der Vergangenheit auch beobachtet, daß sich politische Parteien mit mehr oder weniger Eifer und Erfolg die Genossenschaftsidee dienstbar machen wollten, daß sogar Konfessionen versuchten, in das Genossenschaftswesen maßgeblich einzudringen. Diese Zeiten sind vorüber. Der Führer hat den Parlamentarismus beseitigt; der Führer hat jetzt die Grundlage dafür gegeben, daß sich in diesem Staate ein Genossenschaftswesen entwickeln kann, das wirklich Stadt und Land, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft in ihren wirtschaftlichen Aufgaben zusammenführt und so die Möglichkeit schafft, daß der wirtschaftlich Schwache in den genossenschaftlichen Organisationen eine Stütze findet, um ebenfalls erfolgreich den Kampf um sein Dasein, um die Existenz seiner Familie zu führen.

In diesem Sinne fordere ich alle Mitglieder des Ausschusses auf, nun gemeinsam an die Arbeit zu gehen, damit wir schon in wenigen Wochen die von Herrn Reichsminister Frank geforderten Vorschläge unterbreiten können.

Ich erteile nunmehr Herrn Staatssekretär Schlegelberger das Wort.

Staatssekretär Dr. Schlegelberger: Meine Herren! Im Namen des Herrn Reichsministers der Justiz und im eigenen Namen danke ich für die Zuziehung des Reichsjustizministeriums zu diesen Arbeiten. Aber nicht nur unsere besten Wünsche begleiten Sie, sondern wir werden es uns angelegen sein lassen, nach unseren Kräften und mit den Mitteln und mit dem Können, das unser Ministerium uns gibt, Ihnen bei der Arbeit zu helfen. Denn wenn der Kameradschaftsgeist im deutschen Volke sich bewähren soll, so muß er es an erster Stelle da tun, wo einzelnen Männern die Arbeit obliegt, die Interessen der Volksgemeinschaft zu wahren und das im Recht aufgefangene und eingesammelte Leben so zu formen, daß damit dem Willen des Führers und dem Wunsche des Volkes Genüge getan wird.

Herr Reichsminister Frank hat bereits betont, daß gerade der Gedanke der Genossenschaft einem der wichtigsten Punkte unserer neuen Lebensordnung, dem Gemeinschaftsgedanken, besonders nahekommt. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß schon in den ersten Jahren der Regierung Adolf Hitler gerade das Gebiet des Genossenschaftsrechtes Gegenstand wiederholter Betreuung und wiederholter neuer Rechtsordnungen geworden ist. Ich brauche in diesem Kreise nur durch Stichworte an das zu erinnern, was auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts geschehen ist. Ich gehe darüber hinweg, daß Fragen der Baugenossenschaften und der Verbrauchergenossenschaften durch Spezialgesetze geregelt worden sind. Wir haben es uns auch angelegen sein lassen, die abgestorbenen Genossenschaften zu beseitigen, damit diese Scheingebilde nicht immer wieder das richtige Bild stören. Denn es ist doch so, daß wir, wenn wir die Lebensdauer der Genossenschaften auf etwa 50 Jahre berechnen, für jedes Jahr ungefähr 1000 neue Genossenschaften gehabt haben; rund 50.000 werden es insgesamt sein, so daß wir es also mit einem ungeheuren Gebilde zu tun haben. Wir haben weiter versucht, das wirtschaftliche Leben der Genossenschaften auf eine gesunde Grundlage zu stellen; ich erinnere da nur an die besonderen Bilanzvorschriften, ferner an die Neugestaltung des Prüfungswesens und vor allen Dingen, was vielleicht vielen, die sich mit dem Genossenschaftswesen nur peripherisch beschäftigen können, nicht so gegenwärtig ist, daran, daß wir ja auch die ganze Konstruktion der Genossenschaften an der Wurzel getroffen haben. Denn wenn wir heute noch von eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht reden, so sind wir Kenner uns darüber klar, daß darunter jetzt und in Zukunft nicht dasselbe zu verstehen ist wie früher: wir haben ja den Einzelangriff auf die Genossen beseitigt und, was früher eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht war und sich jetzt noch so nennt, ist in Wahrheit die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Nachschußpflicht. Das ist eine konstruktive Änderung des Genossenschaftswesens. Wir haben dann noch den Zwangsvergleich in das Genossenschaftsrecht eingeführt. Wir sind also schon immer bemüht gewesen, in Einzelfragen einen Fortschritt zu erzielen und das Genossenschaftsrecht den Gedanken der neueren Rechtsentwicklung anzupassen.

Aber es kann gar kein Zweifel sein, daß es eine vordringliche Aufgabe ist, nicht nur Einzelfragen zu lösen, sondern das Genossenschaftsrecht als Ganzes anzufassen, hier in die Tiefe zu dringen, die Probleme zu studieren und aus den so gewonnenen Erkenntnissen heraus etwas Neues zu schaffen, was den Bedürfnissen der Gegenwart, dem Willen des Führers und dem Wunsche des Volkes entspricht. In dem Augenblick, als wir das als eine der wichtigsten Aufgaben erkannt hatten, kam die Bildung dieses Akademieausschusses, die wir sehr warm begrüßen. Wir werden dem Ausschuß alles Material zur Verfügung stellen, was wir selbst besitzen, und hoffen, aus dieser gemeinsamen Arbeit ein Ziel zu erreichen, das uns allen als außerordentlich dringlich und erstrebenswert vorschwebt. Ich habe auch die sehr starke Hoffnung, daß dieser Wunsch sich erfüllen wird. Diese Hoffnung stützt sich auf die außerordentlich guten Erfahrungen, die wir bereits mit einem anderen Ausschuß der Akademie, dem Aktienrechtsausschuß, gesammelt haben; wir haben gesehen, daß sich dort aus der einmütigen Zusammenarbeit der Sachkenner aus der Wirtschaft, der Sachkenner aus den Gliederungen der Partei und der Sachkenner aus dem Ministerium etwas gestaltet hat, was, wie ich hoffe, dem deutschen Recht zum Segen gereichen wird. Ich habe die feste Erwartung und Überzeugung, daß wir, wenn wir auch hier in demselben Geiste an die Arbeit gehen, etwas schaffen werden, worauf wir alle stolz sein können. In diesem Sinne meine besten Wünsche für Ihre Arbeit!

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär, für die Zusage der Förderung unserer Arbeiten durch das Justizministerium, und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie selbst recht oft an unseren Sitzungen teilnehmen können bzw. einen Vertreter hierher entsenden, damit die Arbeiten in Ihrem Sinne vorwärtsgehen.

Aus einem Schreiben der Akademie habe ich entnommen, daß das Reichsjustizministerium in die verschiedensten Gebiete des Genossenschaftsrechts einzudringen wünscht, und ich darf diese Punkte hier vortragen, um die Herren zu bitten, mir dann das Sondergebiet zu nennen, an dem sie in der Einzelarbeit beteiligt sein möchten.

Die Gebiete sind:

- Künftige Ausgestaltung der Verfassung der Genossenschaften,
- Zahl ihrer Organe,
- Zusammensetzung und Bildung derselben,
- Genossenschaft und Führerprinzip,
- Aufgaben und Rechte der Organe,
- Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Haftung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und der Genossen,
- Berufung der Hauptversammlung,
- Aufstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,
- Geschäftsbericht,
- Beitritt und Austritt der Genossen,
- Strafe bei Nichteinreichung der Erklärung,
- Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Genossen,
- Vermögensgrundlage,
- Bildung und Geschäftsanteile,
- Maß und Zeit der Einzahlung auf die Geschäftsanteile,
- Wiederauffüllung der durch Verluste der Genossenschaft getilgten Geschäftsguthaben,
- Abwicklung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Konkursverfahren, Zwangsvergleich,
- Umfang der Genossenschaften, Frage der Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Teilung sogenannter großer Genossenschaften,
- Prüfung, obligatorische Prüfung,
- Ausgestaltung des Verhältnisses der Prüfungsverbände zum Reich, zu den Organisationen des ständischen Aufbaues und zu den Genossenschaften selbst sowie Ausgestaltung des Verhältnisses der Organisationen der ständischen Selbstverwaltung zu den Genossenschaften.

Das ist das Programm des Justizministeriums für unsere eiligsten Aufgaben. Ich bitte Sie um Vorschläge, wie Sie diese Gebiete aufgeteilt sehen möchten, welche Unterausschüsse wir bilden können.

Dr. Lang: Von den Herren, die den genossenschaftlichen Organisationen angehören, ist wohl keiner, der nicht bei allen Punkten beteiligt sein möchte, der nicht an jeder Einzelfrage ein besonderes Interesse hätte. Ich persönlich habe ein erhebliches Interesse an der Frage des Führerprinzips, des Vorstands, des Aufsichtsrats und an dem Verhältnis zu den berufsständischen Organisationen.

Ministerialrat Dr. Quassowski: Neben den genannten Fragen wird vielleicht auch zu prüfen sein, welche Eigentümlichkeiten die einzelnen speziellen Sektoren haben, welche Wünsche nach der Richtung vorliegen. Ich denke an den landwirtschaftlichen Sektor, an den Verbrauchersektor, an den baugenossenschaftlichen Sektor. Ich gebe zu erwägen, ob nicht neben der von dem Herrn Vorsitzenden genannten Einteilung auch noch eine Prüfung in den einzelnen Sektoren wird erfolgen müssen.

Vorsitzender: Ich schlage hierzu vor, daß die Herren, die aus den Spezialgebieten des Genossenschaftswesens hier vertreten sind, aus Handel, Handwerk, Gewerbe usw., eine Eingabe an den Ausschuß richten, in der sie ihre Wünsche auf den verschiedensten Gebieten bekannt geben, damit wir das in Gemeinschaft in unserer nächsten Sitzung besprechen können. Das würde unabhängig von dem geschehen, was das Justizministerium uns als Arbeitsgebiete aufgetragen hat. Ich halte es für nötig, daß wir alle diese Fragen hier im großen Kreise besprechen, damit jeder Verständnis für die Sorgen des anderen bekommt; daraus kann erst die richtige Einstellung erwachsen, daß wir nämlich nicht in erster Linie in privatkapitalistischem Sinne die Rentabilität unserer Spezialinstitute zu vertreten haben, sondern daß wir uns in volkswirtschaftlichem Sinne auszurichten haben und da Vorteile und Nachteile richtig abwägen müssen. Dabei muß uns mehr das Entstehen des einen für den anderen leiten als eigennützige Interessen.

Ein *Redner* (O. R. R. Werner-Meier) wies darauf hin, daß sich die genannten Fragen in vier große Gruppen einteilen ließen, nämlich in Organisationsfragen, Fragen der Vermögensverwaltung, die rechtliche Stellung der Mitglieder und das gesamte Prüfungswesen. Davon sei die letzte Frage besonders dringlich, ebenso die Ordnung der Verbände. Redner stellte sich für dieses Gebiet zur Verfügung. Der Vorschlag des Ministerialrats Dr. Quassowski sei beachtenswert; er stelle sich für Baugenossenschaftsfragen zur Verfügung. (Zurufe)

Vorsitzender: Wir wollen die Unterausschüsse nicht zu groß machen. Wir können nicht etwas besonderes für ein Spezialgebiet herausarbeiten, sondern was wir als Ergebnis der Akademie und dann dem Reichsjustizministerium vorschlagen, entsteht aus unserer gemeinsamen Arbeit.

Staatssekretär Dr. Schlegelberger: Man kann verschiedene Wege gehen: man kann von den einzelnen Arten der Genossenschaften ausgehen und dann fragen, welche gemeinsamen Fragen sich ergeben, oder man kann umgekehrt von dem Wesen der Genossenschaften ausgehen und dann auf die Notwendigkeiten der einzelnen Sparten eingehen. Der Herr Vorsitzende will den zweiten Weg gehen. Das halte ich für zweckmäßig, weil sonst der genossenschaftliche Gedanke zu kurz kommen würde.

Zu der Frage der Unterausschüsse erlaube ich mir eine Anregung zu geben. Die anwesenden Herren sind tatsächlich eigentlich an allen Ausschüssen beteiligt. Könnte man nicht für die genannten Gebiete Tagungen ansetzen, dafür Referenten ernennen und im großen Kreise diese Fragen erörtern, um sie nach der Besprechung einem Unterausschuß zu überweisen, damit sämtliche Herren von vornherein den Gesamtgedankengang kennenlernen. Ich fürchte, wenn man mit Unterausschüssen beginnt, daß dann vielleicht die Ausschüsse von verschiedenen Grundlagen ausgehen.

Vorsitzender: Ich trete dieser Anregung bei und schlage vor, daß zwei oder drei Herren, die für ein Gebiet Interesse haben, sich als Referent und Mitreferenten für diese Frage zusammentun, und daß einer der Herren dann zu dem Thema vor uns allen spricht. Er

müßte sich vorher über die Ansichten der anderen Herren unterrichten, die aus einem anderen Sektor sind. Ich könnte mir denken, daß zum Beispiel Herr Oberregierungsrat Werner-Meier über das Thema „Revisionen“ sprechen möchte und uns, nachdem im neuen Staat neue Verordnungen dazu ergangen sind, mitteilen kann, wie sich das bis jetzt bewährt hat und was vielleicht daran zu verbessern ist. Wir legen also fest, daß Herr Oberregierungsrat Werner-Meier Berichterstatter für Prüfungsfragen ist.

Im Anschluß daran werden die Berichterstatter und Mitberichterstatter für die einzelnen Gebiete bestimmt. Der Vorsitzende schlägt vor, daß die Berichterstatter ihre Mitberichterstatter aussuchen.

Auf Vorschlag des Ministerialrats *Dr. Quassowski* wird festgestellt, daß bei den Organisationsfragen als eine Unterabteilung die Abgrenzung der Spitzenverbände untereinander behandelt werden soll.

Präsident Dr. Helferich: Ich schlage vor, die Fragen der Prüfung, der genossenschaftlichen Organisation und die geschäftlichen Fragen wie die Bildung von Geschäftsguthaben an den Anfang der Beratungen zu stellen, die anderen Gruppen an den Schluß. Ich schlage das deshalb vor, weil in den anderen Gruppen zwei der schwierigsten Fragen sind, nämlich das Verhältnis der Genossenschaften zu den berufsständischen Vertretungen und die Frage, was man als genossenschaftliche Unternehmung ansehen soll. Es ist zweckmäßig, diese Fragen etwas zurückzustellen, weil darüber selbst in diesem Kreise tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen. Man sollte sich erst in weniger schwierigen Fragen zusammenarbeiten.

Dieser Vorschlag wird angenommen, und es wird festgestellt, daß der Ausschuß zuerst das Prüfungswesen behandelt, dann die genossenschaftliche Organisation, dann die geschäftlichen Fragen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

2. Protokoll der 2. Sitzung vom 21. 4. 1936

Vorsitzender Ministerpräsident a. D. Granzow: Da wir im März durch die Wahlvorbereitungen vier Wochen verloren haben, müssen wir nunmehr umso fleißiger an unsere Aufgabe herangehen. Sie dürfen sich also nicht wundern, wenn Sie in allernächster Zeit wieder eine Einladung zu einer Sitzung bekommen. Ehe Herr Dr. Lang seinen Bericht beginnt, möchte ich darauf hinweisen, daß wir nachher die Aussprache darüber auf das Wesentliche beschränken wollen, so daß also ein Punkt, der dem einen oder andern Herrn als wichtig erscheint, in keiner Weise wiederholt werden darf, wenn er in dem Bericht schon berührt worden ist. Sondern wir müssen uns scharf auf die Herausstellung der wesentlichen Punkte beschränken, und da muß jeder – darum möchte ich ganz besonders bitten – hier eindeutig seine Stellungnahme aussprechen. Wir wollen uns hier nicht in Rücksichten und Höflichkeiten und Freundlichkeiten bewegen; sondern hier geht es um eine sachliche Aufgabe, der wir zu dienen haben, und da muß jeder eindeutig seine Meinung sagen und dafür einstehen.
Ich darf dann Herrn Dr. Lang um seinen Bericht bitten:

Zur Reform des Genossenschaftsrechts: Die Organe der Genossenschaft¹

Berichterstatte*r Dr. Lang:* Bei der starken Überlastung mit Arbeit, die wohl jeder einzelne von uns heute zu tragen hat, war es mir leider nicht möglich, Ihnen allen, meine Herren, die endgültige Fassung meines heutigen Vortrages zuzustellen. Ich habe Ihnen deshalb am Sonnabend Ausführungen von ungefähr 33 Seiten Länge vervielfältigt übersenden lassen und auf diesen Ausführungen meinen heutigen Bericht aufgebaut, der sich im großen und ganzen mit der Ausarbeitung deckt, die ich Ihnen habe zugehen lassen, auch was die Anordnung und Reihenfolge des Stoffes anlangt.

Sie werden es verstehen, daß ich bei einem Bericht, der die Reform des Genossenschaftsrechts, und zwar an der wichtigsten Stelle: bei den Organen der Genossenschaft behandeln soll, nicht auf eine etwas ausführliche Einleitung verzichten kann, bevor ich auf die einzelnen Organe eingehe. Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich mich bei meinem Vortrag streng an den Wortlaut des Manuscripts halte, das ich entworfen habe.

I. Einleitung

Das deutsche Genossenschaftswesen hat seine großartige Entwicklung zweifellos in erster Linie dem derzeitigen Genossenschaftsgesetz zu verdanken. Die Weitherzigkeit, mit welcher das Gesetz die Schaffung neuer Genossenschaften begünstigt, ist für die starke Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens ursächlich. Sie wissen, daß für die Gründung einer Genossenschaft nur das Vorhandensein von mindestens 7 Gründern, eine schriftlich niedergelegte Satzung, aus welcher sich der Zweck der Genossenschaft ergibt, und einige andere vom Gesetz als wesentlich bezeichnete Bestimmungen genügen. Die Genossenschaft entsteht allerdings erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister;

¹ Die im BA Koblenz erhalten gebliebene separate Fassung des Referats stimmt bis auf kleinere stilistische Änderungen und einige Ergänzungen, die in den Fn. mitgeteilt werden, mit dem Text im Protokoll überein.

aber diese Eintragung stößt kaum auf irgendwelche Schwierigkeiten, wenn die Satzung den formellen Erfordernissen des Gesetzes entspricht.

Bei den Erörterungen über eine Reform des Genossenschaftsrechts wird aber die Frage der mehr oder weniger leichten Gründung einer Genossenschaft erst in zweiter Linie zu erörtern sein; das muß einer späteren Erörterung in diesem Ausschuß vorbehalten bleiben. Die Gründe für eine etwaige Reform des Genossenschaftsrechts liegen vielmehr zunächst auf anderem Gebiete. Wenn wir Genossenschaftler auch feststellen können und immer festgestellt haben, daß die genossenschaftliche Idee mit den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik in weitestem Maße übereinstimmt, so hat doch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik eine so große Menge neuer Gesichtspunkte gebracht, daß eine Nachprüfung, inwieweit die genossenschaftliche Organisation sich in die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik einfügt, unbedingt notwendig ist. Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Herr Reichsminister Dr. Frank, hat deshalb die Bildung eines Ausschusses für Genossenschaftsrecht bei der Akademie für Deutsches Recht angeordnet.

Bei der Überprüfung des Genossenschaftsrechts wird sich der Ausschuß die Worte des Führers als Richtschnur dienen lassen, der am 21. März 1933 in seinem Appell an die Nation gesagt hat: „Wir wollen alle die Erfahrungen berücksichtigen, sowohl im Einzelwie auch im Gemeinschaftsleben wie aber auch in unserer Wirtschaft, die sich in Jahrtausenden als nützlich für die Wohlfahrt der Menschen erwiesen haben.“ Dabei sind wir uns im klaren darüber, daß die Geschichte uns nicht lehrt, was man *tun* soll, wohl aber, wie man *sein*, und erst recht, wie man *nicht sein* soll.

In seiner Eröffnungsrede vor diesem Ausschuß hat vor allem Herr Reichsminister Dr. Frank die große Bedeutung des deutschen Genossenschaftswesens anerkannt. Als Hauptforderung für das Genossenschaftswesen erscheint zunächst die unbedingte Sicherung, daß die Geschäfte nach rein genossenschaftlichen und nationalsozialistischen Grundsätzen geführt werden.

Bei den Erörterungen über eine Reform des Genossenschaftsrechts erscheint es nun ausgeschlossen, die Aktienrechtsreform und die Genossenschaftsrechtsreform einander gegenüberzustellen. Der Wesensunterschied zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen ist zu groß, als daß das Für und Wider bei beiden miteinander in Vergleich gezogen werden könnte.

Die Entwicklung des Aktienrechts und seiner Rechtsprechung ist ausschließlich beeinflußt worden vom Großkapital und dessen Interessen, die insbesondere durch die Unternehmerverbände, Kartelle usw. vertreten wurden. Daß hierbei die Interessen der Gesamtheit selten berücksichtigt, ja oft in stärkstem Maße geschädigt wurden, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts und seiner Rechtsprechung ist aber ausschließlich beeinflußt worden durch die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die sich hierbei nicht, wie oft behauptet wird, bloß als Vertreter der in ihnen zusammengeschlossenen Einzelgenossenschaften zeigten oder sich von sonstigen Zweckmäßigkeiten leiten ließen. Sie haben vielmehr im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung als Hüter der genossenschaftlichen Idee Gesetz und Recht zu beeinflussen gesucht.

Von der Höchstkreditgrenze, die im Genossenschaftsgesetz verankert ist, ganz abgesehen, haben die Spitzenverbände den Ausbau der genossenschaftlichen Revision betrieben, um eine wahrhaft genossenschaftliche Geschäfts- und Kreditpolitik der Einzelgenossenschaften sicherzustellen. Formelle und materielle Revision, stärkster Einfluß bei Auswertung des Revisionsergebnisses, Einführung der jährlichen Revision sind das gesetzliche Ergebnis der Bemühungen der Spitzenverbände.

Daneben haben die Spitzenverbände durch Aufstellung von Mustersatzungen die gesamte Geschäfts- und Kreditpolitik der Genossenschaften den Interessen aller Genossen gleichmäßig dienstbar zu machen gesucht. Grundsätzlich können hauptamtliche Vorstandsmitglieder keine Kredite in Anspruch nehmen. Die Kreditinanspruchnahme durch Auf-

sichtsratsmitglieder ist großenteils ebenfalls ausgeschlossen oder sehr erschwert. Durch die Befolgung der von den Spitzenverbänden aufgestellten Grundsätze über Liquidität, Rentabilität und Bildung von Eigenvermögen waren die Kreditgenossenschaften durchschnittlich die einzigen Kreditinstitute der deutschen Wirtschaft, die die Bankenkrise des Jahres 1931 aus eigener Kraft überwandten; sie haben die großen Einlagenabzüge aus eigener Kraft finanzieren können. Im Reichsgesetz über das Kreditwesen sind jetzt alle diese eben erwähnten Grundsätze für die Geschäfts- und Kreditpolitik aller Kreditinstitute verankert.

Die Forderung an eine nationalsozialistische Neugestaltung des Aktienrechts durch Beschränkung der Anonymität des Kapitals und der Schutz des Betriebes vor Eingriffen der Spekulation zeigt deutlich, daß es sich bei der Reform des Aktienrechts in erster Linie um Mängel in der Organisation handelt. Die Möglichkeit, die Mehrheit der Aktien in einer Hand zu vereinigen und damit die Minderheit niederzustimmen sowie mit dieser Mehrheit einen Einfluß auf die Geschäftsführung auszuüben, ohne gleichzeitig die Verantwortung zu tragen, das Depotstimmrecht der Banken sowie die leichte Veräußerungsmöglichkeit der Aktien sind die Ursachen dieser Mängel.

Keiner von diesen Fehlern haftet der genossenschaftlichen Organisation an. In der Genossenschaft sind keine Kapitalien, sondern Personen vereinigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ganz gleichgültig wieviel Anteile es hat. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich, ebensowenig wie die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Hand.

Zwischendurch darf ich darauf aufmerksam machen, daß ich mich selbstverständlich mit der Literatur auseinandergesetzt habe. Das werden die Herren ja wohl merken, wenn ich sie auch jetzt in meinem Vortrage nicht im einzelnen erwähne. Ich habe übrigens die *Spezialliteratur*, die ich für meinen Vortrag benutzt habe, zusammengestellt und kann diese Zusammenstellung den Herren zur Verfügung stellen.

Mängel haben sich aber natürlich auch bei den Genossenschaften gezeigt und zum Teil zu großen Verlusten und Schwierigkeiten geführt. Die Ursachen hierfür lagen aber niemals in einem Fehler der Organisation, sondern stets in einem Versagen der verantwortlichen Leitung. Durch Unterschlagung, Betrug und Spekulation sind manchen Genossenschaften schmerzhafteste Verluste zugefügt worden; doch spielen diese Verluste bei den Gesamtverlusten, die die Genossenschaften erlitten haben, nur eine untergeordnete Rolle. Geringe Fachkenntnisse und geringe Erfahrungen haben schon größere Verluste verursacht. Gerade in der Scheinblüte der Nachinflationszeit sind von unerfahrenen Vorstandsmitgliedern Kredite gegeben worden, die man gemeinhin als Kreditflehleitungen bezeichnet. Kurzfristige Kredite wurden gegeben zur Finanzierung von langfristigen Anlagen. Bei der Gewährung von Betriebskrediten wurde meistens verkannt, daß die Sicherheit dieser Kredite in erster Linie darin liegt, daß sie aus den laufenden Einnahmen des Schuldners verzinst und amortisiert werden können.

Die Überschreitung der Höchstkreditgrenze hat wohl die größten Verluste mit sich gebracht. Diese Überschreitung entstand meist dadurch, daß man gutes Geld hinter schlechtem herwarf. Der erste Kredit war meist schon zu hoch oder ungerechtfertigt. Der Schuldner regierte dann in der Genossenschaft, nicht mehr die Genossenschaft. Manche glaubten auch, möglichst hohe Kredite geben zu müssen, weil daran mehr verdient wurde als an den kleinen Krediten. Hier lag ein absoluter Mangel an genossenschaftlicher Einstellung bei der Verwaltung vor. Im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen dürfte außerdem die völlig verfehlte Agrarpolitik der Nachkriegsregierungen einen großen Teil der Verluste verursacht haben.

Kapitalistische Entartungen kamen bei den Genossenschaften, namentlich bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften besonders in der Nachinflationszeit vor. Die Genossenschaften hatten durch die Inflation ihre gesamten Betriebsmittel und ihr gesamtes eigenes Vermögen fast restlos verloren. Zur Schaffung und Erhaltung der nötigen Kreditbasis war aber die möglichst schnelle Schaffung eines entsprechenden eigenen Vermögens unbedingt notwendig. Die Genossenschaften haben deshalb in diesen Jahren allzu

hohe Dividenden gezahlt und im starken Maße Mitglieder geworben, die lediglich Anteile erwarben und einzahlten, um diese hohe Dividende zu bekommen. Das war angesichts der schwierigen Wirtschaftslage der Genossenschaft begreiflich und aus den besonderen Verhältnissen, die durch die Inflation geschaffen waren, erklärlich. Alle diese Erscheinungen sind aber inzwischen verschwunden. Es dürfte kaum noch Genossenschaften geben, die eine Dividendenpolitik betreiben, die ungenossenschaftlich ist. Vor dem Kriege und in der Inflation hat eine solche kapitalistische Dividendenpolitik oft zur Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften geführt. Im großen und ganzen handelte es sich aber stets um Ausnahmen. Und auch die am meisten betroffenen städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften sind die Banken des Mittelstandes geblieben.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß sich bei den Kreditgenossenschaften sehr viele Mitglieder befinden, die tatsächlich aus rein genossenschaftlichem Empfinden Mitglieder der Genossenschaft sind und einen oder mehrere Anteile übernommen haben, ohne im übrigen die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Die Zahl dieser Mitglieder ist bei den städtischen gewerblichen Genossenschaften bedeutend; man schätzt sie auf ein Drittel. Diese Mitglieder müssen selbstverständlich eine Dividende erhalten, doch darf diese nicht höher sein als der Zinsfuß für langfristige Spareinlagen.

Es erscheint im übrigen aus rein wirtschaftlichen Erwägungen notwendig, auf die Erwirtschaftung einer Dividende auch bei einer Genossenschaft nicht zu verzichten, damit das Geschäftsergebnis der Genossenschaft ein unbedingt klares Bild ergibt und die Verwaltung zu möglichst sorgfältiger Kalkulation angehalten wird.

Mit Hilfe der Unterstützung des Reiches sind die Schäden, die durch die Wirtschaftskrise in der deutschen Wirtschaft und insbesondere auch bei den Genossenschaften entstanden sind, zum großen Teil beseitigt. Durch den starken *Ausbau der genossenschaftlichen Verbandsrevision*, insbesondere unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 dürften die in der Verfallzeit hervorgetretenen Mißstände ziemlich restlos beseitigt sein. Die Gefahr ähnlicher Vorkommnisse wird weiter heute durch das *Reichsgesetz über das Kreditwesen* gebannt.

Wenn sonach durch diese beiden Gesetze gewisse notwendige Reformen des Genossenschaftsgesetzes bereits vorweggenommen sind, so wird man sich vor der weiteren Nachprüfung des Genossenschaftsgesetzes noch einmal vor Augen halten müssen, welchen Ursachen die heutige deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ihr Entstehen verdankt und welche Grundlagen eigentlich die rechtliche Form der Genossenschaft hat, wie sie durch das heutige Genossenschaftsgesetz gegeben ist.

Schulze-Delitzsch gilt für uns wie für die Welt gemeinhin als der Vater des deutschen Genossenschaftswesens, wenn wir selbstverständlich auch anerkennen, daß Raiffeisen, der Vater des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, eine ebenso große Bedeutung hat. Schulze-Delitzsch war wie die deutschen Bürger seinerzeit ein Mann von stärkstem Nationalbewußtsein und höchstem sozialen Empfinden. Er hat in einer Zeit großer politischer und wirtschaftlicher Not aus reiner Liebe für sein Vaterland und in restloser Hingabe an es Genossenschaften als einen Keim für ein einheitliches, starkes und freies Deutsches Reich gegründet. Er und mit ihm das deutsche Bürgertum war ein Kämpfer und ein Ringer, von großen politischen und wirtschaftlichen Gedanken und Aufgaben für Volk und Reich durchdrungen. Für ihn war der Bürger nicht ein Mann zwischen Adel und Proletariat, sondern für ihn war der Bürger die Gesamtheit des Volkes, alle sozialen Schichten, alle Berufsstände, Arbeiter und Unternehmer, Handwerker und Gesellen, Städter und Bauern umfassend. Er wollte unter restloser Ablehnung der Lehren eines Marx und Lassalle die wirtschaftliche Harmonie, d. h. er wollte zunächst den Mitgliedern der Genossenschaft und darüber hinaus dem ganzen Volke wirtschaftliche Vorteile verschaffen, den Volksreichtum vermehren und dessen Verteilung rationell besorgen als Beitrag zur Lösung des sozialen Problems.

So ist Schulze auch der Vater des deutschen Genossenschaftsrechts, und er hat ihm seinen Gedanken, sein Wollen und Streben mitgegeben. Die Genossenschaft ist so die

Unternehmensform der großen Massenschichten des deutschen Volkes geworden. Dieses Gesetz wurzelt, wie die Genossenschaft selbst, tief im alten deutschen Recht und Rechtsempfinden des deutschen Volkes. Es ist vielleicht im Gegensatz zu den anderen deutschen Genossenschaftsrechten², zum Aktienrecht und dem Gesetz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das einzige *deutsche* Gesellschaftsrecht.

Obwohl die liberalistische Wirtschaftsauffassung die Gemeinschaft der Wirtschaft verneinte und das einzelne Individuum über die Gemeinschaft gestellt hat, haben sich die Genossenschaften gerade in der Zeit des Liberalismus nicht nur erhalten, sondern auch glänzend entwickelt. Das war nur möglich, weil sie ihren sozialen Zwecken und Zielen treu geblieben sind. Und so konnte auch der verstorbene Anwalt des deutschen Genossenschaftsverbandes, Professor Dr. Stein, noch vor einigen Jahren mit Recht sagen, daß die Genossenschaft die größte soziale Leistung des deutschen Bürgertums ist. Hat sich je vor der Machtergreifung eine wirtschaftliche Organisation so mit den sozialen Problemen beschäftigt wie die Genossenschaften?!

Es dürfte hiernach kaum verwundern, daß an dem geltenden deutschen Genossenschaftsrecht im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsrechten *kaum noch viel zu ändern* sein wird.³

II.

Wenn man nun doch unter dem Eindruck der Erfahrungen der vergangenen Jahre und unter Berücksichtigung nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik an eine Reform des Genossenschaftsrechts herangeht, um für alle Zukunft Mißstände und fehlerhafte Entscheidungen so weit wie möglich auszuschließen, so wird man in erster Linie die derzeitigen *Bestimmungen über die Geschäftsführung bei den Genossenschaften* untersuchen müssen, um zu erwägen, ob irgendeine Änderung der bisherigen Bestimmungen über Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung oder über die Beziehungen dieser einzelnen Organe zueinander notwendig ist.

Bei diesen Untersuchungen gehe ich davon aus, daß der bisherige Aufbau der Genossenschaft als solcher unverändert bleibt, d. h. die Errichtung der Genossenschaft als reine Personengesellschaft, bei der die Mitglieder einen oder mehrere Geschäftsanteile und eine beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht übernehmen müssen, jedes Mitglied wie bisher nur eine Stimme hat und jederzeit durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, die Herauszahlung seines Geschäftsguthabens verlangen und sich von seiner Haftpflicht befreien kann. Gleich wie bei der Reform des Aktienrechts wird man aber auch bei der Reform des Genossenschaftsrechts darauf Rücksicht nehmen müssen, daß es gilt, das Genossenschaftswesen durch etwaige Reform zu fördern, es aber nicht in seiner Entwicklung zu hemmen. Es muß also bei allen Vorschlägen darauf geachtet werden, welche Wirkungen sie in der Praxis auslösen.

Zur Beurteilung, ob die derzeitigen Organe der Genossenschaft, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung reformbedürftig sind, erscheint es notwendig, ganz kurz einmal den derzeitigen Rechtszustand zu skizzieren.

Der *Vorstand* führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 24). Die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichten die Genossenschaft. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis hat gegenüber Dritten keine Wirkung. Im übrigen hat der Vorstand für die erforderliche Buchführung der Genossenschaft zu sorgen, die Bilanz aufzustellen und ein Verzeichnis der Genossen

² Die Worte: „zu den anderen deutschen Genossenschaftsrechten“ fehlen im schriftlichen Referat.

³ Im schriftlichen Referat lautet der Absatz: „Die genossenschaftliche Idee zeigt also nicht nur eine weitgehende Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik. Auch die äußere Form der Genossenschaft ist so gestaltet und im Laufe der Jahre insbesondere unter Führung der Spitzenverbände so entwickelt worden, daß an dem heutigen deutschen Genossenschaftsgesetz auch nach der Machtergreifung grundsätzlich kaum etwas geändert zu werden braucht.“

zu führen (§§ 30, 33). Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden; sie haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch, wenn sie diese Sorgfalt verletzen (§ 34). Wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln, werden sie mit Gefängnis bestraft (§ 146). Falsche Angaben gegenüber dem Registergericht sind strafbar (§ 147). Eine weitere Strafvorschrift enthält § 148 wegen Nichtbestellung des Aufsichtsrates oder Unterlassung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrensantrags.

Der *Aufsichtsrat* übt die Kontrolle aus, d. h. er hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich dazu vom Gange der Geschäfte zu unterrichten, Jahresrechnung und Vorschläge zur Gewinn- oder Verlustrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten (§ 38). Er hat die Generalversammlung zu berufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Er hat die Genossenschaft zu vertreten beim Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen den Vorstand (§ 39, § 51). Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes (§ 39). Der Aufsichtsrat kann den Vorstand vorläufig seines Amtes entheben bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung (§ 40). Durch das Statut kann der Aufsichtsrat auch zur Geschäftsführung herangezogen werden, insbesondere bei der Beschlußfassung über Kreditgewährung (§ 38). Der Aufsichtsrat haftet wie der Vorstand für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Strafvorschriften gelten für ihn wie für den Vorstand.

Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ der Genossenschaft (§ 43). Sie hat in erster Linie den Vorstand zu wählen und abzurufen, soweit nicht das Statut ein anderes vorschreibt (§ 24). Sie hat ferner den Aufsichtsrat zu wählen und abzurufen (§ 36). Weiter unterliegt ihr die Genehmigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustverteilung sowie die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates (§ 48), ferner die Festsetzung der Höchstkreditgrenze und des Gesamtbetrages der Anleihen und Spareinlagen (§ 49), ebenso Satzungsänderungen, insbesondere die Erhöhung des Geschäftsanteiles (§ 16), Festsetzung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 50, Auflösung gemäß § 78. Ferner kann die Generalversammlung eine interne Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes vornehmen (§ 27).

Eine direkte Verantwortung der Generalversammlung besteht nicht. Es gibt nur die Möglichkeit der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, Ausschluß einzelner Mitglieder, die der Genossenschaft schaden. Für etwaigen Schaden aus Generalversammlungsbeschlüssen haften die Mitglieder mit ihren Geschäftsguthaben und der Haftsumme.

III.

Schon in den Anfängen des Genossenschaftswesens finden wir in der Genossenschaft drei Organe, die heute als Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung ziemlich genau umrissen sind. Bereits 1855 werden diese Organe von Schulze-Delitzsch in seiner Schrift „Vorschußvereine als Volksbanken“ gestreift. Schon damals ist die Generalversammlung das höchste Organ der Genossenschaft gewesen.⁴ Diese grundsätzliche Einstellung des

⁴ Hier ist im schriftlichen Referat noch enthalten: Schulze sagt dazu folgendes: „Das dem ganzen Verein zugrunde liegende Prinzip der Selbsthilfe bedingt die möglichst tätige Beteiligung der Mitglieder bei Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Deswegen stehen alle Bestimmungen über zu treffende Einrichtungen im Verein oder deren Abänderung über einzugehende Verpflichtungen, sowie die Wahlen der Vereinsbeamten, mit einem Wort die beschließende Gewalt, in der Regel der Generalversammlung zu. Und wenn die Ausführung des Beschlossenen, die eigentliche Exekutive, besonderen Beamten anvertraut werden muß, so wird sich die Gesamtheit der Mitglieder doch ferner auch die Oberaufsicht hierbei, die stetige Kontrolle vorbehalten müssen, so daß z. B. Beschwerden über die Geschäftsführung der Beamten und alles derartige der Entscheidung der Generalversammlung als der obersten Instanz ebenfalls unterliegen. Von den nach diesen Grundsätzen der Entscheidung der Generalversammlung unterliegenden Angelegenheiten

Begründers der deutschen Genossenschaften ist auch im heutigen deutschen Genossenschaftsgesetz verankert.

Die Hauptfrage ist nun, ob das derzeitige *Verhältnis zwischen Vorstand und Generalversammlung* künftig beizubehalten ist oder nicht. Nach dem geltenden Recht ist die Generalversammlung das oberste Organ der Genossenschaft. Sie ist souverän. Beschlüsse, die die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft einschränken, sind für den Vorstand verbindlich. Die Generalversammlung kann also die Geschäftsführung des Vorstandes maßgebend beeinflussen.

Die Erörterung des Verhältnisses zwischen Vorstand und Generalversammlung ist nur möglich im Verein mit der gleichzeitigen Erörterung des *Führerprinzips* in der Genossenschaft. Durchführung des Führergrundsatzes bedeutet auch in der Genossenschaft die Stärkung der Stellung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung. Theoretisch wäre eine solche Erweiterung der Befugnisse des Vorstandes denkbar. Praktisch erscheint sie aber weder notwendig noch zweckmäßig.

Die Mitglieder haben die Genossenschaft durch ihren freiwilligen Zusammenschluß ins Leben gerufen. Sie haben sich an der Bildung eines Vermögens der Genossenschaft mit Einlagen beteiligt und haben eine darüber hinausgehende Haftpflicht übernommen. Die Mitglieder sind aber nicht nur die Träger der Genossenschaft, sondern auch gleichzeitig ihre Kunden. Der Aktionär hat nur ein kapitalistisches Interesse an Dividende und Börsenkurs. Der Genosse will mit der Genossenschaft arbeiten. Infolge dieser Doppelstellung stehen die Genossen gerade zum Vorstand in einem besonderen Vertrauensverhältnis, wie es nur bei einer Genossenschaft möglich ist. Die Mitarbeit der Genossen in der Genossenschaft darf deshalb keinesfalls mit dem Gründungsakt und lediglich der Übernahme von Verpflichtungen erledigt sein. Damit verlöre die Genossenschaft ihren lebendigen Inhalt, und der Sinn der Gemeinschaft würde zerstört. In der starken Mitarbeit der Genossen bei allen Angelegenheiten der Genossenschaft liegt auch der große erzieherische Einfluß begründet, der von der Genossenschaft ausgeht.

Es erscheint daher zunächst nicht möglich, der Generalversammlung die Befugnis zu nehmen, über die Genehmigung der Bilanz und über die Verteilung von Gewinn oder Verlust zu beschließen. Dieses Recht ist die logische Folge der Tatsache, daß die Mitglieder die Träger der Genossenschaft sind. Dieses Recht der Mitglieder hat in der Praxis bis heute kaum zu irgendwelchen Schwierigkeiten geführt; die Vorschläge der Verwaltung sind fast immer angenommen worden. Die Möglichkeit einer sachlichen Nachprüfung durch das einzelne Mitglied in der Generalversammlung ist auch nicht groß.⁵ Zur eigentlichen Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes ist der Aufsichtsrat gebildet, der mit dem Vorstand eng zusammenarbeitet und regelmäßige Kontrollen vornimmt. Der Aufsichtsrat wird daher in der Generalversammlung der Sprecher der Gesamtheit der Genossen sein, wenn hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstandes und der Aufstellung der Bilanz Beanstandungen zu erheben sind. Die Tatsache, daß die Gesamtheit der Genossen meist nur mittelbar auf die Geschäftsführung Einfluß nehmen kann, steht aber nicht zur Erörterung.

Im übrigen haben sich die Aufgaben und Rechte der Generalversammlung mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens in tatsächlicher Beziehung gewandelt. Die Aufstellung der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat ist *fast völlig Sache der Prüfungsverbände und der Spitzenverbände* geworden, die hierfür Muster

müssen jedoch einige aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedenfalls ausgenommen werden und den Beamten oder Ausschüssen übertragen werden. Hierher gehören insbesondere die Aufnahme von Darlehen oder Einlagen für die Vereinskasse, die Bewilligung von Vorschüssen an die Mitglieder, die Aufnahme neuer Mitglieder.“

⁵ Im schriftlichen Referat ist hier noch der Satz enthalten: „Dies ändert sich aber in dem Augenblick, in dem die Sanierung einer Genossenschaft durch Abschreibung der Geschäftsguthaben und Erhöhung der Geschäftsanteile nötig wird.“

entworfen haben, die in der Regel kaum Änderungen erfahren. Mit dem wachsenden Geschäftsumfang der Genossenschaft hat man ferner vielfach die Bestellung des Vorstandes dem Aufsichtsrat überlassen, weil dieser, aus den kaufmännisch erfahrenen Mitgliedern zusammengesetzt, die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern besser beurteilen kann.

Wenn so auch die praktische Tätigkeit der Generalversammlung abgenommen hat, so müssen ihr doch diese Funktionen grundsätzlich erhalten bleiben. Bei kleineren Genossenschaften wird z. B. auch heute noch die unmittelbare Wahl des Vorstandes durch die Generalversammlung die Regel bilden.

Auch die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes durch die Generalversammlung muß erhalten bleiben. Eine anderweitige Regelung könnte sich nur zum Schaden der Genossenschaft auswirken; denn die Mitglieder, die mit dem Vorstand nicht zufrieden sind, werden, soweit sie nicht in der Lage sind, auf seine Abberufung hinzuwirken, aus der Genossenschaft austreten. Bei einer stärkeren Abwanderung von Mitgliedern aber würde die Genossenschaft allmählich den geschäftlichen Boden verlieren. Bei der Personalgesellschaft, wie es die Genossenschaft ist, kann man, ohne die Gesellschaft selbst zu gefährden, die Rechtsstellung der einzelnen Personen, deren Zusammenschluß die Generalversammlung darstellt, nicht verkümmern lassen. Die förderungswerte Gründung neuer Genossenschaften würde damit erschwert; auch die Werbung neuer Mitglieder könnte darunter erheblich leiden.

In der Praxis haben sich sonach keine Schwierigkeiten aus dem derzeitigen Verhältnis zwischen Vorstand und Generalversammlung ergeben. Gegen gesetzwidrige und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung schützt das Anfechtungsrecht nach § 51. Schließlich ist noch auf § 81 zu verweisen, wonach eine Genossenschaft bei gesetzwidrigen Handlungen aufgelöst werden kann.

In der Praxis ist es wohl kaum vorgekommen, daß die Mitglieder einer Genossenschaft durch Ausübung ihrer Rechte in der Generalversammlung die Genossenschaft geschädigt oder die Tätigkeit des Vorstandes durch irgendwelche Beschlüsse eingeschränkt hätten. Umgekehrt hat es vielmehr der Vorstand verstanden, seine Stellung als geschäftsführendes Organ auszubauen und so zu befestigen, daß er heute nicht nur gegenüber der Generalversammlung, sondern auch nach außen als der Führer der Genossenschaft erscheint.

Der Vorstand ist wohl selten von der Generalversammlung willkürlich zum Schaden der Genossenschaft abgesetzt worden. Irgendwelche gegenteiligen Erfahrungen sind mir nicht bekannt. Und wenn einmal ein Vorstand aus irgendeinem Grunde, ob mit Recht oder zu Unrecht, das Vertrauen der Generalversammlung nicht hat, dann muß er abtreten. Eine noch so starke rechtliche Position nützt keinem Vorstände etwas, wenn er nicht das Vertrauen der Mitglieder hat. Bei der Genossenschaft ist es anders als bei der Aktiengesellschaft: der Aktionär kann mit seiner Aktie nicht austreten; die Mitglieder der Genossenschaft können aber jederzeit kündigen und durch Abziehung ihrer Geschäftsguthaben der Genossenschaft den Boden entziehen und sie praktisch zur Auflösung bringen.

Genossenschaftsfeindliche Bestrebungen einer Generalversammlung, z. B. Beschluß auf Auflösung der Genossenschaft, um sich in den Besitz des Vermögens zu setzen, sind vorgekommen, aber doch so selten, daß irgendwelche Vorkehrungen gegen Wiederholungen nicht getroffen zu werden brauchten. In der Nachinflationszeit haben sich einige Waren-genossenschaften mit großem Warenlager aufgelöst. Innerhalb des deutschen Genossenschaftsverbandes handelt es sich hier um zwei Tischlergenossenschaften, die sich in der Inflationszeit ein großes Holzlager angeschafft hatten, das bei der Aufstellung der Goldbilanz anscheinend einen großen Vermögenswert darstellte; und nun wollten sich die Mitglieder durch Auflösung der Genossenschaft in den Besitz dieses Vermögens setzen. Bei der einen Genossenschaft haben wir das zu verhindern verstanden, bei der anderen war es uns nicht möglich.

Wenn bei der Aktienrechtsreform die Verantwortung auch der Aktionäre erörtert worden ist, weil sie oft mit einem großen Aktienpaket zum Schaden der Gesellschaft ihren Einfluß ausüben, so ist die Erörterung dieser Frage bei der jetzigen Regelung des Stimm-

rechts in der Genossenschaft abwegig. Für eine Mehrhaftung der Mitglieder der Genossenschaft, wie sie durch die Mitgliedschaft ohnehin gegeben ist, ist überhaupt kein Raum. In der Genossenschaft hat jedes Mitglied nur eine Stimme, gleichgültig wieviel Anteile es hat. Niemals kann die Mehrheit zu Ungunsten der Minderheit stimmen. Wenn die Mehrheit der Genossen die Abschreibung der Geschäftsguthaben oder die Erhöhung der Geschäftsanteile beschließt, dann werden diese Genossen durch diesen Beschluß gleichermaßen wie die Minderheit belastet; mit anderen Worten: der Beschluß der Mehrheit liegt bei der Genossenschaft grundsätzlich im Interesse der Gesamtheit und damit auch im Interesse der Minderheit.

Es wäre also meines Erachtens unrichtig, den Mitgliedern in der Generalversammlung die bisherigen Rechte und die gesamte Verantwortung zu nehmen und hiermit nur den Vorstand oder einen etwa zu bestellenden Führer der Genossenschaft zu belasten. Der politische Führergedanke läßt sich nicht ohne weiteres auf die Wirtschaft übertragen, sicherlich dort nicht, wo einzelne sich freiwillig und als Haftungsträger zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges zusammenschließen. Notwendig bleibt hier immer die dauernde kontrollierende Mitarbeit der Genossenschafter selbst.

IV.

Was nun den *Vorstand* selbst anbelangt, so können Willenserklärungen und Zeichnungen des Vorstandes nur durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen erfolgen.

Der amtliche Entwurf zum Genossenschaftsgesetz schlägt nun vor, auch den *eingliedrigen Vorstand* zuzulassen. Hiergegen haben die Spitzenverbände eindeutig ablehnend Stellung genommen. Zum Unterschied von vielen anderen Unternehmen hat die Genossenschaft fremdes Vermögen zu verwalten. Diese Verwaltung erfolgt durch den Vorstand, und es muß daher eine stete Kontrolle dieser Verwaltung schon innerhalb des Vorstandes erfolgen.

Schon bei der Aktienrechtsreform, aber auch in der Stellungnahme zur Reform des Genossenschaftsrechts ist darauf hingewiesen worden, daß die Führung einer Genossenschaft nur dann ausschließlich auf zwei Augen gestellt werden kann, wenn es sich tatsächlich um einen wahren Führer handelt. In allen Verbänden ist die Erfahrung gemacht worden, daß sehr oft diejenigen großes Elend über die Genossenschaften gebracht haben, die sich zum Teil unter Billigung des Aufsichtsrates eine Diktatorstellung geschaffen hatten. Auch gegenwärtig stehen solche Männer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, denen man ohne jedes Risiko die alleinige Leitung von Genossenschaften anvertrauen könnte. Auch der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen –, in dessen Bereich in besonders starkem Maße kleinere Genossenschaften vorkommen, hat in seiner Stellungnahme zu dem amtlichen Entwurf auf Grund seiner Erfahrungen vor dem Einmann-Vorstand gerade bei kleineren Genossenschaften gewarnt. Ich brauche hier auf diese Ausführungen nicht im einzelnen einzugehen, da sie den Herren bekannt sind.⁶

⁶ Im schriftlichen Referat ist statt des Satzes folgendes ausgeführt. „Wie dort ausgeführt wird, ist es tatsächlich bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen vielfach üblich, die Geschäftsführung dem Rechner allein zu überlassen. Aber auch in diesem Falle haben mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Verantwortung für die Genossenschaft zu tragen. Diese Regelung hat sich in der Praxis außerordentlich bewährt, zumal wenn ein Rechner die ihm von der Genossenschaft erteilte Vollmacht überschreiten sollte. Bei dem Geltungsbedürfnis mancher Rechner ist dieser Fall durchaus nicht als selten zu bezeichnen. Dieser Umstand hat vielfach die Ursache für die bei den Genossenschaften entstandenen Verluste gebildet. In sehr vielen Fällen konnten die Genossenschaften vor dem gänzlichen Zusammenbruch nur dadurch gerettet werden, daß sich nachweisen ließ, daß der Rechner im Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz allein gehandelt hat und daß infolgedessen derartige Geschäfte für die Genossenschaft unverbindlich waren. Die Überschreitung seiner Vollmacht durch den Rechner muß auch in Zukunft möglichst verhindert werden.“

Der Einmann-Vorstand bietet aber weder den Mitgliedern, die mit ihrem Geschäftsguthaben und mit ihrer Haftsumme für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, noch den kleinen und kleinsten Spareinlegern die genügende Sicherheit. Gerade die unbedingte Sicherheit der Spareinlagen steht heute im Vordergrund. Durch eine Kautionsstellung ist diese Minderung der Sicherheit nicht auszugleichen, ganz abgesehen davon, daß vielleicht die Tüchtigen und Befähigten keine Kautionsstellung stellen können. Der Vorstand einer Genossenschaft verdient im allgemeinen nicht so viel, daß er sich eine Kautionsstellung ersparen könnte. Die Kontrolle des zweiten Vorstandsmitgliedes ist aber bereits eine vermehrte Sicherheit, ganz abgesehen davon, daß durch das zweite Vorstandsmitglied auch die vermögensrechtliche Sicherheit größer ist.

Besonders gefährlich kann der Einmann-Vorstand für die Werbung der Spareinlagen werden. Das genossenschaftliche Geschäft steht und fällt mit dem Wachsen der Spareinlagen. Der Wettkampf mit den öffentlichen Sparkassen ist gerade in den letzten Jahren völlig zuungunsten der Genossenschaften gegangen. Der Einmann-Vorstand könnte der Propaganda der öffentlichen Sparkassen gegen die Genossenschaften sehr leicht willkommenen Vorschub leisten.

Wenn in der Begründung zu dem amtlichen Entwurf darauf hingewiesen wurde, daß der Einmann-Vorstand lediglich für die kleineren oder mittleren Genossenschaften gedacht sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieser Einmann-Vorstand gerade in den kleineren und mittleren Orten den größten Versuchungen unterliegt. Gerade in den Klein- und Mittelstädten ist die Gefahr von Kreditföhlleitungen sehr groß. Man kennt sich vom Biertisch, man kennt sich aus Vereinen, man kennt sich durch Verwandte, und erfahrungsgemäß föhren solche Bekanntschaften zu Gefälligkeiten, die die Genossenschaft schwer büßen muß. Auch kann die Gefahr von Klüngelbildungen unter den Mitgliedern, die in der Klein- und Mittelstadt sehr groß ist, einem Einmann-Vorstand und damit der Genossenschaft gefährlicher werden als in einer großen Stadt.

Ich denke außerdem noch an den notwendigen weiteren Ausbau des Personalkredits gerade innerhalb der mittelständischen Wirtschaft. Wenn man darunter vor allen Dingen den Kredit versteht, der nicht durch reale Sicherheiten gedeckt ist, dann muß die Prüfung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Mitgliedes noch viel sorgfältiger erfolgen. Gerade hier gilt das Wort, daß vier Augen mehr sehen als zwei. Wir haben es in den vergangenen Jahren erleben müssen, daß gerade große Genossenschaften größte Verluste bei den Betriebskrediten bis zu 5000 Mark erlitten haben, weil der Vorstand glaubte, angesichts der niedrigen Beträge nicht so sorgfältig prüfen zu müssen. Ich denke hier besonders an einen Fall, in dem eine sehr große Genossenschaft gerade an den kleinen Krediten von 5000 Mark Millionenverluste erlitten hat. Das kann ein Ausnahmefall sein, der darauf beruhte, daß gerade in einer Großstadt in Fällen des Konjunktumschwunges plötzlich große Verluste eintreten können.

Der Einmann-Vorstand wird deshalb gerade bei der Pflege des Personalkreditgeschäfts leicht Fehlentscheidungen treffen oder, wenn er zu vorsichtig ist, das berechtigte Kreditbedürfnis der Mitglieder nicht befriedigen.

Aus allen diesen Gründen ist der *Einmann-Vorstand unbedingt abzulehnen*.

V.

Bei der weiteren Diskussion über die Reform des Genossenschaftsrechts ist von verschiedenen Seiten die *Notwendigkeit des Aufsichtsrats* verneint worden.

Was die Tätigkeit des Aufsichtsrats anlangt, scheint es interessant, einmal festzustellen, was Schulze-Delitzsch selbst über ihn gesagt hat. In seiner bekannten Rede im Preußischen Abgeordnetenhaus über das Genossenschaftsgesetz im Jahre 1867 hat er folgendes ausgeführt: „Wer den Dingen so nahesteht wie ich, meine Herren, der macht sich keine ideale Vorstellung von den Leuten; er nimmt sie, wie sie sind. Ich weiß wohl: bei vielen Genossenschaften fehlt noch sehr viel, namentlich der Sinn für die Verantwortlichkeit und das Streben, sich bei allem zu beteiligen und sich ein vollkommenes Verständnis für die

Sache zu erwerben. Das alles in Hunderte von Leuten hineinzubringen, möchte schwierig sein; aber, meine Herren, es genügt, wenn ein Stamm von Männern sich heranbildet, der die Verantwortung übernimmt, der die Kontrolle tüchtig übt, und der in den Generalversammlungen eine rege Beteiligung erstrebt, um das Verständnis hervorzubringen.“

Mit diesen Worten dürfte zunächst vom rein ideellen genossenschaftlichen Standpunkt aus die Notwendigkeit des Aufsichtsrats gezeichnet sein.

Nach dem Gesetz hat nun der Aufsichtsrat in erster Linie die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Man könnte einwenden, daß heute nach Einführung der einjährigen und materiellen Revision durch den Prüfungsverband eine ausreichende Überwachung der Genossenschaft stattfindet und deshalb die Kontrolle des Aufsichtsrats überflüssig ist. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß die Aufgaben der Prüfung durch den Prüfungsverband andere als die der Prüfung durch den Aufsichtsrat sind. Der hier anwesende Herr Letschert sagt auf Seite 46 seines Buches „Die Revision der Genossenschaft“ sehr richtig: „Ebensowenig wie durch die Beihilfe Sachverständiger wird die Revisionstätigkeit des Aufsichtsrates entbehrlich durch die *gesetzliche* Revision des Verbandsrevisors. Letztere verfolgt einen ganz anderen Zweck als die Revision durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat soll die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes *fortlaufend* überwachen, muß in manchen Teilen Posten für Posten prüfen und sich durch angemeldete und unvermutete Prüfungen von der Richtigkeit der Bestände überzeugen. Demgegenüber hat die Verbandsrevision im wesentlichen die Aufgabe, in bestimmten Zeitabschnitten festzustellen, ob die Geschäftsführung im Einklang mit Gesetz und Erfahrungsgrundsätzen steht, wobei sie auf eine materielle Prüfung Wert legt. Die Verbandsrevision hat auch zu prüfen, ob die Aufsichtsrats-tätigkeit den nötigen Anforderungen entspricht; sie entlastet nicht den Aufsichtsrat, sondern hat ihn im Gegenteil auf seine Pflichten hinzuweisen.“

Die Tätigkeit des Prüfungsverbandes liegt, wie Staatssekretär von Schelling 1889 bei den Verhandlungen im Reichstag über die Einführung der Genossenschaftsrevision sagte, vor allem im öffentlichen Interesse.

Der Aufsichtsrat stellt durch seine Kontrolle der täglichen Geschäftsvorfälle zugleich auch eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstände her; denn schon mit der Kontrolle verbindet sich naturgemäß eine gewisse Zusammenarbeit mit dem Vorstände. Auf das Zusammenwirken von Verwaltung und Mitgliedern ist aber gerade bei dem Personalcharakter der Genossenschaft besonderes Gewicht zu legen. Der Sitz im Aufsichtsrat ist für die Mitglieder eine gute Schule. Erst im Aufsichtsrat erhalten sie tieferen Einblick in die Geschäfte der Genossenschaft, und es ist daher durchaus erwünscht, daß von Zeit zu Zeit neues Blut in den Aufsichtsrat gebracht wird. Bei kleineren Genossenschaften gehen vielfach aus dem Aufsichtsrat spätere Vorstandsmitglieder hervor, die sich durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat erst die nötige Vorbildung für den Vorstandsposten beschaffen.

Der Aufsichtsrat übt aber nicht nur die Kontrolle und eine beratende Tätigkeit aus. Die Kreditgewährung bei den Kreditgenossenschaften erfolgt vielmehr unter völliger persönlicher und rechtlicher Verantwortung des Aufsichtsrates. Kredite dürfen nach den Satzungen der Genossenschaften grundsätzlich nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat gegeben werden. Gerade hierbei leistet der Aufsichtsrat hervorragende Dienste, weil er sich aus allen Berufskreisen zusammensetzt und über eine große Personen- und Sachkenntnis in bezug auf die Wirtschaftsverhältnisse der Kreditnehmer verfügt.

Diese Mitwirkung und Verantwortung des Aufsichtsrats muß jedenfalls bei der *Kreditgewährung* erhalten bleiben. Man könnte erwägen, an die Stelle der Beschlußfassung des Aufsichtsrats nur eine *Beratung des Aufsichtsrats* treten zu lassen. Eine solche Änderung würde zweifellos im Sinne des Führerprinzips liegen. Praktisch hat der Vorstand aber stets die Führung. Die Anträge werden zuerst von ihm bearbeitet, denn er führt die Geschäfte. Wenn er einen Antrag ablehnt, dann ist für die Beratung mit dem Aufsichtsrat überhaupt

kein Raum mehr. Umgekehrt kann der Aufsichtsrat den Vorstand nicht zu Kreditgewährungen zwingen. Selten haben sich hier in der Praxis Konflikte mit dem Vorstand ergeben. Der Aufsichtsrat kann auch niemals wie in der Aktiengesellschaft Exponent einer Mehrheit des Kapitals oder von Mitgliedern werden.

Wenn der Aufsichtsrat aber nicht mehr mitzubeschließen hat, wird sein Interesse erlahmen; er wird auch mehr und mehr das Bewußtsein verlieren, daß er die Verwaltung maßgebend beeinflussen soll, wo dies angebracht ist. Er wird auch die Wünsche der Mitglieder nicht mehr, wie bisher, dem Vorstände vortragen. Eine recht tätige Mitarbeit der Aufsichtsratsmitglieder liegt aber im ureigensten Interesse der Genossenschaft; sind es doch vielfach die Aufsichtsratsmitglieder, denen in starkem Umfange die Vergrößerung des Mitgliederkreises zu danken ist. Oft ist gerade der Aufsichtsratsvorsitzende die Seele des Geschäfts und der Vorstand mehr Ausführungsorgan. — Es ist also nicht unbedenklich, die Befugnisse des Aufsichtsrats zu beschneiden und damit voraussichtlich sein Interesse zu lähmen.

Der Aufsichtsrat ist zwar in gewisser Beziehung eine verkürzte Generalversammlung, und es ist durchaus zweckmäßig, daß ihm die Bestellung des Vorstandes übertragen wird. Im übrigen aber sollen Vorstand und Aufsichtsrat gleichgeordnete Organe sein. In Anbetracht der weittragenden Folgen einer Amtsenthebung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes muß diesem deshalb die Anrufung der Generalversammlung gestattet sein. Die Möglichkeit der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat ist nur deshalb notwendig, weil die Generalversammlung in dringenden Fällen zu schwerfällig arbeitet. Man könnte höchstens erwägen, in dieser Frage die Prüfungsverbände in stärkerem Umfange einzuschalten. Eine Erweiterung der Befugnisse des Aufsichtsrats in dieser Richtung ist unbedingt abzulehnen. Das würde zu sehr auf eine übergeordnete Stellung des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand hinweisen und dadurch unnötige Reibungsflächen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat schaffen. Ein guter Aufsichtsrat wird immer mehr beratend als beaufsichtigend tätig sein.

Die Rechtsprechung steht im übrigen auf dem Standpunkt, daß nicht nur bei der vorläufigen Amtsenthebung, sondern auch bei der fristlosen Kündigung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat die Entscheidung der Generalversammlung anzurufen ist.

Streitig ist die Frage, ob eine solche Anrufung auch bei einer *fristgemäßen Kündigung* zu erfolgen hat, wenn dem Aufsichtsrat nach der Satzung das Recht zusteht, den Vorstand zu bestellen. Ich schlage vor, eine solche Kündigung nur nach *Anhörung des Prüfungsverbandes* vorzunehmen.

Ich komme somit zu dem Ergebnis, daß die *Konstruktion der genossenschaftlichen Organe grundsätzlich richtig und zweckmäßig* ist. Sie haben sich in ihrer bisherigen Form auch in der Praxis durchaus bewährt. In der Tat sind ja die bestehenden Normen über die Organe der Genossenschaft nicht Zufälligkeiten, sondern etwas in der Praxis Gewordenes. Die Gesetze haben ja auch nicht die Aufgabe, Nichtvorhandenes zu schaffen, sondern Dinge, die Gestalt gewonnen haben, nachträglich rechtlich festzulegen. Eine Reform der Gestaltung der genossenschaftlichen Organe hat daher kaum in der gegenseitigen Neuabgrenzung der Befugnisse der einzelnen Organe oder einer anderweitigen Zusammensetzung dieser Organe einen Ansatzpunkt. Vielmehr liegen die Ansatzpunkte da, wo bereits Ende 1934 eine Reform vollzogen wurde: bei den Verbänden. Eine vorzügliche Prüfung der Genossenschaft vermag Zusammenbrüche von Genossenschaften aus Gründen mangelhafter Geschäftsführung fast restlos auszuschließen.

VI.

Was nun die Durchführung des *Führerprinzips* bei der Genossenschaft anlangt, so ist die Notwendigkeit hierfür auch bei den Genossenschaften mit der „bisherigen, äußerlich recht demokratischen Ordnung des genossenschaftlichen Lebens“ begründet worden. Auch bei den Genossenschaften sei die Macht der Verwaltung zu stärken; das Führerprinzip harre auch hier noch seiner endgültigen Lösung. — Ich denke hier an die Ausführungen,

die Herr Professor Ruth in seinem Aufsatz in Nr. 10 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht vom Oktober 1935 gemacht hat.

Zunächst erscheint es wirklich notwendig, mit dem aus dem politischen Leben übernommenen Ausdruck vom „demokratischen“ Aufbau der Genossenschaft endlich einmal aufzuräumen. Das Wort „demokratisch“ ist durch die Entartung und Auswüchse der modernen Demokratie besonders anrühlich geworden. Dabei hat aber die äußere Ordnung der Genossenschaft mit einer solchen Demokratie auch nicht das Geringste zu tun. Allerdings baut sich auch die Genossenschaft von unten auf durch freiwilligen Zusammenschluß gleichgesinnter, dieselben wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Ziele verfolgender Menschen. Das ist das Einzige, was die Genossenschaft mit der Demokratie gemein hat. Jede andere Seite der Demokratie fehlt bei der Genossenschaft. Wohl aber ist die Aktiengesellschaft nach Sombart das Spiegelbild der modernen Demokratie: in der Fiktion herrscht das Volk, d. h. die Aktionäre, in Wirklichkeit ein kleiner Klüngel von Machthabern. Diese Entartung hat bei der Aktiengesellschaft am stärksten nach einer Reform gerufen.

In der Genossenschaft liegen keinerlei Erfahrungen vor, wonach eine kleine Gruppe die Macht an sich gerissen und zum Schaden der anderen Mitglieder geherrscht hätte. Das ist auch bei der derzeitigen Regelung des Stimmrechts der Genossen faktisch unmöglich. Ebenso wenig hat jemals, wie ich schon bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Vorstand, Generalversammlung und Aufsichtsrat gezeigt habe, die Notwendigkeit bestanden, dem Vorstände größere Macht gegenüber Generalversammlung und Aufsichtsrat einzuräumen. Im Gegenteil!

Wenn die Genossenschaften früher selbst darauf hingewiesen haben, daß sie demokratische Einrichtungen seien, so haben sie das ausschließlich getan, um gegenüber den Entartungen und Auswüchsen der modernen Demokratie, den pseudodemokratischen Einrichtungen zu zeigen und zu beweisen, daß solche Mißstände und Entartungen bei der Genossenschaft als einer reinen und wahren demokratischen Organisation unmöglich sind, daß hier vielmehr stets die übergeordneten Interessen der Gesamtheit berücksichtigt werden und eine Klüngelwirtschaft, die nur einigen wenigen Machthabern dient, ausgeschlossen ist.

Ich erinnere hier an die Worte des Führers und Reichskanzlers in seiner Rede am 26. März d. J. in Leipzig, in der er den nationalsozialistischen Staat selbst als die wahre und reine Demokratie bezeichnet, die nicht im Streit der Parteien steht, sondern eine Demokratie, die nichts anderes ist als die Art, dem inneren Willen des Volkes und seinem Selbsterhaltungstrieb passenden und wirksamen Ausdruck zu verschaffen.

Mit diesen Ausführungen soll nicht das Geringste gegen die Notwendigkeit der Durchführung des Führergrundsatzes in der Genossenschaft gesagt sein. Wohl in keiner Organisation und in keinem Unternehmen spielt diese Frage eine so ausschlaggebende Rolle wie in der Genossenschaft. Jeder Genossenschafter weiß, daß dort, wo ein wahrer Genossenschafter an der Spitze gestanden hat, niemals Verluste oder Schwierigkeiten entstanden sind. Gedeihen und Blühen der Genossenschaft ist und bleibt eine reine Personenfrage. Deshalb kann jeder wahre Genossenschafter nur danach streben und dahin arbeiten, daß in jeder Genossenschaft immer der richtige Mann an der Spitze steht.

Das Führerproblem liegt aber bei der Genossenschaft nicht darin, daß einer in allen Dingen allein entscheidet. Die Frage des Führerprinzips hat nichts mit der Zeichnung durch ein oder zwei Vorstandsmitglieder zu tun. Auch bei der Partei und ihren Gliederungen ist die *Doppelzeichnung* vorgeschrieben; zur Zeichnung gegenüber Banken usw. sind stets drei Zeichnungsberechtigte zu bestellen, von denen immer zwei gemeinsam verantwortlich zu zeichnen haben. Selbstverständlich muß aber auch im mehrgliedrigen Vorstand einer die Führung haben, die Sitzungen einberufen, die Versammlungen leiten und Ähnliches mehr. Man lese aber nur die Geschäftsanweisung durch und man wird feststellen, daß sie tatsächlich bereits dem ersten Vorstandsmitgliede eine führende Stellung zuweist. Mit dieser klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten und damit auch der Verantwortung ist aber

auch bereits in erheblichem Umfange dem Führerprinzip Rechnung getragen. Durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist die Macht des ersten Vorstandsmitgliedes noch kaum eingengt worden. Das zweite Vorstandsmitglied hat das erste Mitglied selten gehindert, etwas Richtiges und Gutes zu tun. Leider hat das zweite Vorstandsmitglied das erste sehr oft nicht gehindert, etwas Falsches oder Schlechtes zu tun.

Ich erwähne noch eine Anregung, die vom Hauptverband deutscher Wohnungsunternehmen vorgetragen worden ist, nämlich in der Geschäftsanweisung vorzusehen, daß in gewissen Fällen eine *Beschlußfassung nicht gegen die Stimme des ersten Vorstandsmitgliedes* erfolgen kann.

Das Führerproblem liegt bei der Genossenschaft lediglich darin, daß an der Spitze einer jeden Genossenschaft ein Mann steht, der ein wahrer Genossenschafter ist, der das Vertrauen aller Mitglieder genießt und in seinen eigenen persönlichen Angelegenheiten allen anderen als Vorbild dient. Das kann nur durch die Erziehung eines entsprechenden Führernachwuchses in der genossenschaftlichen Organisation ermöglicht werden. Dieses Ziel wird in dem gleichen Maße erreicht werden, in dem durch die nationalsozialistische Erziehung Ehre, Anstand und Sittlichkeit Gemeingut des Volkes werden.

Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1934 über die Prüfung der eingetragenen Genossenschaften, durch das Gesetz über das Kreditwesen, durch das Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 und durch den § 5 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen sind wesentliche Reformen des Genossenschaftsrechts vorgenommen. Durch diese Gesetze ist bereits sichergestellt, daß in Zukunft die Geschäfte aller Genossenschaftsarten nicht nur in genossenschaftlichem Sinne, sondern vor allem im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik geführt werden.

Was die Durchführung des Führergrundsatzes anlangt, so glaube ich feststellen zu können, daß dieser Grundsatz in der Genossenschaft tatsächlich durchgeführt ist: der Vorstand führt die Geschäfte allein, er ist nicht nur nach außen souverän, sein Einfluß ist auch nach innen ausschlaggebend und entscheidend, wenn er über die nötige Autorität verfügt, – und das ist eine Personenfrage.

Die Durchführung des Führerprinzips muß im übrigen in der ganzen genossenschaftlichen Organisation von den Spitzenverbänden über die Revisionsverbände bis zu den einzelnen Genossenschaften erfolgen. Hierbei schlage ich vor, daß der *Vorstand* einer Genossenschaft *nur nach Anhörung des Prüfungsverbandes bestellt und entlassen* werden kann.

*Präsident Trumpf*⁷: Meine Auffassung zu der Neugestaltung der genossenschaftlichen Organisation deckt sich im großen und ganzen mit dem, was Herr Dr. Lang hierüber ausgeführt hat.

Die wichtigste Frage für die künftige Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisation wird die sein, ob die Genossenschaften künftig das Führerprinzip übernehmen sollen, worunter ich die Einführung des Einmann-Vorstandes bei den Genossenschaften verstehe.

Allgemein ist zu dieser Frage zunächst zu bemerken, daß eine schematische Übernahme von Rechtsgrundsätzen aus dem Aktienrecht auf die Genossenschaften unmöglich ist. Hierfür sind die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen – Aktiengesellschaften und Genossenschaften – zu verschieden. Die Aktiengesellschaft ist die typische Kapitalgesellschaft, bei der die Mehrheit des Aktienkapitals regiert, während die Genossenschaft eine Personalgesellschaft ist, bei der jedes Mitglied nur eine Stimme besitzt. Unüberbrückbare Unterschiede sind ferner festzustellen, wenn man das Verhältnis des Aktionärs zu der Aktiengesellschaft und daneben die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu der Genossenschaft berücksichtigt. Auf der einen Seite ist nur eine lose Bindung vorhanden, die dem Aktionär

⁷ Das schriftliche Referat von Trumpf stimmt mit der stenographischen Fassung voll überein.

jederzeit eine Trennung von der Aktiengesellschaft ermöglicht, während bei der Genossenschaft in der Regel zwischen Mitglied und Genossenschaft eine feste Bindung auf Jahre hinaus besteht. Bedeutungsvoll ist ferner in diesem Zusammenhang, daß der Aktionär außer seiner Aktie keinerlei Haftung gegenüber der Aktiengesellschaft zu übernehmen hat, während die Mitglieder der Genossenschaft im Konkursfalle Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten haben, die bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung unter Umständen das ganze Vermögen des Mitgliedes beanspruchen können. Diese weitgehenden Unterschiede lassen klar erkennen, daß die Einführung des Führerprinzips bei den Genossenschaften unter ganz anderen Gesichtspunkten betrachtet werden muß als bei den Aktiengesellschaften.

Vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Genossenschaft aus betrachtet muß festgestellt werden, daß kein praktisches Bedürfnis besteht, die jetzt vorhandene Doppelvertretung im Vorstände zu beseitigen. Im Gegenteil, der Grundsatz der Doppelvertretung hat sich im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen außerordentlich gut bewährt. Er hat vielfach dazu beigetragen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften vor Verlusten zu schützen. Auf die gegenseitige Kontrolle der Vorstandsmitglieder wird mit Rücksicht auf das der Genossenschaft von ihren Mitgliedern anvertraute Vermögen nicht verzichtet werden können.

Bei der Einführung des Führerprinzips wird man nicht die Auswirkungen unberücksichtigt lassen können, die mit einer Neuregelung für die Genossenschaften verbunden wären. Hier ist insbesondere der Fall der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zu berücksichtigen. Es dürfte untragbar sein, die Mitglieder solcher Genossenschaften zu veranlassen, sich mit ihrem ganzen Vermögen der Führung eines einzelnen Mannes anzuvertrauen, was die praktische Folge der Einführung des Führerprinzips sein würde. Solange es daher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gibt, wird die Einführung eines Einmann-Vorstandes bei diesen Genossenschaften nicht möglich sein.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß gerade die ländlichen Genossenschaften kleine und kleinste Spareinlagen zu verwalten haben. Im Hinblick auf die den landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragene Aufgabe zur Finanzierung der Erzeugungsschlacht in der Landwirtschaft muß aber alles vermieden werden, was unter Umständen zu einer Beunruhigung der Spareinleger führen könnte. Mit einer Beunruhigung müßte aber gerechnet werden, wenn in der Führung der Genossenschaft zwangsweise Veränderungen entstehen, weil gerade im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vielfach die Hingabe von Spareinlagen auf dem persönlichen Vertrauen des Spareinlegers zu der Leitung der Genossenschaft beruht. In diesem Falle würde aber gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was mit der Einführung des Führerprinzips beabsichtigt ist; denn statt einer Stärkung der Genossenschaft würde sich notgedrungen bei einer Abwanderung der Spareinlagen eine Schwächung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ergeben.

Die Einführung des Führerprinzips bei den Genossenschaften ist nicht möglich, ohne gleichzeitig eine Beschneidung der Befugnisse der Generalversammlung vorzunehmen. Denn solange der Generalversammlung das jederzeitige Abberufungsrecht des Vorstandes zusteht, kann von einer Führerschaft im eigentlichen Sinne beim Vorstand nicht gesprochen werden. Die Genossenschaft ist eine Selbstverwaltungseinrichtung, die letzten Endes darüber entscheiden muß, ob sie mit der Geschäftsführung des Vorstandes einverstanden ist. Der Vorstand muß also das Vertrauen der Genossenschaft genießen. Wenn man hier eingreifen wollte, etwa in der Richtung, daß der Generalversammlung das Abberufungsrecht entzogen wird, so würde dies eine Beschneidung des Selbstverwaltungsrechtes der Genossenschaften bedeuten, das zweifellos nicht ohne Rückwirkung auf die Genossenschaft bleiben wird. Es muß befürchtet werden, daß die Mitglieder aus den Genossenschaften abwandern, was aber wiederum zu einer Schädigung der Genossenschaft führen müßte.

Eine gesetzliche Verankerung des Führerprinzips bei den Genossenschaften scheint umso weniger erforderlich zu sein, weil gut geleitete Genossenschaften bereits jetzt das Führerprinzip haben. Für den wirklich fähigen Führer der Genossenschaft wird die Kollektiv-

Vertretung keine Fessel sein, da es ihm immer gelingen wird, seine Kollegen im Vorstand von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Andererseits wird die Mitberatung bei wichtigen Entscheidungen auch für den Leiter der Genossenschaft von Nutzen sein, da auch hier der Grundsatz gilt, daß vier Augen mehr sehen als zwei.

Auch die bisherige Regelung des Verhältnisses des Vorstandes zur Generalversammlung wird keine Belastung für den wahren Führer einer Genossenschaft bedeuten; er braucht insbesondere die Machtbefugnisse der Generalversammlung nicht zu scheuen, denn es wird dem wahren Führer leicht sein, die Genossenschaft und insbesondere die Generalversammlung von der Richtigkeit seines Vorgehens zu überzeugen. Eine Stärkung der Machtbefugnisse würden nur solche Vorstandsmitglieder benötigen, denen die charakterliche und fachliche Eignung fehlt. Es dürfte daher verfehlt sein, in solchem Falle künstlich Führer dadurch zu schaffen, daß man ihre Machtbefugnisse durch gesetzliche Bestimmungen erweitert.

Es muß auch bezweifelt werden, ob bei einer gesetzlichen Regelung des Führerprinzips genügend geeignete Führer vorhanden sein würden. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen baut sich in der Hauptsache auf der ehrenamtlichen Verwaltung der Genossenschaften auf. Es bedarf in der Regel einer langjährigen Schulung, bis die Vorstandsmitglieder für die Führung der Genossenschaften geeignet sind. Es würde aber untragbar für die Genossenschaften sein, wenn man eine gesetzliche Regelung schaffte und hinterher feststellen müßte, daß nicht die genügenden Führer vorhanden wären. Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Tatsache, daß sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Hauptsache auf der ehrenamtlichen Tätigkeit der Bauern und Landwirte in den Genossenschaften aufbaut – ich denke hier insbesondere an den Unterbau –, muß auch befürchtet werden, daß bei einer gesetzlichen Einführung des Einmann-Vorstandes Amtsniederlegungen erfolgen, weil die im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einer erhöhten Verantwortung belastet würden. Es ist aber zweifelhaft, ob gerade die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder eine solche Erhöhung der Verantwortung auf sich nehmen werden, die insbesondere bei der Gewährung von Krediten praktisch werden würde. Auch in diesem Zusammenhange könnte die Einführung des Einmann-Vorstandes untragbare Folgen für die Genossenschaft zeitigen, da unter Umständen viele Genossenschaften dann ohne Leitung sein würden. Die Auflösung vieler landwirtschaftlicher Genossenschaften würde sich dann wahrscheinlich nicht vermeiden lassen, was zweifellos im Interesse der Landwirtschaft als durchaus unerwünscht angesehen werden muß.

Man würde die Frage des Führerprinzips nicht erschöpfend behandeln, wenn man nicht auch die Frage aufwerfen wollte, ob nicht ein Mitwirkungsrecht des Prüfungsverbandes bei der Einsetzung von Vorstandsmitgliedern geschaffen werden soll. Ich darf in diesem Zusammenhange daran erinnern, daß gerade in der Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens das Führerprinzip schon weitgehend dadurch entwickelt ist, daß sowohl die Leitung des Reichsverbandes als auch die Leitung der Prüfungsverbände durch die zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes dem Reichsbauernführer übertragen wurde, der die ihm zustehenden Befugnisse auf Leute seines Vertrauens weiterübertragen hat. Daher liegt die Frage nahe, ob man diese in der Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bereits vorhandene Verwirklichung des Führerprinzips nicht auch auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften weiterübertragen soll. Die Mitwirkung des Prüfungsverbandes bei der Einsetzung von Vorstandsmitgliedern würde der bisherigen Tendenz des Gesetzgebers entsprechen, die Prüfungsverbände stärker bei den Genossenschaften einzuschalten. Ich erinnere hier an die verschiedenen im Genossenschaftsgesetz geregelten Fälle, bei denen bereits heute die Mitwirkung des Prüfungsverbandes zwangsweise vorgeschrieben ist.

Zu klären wäre in diesem Zusammenhange die Frage, wie weit das Mitwirkungsrecht des Prüfungsverbandes gehen soll. Ein bloßes Anhörungsrecht des Verbandes dürfte im allgemeinen nicht genügen. Wenn man dem Verbands schon einen gewissen Einfluß auf das Zustandekommen der Wahlen geben will, wird man ihm ein Mitwirkungsrecht geben

müssen. Letzteres bedeutet allerdings einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaften und auch eine Erweiterung der Verantwortlichkeit des Verbandes, da dieser dann in gewisser Hinsicht für das erfolgreiche Bestehen der Genossenschaft verantwortlich wäre. Es gibt aber Fälle, in denen solche Bedenken zurückgestellt werden müssen. Ich denke hier beispielsweise an Fälle politischer Art oder an Verstöße von Genossenschaften gegen die Reichsnährstandspolitik, bei denen ein Eingriff des Verbandes unbedingt erforderlich ist. Man wird nicht so weit zu gehen brauchen, daß man grundsätzlich jede Vorstandswahl von der Zustimmung des Prüfungsverbandes abhängig macht. Man wird aber dem Prüfungsverbande die Möglichkeit geben müssen, sich dort einzuschalten, wo er es für erforderlich erachtet. Ich bin auch der Meinung, daß der Prüfungsverband die geeignete Stelle für solche Einschaltung ist; denn durch die Prüfungs- und Betreuungstätigkeit ist der Verband über die Verhältnisse bei den einzelnen Genossenschaften hinreichend unterrichtet.

Abschließend komme ich bezüglich des Führerprinzips zu dem Ergebnis, daß ein Eingriff von Seiten der Gesetzgebung bezüglich der Einführung des Einmann-Vorstandes abzulehnen ist, daß man jedoch dem Prüfungsverband für bestimmte Fälle ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des Vorstandes geben sollte.

Herr Dr. Lang ist in seinem Referat bezüglich des Aufsichtsrates zu dem Ergebnis gekommen, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich beizubehalten ist und daß auch die Rechte des Aufsichtsrates nicht geschmälert werden dürfen. Dieser Auffassung stimme ich grundsätzlich zu. Insbesondere bei den kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften muß die Abschaffung des Aufsichtsrates als völlig untragbar bezeichnet werden. Insbesondere könnte der Aufsichtsrat niemals durch die Generalversammlung ersetzt werden, weil sich die Generalversammlung nie im einzelnen um die Geschäftsführung des Vorstandes kümmern kann. Der Aufsichtsrat soll den Mitgliedern der Genossenschaft die Gewähr geben, daß eine Stelle vorhanden ist, die die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überwacht, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder für die ordnungsmäßige Geschäftsführung mit der von ihnen übernommenen Haftung einzustehen haben. Solange es noch Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gibt, dürfte eine Diskussion über die Frage der Abschaffung bzw. der Einschränkung der Befugnisse des Aufsichtsrates zwecklos sein; denn es ist nicht möglich, die Mitglieder ohne jede Kontrolle mit ihrem ganzen Vermögen der Geschäftsführung des Vorstandes auszuliefern. Dieses Ergebnis würde aber eintreten, wenn man den Aufsichtsrat abschafft oder seine Befugnisse beschneiden wollte.

Den Ausführungen von Herrn Dr. Lang über die Generalversammlung stimme ich zu. Auch hier wird man Eingriffe in die Rechte der Mitglieder vermeiden müssen, weil die Genossenschaft eine Selbstverwaltungseinrichtung ist, deren Wohl und Wehe von der Mitarbeit ihrer Mitglieder abhängt. Eine Beschränkung der Rechte würde aber notgedrungen eine Verringerung des Interesses der Mitglieder an der Genossenschaft zur Folge haben, sei es, daß diese der Genossenschaft den Rücken kehren, sei es, daß sie ihre geschäftlichen Beziehungen zu der Genossenschaft einschränken. Beides müßte zu einer Verkümmern der Genossenschaft führen.

Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Reform des Genossenschaftsgesetzes der Frage geschenkt werden müssen, inwieweit Absplitterserscheinungen innerhalb der genossenschaftlichen Organisation verhindert werden können. Ich rechne hierzu die Fälle, in denen durch den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft für bestimmte Fachgebiete besondere Zusammenschlüsse gebildet werden können. Soweit hiervon die Genossenschaften betroffen werden, wird es notwendig sein, die etwa zu bildenden Organisationen in die genossenschaftliche Organisation einzugliedern, und zwar derart, daß die bereits vorhandenen Träger der Organisation, nämlich die Spitzenverbände und Prüfungsverbände auch zu Trägern der neu gegründeten Organisationen gemacht werden. Ich denke hier z. B. an die Zusammenfassung der Kreditgenossenschaften in der gewerblichen Wirtschaft. Man wird hier eine Regelung finden müssen, daß die neu entstehenden Fachgruppen in die vorhan-

denen Einrichtungen eingegliedert werden. Wenn man sich hierbei der Prüfungsverbände bedient, hat man auf der einen Seite diejenigen Stellen erfaßt, die mit den Verhältnissen der Genossenschaften vertraut sind, zum andern vermeidet man aber eine Doppelorganisation, die den Genossenschaften nur neue Kosten verursachen würde. Aus diesem Grunde scheint es notwendig zu sein, insbesondere auch um Zersplitterung innerhalb des Genossenschaftswesens zu verhindern, bei dem weiteren Ausbau der gewerblichen Wirtschaft sich in erster Linie der vorhandenen Einrichtungen der Genossenschaften, nämlich der Spitzen- und Prüfungsverbände der Genossenschaften, zu bedienen.

Meine Herren, das wären die Anregungen, die ich vom landwirtschaftlichen Genossenschaftssektor aus zu der Frage der genossenschaftlichen Organisation geben möchte. Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, daß vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens aus betrachtet der bisherige Aufbau der genossenschaftlichen Organe als richtig und zweckmäßig bezeichnet werden kann. Es besteht daher nach meiner Auffassung kein praktisches Bedürfnis, von der Dreiteilung der Verwaltung bei den Genossenschaften abzugehen oder einschneidende Veränderungen an dem jetzigen Aufbau der Genossenschaften vorzunehmen. Die Genossenschaften sind Selbsthilfe- und Selbstverwaltungseinrichtungen ihrer Mitglieder, die zum Teil beträchtliche Volksvermögen zu verwalten haben. Dies wird man berücksichtigen müssen, wenn man an eine Neuregelung der Verfassung der Genossenschaften herangeht, damit Schädigungen der Genossenschaften vermieden werden und etwas wirklich Brauchbares für das Genossenschaftswesen und damit für die deutsche Volkswirtschaft geschaffen wird.

Vorsitzender: Wir kommen dann zur Besprechung der beiden Vorträge.

Professor Ruth: Der Wert des Führerprinzips auch im wirtschaftlichen Leben ist wohl völlig unbestritten. Es ist nur die Frage, ob es nicht vielleicht bei den Genossenschaften schon in gewissem Maße verwirklicht ist. Es ist weiterhin die Frage, ob es bei dem Charakter der Genossenschaft überhaupt durchführbar ist, und schließlich fragt es sich, wie es im einzelnen durchgeführt werden kann.

Was die Frage anlangt, ob das Führerprinzip bei den Genossenschaften schon durchgeführt ist, so will ich mich hier gern von den beiden Herren Vorrednern belehren lassen. Wenn aber dieses Führerprinzip schon durchgeführt ist, dann sehe ich nicht ein, warum es nicht wenigstens fakultativ auch in die Gesetzgebung hineinkommen sollte; dann kann ja dadurch gar kein Schaden entstehen. Weiterhin: wenn nicht eine genügende Anzahl von Führern und Führernachwuchs vorhanden ist, um die gegebenen Stellen zu besetzen, so ist auch das kein Grund dafür, nicht wenigstens generell das Führerprinzip in der Gesetzgebung für die Fälle zu verwirklichen, in denen es durchführbar ist.

Aber die eigentliche Frage, auf die ich abstellen möchte, ist eine ganz andere: ist nämlich das Führerprinzip tatsächlich nach der jetzigen Gesetzgebung nicht durchführbar? Bestehen nicht gesetzliche Hemmungen, gerade dem tüchtigen Mann eine Führerstellung zu ermöglichen? Diese Frage möchte ich im Gegensatz zu den Herren Vorrednern bejahen. Ich sehe diese gesetzlichen Hemmungen in zwei Punkten – nicht in der Stellung der Generalversammlung, wie ich vorwegnehmen möchte. Aber ich sehe sie in der obligatorischen Kollektivvertretung und in dem obligatorischen Vorhandensein eines Aufsichtsrats. Ich selbst habe die Kollektivvertretung und den Aufsichtsrat in verschiedenen literarischen Äußerungen als entbehrlich bezeichnet. Das ist vielfach mißverstanden worden, und zwar dahin, daß ich den mehrgliedrigen Vorstand ebenso absolut durch den Einmann-Vorstand ersetzen möchte und daß ich den Aufsichtsrat abgeschafft sehen möchte. Beides ist durchaus nicht der Fall. Ich denke mir die Sache ganz anders. Für kleinere und mittlere Genossenschaften – nicht für große Genossenschaften! – ist meiner Ansicht nach der mehrgliedrige Vorstand und der Aufsichtsrat entbehrlich.

Nun hat man mir allerdings eingewandt, wie man die kleineren und mittleren Genossenschaften von den Großgenossenschaften abgrenzen wolle. Ich möchte nur auf § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hinweisen, in dem auch verschiedene Vereine auf Gegenseitigkeit behandelt und die kleineren Vereine einer anderen Rechtsordnung unterstellt

werden als die großen. Das ist in der Praxis sicherlich durchführbar. Selbstverständlich müssen gewisse Kautelen in der Weise eingeschaltet werden, daß grundsätzlich der mehrgliedrige Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten bleiben, aber dort, wo das Vertrauen zu der Genossenschaft so groß ist, daß man diese Einrichtung entbehren zu können glaubt, durch die Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen wird, zum Einmann-Vorstand und zur Abschaffung des Aufsichtsrats überzugehen. Dabei bin ich mir durchaus bewußt, daß man das nicht der Generalversammlung allein überlassen darf, sondern daß auch der Prüfungsverband dabei ein Wort mitzureden hat. Das ist also meiner Ansicht nach durchaus durchführbar.

Nun darf ich mir vielleicht erlauben, auf einige Einwendungen ganz kurz einzugehen, die von den Vorrednern vorgebracht worden sind.

Gegen den Einmann-Vorstand ist auf die Verhältnisse bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen hingewiesen worden, bei denen es üblich ist, dem Rechner allein die Geschäftsführung zu überlassen, und bei denen das Vorhandensein von zwei Vorstandsmitgliedern außerordentlich günstig wirke. – Wenn zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind, pflegen sie sich hintereinander zu verstecken oder einer auf den andern zu verlassen, oder der übermächtige Rechner spielt einen gegen den andern aus. Ich sehe also bei kleinen Genossenschaften keinen Grund, wenn das nötige Vertrauen der Generalversammlung vorhanden ist, den Einmann-Vorstand durchzuführen. In diesem allmählichen Übergang zum Einmann-Vorstand sehe ich auch eine wichtige Verwirklichung des Führerprinzips insofern, als niemand eine Führerstellung ohne Leistung in den Schoß fallen soll, sondern jeder sich diese Führerstellung erringen soll.

Weiterhin ist gesagt worden, daß die Kontrolle durch das zweite Vorstandsmitglied eine vermehrte Sicherheit bedeute. Ich glaube, daß das in der Praxis nicht immer der Fall ist. Denn wir müssen doch berücksichtigen, daß die Mitzeichnung des zweiten Vorstandsmitgliedes häufig eine reine Formsache ist, daß die Möglichkeit der sogenannten internen Ermächtigung besteht, und daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon die stillschweigende Genehmigung, also das Handeln eines Vorstandsmitgliedes mit Wissen des andern genügt. Praktisch ist also diese Mitwirkung des zweiten Vorstandsmitgliedes schon häufig zu einer Formalie herabgesunken.

Auch der Hinweis auf die Versuchung des Einmann-Vorstandes in den kleineren und mittleren Orten ist nicht richtig. Ich glaube, daß die Versuchungen ebenso groß sind, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, und daß dann der Anreiz, sich untereinander zu verständigen, ebenso groß ist, daß der eine dem andern Konzessionen macht, damit er ihm in einem künftigen Fall ebenfalls Konzessionen macht, nach dem bekannten Grundsatz: haust du meinen Hund, hau ich deinen Hund.

Daß eine Kontrolle der Kreditvorgänge selbstverständlich notwendig ist, erkenne ich an. Aber ich sehe nicht ein, warum dazu unbedingt ein zweites Vorstandsmitglied notwendig ist. Es wird darauf hingewiesen, daß vier Augen mehr sehen als zwei. Aber vier schwache Augen sehen weniger als zwei aufmerksame Augen. Es kommt also nur darauf an, die Aufmerksamkeit der zwei Augen zu schärfen, und das, glaube ich, erreicht man dadurch, daß der Betreffende allein die Verantwortung trägt und sich nicht auf einen zweiten Mann verlassen kann. Soviel zu den Einwendungen gegen den Einmann-Vorstand.

Was nun den Aufsichtsrat anlangt, so ist hier beachtlich, daß der Aufsichtsrat die laufende Kontrolle hat und insofern nicht durch die Prüfungsverbände ersetzt werden kann. Zum mindesten müßte die Revision durch die Prüfungsverbände viel häufiger stattfinden. Aber ist es denn wirklich so, daß der Aufsichtsrat die täglichen Geschäftsvorfälle kontrolliert? Es ist doch wohl eine Revision in großen Abständen. Und was ich an dieser Tätigkeit als gefährlich ansehe, das ist die Einmischung des Aufsichtsrats in die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie ist schon vorhanden, wenn der Aufsichtsrat eine auch nur beratende Funktion ausübt. Sie ist aber in noch höherem Maße vorhanden, wenn, wie es häufig in der Satzung angeordnet ist, der Aufsichtsrat das Recht hat, den Vorstand ein- und abzusetzen. Gerade das sehe ich als das Gefährlichste an. Wenn der

Vorstand von dem Wohlwollen des Aufsichtsrats abhängig ist, muß er dessen Weisungen entgegennehmen, und ich sehe es durchaus nicht als ideal an, daß der Aufsichtsrat tatsächlich der Geschäftsführer und der Vorstand das ausführende Organ ist, wie es Dr. Lang geschildert oder als möglich hingestellt hat. Dann hat der Vorstand nicht die Führerstellung, die er tatsächlich kraft seiner Geschäftskunde haben sollte.

Was dann die Zusammenarbeit mit dem Vorstand anbelangt, so mag sie in vielen Fällen sehr wertvoll sein, kann sich aber in ebenso vielen Fällen als gefährlich erweisen, indem sie die Einflüsse, die auf den Vorstand ausgeübt werden, verstärkt.

Auch die Schulung der Vorstandsmitglieder in einer voraufgehenden Position als Aufsichtsrat sehe ich nicht als sehr wichtig an. Im Gegenteil: durch die Kontinuität der Verbindung, die dadurch entsteht, daß aus dem Aufsichtsrat immer wieder Mitglieder in den Vorstand einrücken, können sich die gleichen Fehler jahrelang verschleppen, indem immer vorbelastete Personen in den Vorstand hineinkommen, die ein Interesse daran haben, daß diese Dinge nicht aufgedeckt werden. Es ist in vielen Fällen besser, wenn eine neue, unbelastete Kraft in ein solches Amt einrückt und grundsätzlich das gesamte Geschäftsgebaren nachprüft.

Was die Kontrolle der Kredithergabe anlangt, so muß dafür selbstverständlich ein Organ vorhanden sein. Aber ich sehe nicht ein, daß das unbedingt der Aufsichtsrat sein muß. Es kann auch einfach ein besonderer Kreditausschuß gebildet werden, der nicht die Möglichkeit dieses Einflusses hat wie der Aufsichtsrat, der etwa mit der Drohung der Abberufung arbeiten kann. Im übrigen gibt es auch innerhalb der Verwaltung der Genossenschaft noch Personen, die durchaus die nötige Aufmerksamkeit walten lassen können. Meistens gibt es gerade bei den Kreditgenossenschaften Angestellte, die ebenso verpflichtet sind, im Interesse der Genossenschaft zu arbeiten, wie die Aufsichtsratsmitglieder.

Aus alledem ergibt sich für mich die Folgerung, daß man da, wo das notwendige Vertrauen der Mitglieder zu einer bestimmten Person des Vorstandes vorhanden ist, mit Zustimmung des Prüfungsverbandes satzungsmäßig von der Bestellung eines Aufsichtsrates und eines mehrgliedrigen Vorstandes absehen kann, wobei ich bemerken möchte, daß man die Abstimmung über die Satzungsänderung nicht allzu sehr erschweren sollte und vielleicht eine Zweidrittelmehrheit anstelle der üblichen Vierfünftelmehrheit genügen lassen könnte.

Alle diese Vorschläge mache ich aber nur bezüglich der kleineren Genossenschaften. Das ist meiner Ansicht nach die Kernfrage, die ganz eng mit der Organisation zusammenhängt, die deshalb nicht ausgeschaltet werden kann, nämlich die Stellung gegenüber der Großgenossenschaft. Ich bekenne mich als Gegner der Großgenossenschaft – , nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern weil ich in ihnen eine Entartung des Genossenschaftsgedankens sehe. Die Großgenossenschaft unterscheidet sich von der Kapitalgenossenschaft nur dadurch, daß sie eine andere Art der Kapitalaufbringung hat, aber eine Art der Kapitalaufbringung, die viel gefährlicher ist, als wenn man diesen Genossen Kleinaktien in die Hände drückte. Wir wissen, daß die Kleinaktien verpönt sind. Aber der Kleinaktionär hat nur den Betrag dieser Aktien zu riskieren. Wer aber in eine große Genossenschaft als Aktionär hineinkommt, riskiert nicht nur das einmal eingezahlte Kapital, sondern er muß auch eine Haftung für Dinge übernehmen, die er gar nicht übersehen kann. Das scheint mir außerordentlich gefährlich, und deshalb spreche ich mich grundsätzlich gegen die Großgenossenschaft aus. Freilich weiß ich, daß man nicht mit Radikalmaßnahmen vorgehen kann. Die Großgenossenschaft existiert hauptsächlich auf dem Gebiete der Verbrauchergenossenschaft und der Kreditgenossenschaft, wo Tausende von Mitgliedern vorhanden sind. Bei den Verbrauchergenossenschaften könnte man wohl an eine gewisse Verkleinerung auch auf gesetzmäßigem Wege denken; denn hier sind schon in Gestalt der örtlichen Filialen Ansätze vorhanden, sodaß eine Zerteilung in kleinere Genossenschaften, vielleicht zusammengefaßt durch einen Dachverband, der den Einkauf besorgt, durchaus denkbar wäre. Das stelle ich aber nur zur Erwägung, ohne solche gesetzlichen Maßnahmen befürworten zu wollen.

Anders liegt es bei den Kreditgenossenschaften. Diese kann man nicht einfach zerschlagen. Aber es gibt auch hier Wege, allmählich zu dem erstrebten Ziel – wenn es von uns erstrebt wird! – zu kommen. Das könnte einmal dadurch geschehen, daß die Kreditgenossenschaften nicht weiterhin ungehemmt Mitglieder aufnehmen, sondern sich eine Beschränkung auferlegen, sodaß sie allmählich zu einem etwas kleineren Bestande zusammenschrumpfen. Ferner denke ich an Fälle, wo sich innerhalb einer Kreditgenossenschaft eine sehr beachtliche Opposition regt, die für die Geschäftsleitung außerordentlich un bequem ist. Warum soll man es diesen Leuten, die, wenn sie nicht befriedigt sind, aus der Genossenschaft austreten, nicht ermöglichen, eine eigene Genossenschaft zu gründen?! Das könnte natürlich am besten im Einvernehmen mit der Muttergenossenschaft und mit ihrer finanziellen Unterstützung geschehen. Dann wird automatisch das Vertrauen, das die Muttergenossenschaft genießt, auch auf die kleineren Genossenschaften übergehen. In dieser Weise, glaube ich, kann man das Problem der Großgenossenschaft ganz unbedenklich anfassen, und auf diesem Wege werden wir dann wieder zu der reinen, idealen Form der Genossenschaft kommen, wie sie ja eigentlich im Gesetz verankert ist.

Nur eine gesetzliche Änderung wünschte ich mir zu diesem Zweck: im Gesetz müßte ausdrücklich dieses Streben nach der idealen Form betont werden. Wenn man den § 1 richtig auffaßt, kann man in ihm vielleicht schon diese Form der Genossenschaft als angezeigt sehen. Aber die Praxis ist andere Wege gegangen, hat eine sehr große Weitherzigkeit gezeigt, und jetzt sollte klar in einer Präambel festgelegt werden, was als eine ideale Form der Genossenschaft angesehen werden soll.

Dr. Schröder: Zu einigen Punkten möchte ich ergänzend folgendes bemerken. Zunächst die Zahl der Vorstandsmitglieder. Es dürfte interessant sein, daß das ursprüngliche Genossenschaftsgesetz, das Bundesgesetz vom Jahre 1868 den eingliedrigen Vorstand zugelassen hat. Ich glaube nicht, daß zwingende Gründe dagegen sprechen, den eingliedrigen Vorstand auch heute zuzulassen. Wir müssen davon ausgehen, daß es soviel verschiedene Arten von Genossenschaften gibt, daß das, was für eine Genossenschaft gilt, nicht für die andere zu gelten braucht. Für die Großgenossenschaft paßt der eingliedrige Vorstand nicht; für die kleineren dagegen paßt er und ist auch zweckmäßig. Sache der Prüfungsverbände wäre es, dafür zu sorgen, daß bei den Genossenschaften, die einen mehrgliedrigen Vorstand brauchen, ein mehrgliedriger Vorstand vorhanden ist, und daß bei den kleinen Genossenschaften, die einen solchen Vorstand nicht brauchen, der eingliedrige Vorstand zulässig ist.

Die zweite Frage ist die der Absetzung der Vorstandsmitglieder. Nach geltendem Recht kann der Vorstand entweder von der Generalversammlung gewählt oder von irgend einer anderen Stelle bestellt werden; das kann der Aufsichtsrat, der Prüfungsverband oder die Gemeinde sein. Mit diesem Recht steht aber die Tatsache im Widerspruch, daß die endgültige Absetzung nur durch die Generalversammlung möglich ist. An sich beruht wohl diese Regelung darauf, daß die Generalversammlung oberstes Organ und souverän ist. Deshalb ist es wohl richtig, daß die Generalversammlung stets das Absetzungsrecht hat. Nicht richtig aber ist, daß die bestellende Stelle nicht ebenfalls ein Absetzungsrecht hat. Daher wäre es zweckmäßig, die Regelung so zu fassen, daß der Vorstand von derjenigen Stelle entlassen wird, die ihn ernannt hat, und zusätzlich, wenn diese Stelle nicht die Generalversammlung ist, die Generalversammlung ein gleiches Abberufungsrecht hat.

Die dritte Frage ist das Verhältnis der Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstandes zueinander. Wollte man im Gesetz irgend einen Primat eines Vorstandsmitgliedes einführen, so hielte ich das für unrichtig. In der Geschäftsanweisung kann man das sehr gut machen. Wenn man etwa entsprechend einer Anregung, die dem Justizministerium zugegangen ist, dem ersten Vorstandsmitgliede, dem Führer der Genossenschaft, ein Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse einräumte, würde ich auch das für unrichtig halten. Denn das würde nur Zwiespalt in den Vorstand bringen und den Vorstand nicht arbeitsfähig erhalten.

Die Vertreterversammlung ist heute gar nicht gestreift worden, und mit Recht. Die Beibehaltung der Vertreterversammlung hängt allein davon ab, ob man die Großgenossen-

schaften teilt oder nicht. Behält man die Großgenossenschaften bei, dann muß man auch die Vertreterversammlung beibehalten. Ich glaube, diese Frage könnte einmal in einem besonderen Referat erörtert werden.

Eine Kernfrage ist die der Mitwirkung der Prüfungsverbände bei der Bestellung der genossenschaftlichen Organe. Ich halte es für verfehlt, eine solche Mitwirkung im Gesetz vorzusehen. Es ist Sache der Prüfungsverbände, auf eine scharfe Verbandszucht hinzuwirken. Wenn man eine zu starke Stellung des Prüfungsverbandes im Gesetze selbst vorsieht, würde das zur Folge haben, daß die einzelnen Genossenschaften in einen gewissen Gegensatz zum Prüfungsverbände kommen, und das wiederum führt dazu, daß das Interesse der Genossen erlahmt. Man sollte es den Verbänden überlassen, dafür Sorge zu tragen, daß eine solche Mitwirkung in der Satzung vorgesehen wird; aber man sollte das nicht im Gesetz vorschreiben.

Dann die Abschaffung des Aufsichtsrats! Ich glaube nicht, daß der Aufsichtsrat zu entbehren ist. Denken wir nur an die Ernennung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Die Ernennung ist schon rein technisch ein Bedürfnis. Bei einer Großgenossenschaft von 5000 Mitgliedern ist es nicht möglich, diese 5000 Personen den Vorstand wählen zu lassen. Deshalb muß man das Ernennungsrecht dem Aufsichtsrat überlassen. Auch bei einer kleinen Genossenschaft kann der Aufsichtsrat nicht wegfallen. Es gibt wohl kaum Genossenschaften, die 7 oder noch weniger Mitglieder haben. Schon bei einer Genossenschaft von 20 Mitgliedern ist die Mitwirkung eines Aufsichtsrates zur Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführung notwendig. Deshalb sollte man den Aufsichtsrat ruhig beibehalten und die Rechtsstellung des einzelnen Genossen bei der Überwachung des Vorstandes nicht verkümmern lassen.

Dr. Deumer: Ich bekenne mich im wesentlichen zu den Ausführungen der beiden Herren Referenten. In dem schriftlichen Referat Dr. Lang habe ich einen Hinweis auf das Reichsgesetz über das Kreditwesen vermißt. Dieses Gesetz enthält sehr viel Bestimmungen, die auf die Genossenschaften, soweit sie nicht Kreditgenossenschaften sind, anzuwenden sind. Diese Vorschriften sind ja in dem Untersuchungsausschuß für das Bankwesen sehr eingehend geprüft worden. Vor allen Dingen ist auch die Frage der Organisation erörtert worden sowie die Besetzung des Vorstandes, die Haftung der Vorstandsmitglieder und die Frage, ob ein Zweimann-System, ob die Kollektivvertretung oder ob das Führerprinzip angebracht sei. Ich glaube, wenn sich dieser Ausschuß mit diesen Fragen von neuem beschäftigt, so geht er an diesen Untersuchungen und ihren Ergebnissen vorüber. Denn das Reichsgesetz über das Kreditwesen ist ein sehr überlegtes Gesetz und kein Gelegenheitsgesetz; es ist ein Gesetz, das sich in den Neubau der Wirtschaft bewußt eingefügt hat. Ich möchte daher davon abraten, auf diesem Gebiet irgend welche Änderungen vorzunehmen. Das könnte nämlich den Eindruck erwecken, als ob in der Zwischenzeit irgend ein Mangel aufgetaucht sei, als ob eine Lücke vorhanden sei, die nunmehr zu schließen wäre, und das könnte in die Kreise der Sparer und Mitglieder Unruhe hineinragen.

Was nun die Ausführungen meines Herrn Kollegen Professor Ruth anbelangt, so meine ich, daß da der Umstand vergessen worden ist, daß der Vorstand haftet. Er haftet einmal durch Spezialvorschrift für die ordentliche Geschäftsführung; und in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft haftet jedes Vorstandsmitglied generaliter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Deshalb glaube ich, daß er nicht allzu leichtsinnig handeln, sondern sich alles sehr wohl überlegen wird, vor allen Dingen auf dem Lande, was ja auch der ländlichen Psyche entspricht. Ferner ist auch in den § 147 a der Genossenschaftsnovelle eine Vorschrift eingeschaltet worden, wonach die Vorstandsmitglieder eine besondere Bestrafung zu gewärtigen haben, wenn sie Beanstandungen der Revision des Prüfungsverbandes oder der Prüfer nicht Rechnung tragen.

Präsident Helferich: Was die Frage des Einmann-Vorstandes angeht, so stimme ich Dr. Schröder zu. Wir müssen vermeiden, hier nur an die Kreditgenossenschaften zu denken. Es gibt Tausende von anderen Genossenschaften, die unter die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes fallen. Dabei möchte ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Wenn wir

den Einmann-Vorstand nicht zulassen, besteht die Gefahr, daß die Genossenschaften in der Praxis mit dem Einmann-Vorstand arbeiten, und daß dann Rechtsprechungen entstehen, die auf dem Umwege, den Professor Ruth darlegte, diesen Einmann-Vorstand zulassen und uns in den vielen Tausend Fällen, in denen wir den Einmann-Vorstand nicht haben wollen, sehr unbequem werden können. Ich sehe also in der fakultativen Zulassung keine Gefahr, sondern eine gewisse Sicherung gegen diese Art der Rechtsprechung. Dabei ist eine Sicherung gegen Auswüchse schon heute dadurch gegeben, daß jede neue Genossenschaft einem Spitzenverbände angehören muß und der Revisionsverband die Aufnahme ablehnen kann. Hält man diese Sicherung nicht für ausreichend, dann kann man gesetzlich noch besonders vorschreiben, daß der Einmann-Vorstand nur mit Zustimmung des Prüfungsverbandes eingeführt werden darf. Ich bin durchaus nicht der Auffassung der Herren Vorredner, daß für die überwiegende Mehrheit der Kreditgenossenschaften der Einmann-Vorstand nicht geeignet sei, und wenn man mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen die Kreditgenossenschaften ganz herausnehmen will, hätte ich auch keine Bedenken. Aber wir sollten auch an die kleinen Genossenschaften denken und besonders an die Gefahr, die dadurch entsteht, daß wir sie hier außer Acht lassen und auf dem Wege über die Rechtsprechung eine gewisse Lockerung der formalen Vorschriften erhalten.

Was den Aufsichtsrat anbetrifft, so bitte ich den Vorschlag zu erwägen, eine Bestimmung zu schaffen, daß alle Genossenschaften mit mehr als 10 oder 15 oder 20 Mitgliedern einen Aufsichtsrat haben müssen. Es gibt auch kleinere Genossenschaften! Ich erinnere mich aus meiner Zeit als Landrat, daß ich mit einer ganzen Reihe von Genossenschaften zu tun hatte, die 10 und weniger Mitglieder hatten. Da hat ein Aufsichtsrat keinen Sinn. Bei allen anderen möchte ich dringend bitten, am Aufsichtsrat festzuhalten, u. a. auch aus der Erwägung, daß es im Interesse der genossenschaftlichen Mitarbeit erwünscht ist, daß, wenn auch nicht alle Mitglieder in der Generalversammlung, so doch ein Ausschuß, nämlich der Aufsichtsrat, in gewissen Zeiträumen zusammenkommt und mitarbeitet.

Was die Frage der Mitarbeit der Prüfungsverbände angeht, so ist das eine sehr schwierige und grundsätzliche Frage. Ich muß offen sagen, daß mir der Vorschlag von Herrn Dr. Lang nicht recht gangbar erscheint. Die Prüfungsverbände haben nach den jetzigen Bestimmungen eine so überragende Stellung, daß man ihnen entweder ein Zustimmungs- und Bestätigungsrecht zubilligen oder sie ganz herauslassen muß. Eine bloße Anhörung scheint mir nicht ausreichend zu sein.

Nun hat Präsident Trumpf vorgeschlagen, daß die Prüfungsverbände für bestimmte Dinge ein Zustimmungsrecht haben müßten. Man wird unterscheiden müssen zwischen Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Bei der Bestellung des Vorstandes würde es eine grundsätzliche Frage sein, wenn man hier außerhalb der einzelnen Genossenschaft einem Verbände, der doch etwas anderes ist als die einzelne Genossenschaft, ein Zustimmungsrecht gäbe. Ich glaube, das würde die Verantwortung der Revisions- und Prüfungsverbände etwas verschieben. Die Revisionsverbände haben das Recht, Revisionen durchzuführen; sie haben aber mit der laufenden geschäftlichen Tätigkeit der Prüfungsverbände im Wege der Betreuung zu tun, aber sie haben nicht das Recht des unmittelbaren Eingreifens. Ich glaube also, daß es nicht zweckmäßig wäre, für die Bestellung des Vorstandes ein Zustimmungsrecht vorzusehen.

Umgekehrt liegt es bei der Absetzung von Vorständen. Wir haben in der Praxis zweifellos Fälle – das sind die Fälle, die uns allen Sorge bereiten –, wo durch die Revision klargestellt ist, daß der Vorstand in der Genossenschaft seine Pflicht nicht getan hat, wo aber trotz klarer Herausarbeitung dieser Tatsache im Revisionsbericht die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand selbst keine Konsequenzen ziehen, wo auch die Tatsache, daß ein Vertreter des Revisionsverbandes an der Generalversammlung teilnimmt und seine Ausführungen macht, noch nichts nützt. Es tritt dann gewöhnlich eine Art Treuverhältnis zwischen den Mitgliedern der Generalversammlung und dem Vorstände ein, was manchmal keine Treue ist, sondern Torheit. Ich erinnere an einen Fall im Nordwesten, der dem

Reichsverbände, dem Revisionsverband und auch uns große Sorgen bereitet hat. Ich könnte mir vorstellen, daß es berechtigt ist, bei der Bestellung des Vorstandes die Dinge so zu lassen, wie das Gesetz es vorschreibt, bei der Absetzung des Vorstandes aber einmal der bestellenden Stelle das Abberufungsrecht zu geben, zweitens der Generalversammlung und drittens dem Prüfungsverband mit Zustimmung des Spitzenverbandes. Dann ist wenigstens die Sicherheit gegeben, daß, wenn schlimme Dinge vorgekommen sind, durch Zusammenwirken des Prüfungsverbandes und des Revisionsverbandes bzw. der Prüfungsverbände und der anderen Spitzenverbände der betreffende Mann ausgeschaltet wird.

Über die Genossenschaften möchte ich heute nicht zu Ihnen sprechen. Ich möchte nur eins sagen: in Deutschland finden wir nicht so sehr die Entwicklung zur Großgenossenschaft als vielmehr eine starke Dezentralisation. In der Tschechoslowakei und in Polen haben wir sehr viele Großgenossenschaften, und damit sind keine schlechten Erfahrungen gemacht worden. Ich bitte, auch die Frage zu erwägen, welche Auswirkungen gesetzgeberische Maßnahmen auf das Ausland haben müssen.

Ministerialrat Quassowski: Die bisherige Debatte hat das überraschende Ergebnis gehabt, daß das Verhältnis der einzelnen Organe, wie es bisher bestand, so ziemlich unverändert beibehalten werden soll und empfohlen wird. Nur in einem Punkt scheint mir eine Entwicklung vorzuliegen, nämlich in dem zunehmenden Einfluß der Prüfungsverbände innerhalb der Genossenschaft. Es liegt eine gewisse Tragik darin, daß dem Prüfungsverband in zunehmendem Umfang gewisse Funktionen an denjenigen Stellen gegeben sind, an denen es hapert und wo gewisse Gefahren gesehen werden. Ich glaube, daß diese Erwägung auch bei der hier ja besonders erörterten Frage der Einwirkungsmöglichkeit auf die Bestellung und Abberufung des Vorstandes von Einfluß sein wird. Die Einwirkungsmöglichkeit, wie sie hier in den verschiedenen Abwandlungen als möglich und wünschenswert hervorgehoben worden ist, davon abhängig zu machen, daß sie etwa in der Satzung verankert wird, scheint mir doch recht bedenklich zu sein. Denn dann würde diese Einrichtung gerade an denjenigen Stellen versagen, wo sie besonders notwendig ist; denn diese nähmen es sicherlich nicht in ihre Satzungen auf.

Die Prüfungsverbände haben auch, scheint mir, insofern einen zunehmenden Einfluß erhalten, als sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus das Recht bekommen haben, die Generalversammlung einzuberufen mit der Tendenz, auch das an die Generalversammlung heranzubringen, was aus irgend einem Grunde an den Vorstand oder an den Aufsichtsrat nicht herangebracht wird. Das ist also gewissermaßen ein Appell an die Generalversammlung von unten her. Diese Vorschrift ist bereits in der Novelle von 1934 vorgesehen, wenn es sich darum handelt, die Ergebnisse des Prüfungsverbandes an die Generalversammlung heranzubringen. Ich könnte mir denken, daß das auch in größerem, allgemeinerem Umfang geschehen könnte. Im landwirtschaftlichen Sektor ist das in der zweiten Reichsnährstandaufbauverordnung geschehen.

Bei dem Einfluß des Prüfungsverbandes auf die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes möchte ich auch besonders an den Fall denken, der tatsächlich im genossenschaftlichen Leben die eigentliche Krisis nicht nur für die einzelnen Organe, sondern vielleicht sogar auch für den Prüfungsverband dargestellt hat, daß es sich um die Entscheidung handelt, ob gutes Geld dem schlechten nachgeworfen werden oder ob beizeiten abgebremsst werden soll.

Hinsichtlich des Einmann-Vorstandes – wobei es sich nicht nur um Kreditgenossenschaften handelt – darf ich mich auf das beziehen, was Herr Präsident Helferich gesagt hat.

Ein anderer Redner: Zu dem eigentlichen Thema darf ich erklären, daß ich mit den Ausführungen der beiden Referenten durchaus einverstanden bin. Ich nehme das Wort, um davor zu warnen, die Möglichkeit der Verkleinerung von Großgenossenschaften durch einen gesetzlichen Eingriff als zu groß anzusehen. Herr Professor Ruth hat insbesondere die Verbrauchergenossenschaften im Auge gehabt. Es ist nicht so, daß man einfach die Verteilungsstellen aufteilen könnte; es bleibt immer noch die Frage der Zentralen, die für

den Gesamtkomplex der Verteilungsstellen errichtet sind. Die Verbrauchergenossenschaften haben zum andern eine so schwere Zeit hinter sich, daß sie dringendst Ruhe benötigen. (Heiterkeit) Neue Eingriffe dieser Art könnten von heute auf morgen jede weitere Debatte darüber unnötig machen.

Endlich darf ich feststellen, daß die Tendenz in den verantwortlichen Stellen dahin geht, ganz von selbst über eine gewisse Größe nicht mehr hinauszugehen. Man hat bei den großen und größten Gebilden Erfahrungen gesammelt und weiß sehr wohl, aus diesen Erfahrungen bei neuen Fragen Nutzen zu ziehen. Aber gesetzliche Eingriffe, bitte ich dringend, im Augenblick nicht zu erwägen.

Vorsitzender: Wir werden diese Frage später noch eingehend behandeln.

Dr. Löbe (?): Wenn der Vorstand durch den Aufsichtsrat abberufen werden kann, so ist das dem Führerprinzip entgegengesetzt, da er in diesem Falle in eine sehr starke Abhängigkeit vom Aufsichtsrat gerät. Man sollte hier für den Aufsichtsrat das Institut der vorläufigen Abberufung einführen.

Herr Letschert: Die beiden Herren Referenten haben sich gegen die allgemeine Einführung des Einmann-Vorstandes ausgesprochen, und die verschiedenen Herren haben dazu ihren Standpunkt klargelegt. Ich glaube, man muß hier differenzieren. Die Genossenschaftsgesetzgebung hat ja bereits Spezialvorschriften herausgebracht. Eine gesetzliche Verankerung der Stellung der leitenden Vorstandsmitglieder würde aber wohl für die Kreditgenossenschaften schlechthin abzulehnen sein. Ich glaube nicht, daß es leitende Vorstandsmitglieder, die wirklich Führer ihrer Genossenschaft sind, gibt, die eine Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse gesetzlich herbeigeführt sehen möchten, und zwar nicht aus Scheu vor der Verantwortung, sondern im Gegenteil aus Verantwortungsbewußtsein. Sie werden der Ansicht sein, daß eine Kontrolle schon im Vorstand gegeben sein muß. Ich glaube, daß wir für die Kreditgenossenschaften den Einmann-Vorstand nicht durchführen sollten; für die übrigen Genossenschaften halte ich den Weg, den Herr Präsident Helferich gewiesen hat, für richtig.

Zur Vertreterversammlung möchte ich nur sagen, daß ich diese Einrichtung in meiner Genossenschaft stets als einen Fremdkörper betrachtet habe, und ich bin auch heute noch der Ansicht, daß die Vertreterversammlung für die Kreditgenossenschaft kein wünschenswertes Ziel ist, da sie allen genossenschaftlichen Grundsätzen widerspricht und die Mitglieder ausschaltet, die wir zur Mitarbeit auch in der Generalversammlung erziehen wollen.

Nun die Stellung des Aufsichtsrates! Die Genossenschaften haben es mitunter nicht allzu leicht, geeignete Aufsichtsratsmitglieder zu gewinnen. Würden wir die Befugnisse des Aufsichtsrates einschränken und ihm nur die Stellung eines Beirates geben, so würden wir dabei auf eine große Abneigung der für den Aufsichtsrat in Frage kommenden Persönlichkeiten stoßen. Ich bin dagegen, daß die Befugnisse des Aufsichtsrats eingeschränkt werden, und zwar insbesondere auch bei der Kreditgewährung. Aus der Erfahrung heraus glaube ich sagen zu können, daß jedes leitende Vorstandsmitglied einer Genossenschaft den Wunsch haben wird, daß die Mitwirkung des Aufsichtsrates bei der Kreditgewährung in beschließender Form bestehen bleibt.

Die Einführung des Einmann-Vorstandes kommt auch nach meinen praktischen Erfahrungen nur für die kleinen Genossenschaften in Frage. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, daß gerade bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Geschäftsführung in den Händen des Rechners liegt. Führen wir den Einmann-Vorstand ein, so stoßen wir, wenn in der Praxis noch der Rechner tätig ist, hierbei auf einen Widerspruch, der auf jeden Fall vermieden werden muß.

Richtig ist, daß die Rechte und Befugnisse der Generalversammlung nicht beschnitten werden sollten, weil die Mitglieder nach den genossenschaftlichen Grundsätzen in der Generalversammlung ihr Recht auf Mitarbeit ausüben. Wo richtiges genossenschaftliches Leben herrscht, wird die Generalversammlung gut besucht sein. Schlechter Besuch deutet auf Indolenz der Mitglieder hin oder beweist, daß der genossenschaftliche Geist nicht richtig gepflegt wird.

Dem genossenschaftlichen Geist würde es nicht widersprechen, und es würde auch nicht in Widerspruch mit den Aufgaben stehen, die die Generalversammlung hat, wenn tatsächlich nur der Aufsichtsrat die Bilanz zu genehmigen und auch über die Vorschläge des Vorstandes hinaus über die Gewinnverteilung zu befinden hätte. Im allgemeinen haben die Mitglieder bei der Generalversammlung zu wenig Einblick in die Lage der Dinge, um auf Grund eigener Anschauung sagen zu können: die Bilanz ist richtig oder falsch. Sie sind immer darauf angewiesen, was Vorstand und Aufsichtsrat sagen, sollen also auf Grund der Ausführungen anderer einen Beschluß fassen. Viel wichtiger erscheint es mir, daß die Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beschließen hat, wobei sie fußen kann auf dem Eindruck, den sie von der Geschäftsführung hat, auf dem Bericht des Aufsichtsrates, aber auch auf dem vom Prüfungsverband erstatteten Bericht. Wenn dieser Prüfungsbericht in der Generalversammlung richtig behandelt wird, dann gewinnt sie einen zutreffenden Eindruck von der Lage und der Geschäftsführung der Genossenschaft, so daß sie dann tatsächlich imstande wäre, Entlastung zu erteilen.

Dann die Gewinnverteilung! Bei den Kreditgenossenschaften haben wir in der Vergangenheit nicht selten feststellen können, daß der Appetit der Mitglieder sehr stark war. Sehr oft sind aus der Generalversammlung heraus Vorschläge gemacht worden, die eine Erhöhung der Dividende bezweckten. Vorstand und Aufsichtsrat haben aber aus reiflicher Überlegung heraus ihre Vorschläge gemacht und können nicht zugeben, daß die Generalversammlung über diese Vorschläge hinausgeht und einfach eine höhere Dividende beschließt. Ich glaube, es würde die Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung nicht allzu stark antasten, wenn wir die Beschlußfassung über die Dividende dem Aufsichtsrat gäben.

Hauptverbandsführer Dötsch: Bei den Baugenossenschaften liegen die Dinge ganz anders als bei den anderen Genossenschaften. Die Baugenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder billig wohnen oder billig zu einem Eigenheim kommen. Wohl bleibt der Baugenosse seiner Genossenschaft treu, wenn er seine Wohnung oder sein Eigenheim hat, er hat aber an dem weiteren Fortschritt der Genossenschaft nicht mehr das Interesse, wie der noch nicht zufriedengestellte Baugenosse. Das zeigt sich dann auch bei den Generalversammlungen. An der Generalversammlung nehmen diejenigen nicht teil, die mit der Genossenschaftsleitung zufrieden sind; dagegen erscheinen die, die irgendwelche Anstände haben. Aus diesem Grunde glaube ich, daß man hier die Befugnisse der Generalversammlung nicht weiter ausdehnen sollte, als es bisher der Fall ist. Vor allen Dingen lehnen die Genossenschaften die Bestellung des Vorstandes durch die Generalversammlung ab. Sie soll durch den Aufsichtsrat erfolgen; aber auf keinen Fall möchten wir den Vorstand während seiner Tätigkeit vom Aufsichtsrat abhängig wissen. Wir möchten da an der Regelung festhalten, die unsere Mustersatzung vorsieht. Die Abberufung dagegen soll der Generalversammlung überlassen bleiben. Mit Rücksicht auf die Aufgaben der Baugenossenschaften möchte ich die Forderung unterstützen, die Prüfungsverbände im verstärkten Maße einzuschalten, damit jederzeit von der Organisation aus ein Druck ausgeübt werden kann, daß sich eine bestimmte Genossenschaft nicht mit ihrer Leistung zufriedengibt, sondern stets daran denkt, ihre Pflichten zu erfüllen.

Ich kann mir denken, daß es bei einzelnen Genossenschaften möglich ist, einen Einmann-Vorstand einzuführen, und zwar auch bei Baugenossenschaften, wenn ich das hier auch nur auf Einzelfälle beschränkt haben möchte. Die Baugenossenschaften haben es unbedingt notwendig, daß mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, weil die Arbeit in den Baugenossenschaften zum größten Teil ehrenamtlich geleistet wird; außerdem muß die Möglichkeit der sofortigen Vertretung gegeben sein, die beim Einmann-Vorstand nicht so ohne weiteres möglich ist, und zwar vor allen Dingen dann nicht, wenn der Stellvertreter nicht ständig in der Geschäftsführung tätig ist.

Im übrigen unterstreiche ich die Ausführungen der Herren Referenten. Vielleicht ist es aber erforderlich, diese Fragen noch einmal einheitlich durchzuarbeiten, bevor wir hier zu positiven Ergebnissen kommen können.

Professor Klausung: Die überwiegende Meinung geht dahin, daß grundsätzliche Änderungen am Genossenschaftsgesetz nicht erforderlich sind. Das halte ich für wichtig. Auch ich glaube, daß an der Grundkonstruktion des Genossenschaftsgesetzes festgehalten werden sollte, und dazu gehört die Dreiteilung der Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung.

Nun die Frage des Führerprinzips! Hierbei verweise ich auf die Beratung im Aktienrechtsausschuß, wo wir die Einführung des Führerprinzips in die Aktiengesellschaften nicht in dem Sinne empfohlen haben, daß fortan nur ein Generaldirektor entscheiden soll. Im Gegenteil ist erwogen worden, ob man fakultativ auch den Einmann-Vorstand zulassen sollte, den Zweimann-Vorstand jedoch als Regel anzusehen hätte. Außerdem ist betont worden, daß der Zweimann-Vorstand bei der Aktiengesellschaft für uns keine Abweichung vom Führerprinzip bedeute. Wenn in der offenen Handelsgesellschaft die Arbeit nur durch das Zusammenwirken zweier Personen möglich wird, so können wir das auch auf die Aktiengesellschaft beziehen. Gegen das Alleinzeichnungsrecht sind dann im Aktienrechtsausschuß ernste Bedenken erhoben worden. Selbst wenn wir den Vorsitzenden haben, kann das Mitzeichnungsrecht trotzdem von Wert sein. Das hat sich ja auch erwiesen. Im allgemeinen wird der Zweimann-Vorstand das Normale und für die Genossenschaften auch das Gebotene sein. Obwohl wir Genossenschaften verschiedenster Art haben, können wir nicht mehrere Genossenschaftsgesetze machen. Daher würde ich die fakultative Einführung eines Einmann-Vorstandes, die, glaube ich, auch der Entwurf vorsieht, nicht gerne mit einer Ausnahme für die Kreditgenossenschaften belastet sehen. Man kann hier die zuständigen Prüfer und den Spitzenverband einschalten. Jedenfalls muß auf irgendeinem Wege die Gefahr vermieden werden, daß der Eindruck einer Klassifizierung der Genossenschaftsarten erweckt wird.

Vom Aufsichtsrat sollte man grundsätzlich nicht abgehen. Als segensreich hat es sich erwiesen, daß der Aufsichtsrat bei Kreditgesuchen mit eingeschaltet war. Ich würde auf jeden Fall am Aufsichtsrat festhalten und den zuständigen Prüfer und Spitzenverband einschalten.

Die Prüfer und Spitzenverbände haben mit Recht steigenden Einfluß auf die internen Dinge der Genossenschaft gewonnen. Ihre Mitwirkung bei der Bestellung des Vorstandes sollte man jedoch grundsätzlich ablehnen, weil eine solche Tätigkeit geeignet wäre, das Verantwortungsbewußtsein der einzelnen Genossen zu schwächen, und andererseits würde der Spitzenverband dadurch mit einer Verantwortlichkeit belastet, die er gar nicht tragen kann.

Anders steht es bei der Abberufung. Da sollte der Prüfungsverband die Möglichkeit haben, auf schleunige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes zu drängen und zwar natürlich nur aus dem Grunde, um dem unglückseligen Treiben des Betreffenden Einhalt zu gebieten, nicht aber, um die Wahl des neuen Vorstandes zu bestimmen. Wenn das vorsichtig formuliert wird, würde damit dem Spitzenverband nicht eine Verantwortung zufallen, die er nicht tragen kann, sondern die Genossen sollen sich nur besinnen und sollen fragen: wer soll jetzt weiter amtieren? Nehmen wir diese Einschaltung vor, dann ist das Genossenschaftsgesetz der tatsächlichen Lage bei den verschiedenen Genossenschaften angepaßt worden, worauf nun einmal Rücksicht genommen werden muß.

Die große Genossenschaft entspricht nicht unseren Wünschen. Eine zahlenmäßige Begrenzung können wir jedoch nicht festlegen. So können wir z. B. nicht sagen, daß die Kreditgenossenschaft in Kassel mit ihren 2500 Mitgliedern zu groß sei und einer Sonderbehandlung unterliegen müsse. Wohl aber können wir den unglückseligen § 1 des Genossenschaftsgesetzes etwas anders formulieren. Ich kann da keine festen Vorschläge machen, glaube jedoch, daß sich eine entsprechende Wendung wird finden lassen. Gefährlich wäre es, gegen die großen Genossenschaften mit Gesetzen oder auch nur mit fakultativen Maßnahmen vorzugehen und weise dabei darauf hin, daß in der Tschechoslowakei die Kreditanstalt der Deutschen in Prag den deutschen Gewerbetreibenden den hauptsächlichsten Rückhalt bietet. Diese Kreditanstalt ist eine ausgesprochene Großgenossenschaft, und

wir müssen alles vermeiden, was dem Nachbarvolk der Tschechen Veranlassung geben könnte, unser Genossenschaftsgesetz auszunutzen, um einen neuen Schlag gegen das Deutschtum mit der Vernichtung der deutschen Kreditgenossenschaft in Prag zu führen.

Die Vertreterversammlung ist mir unsympathisch. Die Frage ist, ob wir uns entschließen sollten, die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen. Ich kann aber diese Dinge nicht übersehen. Zu erwägen bitte ich, ob man die Vertreterversammlung nicht fakultativ machen und die Begrenzung der Mitgliederzahl aufgeben könnte.

Die Gewinnverteilung und die Bilanzgenehmigung ist kein allzu wesentliches Recht der Generalversammlung. Im Aktienrechtsausschuß, in dem diese Dinge erörtert worden sind, haben wir uns gesagt: die Generalversammlung ist wirklich nicht in der Lage, ein sachkundiges Urteil darüber abzugeben, ob und welche Dividenden auszuweisen sind; es werden also immer Zufallsergebnisse herauskommen. Im Aktienrechtsausschuß ist angeregt worden, die jährliche Generalversammlung beizubehalten. Sie soll im ganzen Entlastung erteilen können, soll aber nicht die Herrschaft über die Gewinne haben. Diese Herrschaft soll der verantwortlichen Überlegung und Entschließung des Vorstandes und Aufsichtsrates überlassen bleiben. Die Generalversammlung soll also nicht ausgeschaltet werden; ein Zustimmungsrecht soll sie haben. Jedenfalls erscheint mir der Vorschlag beachtlich zu sein, die Generalversammlung zu einem Generalzustimmungs- oder Abschlußorgan zu machen.

Präsident Trumpf: Infolge der vorgeschrittenen Zeit möchte ich es mir versagen, auf die in der Diskussion hervorgetretenen Gesichtspunkte näher einzugehen. In bezug auf das Einmannsystem möchte ich mich hinsichtlich der Mitgliederzahl etwas einschränken. Das Problem der Zentralgenossenschaften wird wohl einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben.

Dr. Lang: Ließen wir das Einmannsystem fakultativ zu, dann würden die Spitzenverbände die Einführung des Einmann-Vorstandes durch Satzungsänderungen verbieten. Der Vorschlag, den Einmann-Vorstand nur mit Genehmigung des Prüfungsverbandes zuzulassen, ist mir durchaus plausibel.

Überrascht hat mich der Vorschlag, der Generalversammlung die wesentlichen Rechte der Beschlußfassung über die Bilanz und der Verteilung von Gewinn- und Verlust zu nehmen. Der einzelne ist nicht in der Lage, das Ergebnis nachzuprüfen und wirklich verantwortlich dazu Stellung zu nehmen. Das kann nur der Aufsichtsrat machen. Das ist richtig. Wenn ich trotzdem gegen diesen Vorschlag bin, so deshalb, weil die Mitglieder, wenn der Generalversammlung dieses Recht genommen wird, sich bewogen fühlen werden, aus der Genossenschaft auszutreten. Ich bin jedoch der Auffassung, man soll an den Dingen nichts ändern, und zwar deshalb nicht, weil sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten nicht herausgestellt haben. Ich stelle fest, daß die Diskussion grundsätzlich dahin gelaufen ist, an der Zuständigkeit der Organisation nichts zu ändern. Ich glaube, in meinem Referat die Erklärung dafür versucht zu haben, warum das nicht notwendig ist. Die Erklärung dafür liegt, kurz gesagt, in der wirklich sozialen und erfolgreichen Arbeit unserer Genossenschaften.

Ich hätte noch vieles zu sagen, möchte mich aber mit diesen Feststellungen hier begnügen.

Vorsitzender: Die Entwicklung der Aussprache hat erfreulicherweise gezeigt, daß wir uns einiger sind, als es zuerst aussah. Ich möchte mich unbedingt dafür einsetzen, daß für die vielen kleinen und kleinsten Genossenschaften der Einmann-Vorstand zugelassen wird. Eins jedoch haben alle Redner außer Acht gelassen. Die Stellung des Aufsichtsrates ist keine aufsichtsführende mehr, sondern er ist zu einem Beirat geworden. Daran müssen wir festhalten. Wir alle hier, die wir in irgendwelchen Spitzenorganen sitzen, stellen nicht das Genossenschaftswesen dar. Wir sind nur dazu da, für die einzelnen Mitglieder hier das bestmögliche zu leisten. Die Mitglieder tragen die Genossenschaftsidee und nicht wir hier, und aus diesem Grunde müssen wir die Möglichkeit lassen, daß wirkliche Führernaturen in das Genossenschaftswesen hineinkommen und sich dort entwickeln können.

Der Einmann-Vorstand ist für die kleinsten Genossenschaften notwendig, weil für diese ein anderes System lächerlich ist.

Sodann: wenn man einen Aufsichtsrat haben will, dann muß er auch Verantwortung haben, und in dem Maße, wie er Verantwortung erhält, muß er auch Rechte haben.

In bezug auf die Generalversammlung muß das Prinzip des nationalsozialistischen Staates einmal Anwendung finden: ihr habt euch Vorstand und Aufsichtsrat gewählt und die tragen nun für euch die Verantwortung und führen für euch! Es soll also nicht immer auf die Generalversammlung zurückgegriffen werden. Tut ein Angestellter seine Pflicht nicht, dann muß ihn Aufsichtsrat und Vorstand entlassen können. Das kann dann bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitgeteilt werden. So möchte ich das Führerprinzip angewendet wissen! Es soll nicht bei jeder Gelegenheit die Generalversammlung angerufen werden.

Im übrigen werden wir aus der Niederschrift dieser Sitzung einen Auszug anfertigen, der bei der nächsten Sitzung den Herren vorgelegt werden wird. – Die nächste Sitzung wird stattfinden kurz vor dem 10. Mai.

Außerdem bitte ich den Herrn Vertreter des Reichsjustizministeriums, uns zu Beginn der nächsten Sitzung mitzuteilen, wie weit unsere Vorschläge im Justizministerium Zustimmung oder Ablehnung erfahren und ob sie auch gesetzgeberisch verwirklicht werden können.

Ich danke den Herren für ihr Erscheinen und schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 19 Uhr.

3 a. Protokoll der 3. Sitzung vom 12. 5. 1936

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Wir fahren zunächst in der Aussprache fort, die wir in der vorigen Sitzung begonnen haben. Wir hatten zwei Vorträge von Herrn Dr. Lang und Herrn Trumpf über die Frage der Organisation gehört.

Dr. Lang: Die Aussprache in der letzten Sitzung drehte sich in erster Linie um den Ein-Mann-Vorstand und um die Befugnisse des ersten Vorstandsmitgliedes bei den mehrgliedrigen Vorständen, dann um die Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder und um die Rechte der Generalversammlung bei der Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Schließlich wurde auch noch über die Vertreterversammlung gesprochen.

Meine Auffassung zu dem Ein-Mann-Vorstand ist folgende. Ich stimme grundsätzlich dem zu, daß ein Ein-Mann-Vorstand bei kleinen Genossenschaften unter Umständen notwendig ist. Bei den Genossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes kommt er bestimmt nicht in Frage, ich glaube nicht, daß er da ausreichend sein wird. Bei den übrigen Verbänden, besonders beim Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften sind viele kleine Genossenschaften, bei denen ein Ein-Mann-Vorstand vielleicht ausreicht. Das muß aber der Verantwortung der Verbände überlassen bleiben. Deshalb bin ich dafür, den Ein-Mann-Vorstand zuzulassen, aber nur mit Genehmigung des Prüfungsverbandes, wie das in der letzten Sitzung alle Herren zum Ausdruck gebracht haben.

Die zweite Frage war die, wie bei den mehrgliedrigen Vorständen das Führerprinzip durchzuführen ist. Ich habe in meinem Referat bereits dargetan, daß es sich bei dem mehrgliedrigen Vorstand nicht darum handeln kann, das Führerprinzip so durchzuführen, daß das erste Vorstandsmitglied allein berechtigt ist, zu zeichnen, die Genossenschaft durch Zeichnung zu verpflichten, sondern daß es sich dabei nur um die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Vorstand und Generalversammlung handeln kann, wenn man von der Durchführung des Führerprinzips spricht. Herr Professor Klausung hat sehr richtig ausgeführt, daß man bei der Erörterung dieser Frage im Ausschuß für Aktienrechtsreform nicht daran gedacht hat, das Führerprinzip bei mehrgliedrigen Vorständen so durchzuführen, daß ein Vorstandsmitglied allein zeichnet und die Genossenschaft allein verpflichtet. Ich bin deshalb der Auffassung, bei einem mehrgliedrigen Vorstände die Führung der Geschäfte dem ersten Vorstandsmitglied zu überlassen, das den Betriebsführer zu bestimmen hat. Dieser hat ja auch die Geschäfte unter die übrigen Vorstandsmitglieder zu verteilen, er hat die Initiative und hat, mit anderen Worten, tatsächlich die Führung. Eine weitergehende Befugnis des ersten Vorstandsmitgliedes hier festzustellen, halte ich nach den Erfahrungen, die in der Praxis gemacht worden sind, nicht für richtig.

Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die anderen Vorstandsmitglieder so oft versagt haben, so ist das richtig. Aber die Verbände haben stets auf einem anderen Standpunkte gestanden. Wenn es tatsächlich vorgekommen ist, daß das erste Vorstandsmitglied allein regiert hat, so war es meist zum Schaden der Genossenschaft, und die Verbände haben immer die Frage aufgeworfen: wo ist die Kontrolle durch das zweite Mitglied geblieben? – Diese Kontrolle und die Verantwortung des zweiten Vorstandsmitgliedes zu stärken, ist die Hauptaufgabe bei der künftigen Reform des Genossenschaftsgesetzes und nicht umgekehrt, die Stellung des ersten Vorstandsmitgliedes gegenüber den

anderen allzu sehr, wenigstens nach der Richtung zu stärken, daß er allein zeichnen kann. Das würde ich für falsch halten.

Bezüglich der Bestellung und Abberufung des Vorstandes stehe ich auf dem Standpunkt, den ich in meinem Referat niedergelegt habe. Vorstand und Aufsichtsrat müssen koordinierte Organe bleiben. Der Aufsichtsrat darf gegenüber dem Vorstände nicht eine übergeordnete Stellung erhalten; denn dann würde er, wenn er neben der Bestellung und Anstellung des Vorstandes auch berechtigt wäre, den Vorstand zu kündigen und endgültig abzusetzen, ohne daß die Generalversammlung oder eine andere Instanz gehört würde, ein großes Übergewicht bekommen, und es würde möglich sein, daß der schwächere Vorstand bei der Kreditgewährung den Aufsichtsratsmitgliedern weichen müßte. Deshalb bin ich dafür, grundsätzlich das Recht der Generalversammlung zu geben, das in der Satzung dem Aufsichtsrat delegiert ist. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, stellt ihn an und soll auch berechtigt sein, wie bisher, ihn mit sofortiger Wirkung seines Amtes zu entheben. Die endgültige Entscheidung soll die Generalversammlung haben. In der Praxis ist es meist so gewesen, daß die Generalversammlung nur selten einberufen wird, um ein Vorstandsmitglied zu beseitigen. Meist ist es so: wenn der Aufsichtsrat den Vorstand nicht mehr haben will, dann sieht sich der Vorstand selbst gezwungen, dem Drängen des Aufsichtsrates nachzugeben und zu kündigen. Dazu kommt der Druck der Prüfungsverbände, der in dieser Beziehung, besonders unter dem Gesetz vom 10. Oktober 1934, erheblich ist.

Was die Bestellung des Vorstands im übrigen anlangt, so würde ich es für richtig halten, daß dem Prüfungsverbände vor Bestellung des Vorstandes – sagen wir einen Monat vorher – Mitteilung zu machen ist, damit er Einwendungen gegen die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes machen kann. Weitergehende Rechte, ein Vetorecht oder ein Genehmigungsrecht, möchte ich dem Prüfungsverbände nicht geben. Die Stellung der Prüfungsverbände ist nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1934 bereits so stark und die Maßnahmen, die der Prüfungsverband ergreifen kann und nachweislich satzungsgemäß eingeführt hat, wie wir es im Deutschen Genossenschaftsverbände nicht nur seit Oktober 1934, sondern seit 1929 und 1930 getan haben, sind so wirksam, daß weitere Rechte des Prüfungsverbandes nicht notwendig sind. Ich würde das aber auch deshalb nicht für richtig halten, weil bei der überragenden Stellung der Revisionsverbände das Selbstverwaltungs- und Selbstverantwortungsrecht der Genossenschaften zu sehr beschränkt werden würde und weil eine so starke Einschränkung schließlich zum Verlust dieses Verantwortungsbewußtseins führen kann.

Wenn es notwendig sein sollte, gegen den Aufsichtsrat und die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied abzusetzen, dann reichen die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls aus. Wir haben jedenfalls in der Praxis kaum Schwierigkeiten bekommen. Präsident Helferich hat in der letzten Sitzung einen Fall erwähnt, und wir haben auch einen Fall erwähnt, in welchem ein Vorstandsmitglied wegen genossenschaftlicher Untreue vom Reichsgericht rechtskräftig verurteilt worden ist; trotzdem haben Aufsichtsrat und Generalversammlung es nicht abberufen, die Abberufung abgelehnt. Da waren aber besondere Umstände maßgebend, und das sind Ausnahmefälle, und wir brauchen uns nicht an Ausnahmefällen zu orientieren bei der Neugestaltung des Gesetzes.

Zu den Rechten der Generalversammlung hat Herr Direktor Letschert zu erwägen gegeben, der Generalversammlung die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu entziehen. Ich habe mich in meinem Bericht dagegen ausgesprochen, und zwar zunächst mit der Begründung, daß daraus selten Schwierigkeiten entstanden sind. Richtig ist ja wohl, daß der Dividendenhunger bei manchen Genossenschaften groß ist, besonders bei städtischen Kreditgenossenschaften, bei denen viele Mitglieder keine Geschäfte bei der Genossenschaft tätigen. Es ist auch richtig, daß diese Mitglieder sich bei der Vorlegung der Bilanz wohl kein großes Kopfzerbrechen machen. Das Gesetz legt aber doch Wert darauf, daß die Mitglieder sich mit der Bilanz beschäftigen; denn es verlangt, daß die Bilanz acht Tage vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Bank

zur Einsicht ausgelegt wird, damit die Mitglieder Fragen stellen und Aufklärung verlangen können.

Wenn ich in meinem Bericht gesagt habe, daß die Mitglieder die Bilanz nicht beurteilen könnten, so ist das vielleicht in der letzten Sitzung falsch verstanden worden. Dazu sind wir alle auch nicht in der Lage. Wir können zwar eine Bilanz lesen, aber beim Lesen nicht feststellen, ob die Bewertung der Aktiva richtig ist; das können wir nur nach Kenntnis eines Revisionsberichts. Deshalb wollen wir daraus den Mitgliedern keinen Vorwurf machen, noch daraus den Schluß ziehen, daß man ihnen dieses Recht entziehen kann.

Was mich veranlaßt, der Generalversammlung dieses Recht zu geben, ist die Tatsache der Mitwirkung der Generalversammlung bei der Sanierung einer Genossenschaft. Bei der Aktiengesellschaft ist es anders. Wenn da Verluste gedeckt werden sollen durch Zusammenlegung von Aktien, dann geschieht das auch durch Beschluß der Generalversammlung. Wenn aber das Aktienkapital erhöht werden soll, dann geschieht es auch durch Beschluß der Generalversammlung, aber so, daß die Aktionäre nicht aufgefordert werden, die Aktien zu zeichnen; sie erhalten im Gegenteil ein Bezugsrecht, das, wenn sie es nicht ausüben, zu ihren Gunsten verkauft wird. Sie haben unter Umständen durch dieses Bezugsrecht sogar einen Gewinn. Bei der Genossenschaft ist es umgekehrt. Wenn die Verluste so groß sind, daß sie aus den Reserven nicht gedeckt werden können, dann müssen die Geschäftsguthaben abgeschrieben werden. Dazu bedarf es bis jetzt eines Beschlusses der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Nun könnte man sagen: das könnten auch Vorstand und Aufsichtsrat beschließen. Aber es ist nicht damit getan, die Geschäftsguthaben der Mitglieder abzuschreiben, ebensowenig wie bei der Aktiengesellschaft, sondern wir müssen unser Geschäftskapital durch Erhöhung der Geschäftsanteile erhöhen. Das geschieht auch wieder durch Mehrheitsbeschluß. Wenn das nicht durch Mehrheitsbeschluß geschieht, sondern durch eine Entscheidung des Vorstandes, dann bedeutet das, daß der Vorstand darüber zu entscheiden hat, daß sämtliche Mitglieder statt eines Anteils von 300 M nunmehr einen solchen von 600 M haben. Ich halte es für ausgeschlossen, das in die Hände des Vorstandes zu legen; wir wollen es in Zukunft der Generalversammlung überlassen.

Wir haben es in den letzten zehn Jahren immer wieder erlebt, daß das Interesse der Generalversammlung für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung im Falle der Sanierung sehr groß ist. Man bekommt niemals die Erhöhung der Geschäftsanteile und die Abschreibung der Geschäftsguthaben durch, wenn man nicht der Generalversammlung genaue Auskunft über die Höhe der Verluste und über die Gründe ihrer Entstehung im einzelnen Falle gibt und wenn man nicht Vorschläge darüber macht, wie künftig solche Dinge vermieden werden können und wenn man nicht gleichzeitig die schuldigen Personen zur Rechenschaft zieht. Die erste Sanierung, die ich vor zehn Jahren gemacht habe, hatte keinen Erfolg, weil ich keine Erfahrungen hatte. Die Generalversammlung verlief wie eine gewöhnliche Generalversammlung. Es wurden allgemeine Redensarten über die Verluste gemacht, es wurde an das genossenschaftliche Herz appelliert, um die Geschäftsguthaben abzuschreiben und zu erhöhen. An Vorstand und Aufsichtsrat wurde keine Kritik geübt, es wurden keine Gründe angegeben, woraus die Verluste entstanden seien; denn Vorstand und Aufsichtsrat hatten mich bedrängt, sie zu schonen. Törichterweise tat ich es. Die Generalversammlung verlief vollkommen ergebnislos. Die zweite, bei der ich schon etwas mehr Mut gefaßt hatte, gelang auch nicht. Erst als ich in der dritten Generalversammlung alles haarklein auseinandersetzte, erklärten sich die Mitglieder nicht nur bereit, die Geschäftsguthaben abzuschreiben, sondern sie beschlossen auch die Erhöhung auf das Doppelte, und heute ist es eine der besten Genossenschaften, die wir haben. Ich führe das an, um Ihnen zu zeigen, daß die Einsatzbereitschaft der Mitglieder in der Stunde der Gefahr stets vorhanden ist. Wir können uns darauf verlassen; wir wissen, daß wir den genossenschaftlichen Geist, der vorher nur schlummert, in diesem Falle bestimmt wecken können, wenn wir offen und ehrlich die Dinge darlegen. Deshalb bin ich dafür, der Generalversammlung nur dann Rechte zuzubilligen — es ist auch

praktisch nicht anders möglich –, wenn es sich um Deckung von Verlusten handelt, dagegen nicht bei der Verteilung des Gewinns. Es haben sich daraus keine Schwierigkeiten ergeben.

Ein Wort zur Vertreterversammlung. Ich habe das absichtlich nicht erwähnt, es ist aber in der Besprechung gestreift worden. Die Vertreterversammlung mußte aus rein technischen Gründen eingeführt werden, um die Wirksamkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nicht in Frage zu stellen. Bei großen Genossenschaften, die mehrere tausend Mitglieder hatten, wurden viele Generalversammlungsbeschlüsse mit der Begründung angefochten, daß der Saal für die Versammlung nicht ausreicht habe, um sämtlichen Mitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Wenn die Mitglieder, die teilnehmen wollen, nicht teilnehmen können, dann kann ein Beschluß der Generalversammlung nicht zustandekommen. Die Beschlüsse wurden für nichtig erklärt. Aus diesem rein technischen Grunde wurde die Vertreterversammlung eingeführt. Auch dieses Institut wurde natürlich wieder von gewissen Leuten – es ist bezeichnend: gerade von Vorstandsmitgliedern – dazu benutzt, die Entartung zu beschleunigen. Man hat bei Genossenschaften mit 10 000 Mitgliedern eine Vertreterversammlung mit insgesamt 20 Vertretern durch die Satzung eingeführt. Das mag für den Vorstand und Aufsichtsrat, die sich die einzelnen ausgesucht haben – vielleicht die faulsten Kunden oder die bequemsten – sehr nett gewesen sein. Wir haben im Deutschen Genossenschaftsverbande eine Zeitlang Schwierigkeiten damit gehabt und mußten dagegen einschreiten. Wir haben dann bestimmt, daß bei großen Genossenschaften auf 50 Mitglieder 1 Vertreter kommt, grundsätzlich auf 20 Mitglieder 1 Vertreter. Wenn ich mich recht erinnere, wurde die Vertreterversammlung hauptsächlich auf Antrag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine eingeführt. Die übrigen Verbände hatten grundsätzlich kein Interesse daran. Ich würde auch für den Deutschen Genossenschaftsverband grundsätzlich nicht für die Beibehaltung der Vertreterversammlung eintreten, wenn ich nicht doch befürchtete, daß bei einzelnen großen Genossenschaften unter Umständen die Wirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse angefochten werden könnte, weil nicht dafür gesorgt war, daß alle Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen konnten. Bei der Sanierung der Gewerbebank Höchst gingen die Mitglieder buchstäblich nicht in den Saal; es war der größte in Höchst. Wenn die Sanierung geglückt ist und niemand eine Anfechtungsklage erhoben hat, dann muß ich das als ein Glück bezeichnen. Deshalb bin ich grundsätzlich dafür, die Vertreterversammlung beizubehalten.

Ministerialrat Quassowski: Die hauptsächlichsten Fragen, die in der vorigen Ausschusssitzung behandelt wurden und zu denen sich Herr Landgerichtsrat Dr. Schröder bereits geäußert hat, haben wir im Anschluß an die Beratungen des Ausschusses noch im Reichsjustizministerium erörtert und geprüft. Ich werde mir erlauben, das Ergebnis dieser Prüfung Ihnen in einer kurzen Erklärung mitzuteilen. Diese Erklärung geben Herr Landgerichtsrat Dr. Schröder und ich als Referenten des Reichsjustizministeriums ab. Das Reichsjustizministerium als solches hat noch nicht Stellung genommen. Wir hatten noch keine Gelegenheit, die Angelegenheit dem Herrn Minister oder dem Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger vorzutragen.

Was zunächst die Frage einer Mitwirkung der Prüfungsverbände bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat oder bei der Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anlangt, so halten wir es nicht für angezeigt, eine solche Mitwirkung zwingend vorzuschreiben.

Nach unserer Auffassung würde es dem genossenschaftlichen Gedanken widersprechen und mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Genossenschaften nicht vereinbar sein, wenn die Genossenschaft nicht den von ihr gewünschten und ihr genehmen Vorstand und Aufsichtsrat bilden könnte, weil das Gesetz hierzu die Zustimmung oder Mitwirkung einer anderen Stelle, nämlich des Prüfungsverbandes vorschreibt. Eine solche Regelung könnte nach unserer Ansicht die Folge haben, daß das Interesse der einzelnen Genossen an ihrer Genossenschaft und am Genossenschaftsleben überhaupt verloren geht oder doch eine

Abschwächung erfährt. Auch das Verantwortungsbewußtsein der Genossen und die Ein-
satzbereitschaft könnte unter einer solchen Regelung leiden.

Wenn die Prüfungsverbände Wert auf eine Mitwirkung bei der Besetzung der Vorstands-
und Aufsichtsratsstellen legen, so steht ihnen zur Erreichung dieses Zieles der Weg offen,
einschlägige Bestimmungen in die Mustersatzungen der einzelnen Genossenschaften auf-
zunehmen. Dieser Weg hat nach unserer Auffassung vor zwingenden gesetzlichen Bestim-
mungen den Vorzug, daß die Mustersatzungen von den Genossenschaften *freiwillig* an-
genommen werden. Die Genossenschaften würden also freiwillig sich ihres Selbstbestim-
mungsrechtes begeben und den Prüfungsverbänden eine Mitwirkung einräumen. Bei dieser
Regelung ist die Gefahr, daß die Genossen ihrer Genossenschaft entfremdet werden und
das Interesse an ihrer Genossenschaft verlieren, wie wir glauben, geringer als in dem Falle,
daß die Mitwirkung der Prüfungsverbände der Genossenschaft unmittelbar vom Gesetz
aufgezwungen würde.

Gefahren, die der Genossenschaft durch das Verhalten eines ungeeigneten Vorstandes
drohen, kann dadurch vorgebeugt werden, daß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht
wird, eine Genossenschaft wegen gesetzwidrigen Verhaltens ihrer Organe aufzulösen. Die
Befürchtung, aufgelöst zu werden, wird die Genossenschaft in vielen Fällen veranlassen,
selbst den ungeeigneten Vorstand abzusetzen.

Wir halten es weiter auch im Interesse der Prüfungsverbände selbst nicht für wün-
schenswert, daß im Gesetz die Mitwirkung dieser Prüfungsverbände bei der Organbestel-
lung zwingend vorgeschrieben wird. Eine derartige Regelung würde insbesondere die
Gefahr begründen, daß die Prüfungsverbände bei unsachgemäßer Geschäftsführung eines
von ihnen bestellten genossenschaftlichen Organes zur Verantwortung gezogen würden.
Mittelbar würde sich aus einer solchen Regelung unter Umständen auch eine Verantwor-
tung des Reiches ergeben können, da die Prüfungsverbände ja ihrerseits der Aufsicht des
Reiches unterliegen. Weiterhin würde aber möglicherweise durch eine solche Regelung das
Vertrauensverhältnis zwischen den einzelnen Genossenschaften und den Prüfungsverbänden
erschüttert werden können. Es liegt, wie wir annehmen, nicht im Interesse der Prüfungs-
verbände, ihnen von Gesetzes wegen so weitgehende Vetorechte einzuräumen und sie
gewissermaßen zu höheren Instanzen gegenüber den Genossenschaften im Gesetz selbst zu
machen. Viel mehr erscheint es angezeigt, das gegenwärtige Verhältnis vertrauensvoller
Zusammenarbeit zu erhalten, in dem jede Stelle – Genossenschaft und Prüfungsverband
– auf ihren Aufgabenkreis beschränkt bleibt.

Nach unserer Auffassung würde aber auch mit den Grundsätzen des allgemeinen
bürgerlichen Rechts eine solche Regelung kaum vereinbar sein; denn es haftet danach
bekanntlich jede juristische Person, also auch die Genossenschaft, für die Handlungen
ihres gesetzlichen Vertreters. Man kann aber nicht gut die Genossenschaft verantwortlich
machen für die Handlungen eines Vorstandes, dessen Bestellung nicht allein von ihr
abhängt, der ihr vielleicht aufgezwungen wird. Es würde also so sein, daß sich die
Verantwortungen völlig verlagern würden: auf der einen Seite würde die Verantwortung
der Genossenschaft aufgehoben oder doch gemindert werden, auf der anderen Seite würde
eine Verantwortung für den Prüfungsverband oder gar für das Reich begründet werden
können.

Aus allen diesen Gründen glauben wir nicht, uns dafür einsetzen zu sollen, daß im
Gesetz eine Mitwirkung der Prüfungsverbände bei der Organbestellung der Genossen-
schaften vorgesehen werden soll.

Zur Frage des Einmannvorstandes möchten wir an der im amtlichen Entwurf vorge-
sehenen Regelung festhalten. Danach kann durch die Satzung der Einmannvorstand zu-
gelassen werden. Hierfür sind nach unserer Meinung folgende Gründe maßgebend.

Der Einmannvorstand ist für kleine Genossenschaften gedacht, die einen geringen und
einfach zu überschendenden Geschäftsbetrieb haben. Bei solchen Genossenschaften besteht
keine zwingende Notwendigkeit, den mehrgliedrigen Vorstand zwingend vorzuschreiben.

Bei Genossenschaften, bei denen der Einmannvorstand nicht ausreicht, können die Prüfungsverbände dafür Sorge tragen, daß in der Mustersatzung ein mehrgliedriger Vorstand vorgesehen wird. Bei Kreditgenossenschaften kann auch der Reichskommissar für das Kreditwesen wohl auf die Bestellung eines mehrgliedrigen Vorstandes gegebenenfalls hinwirken.

Jedoch ist wiederum nach unserer Auffassung davon abzusehen, die Zustimmung des Prüfungsverbandes zur Einführung, zur Zulassung des Einmannvorstandes im Gesetz vorzuschreiben. Hiergegen sprechen dieselben Gründe wie gegen die gesetzliche Festlegung einer solchen Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Man sollte die Möglichkeit, einen Einmannvorstand zu bestellen, auch zulassen unter dem Gesichtspunkt der Heranziehung eines Nachwuchses geeigneter Führerpersönlichkeiten. Wer eine kleine Genossenschaft gut geleitet hat, erlangt damit vielleicht die Aussicht und die Befähigung, auch im Vorstand einer großen Genossenschaft wertvolle Arbeit zu leisten.

Wir sind weiterhin der Ansicht, daß der Aufsichtsrat bei allen Genossenschaften beizubehalten ist. Hierfür sind nach unserer Meinung folgende Gründe maßgebend.

Der Aufsichtsrat als Ausschuß der Generalversammlung stellt eine typische Vertretung der Genossen dar; die Beibehaltung einer solchen Genossenvertretung erscheint wünschenswert zur Förderung und Erhaltung des Interesses der Genossen an ihrer Genossenschaft.

Der Aufsichtsratsposten ist weiter eine geeignete Stelle, um spätere Vorstandsmitglieder heranzubilden.

Es mag vielleicht zutreffen, daß bei ganz kleinen Genossenschaften die Befugnisse des Aufsichtsrats von der Generalversammlung wahrgenommen werden könnten. Auch bei diesen kleinsten Genossenschaften ist jedoch die Beibehaltung des Aufsichtsrats mindestens nicht schädlich. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Beibehaltung des Aufsichtsrates allgemein vorzuschreiben, um so die schwierige Abgrenzung zu vermeiden, wann nun im einzelnen Falle ein Aufsichtsrat erforderlich ist und wann nicht.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß ebenso wie die Herren Berichterstatter auch wir Referenten des Reichsjustizministeriums keine Notwendigkeit sehen, die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organe der Genossenschaft in wesentlichen Punkten zu ändern.

Dr. Henzler: Meine Herren, bei der Erörterung über die Organisation der einzelnen Genossenschaften wurde stillschweigend oder ausdrücklich von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Genossen die finanziellen und umsatzmäßigen Träger des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes sind. Aus dieser Eigenart, wo sie tatsächlich zutrifft, ergibt sich die Tatsache, daß die Genossenschaft nicht nur eine Rechtsform eigener Prägung, sondern auch eine Wirtschaftsform eigener Prägung ist. Daraus ergibt sich ferner, daß die Analogieschlüsse, die in der Beziehung auf dem Gebiete des Rechts gezogen worden sind, meist hinken. Bekanntlich ist für Kredit- und Verbrauchergenossenschaften das Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder verboten. Im Genossenschaftswesen wird, wo es nicht gesetzlich verboten ist, nicht allgemein der Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Genossen beschränkt. Daraus folgt, daß die eigenartige Stellung der Organe der Genossenschaft nicht dadurch bestimmt wird, daß die Geschäfte für die Mitglieder getätigt werden, daß beispielsweise die Rechte, die man der Generalversammlung gibt, nicht in gleicher Weise zu begründen sind, wenn über den Kreis der Mitglieder hinausgegangen wird. Die Genossenschaften, die einen großen Geschäftsbetrieb haben, zum Teil auch mit Nichtmitgliedern, haben gern auf die ursprünglich vorhandenen körperschaftssteuerlichen Vorteile verzichtet. Nachdem sie in Zukunft fortfallen, wird sich wahrscheinlich die Tendenz ergeben, den Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinaus auszudehnen, also die sogenannten genossenschaftlichen Geschäfte auch mit Nichtgenossen abzuschließen.

Somit ergibt sich die Frage, ob nicht in Zukunft dafür vorgesorgt werden soll, daß alle Genossenschaften, insbesondere die Warengenossenschaften, die genossenschaftliche Ge-

schäfte nicht ausschließlich mit Mitgliedern abschließen, sich auf den Kreis der Genossen beschränken. Ich bitte zu erwägen, ob nicht gerade zukünftig im Gesetz eine entsprechende Vorschrift vorgesehen werden soll, nicht nur für Kreditgenossenschaften und für Verbrauchergenossenschaften, sondern allgemein für Genossenschaften. Diese Frage wird, glaube ich, im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen, die in Verbindung mit einer Neuordnung des Genossenschaftsrechtes aufgetaucht sind, von besonderer Bedeutung sein.

Oberregierungsrat Kohlbrügge: Was die Frage der Mitwirkung des Prüfungsverbandes bei Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder angeht, so möchte ich hier einen mittleren Weg vorschlagen. Zwar würde es mit der genossenschaftlichen Selbstverwaltung wohl nicht zu vereinbaren sein, wenn der Prüfungsverband ein zu weitgehendes Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern hätte, aber andererseits ist es wohl nicht zu entbehren, daß der Prüfungsverband wenigstens vor Abschluß eines Vertrages zwischen der Genossenschaft und dem neuen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zu einer Äußerung erhält. Ich würde hier also den Weg vorschlagen, daß die Genossenschaften verpflichtet sind, dem Prüfungsverband entsprechend dem Vorschlage des Herrn Dr. Lang eine bestimmte Zeit vorher etwa in der Form Anzeige zu erstatten: wir beabsichtigen, Herrn X zu unserem Vorstand zu wählen. Dann hat der Prüfungsverband gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Spitzenverband die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Die Verantwortung für die Bestellung des Vorstandes soll bei der Genossenschaft bleiben. Sie soll auch nicht gezwungen sein, den von dem Prüfungsverband geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Damit würden sich wohl auch die rechtlichen Bedenken erledigen, die Herr Ministerialrat Quassowski geäußert hat. Andererseits glaube ich, daß man von dieser Zwischenlösung um so weniger absehen sollte, als vielfach die Genossenschaften dankbar sein werden, wenn der Prüfungsverband ihnen vorher entsprechende Anregungen gibt oder irgendwelche Bedenken gegen das zu wählende oder gewählte Vorstandsmitglied äußert, und zwar auf Grund von Tatsachen, die der Genossenschaft unbekannt sind.

Zu der Mitwirkung des Prüfungsverbandes bei Abberufung der Vorstandsmitglieder möchte ich mich auch befürwortend äußern. Ich glaube, daß die in der vorigen Sitzung gewählten Fälle zwar glücklicherweise auch Ausnahmefälle sind, daß man aber doch jedenfalls in irgendeiner Form dem Prüfungsverband ein Mitwirkungsrecht geben müßte, damit er eine gewisse Kontrolle ausüben kann und gewisse Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Zu der Frage des Ein-Mann-Vorstandes möchte ich ein von Herrn Direktor Letschert gebrachtes Argument anführen. Er sagte, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse gerade in den Fällen, in denen bei der Genossenschaft durch Verschulden der Vorstandsmitglieder etwas schief gegangen ist, diese Vorstandsmitglieder in der Lage wären, sich eine Führerstellung zu beschaffen. Aus den Erfahrungen meiner Behörde, des Reichskommissariats für Kreditwesen, kann ich diese Argumentation nur nachdrücklich unterstreichen. Demgegenüber kann ich auch wieder nur das wiederholen, was Herr Letschert in der vorigen Sitzung sagte: gerade ein verantwortungsbewußtes Vorstandsmitglied wird sich nach einer selbständigen und eigenmächtigen Führerstellung nicht sehnen, sondern wird es dankbar anerkennen, wenn er nicht nur einer Kontrolle der übrigen Organe der Genossenschaft, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung, sondern auch einer Kontrolle durch den Verband unterliegt. Ich vermag auch nicht das Argument anzuerkennen, daß die Tatsache des Ein-Mann-Vorstandes nun die Gelegenheit gibt, sich für größere Aufgaben zu qualifizieren. Ich möchte annehmen, daß diese Bewährungsmöglichkeit im gleichen Maße vorhanden ist, wenn der Ein-Mann-Vorstand nicht eingeführt wird, sondern es bei dem mehrgliedrigen Vorstand bleibt.

Herr Ministerialrat Quassowski hat ausgeführt, daß wohl auch der Reichskommissar für das Kreditwesen die Möglichkeit hätte, der Bestellung eines Ein-Mann-Vorstandes entgegenzuwirken. Eine solche Möglichkeit besteht gesetzlich nicht; ich sehe auch keine praktische Möglichkeit, wie meine Behörde darauf Einfluß nehmen könnte, daß solche Satzungsänderungen nicht stattfinden. Wenn der Ein-Mann-Vorstand in irgend einer Form

zugelassen werden soll, dann würde ich jedenfalls vorschlagen, es nur in der Form zu tun, die Herr Dr. Lang vorgeschlagen hat, daß es nämlich dazu der Zustimmung des Prüfungsverbandes bedarf. Damit wäre allen berechtigten Erfordernissen auch in dieser Hinsicht Genüge geschehen. Denn es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß bei Zwerggenossenschaften, bei denen ausnahmsweise kein Bedürfnis für einen mehrgliedrigen Vorstand vorliegen möge, der Prüfungsverband sich grundsätzlich weigern wird, ganz abgesehen davon, daß man den Begriff der Zwerggenossenschaft ja schließlich zahlenmäßig festlegen kann und die Verhältnisse bei den verschiedenen Arten des Genossenschaftswesens ganz verschieden gelagert sind, daß man bei einer Genossenschaft, die zahlenmäßig einen Ein-Mann-Vorstand vertragen kann, wenn sie z. B. eine Verbrauchergenossenschaft ist, man den Ein-Mann-Vorstand unter Umständen nicht als zweckmäßig ansehen würde, wenn sie nämlich eine Kreditgenossenschaft ist, so daß schon damit die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Begrenzung entfällt. Es bleibt also, wenn man den Ein-Mann-Vorstand einführen will, kein anderer Ausweg, als seine Bestellung von der Zustimmung des Prüfungsverbandes abhängig zu machen.

Landgerichtsrat Dr. Schröder: Meines Erachtens hat der Reichskommissar sehr wohl die Möglichkeit, auf die Bestellung eines mehrgliedrigen Vorstandes hinzuwirken. Er kann doch den Kreditgenossenschaften sämtliche Auflagen machen, und als solche käme auch die Einführung eines zweigliedrigen Vorstandes in Betracht. Dazu kommt die Pflicht der Benachrichtigung des Prüfungsverbandes von Seiten der einzelnen Genossenschaften kurz vor der Generalversammlung, damit sich der Prüfungsverband zu dem Vorschlage für den zukünftigen Vorstand äußern kann. Eine solche Vorschrift in das Genossenschaftsgesetz hineinzunehmen, scheint mir etwas übertrieben. Letzten Endes kommt es nicht darauf an, daß der Prüfungsverband seine Befugnisse aus dem Genossenschaftsgesetz herleitet, sondern er muß seine Befugnisse und seine Mitwirkung aus dem Vertrauen herleiten, das ihm die einzelnen Genossen schenken. Wenn der Prüfungsverband seine Pflicht tut und es versteht, das Vertrauen der Genossen zu erwerben, dann wird er selbstverständlich die Nachricht erhalten. Hier liegen die Gebiete für die Arbeit des Prüfungsverbandes, er darf sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, zu sagen, das und das hat die einzelne Genossenschaft zu tun. Es handelt sich um eine Gemeinschaft, und aus dieser Gemeinschaft heraus ergeben sich die Pflichten der einzelnen Genossenschaften. Schließlich sind nicht wir die Träger des Genossenschaftswesens, sondern die einzelnen Genossen. Nach ihren Belangen und nicht nach den Belangen des Prüfungsverbandes müssen wir uns richten.

Oberregierungsrat ... (?): Es handelt sich darum, ob man bei der Bestellung der Verwaltungsmitglieder, der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Gesellschaft, den Prüfungsverband irgendwie beteiligen soll und kann. Nach den letzten Ausführungen des Herrn Landgerichtsrats Dr. Schröder habe ich einige Bedenken. Nach dem Gesetz liegt fest, welche Zwecke der Verband haben darf. Andere Zwecke als hier angeführt sind nicht zulässig. Es kann daher sehr zweifelhaft sein, ob ein Verband sich lediglich durch seine Satzung eine weitere Einflußnahme auf die einzelnen Mitglieder verschaffen kann. Satzungsbestimmungen, die über ein gewisses Maß hinausgehen, begründen keine Verpflichtung der Genossenschaft. Insofern ist doch die Frage zu prüfen, ob man nicht in das Gesetz oder eine Ausführungsverordnung eine Klarstellung bringt.

Ich glaube, daß eine Mitwirkung der Prüfungsverbände in zwei Beziehungen in Frage kommt. Einmal ist es wohl auch nach dem jetzigen Gesetz schon zulässig, daß der Prüfungsverband da, wo er bei seiner Prüfung einen Mißstand festgestellt hat, der in seinem Ursprung oder seiner unmittelbaren Bedeutung auf die Person eines Verwaltungsmitgliedes zurückzuführen ist, – angenommen, an der Spitze steht ein absolut unfähiger Mann, der sich immer wieder Verstöße gegen die Grundsätze kaufmännischer Geschäftsführung oder gegen Gesetze zuschulden kommen läßt, – diesen Mißstand nicht nur rügen, sondern nachher auch bei Weiterverfolgung der Angelegenheit im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit darauf dringen kann, daß dieser Mißstand abgestellt wird. Er kann im Wege des § 60 jetziger Fassung veranlassen, daß die Abberufung dieses Vorstandsmit-